

Leitfäden zur Absturzsicherung

Abstürze bei Zugang zu und Arbeit an hochgelegenen Arbeitsplätzen bilden nach wie vor einen Schwerpunkt im Arbeitsunfallgeschehen und stellen durch die Schwere der Unfälle, die in der Regel mit hohen Folgekosten verbunden sind, eine große volkswirtschaftliche Belastung dar.

In allen europäischen Staaten sind über die Umsetzung europäischer Richtlinien, nationale Gesetze und Regelungen sowie Technische Regeln Festlegungen getroffen, die als Grundlage für sichere Schutzeinrichtungen und sichere Arbeitsverfahren herangezogen werden und so zur Verringerung der Absturzgefahren beitragen sollen. Aufgrund von spezifischen Entwicklungen und Erfahrungen im Bereich der Sicherheitstechnik sind dabei insbesondere für den sicheren Einsatz von Arbeitsmitteln und Schutzausrüstungen die national geltenden Regelungen in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten unterschiedlich.

Diese Situation bildete den Ausgangspunkt für die Entwicklung der vorliegenden „Leitfäden zur Absturzsicherung“ im Rahmen eines europäischen Forschungsprojektes, das von der EU-Kommission, Generaldirektion Arbeit und Soziales, sowie von der „Arbeitsgemeinschaft der Bau-Berufsgenossenschaften“ und durch den „Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften“ als Organisationen der gesetzlichen Unfallversicherung in Deutschland finanziell gefördert wurde: die Praxis der Absturzsicherung in der EU sollte transparent gemacht werden, und auf der Grundlage einer Auswertung unzähliger Gesetze und nachgeordneter Regelungen aus allen 15 Mitgliedstaaten sollten praktische Leitfäden zum Einsatz absturzsichernder Maßnahmen entwickelt werden, die einen schnellen und praxisnahen Überblick über die Ausführung und Anwendung von Absturzsicherungen ermöglichen.

Da die Auswahl von Arbeitsschutzmaßnahmen grundsätzlich von einer umfassenden Gefährdungsbeurteilung abhängt und somit Aussagen über angemessene Schutzmaßnahmen nur im Einzelfall getroffen werden können, sind die Leitfäden als Umsetzungshilfe bei der Auswahl und beim Einsatz von Absturzsicherungsmaßnahmen zu verstehen. Rechtlich verbindlich sind in jedem Fall ausschließlich die jeweils geltenden nationalen Gesetze und nachfolgenden Regelungen.

Die Leitfäden sind für z.B. Beschäftigte, Überwachungsbehörden und Unternehmer als praktische Umsetzungshilfen zur Auswahl von und zum Umgang mit absturzsichernden Maßnahmen konzipiert und sollen darüber hinaus durch die Verfügbarkeit von Informationen über Regelungen in anderen Ländern Anregungen und Diskussionsgrundlagen zur Entwicklung von Maßnahmen zu einer weiteren Reduzierung von Absturzunfällen bieten.

Die Projektbearbeitung erfolgte im Zeitraum vom 15.12.1999 bis zum 15.12.2001 durch das Zentrum für Sicherheitstechnik der Bau-Berufsgenossenschaft Rheinland und Westfalen in Zusammenarbeit mit dem Fachausschuß „Bau“ der gewerblichen Berufsgenossenschaften. Die Leitfäden wurden dabei durch die Projektnehmer in Zusammenarbeit mit Gesprächspartnern in den einzelnen Ländern der Europäischen Union zusammengestellt und bilden somit nicht die Meinung der Europäischen Kommission ab.

Wir bedanken uns bei all unseren Gesprächspartnern in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten, die uns bei der Zusammenstellung und Auswertung der großen Vielzahl von Informationen aus den einzelnen Staaten unterstützt haben und uns mit ihrer Zeit und ihrem Fachwissen als Ansprechpartner für weitergehende Erläuterungen und eingehende Diskussionen zur Verfügung standen. Ohne diese Unterstützung wäre die Erstellung der Leitfäden nicht möglich gewesen.

Hinweise zur Erstellung der Leitfäden

Die „Leitfäden zur Absturzsicherung“ beruhen auf der Zusammenstellung und Auswertung der bestehenden Regelungen zu absturzsichernden Maßnahmen in allen EU-Staaten.

Aufgrund der Unfallzahlen und der Einsatzhäufigkeit von Maßnahmen zur Absturzsicherung orientierte sich die Arbeit zur Erstellung der Leitfäden vorwiegend an Regelungen für die Bauwirtschaft. Da insbesondere die Ausführung der beschriebenen Schutzmaßnahmen jedoch nicht arbeitsplatzbezogen definiert ist, sondern allgemein auf den Schutz gegen Absturz angewandt werden kann, lassen sich die Leitfäden auch in anderen Industriezweigen weitgehend analog einsetzen.

Die Analyse der nationalen Regelwerke wurde von eingehenden Diskussionen mit Fachleuten in den jeweiligen Ländern begleitet, so daß neben den rechtlich verankerten Grundlagen auch die praktische Umsetzung vor Ort in die Aufstellungen einbezogen werden konnten. So richtet sich z.B. die Beurteilung des Einsatzes von Arbeitsschutzmaßnahmen grundsätzlich nach der Gefährdungsbeurteilung im Einzelfall und den speziellen Arbeitsplatzbedingungen. Die in den Leitfäden zusammengestellten Angaben beziehen sich somit auf eine in der Praxis übliche Möglichkeit der Auslegung der Absturzsicherungsmaßnahmen, aus der keine rechtlich verbindliche Aussage abgeleitet werden kann. Die Angaben vermitteln dem Anwender jedoch einen guten Überblick über die generellen Prinzipien der Absturzsicherung, so daß im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung und der darauf aufbauenden Festlegung der Schutzmaßnahmen darauf zurückgegriffen werden kann.

Für die Darstellungsform der Leitfäden wurde die Zusammenstellung von Übersichtslisten gewählt, die zum einen die Ausführung der Absturzsicherungsmaßnahme beschreiben (d.h. z.B. Abmessungen, Konstruktionsbeschreibungen, Prüfkriterien, Kennzeichnungen), und zum anderen Regelungen zu den Einsatzbedingungen wiedergeben (d.h. wann, wo und wie ist diese Maßnahme einsetzbar bzw. welche Randbedingungen sind bei ihrer Verwendung zu beachten). Damit konnte in den Leitfäden die Praxis aus allen EU-Staaten abgebildet werden, und ein schneller Überblick über nationale Regelungen sowie ein Vergleich zwischen einzelnen Staaten wird ermöglicht.

Die in den Leitfäden dargestellten Informationen zu Absturzsicherungsmaßnahmen beschränken sich weitgehend auf technische Angaben zur Ausführung und zum Einsatz der jeweiligen Maßnahme. Die jedem Einsatz vorausgehende Gefährdungsermittlung, die Berücksichtigung der Rangfolge „organisatorische“ vor „personenunabhängigen“ und „persönlichen“ Schutzausrüstungen bei der Auswahl der Schutzmaßnahmen, Fragen der Schulung / Unterweisung der Beschäftigten sowie die Erstellung einer Betriebsanweisung zur sach- und fachgerechten Benutzung von Schutzeinrichtungen sind in den Leitfäden nicht explizit dargestellt.

Um für die Diskussion und Behandlung der weiteren Einsatzbedingungen zu den absturzsichernden Maßnahmen einen einheitlich anerkannten Stand der Technik zugrunde zu legen, wurde bei der Beschreibung der Maßnahmen weitgehend auf harmonisierte europäische Normen oder Harmonisierungsdokumente bezug genommen. Diese Verweise sind jedoch nur als Beispiele zu betrachten, da Normungsdokumente keine rechtlich verbindlichen Anforderungen an die Ausrüstungen stellen. Sie stellen lediglich eine Möglichkeit dar, die Schutzwirkung der Ausrüstungen nachzuweisen; andere Maßnahmen mit gleichwertiger Schutzwirkung können ebenso zum Einsatz kommen.

Aufbau der Leitfäden

Die Leitfäden stellen für die wesentlichen, zur Absturzsicherung in Frage kommenden Maßnahmen mögliche Einsatzbereiche, technische Anforderungen und Einsatzbedingungen zusammen. Die so in den Leitfäden abgedeckten Maßnahmen sind in 12 Kapitel untergliedert:

- 1: Absperrung
- 2: Abdeckung
- 3: Seitenschutz bei horizontalen Flächen
- 4: Seitenschutz bei geneigten Flächen
- 5: Laufbrücken
- 6: Lastverteilende Beläge
- 7: Arbeitsgerüste
- 8: Schutznetze
- 9: Hubarbeitsbühnen
- 10: Zugangs- und Positionierungsverfahren unter Verwendung von Seilen
- 11: Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz
- 12: Leitern

Zur besseren Übersichtlichkeit sowie zur Vermeidung von unnötigen Wiederholungen werden innerhalb der Beschreibung einer Maßnahme angesprochene andere Maßnahmen nicht näher vertieft, sondern lediglich auf das entsprechende Kapitel verwiesen.

Im einzelnen finden sich zu jeder Absturzsicherungsmaßnahme folgende Elemente:

- **Titelblatt:**
Hier wird die Maßnahme mit Hilfe eines charakteristischen Bildes dargestellt.
- **Allgemeine Hinweise zur Maßnahme:**
Eine allgemein einleitende Darstellung der Maßnahme, in der direkt die Gemeinsamkeiten und Unterschiede in den einzelnen EU-Ländern bei der Ausführung und beim Einsatz der Maßnahme beschrieben sind.
- **Tabellarische Gegenüberstellung der geltenden Regelungen in allen 15 EU-Staaten zu:**
 - Abmessungen / technischen Anforderungen
 - Randbedingungen für den Einsatz der Maßnahme

Absperrung **1**

Abdeckung **2**

Seitenschutz bei horizontalen Flächen **3**

Seitenschutz bei geneigten Flächen **4**

Laufbrücken **5**

Lastverteilende Beläge **6**

Arbeitsgerüste **7**

Schutznetze **8**

Hubarbeitsbühnen **9**

**Zugangs- und Positionierungsverfahren
unter Verwendung von Seilen** **10**

Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz **11**

Leitern **12**

Absperrung

1



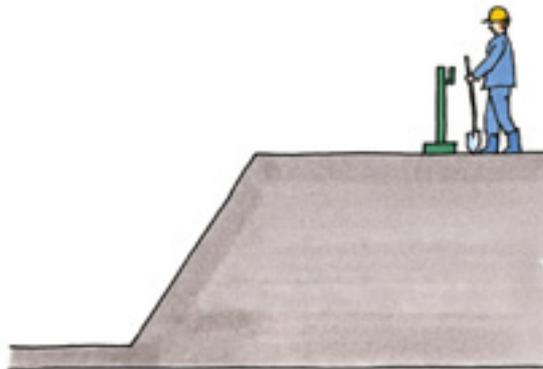
Allgemeine Hinweise zur Absperrung

Die Absperrung ist eine technische Maßnahme zur Absturzsicherung. Sie zählt zu den direkt wirkenden Maßnahmen, d.h. sie läßt einen Absturz erst gar nicht zu.

Die Errichtung einer Absperrung erfolgt in der Regel in einem Mindestabstand zu einer absturzgefährdeten Stelle, so daß die Gefahrenstelle nicht erreicht werden kann.

Gemeinsamkeiten für alle Länder:

- Die Absperrung wird angewendet auf ebenen Flächen bzw. Flächen mit einer Neigung $\leq 20^\circ$.
- Die Absperrung erfolgt als feste Absperrung.



- Zur Errichtung der Absperrung können verschiedene Materialien wie Holz, Stahl etc. verwendet werden.
- Die konstruktive Ausbildung erfolgt in der Regel über „Geländer“ und „Pfosten“.

Unterschiede in den einzelnen Ländern:

- Der erforderliche Abstand der Absperrung zur absturzgefährdeten Stelle, wobei die Differenz zwischen den geforderten Mindestabständen eher gering ist (in der Regel ca. 1,50 m bis 2,0 m)

Ausnahmen:

- In den Niederlanden muß für den Fall, daß die Absperrung mit einer rot-weißen Flatterleine erfolgt, der Abstand zur absturzgefährdeten Stelle $> 4,0$ m betragen.
- In Schweden ist kein Mindestabstand vorgeschrieben.
- Es bestehen unterschiedliche Regelungen zur Absturzhöhe in direkter Verbindung mit der Örtlichkeit.

Randbedingungen für den Einsatz einer Absperrung															
	A	B	D	DK	E	F	FIN	UK	GR	I	IRL	L	NL	P	S
Einsatzbereich	auf Flächen $\leq 20^\circ$ Neigung und Absturzhöhen	wenn Arbeitnehmer der Gefahr von Stürzen aus	an offenen Kanten auf Flächen $\leq 20^\circ$ Neigung und Absturzhöhen	an offenen Kanten auf Flächen $\leq 15^\circ$ Neigung und Absturzhöhen	<ul style="list-style-type: none"> an offenen Kanten von Gruben und Gräben an Absturzkanten generell, bei 	nicht vorgesehen	immer an offenen Kanten und einer Absturzhöhe	an offenen Kanten auf Flächen sowie auf nicht begehbaren Flächen und Absturzhöhen	Absperrung als Absturz-sicherung nicht bekannt (Hinweis: Baustellen sind generell abzusperren.)	an Kanten von Gruben und Gräben bei Absturz-höhen	an Kanten von Gruben und Gräben bei Absturz-höhen	an offenen Kanten auf Flächen $\leq 20^\circ$ Neigung und Absturzhöhen	an offenen Kanten auf Flächen $\leq 15^\circ$ Neigung und Absturzhöhen	Einsatz möglich, jedoch im Gesetz nicht vorge-schrieben (keine Kunststoffabsper-rung verwenden)	bei nicht begehbaren Dächern, unabhängig von der Absturzhöhe
Maximale Absturzhöhe	<ul style="list-style-type: none"> ≥ 0 m bei Wasser oder anderen Stoffen, in denen man versinken kann $\geq 3,0$ m bei Dächern $\geq 2,0$ m sonst 	$> 2,0$ m Höhe ausgesetzt sind	<ul style="list-style-type: none"> ≥ 0 m bei Wasser oder anderen Stoffen, in denen man versinken kann $\geq 3,0$ m bei Dächern $\geq 2,0$ m sonst 	<ul style="list-style-type: none"> $\geq 1,20$ m bei Wasser oder anderen Stoffen, in denen man versinken kann $\geq 3,50$ m 	<ul style="list-style-type: none"> ≥ 0 m bei Wasser oder anderen Stoffen, in denen man versinken kann $\geq 3,0$ m bei Dächern $\geq 2,0$ m sonst 		<ul style="list-style-type: none"> $\geq 3,0$ m $\geq 2,0$ m auf Gerüsten und Schalungen ≥ 0 m an oder über Wasser oder in anderen gefährlichen Situationen 	<ul style="list-style-type: none"> $\geq 2,0$ m generell bei besonderen Gefahren auch unter $2,0$ m 		<ul style="list-style-type: none"> $\geq 2,0$ m ≥ 0 m bei Wasser oder anderen Stoffen, in denen man versinken kann 	$\geq 2,0$ m	<ul style="list-style-type: none"> ≥ 0 m bei Wasser oder anderen Stoffen, in denen man versinken kann $\geq 3,0$ m bei Dächern $\geq 2,0$ m sonst 	$> 2,50$ m bzw. abhängig von der Gefährdungs-analyse (wird vom Unter-nehmer durchgeführt)		

Abmessungen / Technische Anforderungen															
	A	B	D	DK	E	F	FIN	UK	GR	I	IRL	L	NL	P	S
Absperrung als bzw. mit	Brustwehr aus • Holz • Metallrohr • gespannten Seilen • Ketten • kein Absperrband • keine Fahnschnur	• Abgrenzung durch materielle Elemente • Warnzeichen	feste Absperrung mit • Geländern • Ketten • Seilen	Abgrenzung aus • Holz • Kunststoffketten	feste Absperrung mit • Absperrschranken • Geländern • Ketten • Seilen	nicht vorgesehen	Absperrung mit • Seilen • Ketten • Geländern • Flatterleine (nicht erlaubt in gefährlichen Situationen) alles in Verbindung mit Warnschildern	Absperrung z.B. mit Geländern und zusätzlich Warnschildern		Absperrung mit • Ketten • Seilen • Geländern in Verbindung mit Warnhinweisen	Seitenschutz, in Ausnahmefällen Absperrung	feste Absperrung mit • Ketten • Seilen • Geländern	massive Abgrenzung mit • Holz oder • anderen Materialien		Absperrung mit • Seilen • Ketten • Pfosten / Holmen in Verbindung mit Warnschildern
Abstand der Absperrung zur Absturzkante	≥ ca. 2,0 m	≥ 1,50 m	≥ 2,0 m	≥ 2,0 m	≥ 2,0 m		≥ 1,50 m			keine Festlegungen	nicht bekannt	≥ 2,0 m	• > 2,0 m • > 4,0 m wenn Flatterleine (rot-weiß) verwendet wird		kein Mindestabstand vorgeschrieben
Höhe der Absperrung	≥ 1,0 m bis ≤ 1,20 m	keine konkreten Angaben	nicht festgelegt (1,0 m ± 0,05 m)	≥ 1,0 m	≥ 0,90 m	1,0 m	≥ 1,0 m	≥ 0,91 m		≥ 1,0 m	0,95 m bis 1,20 m	nicht festgelegt (1,0 m ± 0,05 m)	≥ 1,0 m		nicht festgelegt



Allgemeine Hinweise zur Abdeckung

Die Abdeckung ist eine technische Maßnahme zur Absturzsicherung. Sie zählt zu den direkt wirkenden Maßnahmen, d.h. sie läßt einen Absturz erst gar nicht zu.

Mit der Abdeckung werden horizontale Öffnungen und Ausschnitte geschlossen, aber auch nicht durchtrittsichere Beläge in Flächen (Böden, Decken, Dächern, Lichtkuppeln etc.) während der Arbeit gesichert und auf diese Weise ein Sturz in oder durch diese verhindert.

Gemeinsamkeiten für alle Länder:

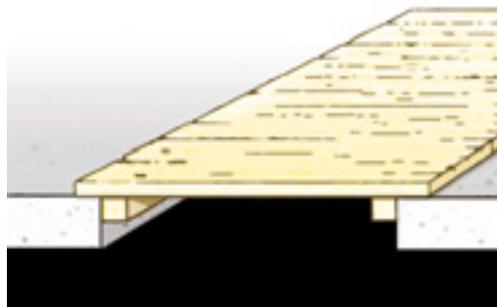
- Die verwendeten Materialien müssen ausreichend tragfähig und witterungsbeständig sein. Die Tragfähigkeit der Abdeckung muß ein Begehen sowie auch ggf. ein Befahren bzw. Überfahren mit Arbeitsgeräten ermöglichen.
- Abdeckungen müssen unverschieblich sein, damit die Öffnungen, Ausschnitte etc. nicht unbeabsichtigt freigelegt werden können.

Unterschiede in den einzelnen Ländern:

- Anforderungen an die verwendeten Materialien und deren Abmessungen, wie z.B. bei der Dicke oder Breite von verwendeten Holzbohlen
- Regelungen zur Absturzhöhe und Art der Öffnungen
- teilweise Möglichkeit zur Sicherung von Öffnungen und Ausschnitten auch durch Unterspannen mit z.B. Netzen oder Stahlgittermatten

Besonderer Hinweis:

In Finnland wird eine besondere Farbmarkierung der Abdeckung gefordert.



Randbedingungen für den Einsatz von Abdeckungen															
	A	B	D	DK	E	F	FIN	UK	GR	I	IRL	L	NL	P	S
Einsatzbereich															
• Dachöffnungen, Deckenöffnungen	unabhängig von der Absturzhöhe	> 2,0 m Absturzhöhe	immer, unabhängig von der Absturzhöhe (Definition Öffnung: eine Kante ≤ 3,0 m lang oder Fläche A ≤ 9 m²)	≥ 2,0 m im allgemeinen (Die zulässige Absturzhöhe wird letztlich von der Gefährdungsanalyse vor Ort abhängig gemacht.)	≥ 2,0 m Absturzhöhe	immer	<ul style="list-style-type: none"> • ≥ 3,0 m oder wenn ein besonderes Risiko besteht • ≥ 2,0 m an Gerüsten und bei Schalungsarbeiten 	≥ 2,0 m Absturzhöhe (bei Lebensgefahr auch weniger als 2,0 m)	≥ 0,15 m² (allgemein üblich, aber keine gesetzlichen Forderungen)	immer, unabhängig von der Absturzhöhe	≥ 2,0 m Absturzhöhe	immer, unabhängig von der Absturzhöhe (Definition Öffnung: eine Kante ≤ 3,0 m lang oder Fläche A ≤ 9 m²)	≥ 2,50 m Absturzhöhe (oder abhängig von der Gefährdungsanalyse) (Definition Öffnung: Eine Öffnung darf nicht größer sein, als daß ein Würfel mit einer Kantenlänge von 8,0 cm hindurchfallen kann.)	Alle Öffnungen müssen entweder abgedeckt werden oder mit Seitenschutz nach Kapitel 3 versehen sein.	immer, unabhängig von der Absturzhöhe
• Bodenöffnungen, Vertiefungen	unabhängig von der Absturzhöhe		immer, unabhängig von der Absturzhöhe	immer	≥ 2,0 m Absturzhöhe	immer	≥ 3,0 m oder wenn ein besonderes Risiko besteht	≥ 2,0 m Absturzhöhe (bei Lebensgefahr auch weniger als 2,0 m)	≥ 0,15 m²	immer, unabhängig von der Absturzhöhe	immer, unabhängig von der Absturzhöhe (auch bei nicht begehbaren Bauteilen)	immer, unabhängig von der Absturzhöhe	immer	siehe oben	immer, unabhängig von der Absturzhöhe

Abmessungen / Technische Anforderungen															
	A	B	D	DK	E	F	FIN	UK	GR	I	IRL	L	NL	P	S
Abdeckung mit bzw. Unter- / Überspannen mit		keine konkreten Angaben		Holz oder anderen stabilen und witterungsbeständigen Materialien		<ul style="list-style-type: none"> Holz Stahl 		generell mit soliden Materialien, z.B.			brauchbaren und stabilen Materialien		Holz oder anderen stabilen und witterungsbeständigen Materialien	tragfähigen Materialien	tragfähigen Materialien
<ul style="list-style-type: none"> Abdeckungen aus Holz 			<ul style="list-style-type: none"> Bretter, $d \geq 3,0$ cm Bohlen, $d \geq 3,0$ cm 		<ul style="list-style-type: none"> Bretter, $d \geq 3,0$ cm Bohlen, $d \geq 3,0$ cm 		Bretter	<ul style="list-style-type: none"> Bohlen Bretter 	Holz	Bretter, $d \geq 4,0$ cm bzw. der Belastung angepaßt, $b \geq 20$ cm		<ul style="list-style-type: none"> Bretter, $d \geq 3,0$ cm Bohlen, $d \geq 3,0$ cm 			
<ul style="list-style-type: none"> Abdeckungen aus Stahl 			<ul style="list-style-type: none"> Bleche Gitter 		<ul style="list-style-type: none"> Bleche Gitter 				Stahl	<ul style="list-style-type: none"> Bleche Gitter 		<ul style="list-style-type: none"> Bleche Gitter 			
<ul style="list-style-type: none"> Unter- / Überspannen mit 			<ul style="list-style-type: none"> Netzkonstruktion Stahlgittermatten 		<ul style="list-style-type: none"> Netzkonstruktion Stahlgittermatten 	<ul style="list-style-type: none"> Netzkonstruktion Drahtgeflecht 	Drahtgeflecht	Stahlgittermatten		<ul style="list-style-type: none"> Netzkonstruktion Stahlgittermatten 		<ul style="list-style-type: none"> Netzkonstruktion Stahlgittermatten 			
Beschaffenheit	<ul style="list-style-type: none"> unverschieblich tragsicher 	keine konkreten Angaben	<ul style="list-style-type: none"> unverschieblich, z.B. durch Anschließen, Annageln, Zwangsleisten begehrbar befahrbar 	<ul style="list-style-type: none"> unverschieblich tragsicher 	unverschieblich, z.B. durch Anschließen, Annageln, Zwangsleisten	<ul style="list-style-type: none"> Tragfähigkeit $\geq 1,2$ kN/m² unverschieblich 	<ul style="list-style-type: none"> unverschieblich tragsicher besonders gekennzeichnet 	<ul style="list-style-type: none"> unverschieblich tragsicher 	tragsicher	<ul style="list-style-type: none"> gut befestigt die gleiche Tragfähigkeit wie Belagbohlen von Arbeitsgerüsten 	<ul style="list-style-type: none"> unverschieblich tragsicher 	<ul style="list-style-type: none"> unverschieblich, z.B. durch Anschließen, Annageln, Zwangsleisten begehrbar befahrbar 	<ul style="list-style-type: none"> unverschieblich tragsicher 		<ul style="list-style-type: none"> unverschieblich tragsicher
Hinweise zur Maßnahme			oder statt Abdeckung Seitenschutz, dreiteilig			oder statt Abdeckung Seitenschutz, zweiteilig					kurzzeitiges Entfernen zur Ausführung von Materialtransport oder zum Zugang erlaubt, jedoch nur unter Aufsicht			Netz findet keine Verwendung, da im Gesetz von 1958 nicht enthalten	

Seitenschutz bei horizontalen Flächen

3



Allgemeine Hinweise zu Seitenschutz bei horizontalen Flächen

Seitenschutz bei annähernd horizontalen Flächen ist eine direkt wirkende Maßnahme, die einen Absturz erst gar nicht zulässt, da durch diese Art der Sicherung eine mögliche Absturzkante „beseitigt“ wird.

Er ist als eine technische Maßnahme zur Absturzsicherung bevorzugt einzusetzen. Auf Seitenschutz darf nur verzichtet werden, wenn er aus arbeits-technischen Gründen (z.B. Arbeiten direkt an der Absturzkante) nicht möglich oder unzweckmäßig ist (z.B. Dauer der Arbeiten im Verhältnis zur Errichtung der Schutzmaßnahme).

Gemeinsamkeiten für alle Länder:

Als Seitenschutz kommen in Frage ein dreiteiliger Seitenschutz oder ein geschlossener Seitenschutz.

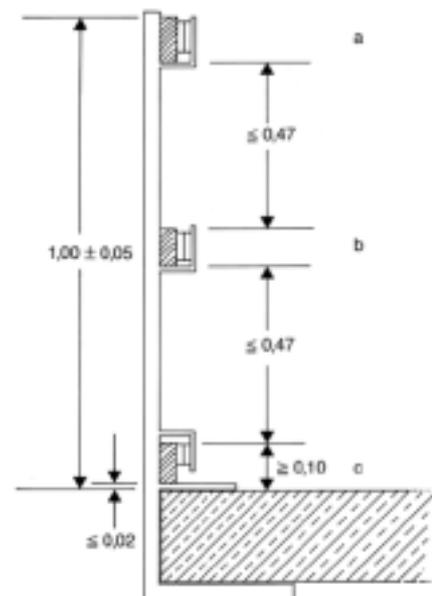
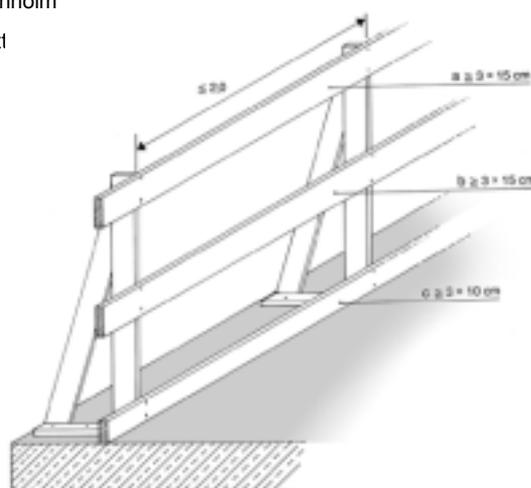
- Der dreiteilige Seitenschutz ist konstruktiv gebildet aus den einzelnen Bestandteilen Geländerholm / Zwischenholm / Bordbrett.
- Der geschlossene Seitenschutz wird ausgebildet in Form von
 - Schutzgitterelementen oder
 - geschlossenen Bohlwänden oder
 - dreiteiligem Seitenschutz mit Schutznetzen.

Legende Bilder:

a: Geländerholm

b: Zwischenholm

c: Bordbrett

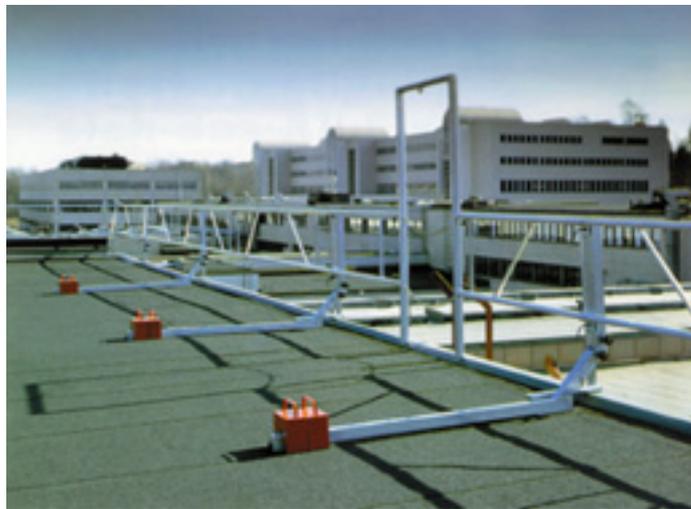


Beispiel für einen dreiteiligen Seitenschutz

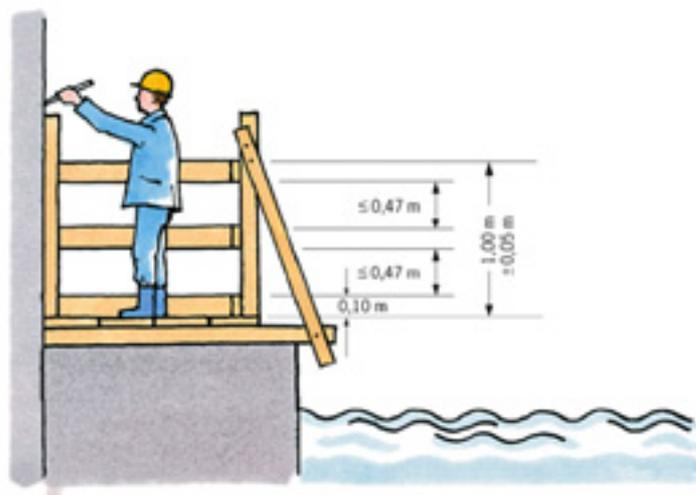
Unterschiede in den einzelnen Ländern:

- Abmessungen in bezug auf Höhe, lichte Zwischenräume und die einzelnen Elemente
- Regelungen zur Absturzhöhe in direkter Verbindung mit der Örtlichkeit
- In einigen Ländern existieren abweichende Ausführungen (Sonderausführungen) des Seitenschutzes.

Beispiele für Seitenschutz:



auf Flachdächern



an Absturzkanten

Randbedingungen für den Einsatz von Seitenschutz bei horizontalen Flächen an Arbeitsplätzen und Verkehrswegen

	A	B	D	DK	E	F	FIN	UK	GR	I	IRL	L	NL	P	S
Über und an Wasser oder allen Stoffen, in denen man versinken kann	≥ 0 m Absturzhöhe	keine Angaben	unabhängig von der Absturzhöhe	unabhängig von der Absturzhöhe	unabhängig von der Absturzhöhe	≥ 3,0 m Absturzhöhe	unabhängig von der Absturzhöhe	• ≥ 2,0 m Absturzhöhe • weniger als 2,0 m, wenn Verletzungsgefahr besteht	unabhängig von der Absturzhöhe	unabhängig von der Absturzhöhe	unabhängig von der Absturzhöhe (wenn besondere Risiken bestehen)	unabhängig von der Absturzhöhe	unabhängig von der Absturzhöhe		unabhängig von der Absturzhöhe
An Öffnungen und Vertiefungen in Böden	unabhängig von der Absturzhöhe	bei mehr als 2,0 m Absturzhöhe	unabhängig von der Absturzhöhe	allgemein ≥ 2,0 m Absturzhöhe		≥ 3,0 m Absturzhöhe	≥ 3,0 m Absturzhöhe	• bei mehr als 2,0 m Absturzhöhe • weniger als 2,0 m, wenn Verletzungsgefahr besteht	ja	unabhängig von der Absturzhöhe	bei mehr als 2,0 m Absturzhöhe	unabhängig von der Absturzhöhe			unabhängig von der Absturzhöhe
An Öffnungen in Decken und Dächern	unabhängig von der Absturzhöhe	bei mehr als 2,0 m Absturzhöhe	unabhängig von der Absturzhöhe	allgemein ≥ 2,0 m Absturzhöhe	bei mehr als 2,0 m Absturzhöhe	≥ 3,0 m Absturzhöhe	• ≥ 3,0 m Absturzhöhe • ≥ 2,0 m an Gerüsten und bei Schalungsarbeiten	• bei mehr als 2,0 m Absturzhöhe • weniger als 2,0 m, wenn Verletzungsgefahr besteht	ja	unabhängig von der Absturzhöhe	bei mehr als 2,0 m Absturzhöhe	unabhängig von der Absturzhöhe	bei mehr als 2,50 m Absturzhöhe		unabhängig von der Absturzhöhe
Seitenschutz auf Dächern	unabhängig von der Absturzhöhe	bei mehr als 2,0 m Absturzhöhe	bei mehr als 3,0 m Absturzhöhe	allgemein ≥ 3,50 m Absturzhöhe	bei mehr als 2,0 m Absturzhöhe	≥ 3,0 m Absturzhöhe	≥ 3,0 m Absturzhöhe	• bei mehr als 2,0 m Absturzhöhe • weniger als 2,0 m, wenn Verletzungsgefahr besteht	ja	bei mehr als 2,0 m Absturzhöhe	bei mehr als 2,0 m Absturzhöhe	bei mehr als 3,0 m Absturzhöhe	bei mehr als 2,50 m Absturzhöhe		bei mehr als 2,0 m Absturzhöhe
Wandöffnungen, Maueröffnungen, die ins Leere führen	bei mehr als 1,0 m Absturzhöhe	bei mehr als 2,0 m Absturzhöhe	bei mehr als 1,0 m Absturzhöhe	allgemein ≥ 2,0 m Absturzhöhe	bei mehr als 2,0 m Absturzhöhe	≥ 3,0 m Absturzhöhe	bei mehr als 3,0 m Absturzhöhe	• bei mehr als 2,0 m Absturzhöhe • weniger als 2,0 m, wenn Verletzungsgefahr besteht	ja	unabhängig von der Absturzhöhe	bei mehr als 2,0 m Absturzhöhe	bei mehr als 1,0 m Absturzhöhe	bei mehr als 2,50 m Absturzhöhe	ja	bei mehr als 2,0 m Absturzhöhe
Treppen und Treppenpodeste	bei mehr als 1,0 m Absturzhöhe	keine konkreten Angaben	bei mehr als 1,0 m Absturzhöhe	• immer bei Treppen • bei Podesten ≥ 2,0 m Absturzhöhe	bei mehr als 2,0 m Absturzhöhe	≥ 3,0 m Absturzhöhe	bei mehr als 2,0 m Absturzhöhe	• bei mehr als 2,0 m Absturzhöhe • weniger als 2,0 m, wenn Verletzungsgefahr besteht	≥ 0,75 m Absturzhöhe	unabhängig von der Absturzhöhe	bei mehr als 2,0 m Absturzhöhe	bei mehr als 1,0 m Absturzhöhe	bei mehr als 2,50 m Absturzhöhe	≥ 2,0 m Absturzhöhe	unabhängig von der Absturzhöhe
An Laufstegen	bei mehr als 2,0 m Absturzhöhe	bei mehr als 2,0 m Absturzhöhe	• bei mehr als 2,0 m Absturzhöhe • unabhängig von der Höhe bei Laufstegen an oder über Wasser sowie anderen festen oder flüssigen Stoffen, in denen man versinken kann	allgemein ≥ 2,0 m Absturzhöhe	• bei mehr als 2,0 m Absturzhöhe • unabhängig von der Höhe an oder über Wasser sowie anderen festen oder flüssigen Stoffen, in denen man versinken kann	≥ 3,0 m Absturzhöhe	bei mehr als 2,0 m Absturzhöhe	• bei mehr als 2,0 m Absturzhöhe • weniger als 2,0 m, wenn Verletzungsgefahr besteht	≥ 0,75 m Absturzhöhe	unabhängig von der Absturzhöhe		bei mehr als 2,0 m Absturzhöhe		keine Angaben	
Auf nicht begehbaren Bauteilen (unter Verwendung von lastverteilenden Belägen)	unabhängig von der Absturzhöhe	• vorbeugende Untersuchung der Gebäudeteile • Hinweis auf Gefahr mittels Anschlag • Treffen erforderlicher Maßnahmen, damit sich die Arbeitnehmer nicht auf solche Gebäudeteile bzw. Bedachungen stützen	bei mehr als 2,0 m Absturzhöhe		bei mehr als 2,0 m Absturzhöhe	≥ 3,0 m Absturzhöhe	≥ 3,0 m Absturzhöhe (≥ 2,0 m bei Gerüsten und bei Schalungsarbeiten)	• bei mehr als 2,0 m Absturzhöhe • weniger als 2,0 m, wenn Verletzungsgefahr besteht	ja	keine Festlegungen	bei mehr als 2,0 m Absturzhöhe	bei mehr als 2,0 m Absturzhöhe	bei mehr als 2,50 m Absturzhöhe	keine Angaben	unabhängig von der Absturzhöhe
An offenen Kanten (z.B. Baugruben)	bei mehr als 2,0 m Absturzhöhe	bei mehr als 2,0 m Absturzhöhe	bei mehr als 2,0 m Absturzhöhe	bei mehr als 2,0 m Absturzhöhe	bei mehr als 2,0 m Absturzhöhe	≥ 3,0 m Absturzhöhe	≥ 3,0 m Absturzhöhe (≥ 2,0 m bei Gerüsten und bei Schalungsarbeiten)	• bei mehr als 2,0 m Absturzhöhe • weniger als 2,0 m, wenn Verletzungsgefahr besteht	ja	unabhängig von der Absturzhöhe	bei mehr als 2,0 m Absturzhöhe	bei mehr als 2,0 m Absturzhöhe		keine Angaben	unabhängig von der Absturzhöhe
Sonstige Arbeitsplätze	bei mehr als 2,0 m Absturzhöhe	bei mehr als 2,0 m Absturzhöhe	bei mehr als 2,0 m Absturzhöhe	allgemein ≥ 2,0 m Absturzhöhe	bei mehr als 2,0 m Absturzhöhe	≥ 3,0 m Absturzhöhe	≥ 3,0 m Absturzhöhe (≥ 2,0 m bei Gerüsten und bei Schalungsarbeiten)	• bei mehr als 2,0 m Absturzhöhe • weniger als 2,0 m, wenn Verletzungsgefahr besteht	≥ 0,75 m Absturzhöhe	bei mehr als 2,0 m Absturzhöhe	bei mehr als 2,0 m Absturzhöhe	bei mehr als 2,0 m Absturzhöhe	bei mehr als 2,50 m Absturzhöhe	keine Angaben	bei mehr als 2,0 m Absturzhöhe
Mauern über die Hand	bei mehr als 7,0 m Absturzhöhe (gilt nur zur Herstellung von Giebelmauerwerk und Treppelwänden)	keine Angaben	bei mehr als 5,0 m Absturzhöhe	bei mehr als 2,0 m Absturzhöhe			≥ 3,0 m Absturzhöhe (≥ 2,0 m bei Gerüsten und bei Schalungsarbeiten)			bei mehr als 2,0 m Absturzhöhe	bei mehr als 2,0 m Absturzhöhe	bei mehr als 5,0 m Absturzhöhe	bei mehr als 2,50 m Absturzhöhe	keine Angaben	bei mehr als 2,0 m Absturzhöhe

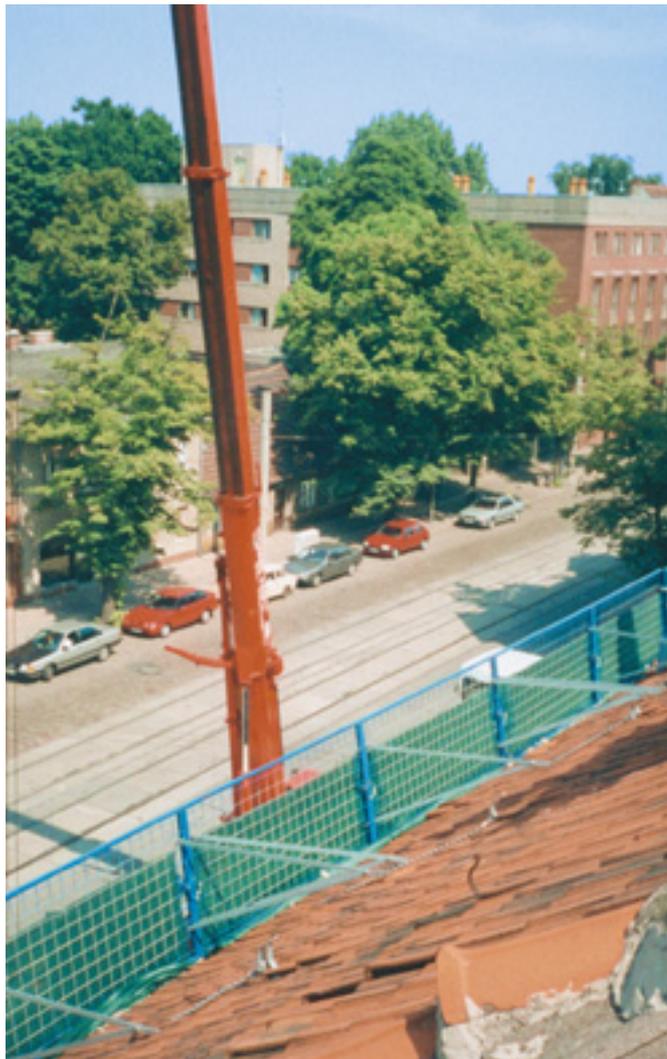
Randbedingungen für den Einsatz von Seitenschutz bei horizontalen Flächen an Arbeitsplätzen und Verkehrswegen

	A	B	D	DK	E	F	FIN	UK	GR	I	IRL	L	NL	P	S
Bei Arbeiten zur Herstellung der Stockwerksdecke oder der Wände mit Blick zur Absturzkante	bei mehr als 5,0 m Absturzhöhe	keine Angaben		bei mehr als 2,0 m Absturzhöhe			≥ 3,0 m Absturzhöhe (≥ 2,0 m bei Gerüsten und bei Schalungsarbeiten)			bei mehr als 2,0 m Absturzhöhe	bei mehr als 2,0 m Absturzhöhe	bei mehr als 5,0 m Absturzhöhe		keine Angaben	bei mehr als 2,0 m Absturzhöhe
Hinweise zur Maßnahme		Sobald Arbeitnehmer der Gefahr von Stürzen aus mehr als 2,0 m Höhe ausgesetzt sind, sind Arbeits- und Gehflächen mit kollektiven Schutzmitteln auszurüsten.		Die zulässige Absturzhöhe wird letztendlich von der Gefährdungssituation vor Ort abhängig gemacht.		In Frankreich wird unterschieden zwischen a) Absturzkanten an Gebäuden, Baugruben, Wandöffnungen und dergleichen b) Absturzkanten an Gerüsten, Laufstegen, Treppen, Fassadenöffnungen (Hilfskonstruktion). zu a) Seitenschutz, zweiteilig, Höhe ≥ 90 cm zu b) Seitenschutz, dreiteilig, nach HD 1000	Die tatsächlich zulässige Absturzhöhe wird unter Berücksichtigung der vorhandenen Risiken festgelegt.		an Behältern mit ätzendem Inhalt ≥ 90 cm Absturzhöhe	bei Schächten ≥ 50 cm Tiefe			Abhängig von der Gefährdungsanalyse sind geringere Absturzhöhen möglich.	bei Absturzgefahr Gefährdungsanalyse durchführen	

Abmessungen / Technische Anforderungen															
	A	B	D	DK	E	F	FIN	UK	GR	I	IRL	L	NL	P	S
Geländer- und Zwischenholme														Seitenschutz, zweiteilig	
• Höhe des Geländerholms über Bodenbelag	≥ 1,0 m	≥ 1,0 m und ≤ 1,20 m	≥ 1,0 (± 0,05) m	1,0 m bzw. gemäß HD 1000	≥ 0,90 m bzw. gemäß HD 1000	1,0 m (0,90 m, siehe besondere Hinweise)	≥ 1,0 m bzw. gemäß HD 1000	≥ 0,91 m	≥ 1,0 (± 0,05) m	≥ 1,0 m	≥ 0,95 m bis ≤ 1,20 m	≥ 1,0 (± 0,05) m	≥ 1,0 (± 0,05) m gemäß HD 1000	≥ 0,90 m bei Gerüsten, sonst ≥ 1,0 m	≥ 1,0 m
• Lichter Abstand Holme und Abstand zum Bordbrett	≤ 47 cm	≥ 40 cm und ≤ 50 cm über Belag	≤ 47 cm	Zwischenholm 50 cm über Belag bzw. gemäß HD 1000	keine Angaben bzw. 47 cm gemäß HD 1000 / prEN 12811	45 cm	≤ 50 cm bzw. 47 cm gemäß HD 1000	≤ 47 cm	ca. 50 cm	≤ 60 cm	≤ 80 cm zwischen Geländer und Bordbrett Wenn die Gefahr des Hindurchfallens zwischen Geländer und Bordbrett besteht, muß ein Zwischenholm eingebaut werden. Der Abstand Bordbrett-Zwischenholm-Geländerholm beträgt jeweils ≤ 47 cm. Empfehlung: immer Zwischenholm	≤ 47 cm	≤ 47 cm	85 cm	nicht festgelegt bzw. gemäß HD 1000
• Abmessungen	≥ 12 cm x 2,4 cm	keine konkreten Angaben	<ul style="list-style-type: none"> ≥ 15 cm x 3 cm bei Pfostenabstand bis 2,0 m (Holz) ≥ 20 cm x 4 cm bei Pfostenabstand bis 3,0 m (Holz) ∅ 48,3 mm x 3,2 mm (Stahlrohre) ∅ 48,3 mm x 4 mm (Aluminiumrohre) 	≥ 3,1 cm x 12,5 cm (Holz)	keine Angaben	keine Angaben (ausreichend dimensioniert)	keine Angaben (ausreichend dimensioniert)	<ul style="list-style-type: none"> ≥ 15 cm x 3 cm bei Pfostenabstand bis 2,0 m (Holz) ≥ 20 cm x 4 cm bei Pfostenabstand bis 3,0 m (Holz) ∅ 48,3 mm x 3,2 mm (Stahlrohre) ∅ 48,3 mm x 4 mm (Aluminiumrohre) 	<ul style="list-style-type: none"> Geländerholm: 5/25 cm (2 Bretter zu je 2,5/25 cm) Zwischenholm: 1,2/25 cm 	keine Angaben	keine Angaben	<ul style="list-style-type: none"> ≥ 15 cm x 3 cm bei Pfostenabstand bis 2,0 m (Holz) ≥ 20 cm x 4 cm bei Pfostenabstand bis 3,0 m (Holz) ∅ 48,3 mm x 3,2 mm (Stahlrohre) ∅ 48,3 mm x 4 mm (Aluminiumrohre) 	keine Angaben	nicht festgelegt	
• Material	Holz	<ul style="list-style-type: none"> Material von guter Qualität in gutem Zustand Holz ganz entrinden langfaseriges Holz frei von Rissen oder Mängeln, die die Widerstandsfähigkeit beeinträchtigen können 	<ul style="list-style-type: none"> Holz Stahl Aluminium 	<ul style="list-style-type: none"> Stahl Holz Aluminium 	<ul style="list-style-type: none"> Stahl Holz etc. 	<ul style="list-style-type: none"> Stahl Holz 	<ul style="list-style-type: none"> Stahl Holz Aluminium 	z.B. <ul style="list-style-type: none"> Holz Stahl 	<ul style="list-style-type: none"> Stahl Holz 	<ul style="list-style-type: none"> Holz Stahl 	ausreichend stabil	<ul style="list-style-type: none"> Holz Stahl Aluminium 	<ul style="list-style-type: none"> Holz Stahl (Geflecht)	<ul style="list-style-type: none"> Holz Stahl 	<ul style="list-style-type: none"> Holz Stahl Aluminium (Geflecht)
Bordbrett															
• Höhe	≥ 12 cm	≥ 15 cm	≥ 10 cm	≥ 15 cm	≥ 20 cm	15 cm	≥ 15 cm	≥ 15 cm	≥ 15 cm	≥ 20 cm	≥ 15 cm	≥ 10 cm	≥ 15 cm	≥ 14 cm	≥ 10 cm (in den meisten Fällen keine Angaben)
• Abmessungen	≥ 12 cm x 2,4 cm	keine Angaben	≥ 10 cm x 3 cm	≥ 3,1 cm x 15 cm	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	≥ 10 cm x 3 cm	nicht festgelegt	nicht festgelegt	nicht festgelegt	≥ 10 cm x 3 cm	nicht festgelegt		nicht festgelegt
• Material	Holz	Material von guter Qualität und in gutem Zustand	Holz	Holz / Aluminium	z.B. Holz	Holz	Holz	z.B. Holz	Holz	Holz	ausreichend stabil	Holz	Holz	Holz	Holz

Seitenschutz bei geneigten Flächen

4



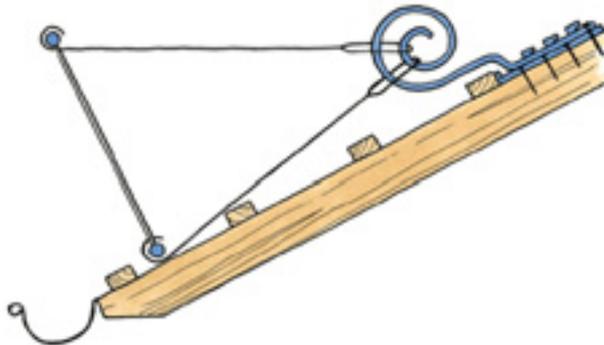
Allgemeine Hinweise zu Seitenschutz bei geneigten Flächen

Seitenschutz bei geneigten Flächen ist eine indirekt wirkende Maßnahme zur Absturzsicherung.

Er dient zum Auffangen von abrutschenden Personen bei Arbeiten auf geneigten Flächen, z.B. Dächern mit einer Neigung zwischen 20° und 45°. Er wird ausgeführt als geschlossene Schutzwand mit Netz- bzw. Gitterstruktur mit einer Maschenweite ≤ 10 cm oder aus vollwandigen Platten.

Gemeinsamkeiten für alle Länder:

- Höhe der Konstruktion ca. 1,0 m
- vorübergehende Maßnahme, die ausreichend befestigt sein muß



Beispiel für Seitenschutz bei geneigten Flächen

Unterschiede in den einzelnen Ländern:

- Anforderungen in bezug auf Höhe, Material, Neigung und Verankerung
- Randbedingungen für die Anwendung in bezug auf die Absturzhöhe in direkter Verbindung mit der Örtlichkeit

Besondere Hinweise:

- Im Vereinigten Königreich wird ein dreiteiliger Seitenschutz aus Gerüstrohren an der Traufe zugelassen (*edge protection*).
- Seitenschutz bei geneigten Flächen wird in Frankreich nur vereinzelt eingesetzt.
- Seitenschutz bei geneigten Flächen ist in Portugal nicht bekannt.

Randbedingungen für den Einsatz von Seitenschutz bei geneigten Flächen

	A Dachschutzblende	B	D Dachschutzwand	DK Fangwand	E	F	FIN	UK Dachschutzgeländer	GR	I	IRL	L Dachschutzwand	NL	P	S
Einsatzbereich	<ul style="list-style-type: none"> > 20° bis ≤ 45° bei Absturzhöhen ≥ 3,0 m > 45° bis ≤ 60° bei Absturzhöhen ≥ 3,0 m, zusätzlich angeseilt 	bei Absturzhöhen ≥ 2,0 m	<ul style="list-style-type: none"> > 20° bis ≤ 60° geneigte Flächen und Absturzhöhen ≥ 3,0 m bei Dachneigungen ≥ 60° sind besondere Arbeitsplätze einzurichten 	<ul style="list-style-type: none"> > 15° bis ≤ 34° geneigte Flächen und Absturzhöhen ≥ 2,0 m bis maximal 5,0 m (im Bereich des Ortanges) > 34° bis ≤ 60° geneigte Flächen und Absturzhöhen ≥ 2,0 m > 60° geneigte Flächen und Absturzhöhen ≥ 2,0 m <p>Die tatsächlich zulässige Absturzhöhe wird von der Gefährdungssituation vor Ort abhängig gemacht.</p>	bei geneigten Flächen und Absturzhöhen ≥ 2,0 m	bei geneigten Flächen und Absturzhöhen ≥ 3,0 m möglich	≥ 3,0 m	geneigte Flächen und Absturzhöhen <ul style="list-style-type: none"> ≥ 2,0 m oder weniger als 2,0 m, wenn Verletzungsgefahr besteht 	bis zu 30° Dachneigung (Aufstellung lotrecht)	keine Regelungen	in Irland nicht bekannt (Schutzvorrichtung an geneigten Dächern erforderlich)	> 20° bis ≤ 60° geneigte Flächen und Absturzhöhen ≥ 3,0 m	≥ 15° geneigte Flächen	kein Einsatz	keine konkreten Angaben

Abmessungen / Technische Anforderungen

	A Dachschutzblende	B	D Dachschutzwand	DK Fangwand	E	F	FIN	UK Dachschutzgeländer	GR	I	IRL	L Dachschutzwand	NL	P	S
Ausführung als bzw. mit	<ul style="list-style-type: none"> Bretter Netze 	<ul style="list-style-type: none"> vollwandige Platten Schutzgeländer mit Zwischenleiste und am Boden anschließende Zwischenleiste Drahtnetze 	<ul style="list-style-type: none"> Rahmen mit Geflecht Rahmen mit Netzen 	Systemelemente abhängig vom Hersteller	<ul style="list-style-type: none"> Rahmen mit Geflecht Rahmen mit Netzen 	aus <ul style="list-style-type: none"> Geflechten Netzen möglich	ausreichend dimensioniert (für ≥ 1 kN Belastung) (im ungünstigsten Fall)	<ul style="list-style-type: none"> Seitenschutz, dreiteilig, aus Gerüstrohren, als Barriere direkt an der Traufe Seitenschutzgitter, mit Bordbrett und Geländerholm ohne Zwischenholm 	<ul style="list-style-type: none"> Bretter Bohlen Netze 			<ul style="list-style-type: none"> Rahmen mit Geflecht Rahmen mit Netzen 	Rahmen mit Geflecht		nicht festgelegt
Abmessungen															
• Bauhöhe	$\geq 0,80$ m	vollwandige Platten, Schutzgitter, Schutzgeländer $\geq 1,0$ m $\leq 1,20$ m	$\geq 1,0$ m	$\geq 1,0$ m			$\geq 1,0$ m	$\geq 0,91$ m	$\geq 1,0$ m			$\geq 1,0$ m	$\geq 1,0$ m		$\geq 1,0$ m
• Breite	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	Systemelemente abhängig vom Hersteller			keine Angaben		keine Angaben			keine Angaben	keine Angaben		
• Maschenweite von Geflechtem / Netzen	≤ 10 cm	keine Angaben	≤ 10 cm	Systemelemente abhängig vom Hersteller		≤ 10 cm	keine Angaben	≤ 10 cm	≤ 10 cm			≤ 10 cm	keine Angaben		keine Festlegungen
• Winkel zwischen Dachfläche und Seitenschutz	$\leq 90^\circ$	keine Angaben	$\leq 90^\circ$	zwischen 80° und 90°		$\leq 90^\circ$	$\leq 90^\circ$	$\leq 90^\circ$	grundsätzlich lotrecht zur Horizontalen			$\leq 90^\circ$	$\leq 90^\circ$		keine Festlegungen
• Höhe der Oberkante des Seitenschutzes über der Dachfläche	$\geq 0,60$ m (rechtwinklig zur Dachfläche)	keine Angaben	$\geq 0,80$ m (rechtwinklig zur Dachfläche)	$\geq 1,0$ m		lotrecht $\geq 1,0$ m	$\geq 1,0$ m wirksame Höhe	keine Angaben	keine Angaben			$\geq 0,80$ m (rechtwinklig zur Dachfläche)	$\geq 1,0$ m		keine Festlegungen
• Seitlicher Überstand der zu sichernden Arbeitsplätze	$\geq 2,0$ m	keine Angaben	$\geq 1,0$ m	$\geq 2,0$ m			keine Angaben	keine Angaben	immer auf die volle Dachbreite montieren			$\geq 1,0$ m ($\geq 2,0$ m)	$\geq 2,0$ m		keine Festlegungen
• Lotrechter Abstand zwischen Arbeitsplatz und Fußpunkt des Seitenschutzes	keine Angaben	keine Angaben	maximal 5,0 m, bei Neigung $\geq 45^\circ$	<ul style="list-style-type: none"> maximal 5,0 m, bei Neigung $\geq 34^\circ$ maximal 2,0 m, bei Neigung $\geq 60^\circ$ 			keine Angaben		bei $\geq 30^\circ$ Dachneigung PSA gegen Absturz verwenden			maximal 5,0 m, bei Neigung $\geq 45^\circ$	$\leq 2,50$ m		keine Festlegungen
• Befestigung / Verankerung des Seitenschutzes	an tragfähigen Bauteilen (z.B. Sparren)	keine Angaben	<ul style="list-style-type: none"> mindestens 2 Schutzwandhalter je Sicherheitsdachhaken (gemäß EN 517) an ausreichend tragfähigen Bauteilen (z.B. Sparren) an Sicherheitsdachhaken (wenn die Schutzwände dafür nachgewiesen sind), mit Hakenabstand $\leq 1,80$ m nicht in Dachrinnen stellen 	Systemelemente abhängig vom Hersteller		nach Herstellerangaben	ausreichend dimensioniert (für ≥ 1 kN Belastung) [im ungünstigsten Fall, bezogen auf das Gesamtsystem (schwächster Punkt)]		nach statischen Erfordernissen, möglichst <ul style="list-style-type: none"> annageln durchbinden verschrauben 			<ul style="list-style-type: none"> mindestens 2 Schutzwandhalter und Gerüsthaken an ausreichend tragfähigen Sparren an Sicherheitsdachhaken (wenn die Schutzwände dafür nachgewiesen sind) nicht in Dachrinnen stellen 	ausreichend tragfähig		keine Festlegungen



Allgemeine Hinweise zu Laufbrücken

Laufbrücken stellen eine technische Maßnahme zur Schaffung eines Verkehrsweges mit integrierter Absturzsicherung in Abhängigkeit von der möglichen Absturzhöhe dar. Sie zählen zu den direkt wirkenden Maßnahmen.

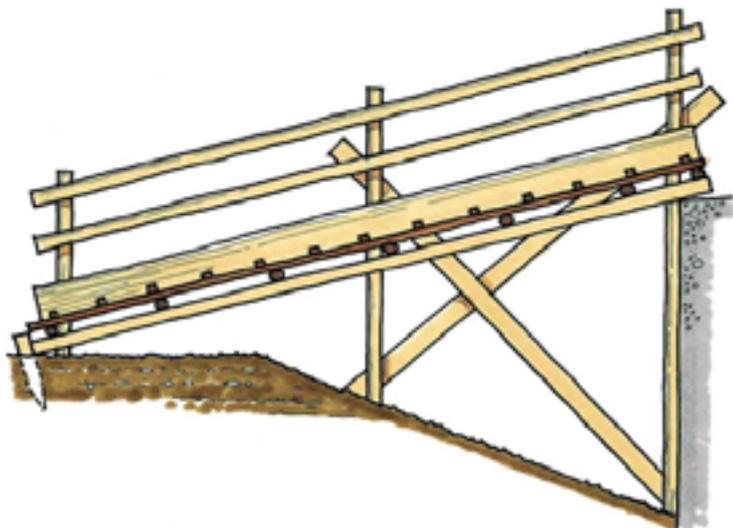
Laufbrücken dienen zur Überbrückung von z.B. Baugruben, Gräben etc.. Sie sind $\leq 30^\circ$ geneigt. Bei größerer Steigung handelt es sich um Treppen.

Gemeinsamkeiten für alle Länder:

- Als Absturzsicherung ist Seitenschutz auf beiden Seiten der Laufbrücke in Abhängigkeit von der möglichen Absturzhöhe vorzusehen.
- Zur besseren Begehbarkeit sind bei geneigten Laufbrücken Trittleisten anzuordnen.
- Laufbrücken sind gegen Abrutschen und seitliches Kippen zu sichern.
- Laufbrücken können aus verschiedenen Materialien hergestellt werden, wie Holz, Stahl, Aluminium.

Unterschiede in den einzelnen Ländern:

- Absturzhöhen, bei denen Absturzsicherungen anzubringen sind
- Die Anordnung von Trittleisten bei unterschiedlichen Neigungen
- Die Breite der Laufbrücken in Abhängigkeit von der Nutzung (Personenverkehr / Personen mit Last, z.B. Schubkarre)



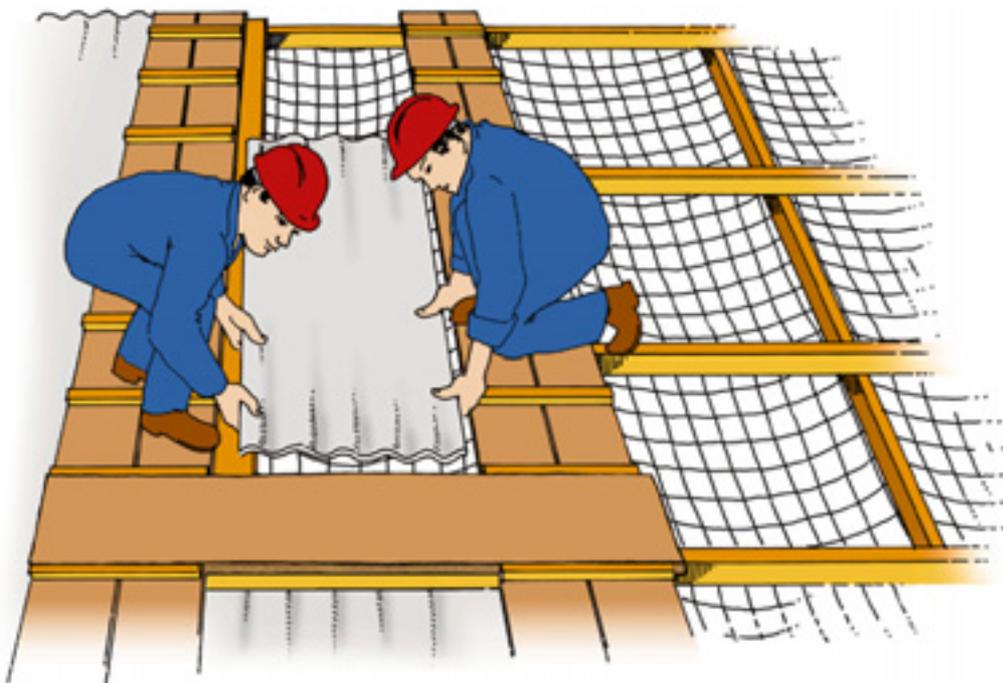
Beispiel für eine geneigte Laufbrücke mit Seitenschutz und Trittleisten

Randbedingungen für den Einsatz von Laufbrücken															
	A	B	D	DK	E	F	FIN	UK	GR	I	IRL	L	NL	P	S
Einsatzbereich	keine Angaben	Laufstege sind so zu verteilen, daß die Arbeitnehmer bequem Zugang zum Gerüst haben und es leicht wieder verlassen können.	zur Überbrückung von <ul style="list-style-type: none"> • Gräben • Baugruben • geringen Höhenunterschieden • nicht begehbaren Bauteilen 	zur Überbrückung von <ul style="list-style-type: none"> • Gräben • Baugruben • geringen Höhenunterschieden • nicht begehbaren Bauteilen 	zur Überbrückung von <ul style="list-style-type: none"> • Gräben • Baugruben • geringen Höhenunterschieden • nicht begehbaren Bauteilen 	zur Überbrückung von <ul style="list-style-type: none"> • Gräben • Baugruben • geringen Höhenunterschieden • nicht begehbaren Bauteilen 	zur Überbrückung von <ul style="list-style-type: none"> • Gräben • Baugruben • geringen Höhenunterschieden • nicht begehbaren Bauteilen 	zur Überbrückung von <ul style="list-style-type: none"> • Gräben • Baugruben • geringen Höhenunterschieden • nicht begehbaren Bauteilen 	zur Überbrückung von <ul style="list-style-type: none"> • Gräben • Baugruben • geringen Höhenunterschieden • nicht begehbaren Bauteilen 	zur Überbrückung von <ul style="list-style-type: none"> • Gräben • Baugruben • geringen Höhenunterschieden • nicht begehbaren Bauteilen 	zur Überbrückung von <ul style="list-style-type: none"> • Gräben • Baugruben • geringen Höhenunterschieden • nicht begehbaren Bauteilen 	zur Überbrückung von <ul style="list-style-type: none"> • Gräben • Baugruben • geringen Höhenunterschieden • nicht begehbaren Bauteilen 	zur Überbrückung von <ul style="list-style-type: none"> • Gräben • Baugruben • geringen Höhenunterschieden • nicht begehbaren Bauteilen 	zur Überbrückung von <ul style="list-style-type: none"> • Gräben • Baugruben • geringen Höhenunterschieden • nicht begehbaren Bauteilen • Zugang zu Gerüsten 	zur Überbrückung von <ul style="list-style-type: none"> • Gräben • Baugruben • geringen Höhenunterschieden • nicht begehbaren Bauteilen

Abmessungen / Technische Anforderungen

	A	B	D	DK	E	F	FIN	UK	GR	I	IRL	L	NL	P	S
Sicherung															
• gegen Absturz	Seitenschutz (Wehre) (beidseitig) • $\geq 2,0$ m Absturzhöhe oder • ≥ 0 m Absturzhöhe an / über Wasser oder anderen Stoffen, in denen man versinken kann	Schutzgeländer, vollwandige Platten oder Drahtnetze oder mit jeder anderen Schutzvorrichtung, die gleiche Sicherheit gewährleistet, $\geq 2,0$ m Absturzhöhe	Seitenschutz (beidseitig) • $\geq 2,0$ m Absturzhöhe oder • unabhängig von der Höhe an / über Wasser und anderen festen oder flüssigen Stoffen, in denen man versinken kann	Seitenschutz (beidseitig) • $\geq 2,0$ m Absturzhöhe oder • unabhängig von der Höhe an / über Wasser und anderen festen oder flüssigen Stoffen, in denen man versinken kann	Seitenschutz (beidseitig) • $\geq 2,0$ m Absturzhöhe oder • unabhängig von der Höhe an / über Wasser und anderen festen oder flüssigen Stoffen, in denen man versinken kann	Seitenschutz, dreiteilig, Höhe $\geq 1,0$ m $\geq 3,0$ m Absturzhöhe	Seitenschutz (beidseitig) • $\geq 3,0$ m Absturzhöhe (2,0 m an Gerüsten und bei Schalungsarbeiten) oder • unabhängig von der Höhe an / über Wasser und anderen festen oder flüssigen Stoffen, in denen man versinken kann	Seitenschutz (beidseitig) Absturzhöhe • $\geq 2,0$ m oder • weniger als 2,0 m, wenn Verletzungsgefahr besteht	• an Wasser ≥ 0 m Absturzhöhe • sonst $\geq 0,75$ m Absturzhöhe	Schutzgeländer und Bordbrett $\geq 2,0$ m Absturzhöhe	Seitenschutz, dreiteilig (beidseitig) $\geq 2,0$ m Absturzhöhe	Seitenschutz (beidseitig) • $\geq 2,0$ m Absturzhöhe oder • unabhängig von der Höhe an / über Wasser und anderen festen oder flüssigen Stoffen, in denen man versinken kann	Seitenschutz (beidseitig) • $\geq 2,50$ m Absturzhöhe (abhängig von der Gefährdungsanalyse) oder • unabhängig von der Höhe an / über Wasser und anderen festen oder flüssigen Stoffen, in denen man versinken kann	Seitenschutz, zweiteilig $\geq 2,0$ m Absturzhöhe	Seitenschutz (beidseitig) • $\geq 2,0$ m Absturzhöhe oder • unabhängig von der Höhe an / über Wasser und anderen festen oder flüssigen Stoffen, in denen man versinken kann Für Seitenschutz an Laufstegen gibt es keine konkreten Regelungen, bzw. es gelten die gleichen Angaben wie für Seitenschutz allgemein.
• gegen Abrutschen	Trittleisten in Schrittweite • Neigung maximal 1:2 • Neigung bei Materialtransport maximal 1:3	Trittleisten, bei einer Neigung > 25%	• Trittleisten, ab einer Neigung von 1:5 (ca. 11°) im Abstand von 0,50 m • Trittstufen, ab einer Neigung von 1:1,75 (ca. 30°) unabhängig von der Absturzhöhe			Bei Rutschgefahr sind generell Trittleisten erforderlich.	• Trittleisten bei Bedarf • Trittstufen bei Bedarf		Bei Rutschgefahr sind Trittleisten erforderlich.	Trittleisten, im Abstand der Schrittweite einer lasttragenden Person (maximal 0,40 m), bei ebenen und geneigten Laufbrücken, höchstzulässige Steigung 1:2 (50%)	• reinigen, Sand streuen etc. • Stolpergefahr vermeiden durch gleichmäßige Dicke und sichere Befestigung der Bohlen	• Trittleisten, ab einer Neigung von 1:5 (ca. 11°) im Abstand von 0,50 m • Trittstufen, ab einer Neigung von 1:1,75 (ca. 30°), unabhängig von der Absturzhöhe	Trittleisten, über die volle Breite, bei einer Neigung > 1:4	maximale Steigung 30%	
Abmessungen der Laufbrücke															
• nur für Personenverkehr	• Breite $b \geq 0,80$ m • Dicke $d \geq 5$ cm • Stützweite $l \leq 3,0$ m (entsprechend den Regelungen für Gerüstlagen) Sonstige Belaganforderungen entsprechen den Regelungen für Gerüstlagen.	Breite $b \geq 0,50$ m Personen müssen gefahrlos gehen können. • Bretter gut auf den Stützen gegen Verschieben und Herunterfallen sichern • Bretter untereinander durch Querträger oder andere wirksame Verbindungsteile verbinden • Bretter gegen Auseinandergleiten sichern • kein gefährlicher Zwischenraum zwischen den Brettern	• Breite $b \geq 0,50$ m • Dicke $d \geq 3$ cm bis ≤ 5 cm • Stützweite $l = 1,25$ m bis 2,75 m je nach Brett- oder Bohlendicke und -breite (entsprechend Gerüstgruppe 3)	Breite $b \geq 0,60$ m Die Tragfähigkeit muß der von Gerüstlagen entsprechen, mindestens 150 kg/m ² .	• geeigneten Schutz für jeden Gebrauchszweck vorsehen • Breite $b \geq 0,60$ m	3 Bohlen (ausreichend tragfähig)	• Breite $b \geq 0,60$ m • Dicke keine Angaben • Stützweite abhängig von Brett- oder Bohlendicke und -breite	Breite $b \geq 0,60$ m	Breite $b \geq 0,75$ m	• Breite $b \geq 0,60$ m • Dicke muß der vorgesehenen Belastung angepaßt sein, auf jeden Fall jedoch $d \geq 4$ cm • Stützweite $l \leq 1,20$ m (Steigung maximal 1:2)	Die Breite und Dicke müssen ausreichend sein, um im Hinblick auf die Stützweite Stabilität zu gewährleisten. Durch die entsprechende Breite müssen ein sicherer Durchgang und Materialtransport möglich sein.	• Breite $b \geq 0,50$ m • Dicke $d \geq 3$ cm bis ≤ 5 cm • Stützweite $l = 1,25$ m bis 2,75 m je nach Brett- oder Bohlendicke und -breite (entsprechend Gerüstgruppe 3)	• Breite $b \geq 0,60$ m Personenverkehr in nur eine Richtung; bei gegenläufigem Verkehr $b \geq 1,20$ m (einzelne Bohlen ≥ 20 cm) • Dicke $d \geq 3$ cm • Stützweite nicht festgelegt (Laufbrücke muß tragfähig sein.)	Breite $b \geq 0,60$ m (keine Unterteilung auf Personen- / Lastverkehr)	Breite $b \geq 0,60$ m (Personenverkehr)
• für Personenverkehr mit Last (z.B. mit Schubkarre)	• Breite $b \geq 1,25$ m • Dicke $d \geq 5$ cm • Stützweite $l \leq 3,0$ m (entsprechend den Regelungen für Gerüstlagen) Sonstige Belaganforderungen entsprechen den Regelungen für Gerüstlagen.	Breite $b \geq 0,50$ m Personen müssen gefahrlos gehen und Arbeiten verrichten können.	• Breite $b \geq 1,25$ m (empfohlen) • Dicke $d \geq 3$ cm bis ≤ 5 cm • Stützweite $l = 1,25$ m bis 2,50 m je nach Brett- oder Bohlendicke und -breite (entsprechend Gerüstgruppe 4) • bei schweren Lasten nach Statik	Breite $b \geq 0,80$ m Die Tragfähigkeit muß der von Gerüstlagen entsprechen, mindestens 300 kg/m ² .		3 Bohlen	• Breite $b \geq 1,0$ m (empfohlen) • Dicke keine Angaben • Stützweite abhängig von Brett- oder Bohlendicke und -breite • bei schweren Lasten nach Statik	• geeignete Breite • bei schweren Lasten nach Statik	Breite $b \geq 1,25$ m	• Breite $b \geq 1,20$ m • Dicke muß der vorgesehenen Belastung angepaßt sein, auf jeden Fall jedoch $d \geq 4$ cm • Stützweite $l \leq 1,20$ m (Steigung maximal 1:2)		• Breite $b \geq 1,25$ m (empfohlen) • Dicke $d \geq 3$ cm bis ≤ 5 cm • Stützweite $l = 1,25$ m bis 2,50 m je nach Brett- oder Bohlendicke und -breite (entsprechend Gerüstgruppe 4) • bei schweren Lasten nach Statik	• Breite $b \geq 0,80$ m (bei gegenläufigem Verkehr $b \geq 1,60$ m) • Dicke $d \geq 3$ cm • Stützweite nicht festgelegt (Laufbrücke muß tragfähig sein.)		$b \geq 1,0$ m für Personenverkehr mit Material
Material	keine Angaben	Material von guter Qualität und in gutem Zustand	• Holz • Stahl	Alle witterungsbestandigen Materialien sind zulässig.	Material muß ausreichend tragfähig sein (Holz, Stahl etc.).		• Holz • Stahl	• Holz • Stahl	Holz	nicht festgelegt	tragfähiges Material	• Holz • Stahl	aus tragfähigen und witterungsbestandigen Materialien	Holz	nicht festgelegt

Abmessungen / Technische Anforderungen															
	A	B	D	DK	E	F	FIN	UK	GR	I	IRL	L	NL	P	S
Bei der Ausführung zu beachten		<ul style="list-style-type: none"> • unverschieblich • kein gefährlicher Zwischenraum zwischen den Brettern • gegen Herunterfallen gesichert • durch Querträger ö.ä. verbinden • bei Glätte Asche oder Sand streuen • von unnötigen Hindernissen freihalten 	<ul style="list-style-type: none"> • gegen Abrutschen und Kippen sichern • gegebenenfalls Mittelunterstützung gegen zu starkes Durchbiegen 	<ul style="list-style-type: none"> • gegen Abrutschen und Kippen sichern • gegebenenfalls Mittelunterstützung gegen zu starkes Durchbiegen 			gegen Abrutschen und Kippen sichern	<ul style="list-style-type: none"> • gegen Abrutschen und Kippen sichern • gegebenenfalls Mittelunterstützung gegen zu starkes Durchbiegen 	keine Angaben	Trittleisten vorsehen	Ein Durchhängen der Stege ist zu verhindern (je Feld mindestens 3 Abstützungen verwenden).	<ul style="list-style-type: none"> • gegen Abrutschen und Kippen sichern • gegebenenfalls Mittelunterstützung gegen zu starkes Durchbiegen 		keine Angaben	nicht festgelegt



Allgemeine Hinweise zu lastverteilenden Belägen

Lastverteilende Beläge stellen eine notwendige Maßnahme zur Schaffung von trittfesten und tragfähigen Untergründen auf nicht begeharen Flächen mit einer Neigung von $\leq 30^\circ$ (z.B. Wellzementplatten- oder Lichtwellplattendächern) dar. Sie sind alleine keine ausreichende Maßnahme zur Absturzsicherung. In Verbindung mit lastverteilenden Belägen ist eine zusätzliche Maßnahme zur Absturzsicherung, wie z.B. dreiteiliger Seitenschutz oder geschlossener Seitenschutz (siehe z.B. Kapitel „Seitenschutz bei horizontalen Flächen“), oder Auffang-einrichtungen, wie z.B. Schutznetze, anzuordnen.

Gemeinsamkeiten für alle Länder:

- Bei geneigten lastverteilenden Belägen sind Trittleisten zur besseren Begehbarkeit anzuordnen.
- Lastverteilende Beläge sind gegen Abrutschen und Abheben zu sichern.
- Lastverteilende Beläge können aus verschiedenen Materialien hergestellt werden.
- Lastverteilende Beläge müssen ausreichend tragfähig sein.

Unterschiede in den einzelnen Ländern:

- unterschiedliche Abmessungen der Belagteile in Dicke, Breite und Länge
- Anordnung von Trittleisten und Trittstufen bei unterschiedlichen Neigungen
- Einsatz bei unterschiedlichen Absturzhöhen

Besonderer Hinweis:

In Frankreich, Irland und Österreich sind Dachleitern als lastverteilende Beläge zugelassen.



Randbedingungen für den Einsatz von lastverteilenden Belägen

	A	B	D	DK	E	F	FIN	UK	GR	I	IRL	L	NL	P	S
Einsatzbereich															
zur Schaffung von sicheren Verkehrswegen und / oder Arbeitsplätzen	auf nicht begehbaren Dächern	auf alten Gebäudeteilen oder auf Bedachungen aus wenig widerstandsfähigem Material	<ul style="list-style-type: none"> auf nicht begehbaren Dächern auf sonstigen nicht begehbaren Bauteilen 	<ul style="list-style-type: none"> auf nicht begehbaren Dächern auf sonstigen nicht begehbaren Bauteilen 	<ul style="list-style-type: none"> auf nicht begehbaren Dächern auf sonstigen nicht begehbaren Bauteilen 	<ul style="list-style-type: none"> auf nicht begehbaren Dächern auf sonstigen nicht begehbaren Bauteilen 	<ul style="list-style-type: none"> auf nicht begehbaren Dächern auf sonstigen nicht begehbaren Bauteilen 	<ul style="list-style-type: none"> auf nicht begehbaren Dächern auf sonstigen nicht begehbaren Bauteilen 	<ul style="list-style-type: none"> auf nicht begehbaren Dächern auf sonstigen nicht begehbaren Bauteilen bei $\geq 3,0$ m Absturzhöhe 	<ul style="list-style-type: none"> auf nicht begehbaren Dächern auf sonstigen nicht begehbaren Bauteilen bei $\geq 2,0$ m Absturzhöhe 	<ul style="list-style-type: none"> auf nicht begehbaren Dächern auf sonstigen nicht begehbaren Bauteilen bei $\geq 2,0$ m Absturzhöhe 	<ul style="list-style-type: none"> auf nicht begehbaren Dächern auf sonstigen nicht begehbaren Bauteilen 	<ul style="list-style-type: none"> auf nicht begehbaren Dächern auf sonstigen nicht begehbaren Bauteilen 	gilt als eine der Möglichkeiten; der Anwender muß alle Maßnahmen treffen, um sicher zu arbeiten.	bei ausreichender Tragfähigkeit auch als Verkehrswege <ul style="list-style-type: none"> auf nicht begehbaren Dächern auf sonstigen nicht begehbaren Bauteilen
Absturzsicherung	Absturzsicherung unabhängig und zusätzlich: bei $\geq 5,0$ m Absturzhöhe ins Innere des Bauwerks (Unterdachkonstruktion / Fanggerüst / Schutznetz / Anseilen)	<ul style="list-style-type: none"> Warnhinweis Einsatz von Gerüsten, Leitern, Brettern und ähnlichen Vorrichtungen 	Absturzsicherung unabhängig und zusätzlich: <ul style="list-style-type: none"> $\geq 3,0$ m Absturzhöhe bei Dächern $\geq 2,0$ m Absturzhöhe bei sonstigen Bauteilen 	Absturzsicherung unabhängig und zusätzlich: <p>Unter nicht begehbaren Bauteilen sind Schutznetze erforderlich. Können diese situationsbedingt nicht verwendet werden, sind andere gleichwertige Ersatzmaßnahmen zu treffen.</p>	Absturzsicherung unabhängig und zusätzlich: <ul style="list-style-type: none"> bei $\geq 2,0$ m Absturzhöhe: <ul style="list-style-type: none"> Seitenschutz beidseitig der lastverteilenden Beläge; wenn dies nicht praktikabel ist, dann Schutznetz 	Absturzsicherung unabhängig und zusätzlich: <ul style="list-style-type: none"> bei $\geq 3,0$ m Absturzhöhe: <ul style="list-style-type: none"> Auffangnetz, Schutznetz Seitenschutz (Geländer / Gitterschutzwand) 	Absturzsicherung unabhängig und zusätzlich: <ul style="list-style-type: none"> bei $\geq 3,0$ m Absturzhöhe 	Absturzsicherung zusätzlich: <ul style="list-style-type: none"> bei $\geq 2,0$ m Absturzhöhe (oder weniger als $2,0$ m, wenn Verletzungsgefahr besteht) Seitenschutz beidseitig der lastverteilenden Beläge wenn dies nicht praktikabel ist, dann <ul style="list-style-type: none"> Fangnetz Fanggerüst 	entweder Seitenschutz oder Bohlen / Schutznetze unter der Fläche	Es sind ausreichende Sicherungsmaßnahmen zu treffen, z.B. Seitenschutz oder Fangnetze.	Absturzsicherung zusätzlich: <ul style="list-style-type: none"> Seitenschutz andere ausreichende Sicherungsmaßnahmen 	Absturzsicherung unabhängig und zusätzlich: <ul style="list-style-type: none"> $\geq 3,0$ m Absturzhöhe bei Dächern $\geq 2,0$ m Absturzhöhe bei sonstigen Bauteilen 	<ul style="list-style-type: none"> immer bei $\geq 2,50$ m Absturzhöhe wenn nicht möglich: <ul style="list-style-type: none"> Schutznetze Anseilschutz 	keine Angaben	bei $\geq 2,0$ m Absturzhöhe

Abmessungen / Technische Anforderungen															
	A	B	D	DK	E	F	FIN	UK	GR	I	IRL	L	NL	P	S
Abmessungen der lastverteilenden Beläge		keine konkreten Angaben		<ul style="list-style-type: none"> b ≥ 0,60 m im allgemeinen b ≥ 0,80 m bei Materialtransport 		keine konkreten Angaben	keine konkreten Angaben						b ≥ 0,60 m	keine Angaben	Es sind keine Mindestmaße vorgeschrieben.
<ul style="list-style-type: none"> Holzbohlen, einzeln / Aluminiumbohlen 			auf Flächen mit Neigung ≤ 20°	Lastverteilende Beläge werden auf der Baustelle aus zur Verfügung stehenden Materialien hergestellt (keine Einzelbohlen).								auf Flächen mit Neigung ≤ 20°	auf allen Flächen, unabhängig von der Neigung		
– Breite			b ≥ 0,25 m						b ≥ 0,60 m	b ≥ 0,20 m		b ≥ 0,25 m			
– Dicke			d ≥ 2,4 cm						d ≥ 5 cm	d ≥ 4 cm		d ≥ 2,4 cm			
– Länge			l ≥ 3,0 m									l ≥ 3,0 m			
<ul style="list-style-type: none"> Holzbohlen, verbunden 			auf Flächen mit Neigung > 20°									auf Flächen mit Neigung > 20°			
– Breite	bei Dachneigungen bis 20° und einer Verlegerichtung der Eindeckungselemente parallel zum Dachsaum b ≥ 0,25 m, sonst b ≥ 0,50 m		b ≥ 0,50 m		b ≥ 0,60 m			b ≥ 0,60 m		b ≥ 0,60 m		b ≥ 0,50 m			
– Dicke	d ≥ 5 cm		d ≥ 2,4 cm		ausreichende Dimensionen			ausreichende Dimensionen		muß der vorgesehenen Belastung angepaßt sein, auf jeden Fall d ≥ 4 cm		d ≥ 2,4 cm			
– Länge	l ≥ 3,0 m		l ≥ 3,0 m									l ≥ 3,0 m			
Material	keine Angaben	<ul style="list-style-type: none"> Material von guter Qualität in gutem Zustand Holz ganz entrinden langfaseriges Holz frei von Rissen oder Mängeln, die die Widerstandsfähigkeit beeinträchtigen können 	Holz	Holz	nicht geregelt	<ul style="list-style-type: none"> Holz oder ausreichend tragfähig 	Holz	z.B. Holz	Holz	Holz	Holz	Holz	<ul style="list-style-type: none"> Holz aus anderen stabilen und witterungsbeständigen Materialien 	keine Angaben	alle tragfähigen Materialien
Laufhilfen														keine Angaben	
<ul style="list-style-type: none"> Trittleisten 	bei Dachneigungen ≥ 10°	bei Neigungen ≥ 25%, in angemessenen Abständen	bei Dachneigungen ≥ 11° (1:5)	bei Neigungen ≥ 6° bis 10°		bei Rutschgefahr	bei Bedarf	angemessenes Maß nach Erfordernis	0,25 m x 0,50 m	<ul style="list-style-type: none"> im Abstand der Schrittlänge einer lasttragenden Person (maximal 0,40 m) höchstzulässige Steigung 1:2 (50%) 	nicht erforderlich	bei Dachneigungen ≥ 11° (1:5)	bei ≥ 1:4 Neigung über die volle Breite		nicht festgelegt
<ul style="list-style-type: none"> Trittstufen 	bei Dachneigungen ≥ 30°	keine Angaben	bei Dachneigungen ≥ 30° (1:1,75)				bei Bedarf					bei Dachneigungen ≥ 30° (1:1,75)			
Sicherung der lastverteilenden Beläge	bei Dachneigungen ≥ 20° <ul style="list-style-type: none"> gegen Abrutschen gegen Verschieben 	keine Angaben	<ul style="list-style-type: none"> gegen Abrutschen gegen Abheben 	<ul style="list-style-type: none"> gegen Abrutschen gegen Abheben 	<ul style="list-style-type: none"> gegen Abrutschen gegen Abheben 	<ul style="list-style-type: none"> gegen Abrutschen gegen Abheben 	<ul style="list-style-type: none"> gegen Abrutschen gegen Abheben 	<ul style="list-style-type: none"> gegen Abrutschen gegen Abheben 		<ul style="list-style-type: none"> gegen Abrutschen gegen Abheben 	<ul style="list-style-type: none"> gegen Abrutschen gut befestigen bei Bedarf reinigen, Sand streuen 	<ul style="list-style-type: none"> gegen Abrutschen gegen Abheben 	<ul style="list-style-type: none"> gegen Abrutschen gegen Abheben 	keine Angaben	nicht festgelegt

Abmessungen / Technische Anforderungen

	A	B	D	DK	E	F	FIN	UK	GR	I	IRL	L	NL	P	S
Hinweise zur Maßnahme	<ul style="list-style-type: none"> Bei Dachneigungen zwischen 20° und 75° dürfen anstelle von Laufstegen Dachleitern verwendet werden. Gefahrenbereich unterhalb absperren und durch Warnschilder kennzeichnen 	<p>Beim Arbeiten auf alten Gebäudeteilen oder auf Bedachungen aus wenig widerstandsfähigem Material muß der Unternehmensleiter bzw. sein Beauftragter eine vorbeugende Untersuchung durchführen.</p> <p>Ein gut sichtbarer Anschlag als Gefahrenhinweis ist anzubringen. Erforderliche Vorsichtsmaßnahmen sind zu treffen (Gerüste, Leitern, Bretter, andere ähnliche Vorrichtungen).</p>	Gefahrenbereich unter der Arbeitsstelle absperren und kennzeichnen	keine			Gefahrenbereich unter der Arbeitsstelle absperren und kennzeichnen	Hinweisschilder im Gefahrenbereich	bei Bohlenlage als Absturzsicherung maximaler Zwischenraum zwischen den Bohlen ≤ 15 cm	<ul style="list-style-type: none"> Bei der Verlegung der lastverteilenden Beläge sind PSA gegen Absturz anzulegen. Die Stützweite für Beläge mit Abmessungen 4 cm / 20 cm beträgt maximal 1,20 m. Die Stützweite für Beläge mit Abmessungen 5 cm / 30 cm beträgt maximal 1,80 m. 	<ul style="list-style-type: none"> Dachauflegeleitern sind auch zulässig. Warnschilder „Gefahr – nicht begehbare Dach bzw. Bauteil“ sind aufzustellen. 	Gefahrenbereich unter der Arbeitsstelle absperren und kennzeichnen	Wenn Gefahren vorhanden sind, so sind entsprechende Maßnahmen zu treffen, z.B. Absperren und Kennzeichnen der Gefahrenstelle.	geeignetes Personal einsetzen	lastverteilende Abdeckung ≥ 2,0 m Absturzhöhe, wenn Absperrungen nicht möglich sind



01 Gerüstsystemkonfiguration
(Systemgerüst)



02 Stahlrohrkupplungsgerüst



03 Holzgerüst



04 Konsolgerüst



05 Auslegergerüst



06 Fanggerüst



07 Dachfanggerüst

Allgemeine Hinweise zu Arbeitsgerüsten

Arbeitsgerüste sind vorrangig temporäre, direkt wirkende Maßnahmen gegen Absturz. Sie dienen dazu, einen für die auszuführenden Arbeiten geeigneten sicheren Arbeitsplatz mit sicherem Zugang zu schaffen.

Arbeitsgerüste können auch als temporäre, indirekt wirkende Maßnahme gegen Absturz eingesetzt werden, wenn aus arbeitstechnischen Gründen (z.B. Arbeiten an der Absturzkante) kein Seitenschutz verwendet werden kann. Sie verhindern den tieferen Absturz und fangen abstürzende Personen auf.

Arbeitsgerüste werden aus von Herstellern oder Lieferanten in Verkehr gebrachten Gerüstbauteilen oder Gerüstsystemteilen zusammengesetzt.

Als Arbeitsgerüst werden folgende Gerüste definiert:

- Gerüstsystemkonfigurationen (Systemgerüste)
- Stahlrohrkupplungsgerüste
- Holzgerüste (z.B. Leitergerüste)
- Konsolgerüste
- Auslegergerüste

Neben den vorgenannten Gerüsten kommen **Fanggerüste** sowie **Dachfanggerüste** zum Einsatz.

Fanggerüste dienen neben der Schaffung eines Arbeitsplatzes auch dem Auffangen von abstürzenden Personen bis zu einer Absturzhöhe in das Gerüst von $\leq 2,0$ m sowie $\leq 3,0$ m bei Konsol- und Auslegergerüsten.

Dachfanggerüste dienen neben der Schaffung eines Arbeitsplatzes auch dem Auffangen von abstürzenden Personen von geneigten Arbeitsflächen (Dachneigung zwischen 20° und 45°) bis zu einer Absturzhöhe in das Gerüst von $\leq 1,50$ m. Bei Dachfanggerüsten ist immer ein geschlossener Seitenschutz einzusetzen.

Besonderer Hinweis:

Fanggerüste und Dachfanggerüste sind Arbeitsgerüste, für die spezielle Anforderungen gelten, u.a. bezüglich der dynamischen Belastbarkeit sowie der Breite des Gerüstbelages.

Gemeinsamkeiten für alle Länder:

- Als Seitenschutz in Arbeitsgerüsten kommen zum Einsatz:
 - systemgebundener dreiteiliger Seitenschutz
 - systemgebundener geschlossener Seitenschutz in Form von Schutzgitterelementen oder zusätzlichen Schutznetzen nach EN 1263
 - systemfreier dreiteiliger Seitenschutz
- Gerüstsystemkonfigurationen (Systemgerüste) werden z.Zt. nach HD 1000, HD 1039 und EN 74 berechnet und gefertigt.

Unterschiede in den einzelnen Ländern:

- Arbeitsgerüste werden in unterschiedlichen Abmessungen und Belastungskategorien eingesetzt.
- In Deutschland, Österreich und Luxemburg wird neben dem Begriff „Arbeitsgerüst“ auch der Begriff „Schutzgerüst“ benutzt.

Der Belag eines solchen Schutzgerüstes muß in der Lage sein, die dynamische Belastung aus dem Sturz aufzunehmen sowie abstürzende Personen sicher aufzufangen.
- Als Brauchbarkeitsnachweis wird in Deutschland eine bauaufsichtliche Zulassung gefordert.

Nationale Besonderheiten:

- In einzelnen EU-Ländern werden spezielle „Anerkennungsverfahren“ gefordert, wie z.B. die bauaufsichtliche Zulassung in Deutschland.
- In Frankreich werden an Gerüste nur grundsätzliche gesetzliche Anforderungen gestellt:
 - sichere Aufstellung
 - Aussteifung
 - Verankerung
 - ausreichende Tragfähigkeit

Randbedingungen für den Einsatz von Gerüstsystemkonfigurationen (Systemgerüsten)

Randbedingungen für den Einsatz von Gerüstsystemkonfigurationen (Systemgerüsten)																
	A	B	D	DK	E	F	FIN	UK	GR	I	IRL	L	NL	P	S	
Einsatzbereich	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzgerüst • Arbeitsgerüst 	Gerüste allgemein	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzgerüst • Arbeitsgerüst 	Arbeitsgerüst	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzgerüst • Arbeitsgerüst 	Arbeitsgerüst	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzgerüst • Arbeitsgerüst 	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzgerüst • Arbeitsgerüst • als Zugang 	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzgerüst • Arbeitsgerüst 	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzgerüst • Arbeitsgerüst 	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzgerüst • Arbeitsgerüst 	Arbeitsgerüst	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzgerüst • Arbeitsgerüst 	Arbeitsgerüst	<ul style="list-style-type: none"> • Unterhaltungsgerüst • Baugerüst 	Arbeitsgerüst

Abmessungen / Technische Anforderungen															
	A	B	D	DK	E	F	FIN	UK	GR	I	IRL	L	NL	P	S
Gerüstabmessungen									ergeben sich aus der Statik						
• Gerüsthöhen	keine Höhenbegrenzung bzw. laut Herstellerangaben	Als Hilfskonstruktion oder Schutzmittel benutzte Elemente wie Gerüste sind gemäß den Anweisungen der Arbeitschutzbehörde oder in deren Ermangelung gemäß den in Belgien allgemein üblichen bzw. empfohlenen Normen, Merkblättern und Regeln des Faches zu planen, zu berechnen und auszuführen.	h ≤ 25 m	h ≤ 25 m		h ≤ 25 m		siehe Gebrauchsanleitung		h ≤ 20 m	h ≤ 25 m	keine Festlegungen	h ≤ 25 m		nicht festgelegt
• Gerüstbreiten (Belagflächen)	<ul style="list-style-type: none"> • b ≥ 0,40 m • b ≥ 0,60 m für Mauer-, Beton-, Steinmetzarbeiten usw. 	Als Hilfskonstruktion oder Schutzmittel benutzte Elemente wie Gerüste sind gemäß den Anweisungen der Arbeitschutzbehörde oder in deren Ermangelung gemäß den in Belgien allgemein üblichen bzw. empfohlenen Normen, Merkblättern und Regeln des Faches zu planen, zu berechnen und auszuführen.	richten sich nach den Gerüstgruppen Gruppe 1: b ≥ 0,50 m Gruppe 2: b ≥ 0,60 m Gruppe 3: b ≥ 0,60 m Gruppe 4: b ≥ 0,90 m Gruppe 5: b ≥ 0,90 m Gruppe 6: b ≥ 0,90 m Die bevorzugte Mindestbreite für Gerüstgruppen 1, 2 und 3 ist 0,60 m.	richten sich nach den Gerüstgruppen Gruppe 1: b ≥ 0,60 m Gruppe 2: b ≥ 0,60 m Gruppe 3: b ≥ 0,60 m Gruppe 4: b ≥ 0,90 m Gruppe 5: b ≥ 0,90 m Gruppe 6: b ≥ 0,90 m	richten sich nach den Gerüstgruppen Gruppe 1: b ≥ 0,60 m Gruppe 2: b ≥ 0,60 m Gruppe 3: b ≥ 0,60 m Gruppe 4: b ≥ 0,90 m Gruppe 5: b ≥ 0,90 m Gruppe 6: b ≥ 0,90 m	richten sich nach den Gerüstgruppen Gruppe 1: b ≥ 0,60 m Gruppe 2: b ≥ 0,60 m Gruppe 3: b ≥ 0,60 m Gruppe 4: b ≥ 0,90 m Gruppe 5: b ≥ 0,90 m Gruppe 6: b ≥ 0,90 m	richten sich nach den Gerüstgruppen, auf jeden Fall jedoch b ≥ 0,60 m	richten sich nach den Gerüstgruppen Gruppe 1: b ≥ 0,60 m Gruppe 2: b ≥ 0,60 m Gruppe 3: b ≥ 0,60 m Gruppe 4: b ≥ 0,90 m Gruppe 5: b ≥ 0,90 m Gruppe 6: b ≥ 0,90 m	<ul style="list-style-type: none"> • b ≥ 0,60 m • b ≥ 0,80 m, wenn eine Gerüstlage belastet wird • b ≥ 1,10 m, wenn mehrere Gerüstlagen belastet werden • b ≥ 1,30 m bei schweren Lasten und einer belasteten Gerüstlage (wie Fertigteilarbeiten, Natursteinarbeiten) • b ≥ 1,50 m wie oben, jedoch mehreren belasteten Gerüstlagen 	richten sich nach den Gerüstgruppen Gruppe 1: b ≥ 0,60 m Gruppe 2: b ≥ 0,60 m Gruppe 3: b ≥ 0,60 m Gruppe 4: b ≥ 0,90 m Gruppe 5: b ≥ 0,90 m Gruppe 6: b ≥ 0,90 m	richten sich nach den Gerüstgruppen Gruppe 1: b ≥ 0,60 m Gruppe 2: b ≥ 0,60 m Gruppe 3: b ≥ 0,60 m Gruppe 4: b ≥ 0,90 m Gruppe 5: b ≥ 0,90 m Gruppe 6: b ≥ 0,90 m	richten sich nach den Gerüstgruppen Gruppe 1: b ≥ 0,60 m Gruppe 2: b ≥ 0,60 m Gruppe 3: b ≥ 0,60 m Gruppe 4: b ≥ 0,90 m Gruppe 5: b ≥ 0,90 m Gruppe 6: b ≥ 0,90 m	richten sich nach den Gerüstgruppen Gruppe 1: b ≥ 0,60 m Gruppe 2: b ≥ 0,60 m Gruppe 3: b ≥ 0,60 m Gruppe 4: b ≥ 0,90 m Gruppe 5: b ≥ 0,90 m Gruppe 6: b ≥ 0,90 m	<ul style="list-style-type: none"> • 0,36 m für Unterhaltungsgerüste (2 Bohlen) • 0,72 m für Baugerüste (4 Bohlen) 	<ul style="list-style-type: none"> • richten sich nach den Tätigkeiten; für Arbeit, Materiallagerung bzw. Materialtransport jeweils 0,60 m erforderlich • Für z.B. Mauerarbeiten, bei denen alle drei Tätigkeiten vorkommen, muß die Breite 1,80 m sein.
• Vertikalabstand der Gerüstlagen	keine Angaben	Als Hilfskonstruktion oder Schutzmittel benutzte Elemente wie Gerüste sind gemäß den Anweisungen der Arbeitschutzbehörde oder in deren Ermangelung gemäß den in Belgien allgemein üblichen bzw. empfohlenen Normen, Merkblättern und Regeln des Faches zu planen, zu berechnen und auszuführen.	lichte Höhe ≥ 1,90 m	lichte Höhe ≥ 1,90 m	lichte Höhe ≥ 1,90 m	lichte Höhe ≥ 1,90 m	lichte Höhe ≥ 1,90 m	lichte Höhe ≥ 1,80 m	lichte Höhe ca. 2,0 m	lichte Höhe ≥ 1,90 m	lichte Höhe ≥ 1,90 m	lichte Höhe ≥ 1,90 m	lichte Höhe ≥ 1,90 m		lichte Höhe ≥ 1,90 m

Abmessungen / Technische Anforderungen																
	A	B	D	DK	E	F	FIN	UK	GR	I	IRL	L	NL	P	S	
Bauliche Durchbildung																
<ul style="list-style-type: none"> • Aussteifung / Verstrebung 	<ul style="list-style-type: none"> • Aussteifung z.B. durch Verstrebungen, Rahmen oder gleichwertige Maßnahmen • Verstrebungen sind in der Nähe der Gerüstknorpunkte mit den vertikalen und horizontalen Haupttraggliedern zu verbinden. 	<ul style="list-style-type: none"> • Jedes Teil ist zu befestigen bzw. festzubinden, damit es sich bei normaler Benutzung nicht verschieben kann. • Als Hilfskonstruktion oder Schutzmittel benutzte Elemente wie Gerüste sind gemäß den Anweisungen der Arbeitsschutzbehörde oder in deren Ermangelung gemäß den in Belgien allgemein üblichen bzw. empfohlenen Normen, Merkblättern und Regeln des Faches zu planen, zu berechnen und auszuführen. 	<p>Vertikalaussteifung</p> <ul style="list-style-type: none"> • in Längsrichtung durch Strebenzüge über die ganze Höhe • in Querrichtung durch Vertikalrahmen <p>Horizontalaussteifung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Horizontalrahmen oder Belagtafeln <p>Detailangaben aus dem Zulassungsbescheid sind verbindlich.</p>	<p>Vertikalaussteifung</p> <ul style="list-style-type: none"> • in Längsrichtung durch Strebenzüge über die ganze Höhe • in Querrichtung durch Vertikalrahmen <p>Horizontalaussteifung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Horizontalrahmen oder Belagtafeln <p>Detailangaben des Herstellers sind verbindlich.</p>	<p>Vertikalaussteifung</p> <ul style="list-style-type: none"> • in Längsrichtung durch Strebenzüge über die ganze Höhe • in Querrichtung durch Vertikalrahmen <p>Horizontalaussteifung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Horizontalrahmen oder Belagtafeln <p>Detailangaben des Herstellers sind verbindlich.</p>	<p>Vertikalaussteifung</p> <ul style="list-style-type: none"> • in Längsrichtung durch Strebenzüge über die ganze Höhe • in Querrichtung durch Vertikalrahmen <p>Horizontalaussteifung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Horizontalrahmen oder Belagtafeln <p>Detailangaben des Herstellers sind verbindlich.</p>	<p>Vertikalaussteifung</p> <ul style="list-style-type: none"> • in Längsrichtung durch Strebenzüge über die ganze Höhe • in Querrichtung durch Vertikalrahmen <p>Horizontalaussteifung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Horizontalrahmen oder Belagtafeln <p>Detailangaben des Herstellers sind verbindlich.</p>	<p>Vertikalaussteifung</p> <ul style="list-style-type: none"> • in Längsrichtung durch Strebenzüge über die ganze Höhe • in Querrichtung durch Vertikalrahmen <p>Horizontalaussteifung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Horizontalrahmen oder Belagtafeln <p>Detailangaben des Herstellers sind verbindlich.</p>	<p>ein Diagonalkreuz je Gerüstlage</p>	<p>wird durch das verwendete Gerüst vorgegeben</p>	<p>Vertikalaussteifung</p> <ul style="list-style-type: none"> • geschlossene Rahmen mit oder ohne Eckaussteifung • offene Rahmen • Leiterrahmen mit Zugangsöffnungen • steife Verbindungen von Querriegeln und Vertikalrohren • Diagonalverstrebungen <p>Horizontalaussteifung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rahmen • Rahmentafeln <p>Diagonalverstrebungen und steife Verbindungen zwischen Längs- und Querriegeln</p>	<p>Vertikalaussteifung</p> <ul style="list-style-type: none"> • in Längsrichtung durch Strebenzüge über die ganze Höhe • in Querrichtung durch Vertikalrahmen <p>Horizontalaussteifung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Horizontalrahmen oder Belagtafeln <p>Detailangaben des Herstellers sind verbindlich.</p>	<p>Vertikalaussteifung</p> <ul style="list-style-type: none"> • geschlossene Rahmen mit oder ohne Eckaussteifung • offene Rahmen • Leiterrahmen mit Zugangsöffnungen • steife Verbindungen von Querriegeln und Vertikalrohren • Diagonalverstrebungen <p>Horizontalaussteifung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rahmen • Rahmentafeln <p>Diagonalverstrebungen und steife Verbindungen zwischen Längs- und Querriegeln</p>	<p>nach Statik</p>	<p>Vertikalaussteifung</p> <ul style="list-style-type: none"> • geschlossene Rahmen mit oder ohne Eckaussteifung • offene Rahmen • Leiterrahmen mit Zugangsöffnungen • steife Verbindungen von Querriegeln und Vertikalrohren • Diagonalverstrebungen <p>Horizontalaussteifung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rahmen • Rahmentafeln <p>Diagonalverstrebungen und steife Verbindungen zwischen Längs- und Querriegeln</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Verankerung 	<ul style="list-style-type: none"> • zug- und druckfest an tragfähigen Bauteilen • Verankerungen in der Nähe von Gerüstknorpunkten • Höchstabstände der Verankerungen beachten 	<ul style="list-style-type: none"> • Jedes Teil ist zu befestigen bzw. festzubinden, damit es sich bei normaler Benutzung nicht verschieben kann. • Als Hilfskonstruktion oder Schutzmittel benutzte Elemente wie Gerüste sind gemäß den Anweisungen der Arbeitsschutzbehörde oder in deren Ermangelung gemäß den in Belgien allgemein üblichen bzw. empfohlenen Normen, Merkblättern und Regeln des Faches zu planen, zu berechnen und auszuführen. 	<p>Gerüst fortlaufend mit dem Aufbau zug- und druckfest an tragfähigen Bauteilen verankern</p> <p>Verankerungen in der Nähe der Gerüstknorpunkte anordnen</p> <p>Höchstabstände der Verankerungen einhalten</p> <p>Detailangaben aus dem Zulassungsbescheid sind verbindlich.</p>	<p>Gerüst fortlaufend mit dem Aufbau zug- und druckfest an tragfähigen Bauteilen verankern</p> <p>Verankerungen in der Nähe der Gerüstknorpunkte anordnen</p> <p>Höchstabstände der Verankerungen einhalten</p> <p>Detailangaben des Herstellers sind verbindlich.</p>	<p>Gerüst fortlaufend mit dem Aufbau zug- und druckfest an tragfähigen Bauteilen verankern</p> <p>Verankerungen in der Nähe der Gerüstknorpunkte anordnen</p> <p>Höchstabstände der Verankerungen einhalten</p> <p>Detailangaben des Herstellers sind verbindlich.</p>	<p>Gerüst fortlaufend mit dem Aufbau zug- und druckfest an tragfähigen Bauteilen verankern</p> <p>Verankerungen in der Nähe der Gerüstknorpunkte anordnen</p> <p>Höchstabstände der Verankerungen einhalten</p> <p>Detailangaben des Herstellers sind verbindlich.</p>	<p>Gerüst fortlaufend mit dem Aufbau zug- und druckfest an tragfähigen Bauteilen verankern</p> <p>Verankerungen in der Nähe der Gerüstknorpunkte anordnen</p> <p>Höchstabstände der Verankerungen einhalten</p> <p>Detailangaben des Herstellers sind verbindlich.</p>	<p>Gerüst fortlaufend mit dem Aufbau zug- und druckfest an tragfähigen Bauteilen verankern</p> <p>Verankerungen in der Nähe der Gerüstknorpunkte anordnen</p> <p>Höchstabstände der Verankerungen einhalten</p> <p>Detailangaben des Herstellers sind verbindlich.</p>	<p>Gerüst fortlaufend mit dem Aufbau zug- und druckfest an tragfähigen Bauteilen verankern</p> <p>Verankerungen in der Nähe der Gerüstknorpunkte anordnen</p> <p>Höchstabstände der Verankerungen einhalten</p> <p>Detailangaben des Herstellers sind verbindlich.</p>	<p>Bis 16,0 m Gerüstlänge beträgt die maximale Stützweite 4,0 m, und jeder Knoten muß verankert werden.</p> <p>bei längeren Gerüsten Nachweis erforderlich</p>	<p>wird durch das verwendete Gerüst vorgegeben</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Verankerungspunkte vorzugsweise in der Nähe der Gerüstknorpunkte zwischen Ständer und Längsriegel anbringen • Die Verankerungen müssen für Horizontalkräfte rechtwinklig und parallel zur Fassade bemessen sein. • Vertikal- und Horizontallasten aus dem Gerüst möglichst direkt in die Fassade einleiten • Höchstabstände der Verankerung sowie Verankerungsraster beachten (Abstände in Abhängigkeit von der Belastung und Herstellerangaben) • Bei der Befestigung der Verankerung an den Längsriegeln darf die Verankerung nicht mehr als 0,30 m von einem tragenden Teil des Gerüsts entfernt sein. • Die Verankerung an Gebäudeecken wird an den Trägern befestigt, die direkt mit dem Hauptträger verbunden sind, gegebenenfalls sind zusätzliche Aussteifungen anzuordnen. 	<p>Gerüst fortlaufend mit dem Aufbau zug- und druckfest an tragfähigen Bauteilen verankern</p> <p>Verankerungen in der Nähe der Gerüstknorpunkte anordnen</p> <p>Höchstabstände der Verankerungen gemäß Herstellerangaben einhalten</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Verankerungspunkte vorzugsweise in der Nähe der Gerüstknorpunkte zwischen Ständer und Längsriegel anbringen • Die Verankerungen müssen für Horizontalkräfte rechtwinklig und parallel zur Fassade bemessen werden. • Vertikal- und Horizontallasten aus dem Gerüst möglichst direkt in die Fassade einleiten • Höchstabstände der Verankerung sowie Verankerungsraster beachten (Abstände in Abhängigkeit von Herstellerangaben) 	<p>nach Statik</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Verankerungspunkte vorzugsweise in der Nähe der Gerüstknorpunkte zwischen Ständer und Längsriegel anbringen • Die Verankerungen müssen für Horizontalkräfte rechtwinklig und parallel zur Fassade bemessen werden. • Vertikal- und Horizontallasten aus dem Gerüst möglichst direkt in die Fassade einleiten • Höchstabstände der Verankerung sowie Verankerungsraster beachten

Abmessungen / Technische Anforderungen

	A	B	D	DK	E	F	FIN	UK	GR	I	IRL	L	NL	P	S
• Belagteile	<ul style="list-style-type: none"> Gerüstbeläge müssen in den einzelnen Gerüstlagen voll ausgelegt sein. Gerüstbelagteile müssen dicht aneinander und so verlegt sein, daß sie nicht <ul style="list-style-type: none"> herabfallen kippen sich verschieben zu stark durchbiegen können. 	<ul style="list-style-type: none"> Material von guter Qualität in gutem Zustand Als Hilfskonstruktion oder Schutzmittel benutzte Elemente wie Gerüste sind gemäß den Anweisungen der Arbeitsschutzbehörde oder in deren Ermangelung gemäß den in Belgien allgemein üblichen bzw. empfohlenen Normen, Merkblättern und Regeln des Faches zu planen, zu berechnen und auszuführen. 	<ul style="list-style-type: none"> Als Belag müssen Systembauteile verwendet werden. Abweichend dürfen Gerüstbretter oder Gerüstbohlen verwendet werden, wenn sie <ul style="list-style-type: none"> dicht aneinander verlegt sind weder wippen noch ausweichen können gegen Abheben gesichert sind. in genutzten Gerüstlagen Belag auf volle Breite auslegen <p>Detailangaben aus dem Zulassungsbescheid sind verbindlich.</p>	<ul style="list-style-type: none"> müssen dauerhaft sein rutschfeste Oberfläche gegen Abheben und Umkippen sichern Öffnungen in der Belagfläche ≤ 25 mm Zugangsöffnungen in der Belagfläche müssen mit Seitenschutz versehen oder verschleißbar sein. 	<ul style="list-style-type: none"> müssen dauerhaft sein rutschfeste Oberfläche gegen Abheben und Umkippen sichern Öffnungen in der Belagfläche ≤ 25 mm Zugangsöffnungen in der Belagfläche müssen mit Seitenschutz versehen oder verschleißbar sein. 	<ul style="list-style-type: none"> müssen dauerhaft sein rutschfeste Oberfläche gegen Abheben und Umkippen sichern Öffnungen in der Belagfläche ≤ 25 mm Zugangsöffnungen in der Belagfläche müssen mit Seitenschutz versehen oder verschleißbar sein. 	<ul style="list-style-type: none"> Als Belag müssen Systembauteile verwendet werden. Abweichend dürfen Gerüstbretter oder Gerüstbohlen verwendet werden, wenn sie <ul style="list-style-type: none"> dicht aneinander verlegt sind weder wippen noch ausweichen können gegen Abheben gesichert sind. in genutzten Gerüstlagen Belag auf volle Breite auslegen 	<ul style="list-style-type: none"> Als Belag müssen Systembauteile verwendet werden. Abweichend dürfen Gerüstbretter oder Gerüstbohlen verwendet werden, wenn sie <ul style="list-style-type: none"> dicht aneinander verlegt sind weder wippen noch ausweichen können gegen Abheben gesichert sind. in ungenutzten Gerüstlagen Belag auf mindestens 0,60 m Breite auslegen Ist der Belag gleichzeitig Aussteifungselement, muß er auf volle Gerüstbreite eingebaut sein. 	Gerüstbohlen (27,5/5 cm) mit drei Querriegeln untereinander verbinden	nach staatlichem Zulassungsbescheid	<ul style="list-style-type: none"> müssen dauerhaft sein rutschfeste Oberfläche gegen Abheben und Umkippen sichern Öffnungen in der Belagfläche ≤ 25 mm Zugangsöffnungen in der Belagfläche müssen mit Seitenschutz versehen oder verschleißbar sein. Belagteile aus Holz müssen systembezogen sein. Sie müssen gegen Durchhängen gesichert sein. Beläge vollflächig auslegen Querträger für die Beläge müssen tragfähig und die Bohlen gegen Verschieben gesichert sein. Die Beläge müssen gleichmäßig beschaffen sein. <p>Detailangaben aus dem Zulassungsbescheid sind verbindlich.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Als Belag müssen Systembauteile verwendet werden. Abweichend dürfen Gerüstbretter oder Gerüstbohlen verwendet werden, wenn sie <ul style="list-style-type: none"> dicht aneinander verlegt sind weder wippen noch ausweichen können gegen Abheben gesichert sind. in genutzten Gerüstlagen Belag auf volle Breite auslegen in ungenutzten Gerüstlagen Belag auf mindestens 0,50 m Breite auslegen Ist der Belag gleichzeitig Aussteifungselement, muß er auf volle Gerüstbreite eingebaut sein. <p>Detailangaben aus dem Zulassungsbescheid sind verbindlich.</p>	<ul style="list-style-type: none"> müssen dauerhaft sein rutschfeste Oberfläche gegen Abheben und Umkippen sichern Öffnungen in der Belagfläche ≤ 25 mm Zugangsöffnungen in der Belagfläche müssen mit Seitenschutz versehen oder verschleißbar sein. Belagdicke ≥ 3,0 cm Belagbreite ≥ 20 cm 	<ul style="list-style-type: none"> Dicke 4,0 cm Breite 18 cm 	<ul style="list-style-type: none"> müssen dauerhaft sein rutschfeste Oberfläche gegen Abheben und Umkippen sichern Öffnungen in der Belagfläche ≤ 25 mm Zugangsöffnungen in der Belagfläche müssen mit Seitenschutz versehen oder verschleißbar sein.
• sonstige Gerüstbauteile	<ul style="list-style-type: none"> systemfreie Gerüstrohre Kupplungen Holzbauteile (Bretter, Pfosten) 	Als Hilfskonstruktion oder Schutzmittel benutzte Elemente wie Gerüste sind gemäß den Anweisungen der Arbeitsschutzbehörde oder in deren Ermangelung gemäß den in Belgien allgemein üblichen bzw. empfohlenen Normen, Merkblättern und Regeln des Faches zu planen, zu berechnen und auszuführen.	<ul style="list-style-type: none"> systemfreie Gerüstrohre Kupplungen Holzbauteile (Gerüstbretter, Gerüstbohlen) 	nicht vorhanden		<ul style="list-style-type: none"> systemfreie Gerüstrohre Kupplungen Holzbauteile (Gerüstbretter, Gerüstbohlen) 	<ul style="list-style-type: none"> Anker Fußplatten Kupplungen Holzbauteile (Gerüstbretter, Gerüstbohlen) 	<ul style="list-style-type: none"> systemfreie Gerüstrohre Kupplungen Holzbauteile (Gerüstbretter, Gerüstbohlen) 	<ul style="list-style-type: none"> Gerüstrohre und Kupplungen nach EN 74 		<ul style="list-style-type: none"> Gerüstrohre und Kupplungen nach EN 74 	<ul style="list-style-type: none"> systemfreie Gerüstrohre Kupplungen Holzbauteile (Gerüstbretter, Gerüstbohlen) 	nationale Normen	<ul style="list-style-type: none"> Gerüstrohre und Kupplungen nach EN 74 	<ul style="list-style-type: none"> systemfreie Gerüstrohre Kupplungen Holzbauteile (Gerüstbretter, Gerüstbohlen)
• Zugänge	<ul style="list-style-type: none"> Leitern Treppen Laufstege lotrechte Leitern (Steigleitern) 	<ul style="list-style-type: none"> Als Hilfskonstruktion oder Schutzmittel benutzte Elemente wie Gerüste sind gemäß den Anweisungen der Arbeitsschutzbehörde oder in deren Ermangelung gemäß den in Belgien allgemein üblichen bzw. empfohlenen Normen, Merkblättern und Regeln des Faches zu planen, zu berechnen und auszuführen. Es ist verboten, von einer Stufe zur nächsten eines fertiggestellten Gerüsts zu gelangen durch Klettern bzw. Gleiten entlang von Elementen seiner Tragkonstruktion. 	<ul style="list-style-type: none"> Treppen / Treppentürme, nach Aufbau- und Verwendungsanleitung des Herstellers Leitern, systemgebundene Leitern als Gerüstinnenleitern Leitern, als systemfreie Gerüstaußenleitern, wenn die Aufstiegshöhe ≤ 5,0 m beträgt. <p>Detailangaben aus dem Zulassungsbescheid sind verbindlich.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Treppen, Treppentürme Leitern Laufstege 	<ul style="list-style-type: none"> Treppen, Treppentürme Leitern (Leiter als Einzelteil und nicht aus mehreren Leitern zusammengesetzte Leiter) Laufstege 	<ul style="list-style-type: none"> Treppen, Treppentürme Leitern Laufstege 	<ul style="list-style-type: none"> Treppen / Treppentürme, nach Aufbau- und Verwendungsanleitung des Herstellers Leitern, systemgebundene Leitern als Gerüstinnenleitern Leitern, als systemfreie Gerüstaußenleitern; bei Leitern mit mehr als 6,0 m Länge Rückenschutz ab 2,50 m erforderlich 	<ul style="list-style-type: none"> Treppen / Treppentürme, nach Aufbau- und Verwendungsanleitung des Herstellers Leitern, systemgebundene Leitern als Gerüstinnenleitern Leitern, als systemfreie Gerüstaußenleitern mit einem Anstellwinkel von 70° 	<ul style="list-style-type: none"> Leitern Laufstege mit ≤ 30° Neigung 	nach staatlichem Zulassungsbescheid	<ul style="list-style-type: none"> Treppengänge / Treppentürme Laufstege, Rampen Aufzüge Leitern, Höhenunterschied zwischen Austrittsstellen maximal 9,0 m, müssen mindestens 1,0 m über Austrittsstellen ragen Anstellwinkel der Leiter ≤ 4:1 	<ul style="list-style-type: none"> Treppen / Treppentürme, nach Aufbau- und Verwendungsanleitung des Herstellers Leitern, systemgebundene Leitern als Gerüstinnenleitern Leitern, als systemfreie Gerüstaußenleitern, wenn die Aufstiegshöhe ≤ 5,0 m beträgt. <p>Detailangaben des Herstellers sind verbindlich.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Treppen, Treppentürme Leitern Laufstege 	<ul style="list-style-type: none"> Treppen Laufstege Leitern, systemgebundene Leitern als Gerüstinnenleitern 	<ul style="list-style-type: none"> Treppen, Treppentürme Leitern Laufstege bei Gerüsten über 10 m Aufzug notwendig

Abmessungen / Technische Anforderungen

	A	B	D	DK	E	F	FIN	UK	GR	I	IRL	L	NL	P	S
Absturzsicherung	<ul style="list-style-type: none"> Seitenschutz, dreiteilig Bei einem Abstand zwischen der Kante und dem Bauwerk von ≥ 30 cm oder bei reich gegliederten Fassaden oder Vermauerung (Abstand ≥ 40 cm) ist Seitenschutz auch auf der Gerüstinnenseite erforderlich. 	<ul style="list-style-type: none"> Als Hilfskonstruktion oder Schutzmittel benutzte Elemente wie Gerüste sind gemäß den Anweisungen der Arbeitsschutzbehörde oder in deren Ermangelung gemäß den in Belgien allgemein üblichen bzw. empfohlenen Normen, Merkblättern und Regeln des Faches zu planen, zu berechnen und auszuführen. Schutzgeländer mit Zwischenleiste und an den Boden anschließende Zwischenleiste oder mit vollwandigen Platten oder Drahtnetzen oder mit jeder anderen Schutzvorrichtung, die gleichwertige Sicherheit bietet. <ul style="list-style-type: none"> Brustriegel eines Schutzgeländers zwischen 1,0 und 1,20 m über Arbeits- und Gehflächen Zwischen Brustriegel und Fußleiste befindet sich zwischen 40 und 50 cm über Arbeits- und Gehflächen eine Zwischenleiste. Mindesthöhe der Fußleiste 15 cm vollwandige Platten bzw. Schutzgitter haben eine Mindesthöhe von 1,0 m 	<ul style="list-style-type: none"> Seitenschutz, dreiteilig Bei einem Abstand zwischen der Kante und dem Bauwerk von ≥ 30 cm ist Seitenschutz auch auf der Gerüstinnenseite erforderlich. Seitenschutzgitter (zum System gehörend) 	<ul style="list-style-type: none"> Seitenschutz, dreiteilig Seitenschutzgeflechte (Löcher oder Schlitze des Geflechtes dürfen eine Fläche von ≤ 100 cm² haben.) 	<ul style="list-style-type: none"> Seitenschutz, dreiteilig Seitenschutzgeflechte (Löcher oder Schlitze des Geflechtes dürfen eine Fläche von ≤ 100 cm² haben.) 	<ul style="list-style-type: none"> Seitenschutz, dreiteilig Seitenschutzgeflechte (Löcher oder Schlitze des Geflechtes dürfen eine Fläche von ≤ 100 cm² haben.) Abstand zwischen der Kante und dem Bauwerk ≤ 20 cm; bei einem Abstand zwischen 20 und 40 cm ist Seitenschutz auch auf der Gerüstinnenseite erforderlich. Abstand ≥ 40 cm ist grundsätzlich nicht zulässig. 	<ul style="list-style-type: none"> Seitenschutz, dreiteilig Bei einem Abstand zwischen der Kante und dem Bauwerk von ≥ 25 cm ist Seitenschutz auch auf der Gerüstinnenseite erforderlich. Seitenschutz in Form von Stahlgittern 	<ul style="list-style-type: none"> Seitenschutz, zweiteilig (Zwischenholm und Geländerholm) Bei einem Abstand zwischen der Kante und dem Bauwerk von ≥ 30 cm ist Seitenschutz auch auf der Gerüstinnenseite erforderlich. Seitenschutzgitter (zum System gehörend) 	<ul style="list-style-type: none"> Seitenschutz, dreiteilig, und Bordbretter auch innenseitig Abstand des Gerüsts zum Gebäude ≤ 15 cm 	nach staatlichem Zulassungsbescheid	<ul style="list-style-type: none"> Seitenschutz, dreiteilig Seitenschutzgeflechte (Löcher oder Schlitze des Geflechtes dürfen eine Fläche von ≤ 100 cm² haben.) 	<ul style="list-style-type: none"> Seitenschutz, dreiteilig Bei einem Abstand zwischen der Kante und dem Bauwerk von ≥ 30 cm ist Seitenschutz auch auf der Gerüstinnenseite erforderlich. Seitenschutzgitter (zum System gehörend) 	<ul style="list-style-type: none"> Seitenschutz, dreiteilig Seitenschutzgeflechte (Löcher oder Schlitze des Geflechtes dürfen eine Fläche von ≤ 100 cm² haben.) 	<ul style="list-style-type: none"> zweiteiliger Seitenschutz nach Vorschrift üblich jedoch dreiteiliger Seitenschutz 	<ul style="list-style-type: none"> Seitenschutz, dreiteilig Seitenschutzgeflechte (Löcher oder Schlitze des Geflechtes dürfen eine Fläche von ≤ 100 cm² haben.)
Gerüstgruppen			Gerüstgruppen 1 - 6	Gerüstgruppen 1 - 6	Gerüstgruppen 1 - 6	Gerüstgruppen 1 - 6	nach HD 1000 Gerüstgruppen 1 - 6	Gerüstgruppen 1 - 6	nach statischen Erfordernissen	nach staatlichem Zulassungsbescheid	Gerüstgruppen 1 - 6	Gerüstgruppen 1 - 6	Gerüstgruppen 1 - 6	nach statischen Erfordernissen	Gerüstgruppen 1 - 6
zulässige Belastung (flächenbezogenes Nutzgewicht)	<ul style="list-style-type: none"> für leichte Arbeiten 1,0 kN/m² für Verputz- und Beschichtungsarbeiten 2,0 kN/m² für Mauer-, Beton-, Steinmetz- und Montagearbeiten 3,0 kN/m² für schwere Beanspruchungen 3,0 kN/m² x Stoßfaktor 1,4 bzw. 2,0 	Als Hilfskonstruktion oder Schutzmittel benutzte Elemente wie Gerüste sind gemäß den Anweisungen der Arbeitsschutzbehörde oder in deren Ermangelung gemäß den in Belgien allgemein üblichen bzw. empfohlenen Normen, Merkblättern und Regeln des Faches zu planen, zu berechnen und auszuführen.	Gruppe 1: - Gruppe 2: 150 kg/m ² Gruppe 3: 200 kg/m ² Gruppe 4: 300 kg/m ² Gruppe 5: 450 kg/m ² Gruppe 6: 600 kg/m ²	Gruppe 1: 150 kg/m ² Gruppe 2: 150 kg/m ² Gruppe 3: 200 kg/m ² Gruppe 4: 300 kg/m ² Gruppe 5: 450 kg/m ² Gruppe 6: 600 kg/m ²	Gruppe 1: 150 kg/m ² Gruppe 2: 150 kg/m ² Gruppe 3: 200 kg/m ² Gruppe 4: 300 kg/m ² Gruppe 5: 450 kg/m ² Gruppe 6: 600 kg/m ²	Gruppe 1: 150 kg/m ² Gruppe 2: 150 kg/m ² Gruppe 3: 200 kg/m ² Gruppe 4: 300 kg/m ² Gruppe 5: 450 kg/m ² Gruppe 6: 600 kg/m ²	Gruppe 1: - Gruppe 2: 150 kg/m ² Gruppe 3: 200 kg/m ² Gruppe 4: 300 kg/m ² Gruppe 5: 450 kg/m ² Gruppe 6: 600 kg/m ²	Gruppe 1: - Gruppe 2: 150 kg/m ² Gruppe 3: 200 kg/m ² Gruppe 4: 300 kg/m ² Gruppe 5: 450 kg/m ² Gruppe 6: 600 kg/m ²			Gruppe 1: 150 kg/m ² Gruppe 2: 150 kg/m ² Gruppe 3: 200 kg/m ² Gruppe 4: 300 kg/m ² Gruppe 5: 450 kg/m ² Gruppe 6: 600 kg/m ²	Gruppe 1: - Gruppe 2: 150 kg/m ² Gruppe 3: 200 kg/m ² Gruppe 4: 300 kg/m ² Gruppe 5: 450 kg/m ² Gruppe 6: 600 kg/m ²	Gruppe 1: 150 kg/m ² Gruppe 2: 150 kg/m ² Gruppe 3: 200 kg/m ² Gruppe 4: 300 kg/m ² Gruppe 5: 450 kg/m ² Gruppe 6: 600 kg/m ²	Gruppe 1: - Gruppe 2: 150 kg/m ² Gruppe 3: 200 kg/m ² Gruppe 4: 300 kg/m ² Gruppe 5: 450 kg/m ² Gruppe 6: 600 kg/m ²	

Abmessungen / Technische Anforderungen															
	A	B	D	DK	E	F	FIN	UK	GR	I	IRL	L	NL	P	S
Brauchbarkeitsnachweis	für Systemgerüste statischer Nachweis	<ul style="list-style-type: none"> Als Hilfskonstruktion oder Schutzmittel benutzte Elemente wie Gerüste sind gemäß den Anweisungen der Arbeitsschutzbehörde oder in deren Ermangelung gemäß den in Belgien allgemein üblichen bzw. empfohlenen Normen, Merkblättern und Regeln des Faches zu planen, zu berechnen und auszuführen. Für Gerüste, deren Höhe mehr als 8,0 m beträgt, muß der Unternehmensleiter oder sein Beauftragter dem für die Aufsicht zuständigen Beamten auf dessen Antrag hin das Zeichen der Norm, des Berechnungsmodus oder des Merkblattes angeben, auf deren Grundlage die Planung erfolgte. 	<ul style="list-style-type: none"> bauaufsichtliche Zulassung; wenn der Gerüstaufbau geringfügig abweichend von der Regelausführung erfolgt, ist eine Beurteilung nach fachlicher Erfahrung erforderlich. sonst statischer Nachweis erforderlich 	statischer Nachweis	statischer Nachweis bei Abweichung von der Regelausführung	statischer Nachweis bei Abweichung von der Regelausführung	Wenn der Gerüstaufbau abweichend von den Herstellerangaben erfolgt, ist die Beurteilung durch eine fachkundige Person nach fachlicher Erfahrung erforderlich.	Wenn der Gerüstaufbau abweichend von der Regelausführung erfolgt, ist eine Beurteilung nach fachlicher Erfahrung erforderlich.	<ul style="list-style-type: none"> Nach statischer Berechnung erteilt das Industrieministerium eine Lizenz zur Produktion. Kennzeichnung nach Lizenz 	nach staatlichem Zulassungsbescheid	statischer Nachweis bei Abweichung von der Regelausführung		statischer Nachweis bei Abweichung von der Regelausführung		statische Berechnung und Zulassung durch eine Zertifizierungsstelle (z.B. Schwedische Forschungs- und Materialprüfanstalt)
Kennzeichnung	keine Anforderungen	Als Hilfskonstruktion oder Schutzmittel benutzte Elemente wie Gerüste sind gemäß den Anweisungen der Arbeitsschutzbehörde oder in deren Ermangelung gemäß den in Belgien allgemein üblichen bzw. empfohlenen Normen, Merkblättern und Regeln des Faches zu planen, zu berechnen und auszuführen.	Der Gerüstaufsteller hat Gerüste nach Fertigstellung deutlich erkennbar und für die Dauer der Benutzung mit folgenden Angaben zu kennzeichnen: <ul style="list-style-type: none"> Arbeits- / Schutzgerüst nach DIN 4420 Gerüstgruppe mit entsprechendem Nutzgewicht Gerüstaufsteller 	Die Bezeichnung des errichteten Gerüsts muß folgende Angaben enthalten: <ul style="list-style-type: none"> Gerüstbenennung EN-Nummer Gerüstgruppe Belagfläche 	Die Bezeichnung des errichteten Gerüsts muß folgende Angaben enthalten: <ul style="list-style-type: none"> Gerüstbenennung EN-Nummer Gerüstgruppe Belagfläche 	Die Bezeichnung des errichteten Gerüsts muß folgende Angaben enthalten: <ul style="list-style-type: none"> Gerüstbenennung EN-Nummer Gerüstgruppe Belagfläche 	Der Gerüsthersteller muß Gerüste nach Norm kennzeichnen.	Der Gerüstaufsteller hat Gerüste nach Fertigstellung deutlich erkennbar mit folgenden Angaben zu kennzeichnen: <ul style="list-style-type: none"> Gerüstgruppe mit entsprechendem Nutzgewicht Gerüstaufsteller 	Der Gerüsthersteller hat Gerüste nach Fertigstellung deutlich erkennbar und für die Dauer der Benutzung mit folgenden Angaben zu kennzeichnen: <ul style="list-style-type: none"> Zulassungsnummer Gerüststrahlen nach EU-Dokument 16440/F.10.4. 445/1993 oder nach griechischen Normen kennzeichnen Art des Gerüsts Einsatzzweck Aufstellungsdatum 	Name oder Markenzeichen des Herstellers	maximales Nutzgewicht	Der Gerüsthersteller hat Gerüste nach Fertigstellung deutlich erkennbar und für die Dauer der Benutzung mit folgenden Angaben zu kennzeichnen: <ul style="list-style-type: none"> Arbeits- / Schutzgerüst Gerüstgruppe mit entsprechendem Nutzgewicht Gerüstaufsteller 	Die Bezeichnung des errichteten Gerüsts muß folgende Angaben enthalten: <ul style="list-style-type: none"> Gerüstbenennung EN-Nummer Gerüstgruppe Belagfläche 	keine Angaben	Die Bezeichnung des errichteten Gerüsts muß folgende Angaben enthalten: <ul style="list-style-type: none"> Gerüstbenennung Gerüstgruppe zulässige Belastung
Prüfungen															
<ul style="list-style-type: none"> durch Gerüstaufsteller 	nach Fertigstellung von einem fachkundigen Gerüstaufsteller	<ul style="list-style-type: none"> Material, das für den Bau von Gerüsten bestimmt ist, einschließlich der Seile und Stricke, ist vor jedem Gerüstaufbau vom Unternehmensleiter oder seinem Beauftragten zu überprüfen. Prüfung der Gerüste durch eine fachkundige Person vor der ersten oder einer erneuten Inbetriebnahme, mindestens einmal pro Woche, jedesmal, wenn ihre Stabilität oder ihre Widerstandsfähigkeit möglicherweise beeinträchtigt worden ist 	auf einwandfreie Beschaffenheit der Gerüstbauteile und auf Übereinstimmung mit der Aufbau- und Verwendungsanleitung <ul style="list-style-type: none"> vor Übergabe an den Benutzer und nach konstruktiven Änderungen 	auf einwandfreie Beschaffenheit der Gerüstbauteile und auf Übereinstimmung mit der Aufbau- und Verwendungsanleitung <ul style="list-style-type: none"> vor Übergabe an den Benutzer und nach konstruktiven Änderungen 	Abnahme durch eine speziell von der Baufirma bzw. dem Auftraggeber benannte Person		auf einwandfreie Beschaffenheit der Gerüstbauteile und auf Übereinstimmung mit der Aufbau- und Verwendungsanleitung <ul style="list-style-type: none"> vor Übergabe an den Benutzer und nach konstruktiven Änderungen 	Nachweis der endgültigen Fertigstellung eines Gerüsts durch Übergabeprotokoll des Gerüstaufstellers		vor Gerüstübergabe	durch eine kompetente Person auf einwandfreie Beschaffenheit <ul style="list-style-type: none"> vor der Übergabe an den Benutzer nach Änderungen an einem Teil des Gerüsts Dokumentation der Prüfergebnisse, ein Exemplar bleibt auf der Baustelle 	auf einwandfreie Beschaffenheit der Gerüstbauteile und auf Übereinstimmung mit der Aufbau- und Verwendungsanleitung <ul style="list-style-type: none"> vor Übergabe an den Benutzer und nach konstruktiven Änderungen 	keine Vorschriften	durch technisch Verantwortlichen für die Arbeit <ul style="list-style-type: none"> bis 8 m Höhe: Meister 8 bis 25 m Höhe: Ingenieur ≥ 25 m Höhe: statische Berechnung erforderlich Prüfung wie folgt: <ul style="list-style-type: none"> alle Teile vor dem Aufbau prüfen Überprüfung alle 8 Tage nach Sturm 	keine Festlegungen

Abmessungen / Technische Anforderungen															
	A	B	D	DK	E	F	FIN	UK	GR	I	IRL	L	NL	P	S
<ul style="list-style-type: none"> • durch Gerüstbenutzer 	auf offensichtliche Mängel von einer fachkundigen Person im Auftrag des Benutzers <ul style="list-style-type: none"> • vor jeder erstmaligen Benutzung • nach jeder längeren Arbeitsunterbrechung • nach Schlechtwetterperioden • mindestens einmal monatlich (bei sonstigen Gerüsten mindestens einmal wöchentlich) 	Der Arbeitgeber vergewissert sich vor der Benutzung eines von ihm oder von Dritten gebauten Gerüsts durch die Arbeiter, daß dieses Gerüst vollkommen den Vorschriften der allgemeinen Arbeitsschutzordnung entspricht.	durch Sichtkontrolle auf augenfällige Mängel <ul style="list-style-type: none"> • vor der Benutzung • nach längeren Arbeitspausen • nach außergewöhnlichen Einwirkungen 	durch Sichtkontrolle auf augenfällige Mängel <ul style="list-style-type: none"> • vor der Benutzung • nach längeren Arbeitspausen • nach außergewöhnlichen Einwirkungen 	nicht gesondert geregelt		auf offensichtliche Mängel von einer fachkundigen Person im Auftrag des Benutzers <ul style="list-style-type: none"> • vor jeder erstmaligen Benutzung • nach jeder längeren Arbeitsunterbrechung • nach Schlechtwetterperioden • wöchentliche Sicherheitswartung auf der Baustelle 	durch Sichtkontrolle auf augenfällige Mängel <ul style="list-style-type: none"> • vor der Benutzung • wöchentliche Inspektion • nach außergewöhnlichen Einwirkungen 		in regelmäßigen Abständen	<ul style="list-style-type: none"> • vor der Benutzung • nach jeder Änderung des Gerüsts • nach Schlechtwettereinfluß • mindestens einmal wöchentlich 	vor der Benutzung auf augenfällige Mängel	vor der Benutzung auf augenfällige Mängel		<ul style="list-style-type: none"> • vor der Benutzung • nach jeder Änderung des Gerüsts • nach Schlechtwettereinfluß • mindestens einmal wöchentlich
Hinweise zur Maßnahme	Wenn die Absturzhöhe > 2,0 m oder das Gerüst über Wasser ist, dann ist ein Abnahmeprotokoll erforderlich.	Für Gerüste, deren Höhe mehr als 8,0 m beträgt, muß der Unternehmensleiter oder sein Beauftragter dem für die Aufsicht zuständigen Beamten auf dessen Antrag hin das Zeichen der Norm, des Berechnungsmodus oder des Merkblattes angeben, auf deren Grundlage die Planung erfolgte. <ul style="list-style-type: none"> • keine Lasten auf Gerüsten, die die Widerstandsfähigkeit oder Stabilität beeinträchtigen können • Lasten so gleichmäßig wie möglich verteilen • ungleichmäßige Lastenverteilungen vermeiden • Verbot, Gerüste zu überladen und Material abzulegen, das den Durchgang behindert 	Nachweis der endgültigen Fertigstellung eines Gerüsts durch <ul style="list-style-type: none"> • Übergabeprotokoll • Kennzeichnung 	Nachweis der endgültigen Fertigstellung eines Gerüsts durch <ul style="list-style-type: none"> • Übergabeprotokoll • Kennzeichnung 	Bescheinigung der Gerüstbaufirma, falls das Gerüst gemietet ist	Abstand zwischen Fassade und Gerüstbelag ≤ 20 cm	<ul style="list-style-type: none"> • Eignungsnachweis vor dem Gebrauch • Sicherheitschecks auf der Baustelle mindestens einmal wöchentlich und wenn strukturelle Änderungen vorliegen • Kennzeichnungsschild 	Nachweis der endgültigen Fertigstellung eines Gerüsts durch Übergabeprotokoll des Aufstellers	Für Fußgänger ist ein Fußgängertunnel mit 2,20 m Höhe erforderlich.	keine	Nachweis der Brauchbarkeit nach Fertigstellung des Gerüsts durch Übergabeprotokoll, ein Exemplar bleibt auf der Baustelle	Nachweis der endgültigen Fertigstellung eines Gerüsts durch <ul style="list-style-type: none"> • Übergabeprotokoll • Kennzeichnung 	Nachweis der endgültigen Fertigstellung eines Gerüsts durch <ul style="list-style-type: none"> • Übergabeprotokoll • Kennzeichnung 	Vergabe von Gerüstbauarbeiten an Gerüstbaubetriebe durch technisch Verantwortlichen	

Randbedingungen für den Einsatz von Stahlrohrkupplungsgerüsten

	A	B	D	DK	E	F	FIN	UK	GR	I	IRL	L	NL	P	S
Einsatzbereich	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzgerüst • Arbeitsgerüst 	Gerüste	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzgerüst • Arbeitsgerüst 	Arbeitsgerüst	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzgerüst • Arbeitsgerüst 	Arbeitsgerüst	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzgerüst • Arbeitsgerüst 	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzgerüst • Arbeitsgerüst • als Verkehrsweg 	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzgerüst • Arbeitsgerüst 	Arbeitsgerüst	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzgerüst • Arbeitsgerüst 	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzgerüst • Arbeitsgerüst 		<ul style="list-style-type: none"> • Unterhaltungsgerüst • Baugerüst 	Arbeitsgerüst

Abmessungen / Technische Anforderungen

	A	B	D	DK	E	F	FIN	UK	GR	I	IRL	L	NL	P	S
Gerüstabmessungen															
• Gerüsthöhen	keine Begrenzung der Aufbauhöhe; nach Herstellerangaben	Als Hilfskonstruktion oder Schutzmittel benutzte Elemente wie Gerüste sind gemäß den Anweisungen der Arbeitschutzbehörde oder in deren Ermangelung gemäß den in Belgien allgemein üblichen bzw. empfohlenen Normen, Merkblättern und Regeln des Faches zu planen, zu berechnen und auszuführen.	<ul style="list-style-type: none"> • $h \leq 30$ m • maximale h jedoch abhängig von der Art der verwendeten Gerüstrohre 	keine Regelausführung, d.h. immer statischer Nachweis erforderlich	nicht begrenzt, Sicherheitsnachweis erforderlich	keine konkreten Angaben für diese Gerüste	maximale h abhängig von der Art der verwendeten Gerüstrohre	$h \leq 50$ m generell oder nach Entwurf des Sachverständigen	<ul style="list-style-type: none"> • keine Begrenzung • Festlegung nach Bedarf und Statik 	wird von der staatlichen Gerüstzulassung geregelt	keine Begrenzung (nach Herstellerangaben)	keine Regelungen	bis 30 m Regelausführung, über 30 m besonderer statischer Nachweis erforderlich		keine Begrenzung
• Gerüstbreiten (Belagflächen)	<ul style="list-style-type: none"> • $b \geq 0,40$ m • $b \geq 0,60$ m für Mauer-, Beton-, Steinmetzarbeiten usw. 	Als Hilfskonstruktion oder Schutzmittel benutzte Elemente wie Gerüste sind gemäß den Anweisungen der Arbeitschutzbehörde oder in deren Ermangelung gemäß den in Belgien allgemein üblichen bzw. empfohlenen Normen, Merkblättern und Regeln des Faches zu planen, zu berechnen und auszuführen.	richten sich nach den Gerüstgruppen Gruppe 1: $b \geq 0,50$ m Gruppe 2: $b \geq 0,60$ m Gruppe 3: $b \geq 0,60$ m Gruppe 4: $b \geq 0,90$ m Gruppe 5: $b \geq 0,90$ m Gruppe 6: $b \geq 0,90$ m		richten sich nach den Gerüstgruppen Gruppe 1: $b \geq 0,60$ m Gruppe 2: $b \geq 0,60$ m Gruppe 3: $b \geq 0,60$ m Gruppe 4: $b \geq 0,90$ m Gruppe 5: $b \geq 0,90$ m Gruppe 6: $b \geq 0,90$ m		richten sich nach den Gerüstgruppen, auf jeden Fall jedoch $b \geq 0,60$ m	richten sich nach den Gerüstgruppen Gruppe 1: $b \geq 0,60$ m Gruppe 2: $b \geq 0,60$ m Gruppe 3: $b \geq 0,60$ m Gruppe 4: $b \geq 0,90$ m Gruppe 5: $b \geq 0,90$ m Gruppe 6: $b \geq 0,90$ m	<ul style="list-style-type: none"> • $b \geq 0,60$ m • $b \geq 0,80$ m für Mauer-, Betonarbeiten usw. und als Verkehrsweg bei Materiallagerung auf dem Gerüst • $b \geq 1,10$ m, wenn o.g. Gerüstlage Aufstandsfläche für ein weiteres Gerüst ist • $b \geq 1,30$ m für Natursteinverkleidungen, Fertigteile usw. • $b \geq 1,50$ m, wenn mehrere Gerüstlagen belastet werden 	wird von der staatlichen Gerüstzulassung geregelt	<ul style="list-style-type: none"> • 0,43 m als Verkehrsweg und für Inspektionsarbeiten • 0,60 m als Arbeitsplatz ohne Material oder nur für Materialtransport • 0,80 m für Personen und Material, vorausgesetzt, daß 0,43 m frei für Personenverkehr bzw. 0,60 m für Personen mit z.B. Schubkarre • 1,05 m für tragbare Gerüste oder ähnliche Plattformen • 1,30 m für Fassadenarbeiten • 1,50 m für Lagerung und Verarbeitung von Steinen an Fassaden 	richten sich nach den Gerüstgruppen Gruppe 1: $b \geq 0,60$ m Gruppe 2: $b \geq 0,60$ m Gruppe 3: $b \geq 0,60$ m Gruppe 4: $b \geq 0,90$ m Gruppe 5: $b \geq 0,90$ m Gruppe 6: $b \geq 0,90$ m	<ul style="list-style-type: none"> • $b \geq 0,80$ m für leichte Arbeiten • $b \geq 1,20$ m für schwere Arbeiten, z.B. Mauerarbeiten 	<ul style="list-style-type: none"> • 0,36 m für Unterhaltungsgerüste (2 Bohlen) • 0,72 m für Baugerüste (4 Bohlen) 	<ul style="list-style-type: none"> • je nach Tätigkeit; für Arbeit, Materiallagerung bzw. Materialtransport jeweils 0,60 m erforderlich • Für z.B. Mauerarbeiten, bei denen alle drei Tätigkeiten vorkommen, muß die Breite 1,80 m betragen.
• Vertikalabstand der Gerüstlagen	keine Angaben	Als Hilfskonstruktion oder Schutzmittel benutzte Elemente wie Gerüste sind gemäß den Anweisungen der Arbeitschutzbehörde oder in deren Ermangelung gemäß den in Belgien allgemein üblichen bzw. empfohlenen Normen, Merkblättern und Regeln des Faches zu planen, zu berechnen und auszuführen.	lichte Höhe $\geq 1,90$ m				lichte Höhe $\geq 1,90$ m	lichte Höhe $\geq 1,80$ m	lichte Höhe $\geq 2,0$ m	wird von der staatlichen Gerüstzulassung geregelt	lichte Höhe $\geq 1,90$ m	lichte Höhe $\geq 1,90$ m	$\leq 2,0$ m		2,0 m

Abmessungen / Technische Anforderungen

	A	B	D	DK	E	F	FIN	UK	GR	I	IRL	L	NL	P	S
Bauliche Durchbildung															
• Aussteifung / Verstrebung	<ul style="list-style-type: none"> • Aussteifung durch Verstrebungen oder gleichwertige Maßnahmen • Verstrebungen sind an den Gerüstknotenpunkten mit den vertikalen und horizontalen Haupttraggliedern zu verbinden. 	<ul style="list-style-type: none"> • Als Hilfskonstruktion oder Schutzmittel benutzte Elemente wie Gerüste sind gemäß den Anweisungen der Arbeitsschutzbehörde oder in deren Ermangelung gemäß den in Belgien allgemein üblichen bzw. empfohlenen Normen, Merkblättern und Regeln des Faches zu planen, zu berechnen und auszuführen. • Jedes Teil ist zu befestigen bzw. festzubinden, damit es sich bei normaler Benutzung nicht verschieben kann. 	<p>Vertikalaussteifung in der äußeren senkrechten Ebene über die ganze Höhe durch einen Strebenzug oder gegenläufige Strebenzüge</p> <p>Horizontalaussteifung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jede unverankerte Gerüstlage muß durch waagerechte Verstrebungen unmittelbar unterhalb der Längsriegel ausgesteift sein. • Jeder senkrechten und waagerechten Verstrebung dürfen höchstens fünf Gerüstfelder zugeordnet sein. 	<ul style="list-style-type: none"> • Aussteifung durch diagonale Verstrebung oder gleichwertige Maßnahmen • Diagonale Verstrebungen sind an den Gerüstknotenpunkten mit den vertikalen und horizontalen Haupttraggliedern zu verbinden. • Einer Diagonalen dürfen höchstens fünf Gerüstfelder zugeordnet werden. 	<p>Vertikalaussteifung in der äußeren senkrechten Ebene über die ganze Höhe durch einen Strebenzug oder gegenläufige Strebenzüge</p> <p>Horizontalaussteifung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jede unverankerte Gerüstlage muß durch waagerechte Verstrebungen unmittelbar unterhalb der Längsriegel ausgesteift sein. • Jeder senkrechten und waagerechten Verstrebung dürfen höchstens fünf Gerüstfelder zugeordnet sein. 		<p>Vertikalaussteifung in der äußeren senkrechten Ebene über die ganze Höhe durch einen Strebenzug oder gegenläufige Strebenzüge</p> <p>Horizontalaussteifung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jede unverankerte Gerüstlage muß durch waagerechte Verstrebungen unmittelbar unterhalb der Längsriegel ausgesteift sein. • Jeder senkrechten und waagerechten Verstrebung dürfen höchstens fünf Gerüstfelder zugeordnet sein. 	<p>Vertikalaussteifung in der äußeren senkrechten Ebene über die ganze Höhe durch einen Strebenzug oder gegenläufige Strebenzüge</p> <p>Horizontalaussteifung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jede unverankerte Gerüstlage muß durch waagerechte Verstrebungen unmittelbar unterhalb der Längsriegel ausgesteift sein. • Jeder senkrechten und waagerechten Verstrebung dürfen höchstens fünf Gerüstfelder zugeordnet sein. 	<p>Aussteifung durch diagonale Verstrebung oder gleichwertige Maßnahmen</p>	wird von der staatlichen Gerüstzulassung geregelt	<p>Varianten der Aussteifung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • parallel übereinander • diagonal in einer Linie • im Zickzack <p>Vertikalaussteifung in der äußeren senkrechten Ebene über die ganze Höhe durch einen Strebenzug oder gegenläufige Strebenzüge</p> <p>Horizontalaussteifung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jede unverankerte Gerüstlage muß durch waagerechte Verstrebungen unmittelbar unterhalb der Längsriegel ausgesteift sein. • Jeder senkrechten und waagerechten Verstrebung dürfen höchstens fünf Gerüstfelder zugeordnet sein. 	<p>Vertikalaussteifung in der äußeren senkrechten Ebene über die ganze Höhe durch einen Strebenzug oder gegenläufige Strebenzüge</p> <p>Horizontalaussteifung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jede unverankerte Gerüstlage muß durch waagerechte Verstrebungen unmittelbar unterhalb der Längsriegel ausgesteift sein. • Jeder senkrechten und waagerechten Verstrebung dürfen höchstens fünf Gerüstfelder zugeordnet sein. 	nach Statik	entweder die Typenfälle nach AFS 1990:12 „Gerüste“ oder Nachweis im Einzelfall, Bruchdehnung $\geq 17\%$ und Streckgrenze ≥ 300 MPa	
• Verankerung	<ul style="list-style-type: none"> • zug- und druckfest an tragfähigen Bauteilen • Verankerungen in der Nähe von Gerüstknotenpunkten • Höchstabstände der Verankerungen beachten 	Als Hilfskonstruktion oder Schutzmittel benutzte Elemente wie Gerüste sind gemäß den Anweisungen der Arbeitsschutzbehörde oder in deren Ermangelung gemäß den in Belgien allgemein üblichen bzw. empfohlenen Normen, Merkblättern und Regeln des Faches zu planen, zu berechnen und auszuführen.	<ul style="list-style-type: none"> • Gerüst fortlaufend mit dem Aufbau an tragfähigen Bauteilen verankern • Verankerungen in der Nähe der Gerüstknotenpunkte anordnen • Höchstabstände der Verankerungen einhalten 	<ul style="list-style-type: none"> • Gerüst fortlaufend mit dem Aufbau an tragfähigen Bauteilen verankern • Verankerungen in der Nähe der Gerüstknotenpunkte anordnen • Höchstabstände der Verankerungen einhalten 	<ul style="list-style-type: none"> • Gerüst fortlaufend mit dem Aufbau an tragfähigen Bauteilen verankern • Verankerungen in der Nähe der Gerüstknotenpunkte anordnen • Höchstabstände der Verankerungen einhalten 		<ul style="list-style-type: none"> • Gerüst fortlaufend mit dem Aufbau an tragfähigen Bauteilen verankern • Verankerungen in der Nähe der Gerüstknotenpunkte anordnen • Höchstabstände der Verankerungen einhalten 		<ul style="list-style-type: none"> • freistehende Gerüste unverankert, wenn das Verhältnis Grundfläche / Höhe des Gerüsts maximal 1/3 beträgt • sonst Verankerung an jedem Gerüstknotenpunkt 	wird von der staatlichen Gerüstzulassung geregelt	<ul style="list-style-type: none"> • Gerüst fortlaufend mit dem Aufbau an tragfähigen Bauteilen verankern • Verankerungen in der Nähe der Gerüstknotenpunkte anordnen • Höchstabstände der Verankerungen einhalten • verstärkte Verankerung im Falle von Gerüstverkleidung vorsehen 	<ul style="list-style-type: none"> • Gerüst fortlaufend mit dem Aufbau an tragfähigen Bauteilen verankern • Verankerungen in der Nähe der Gerüstknotenpunkte anordnen • Höchstabstände der Verankerungen einhalten 	<ul style="list-style-type: none"> • Gerüst fortlaufend mit dem Aufbau an tragfähigen Bauteilen verankern • Verankerungen in der Nähe der Gerüstknotenpunkte anordnen • Höchstabstände der Verankerungen einhalten 	nach Statik	entweder nach AFS 1990:12 „Gerüste“ oder Nachweis im Einzelfall
• Belagteile															
– Ausführung	<ul style="list-style-type: none"> • Gerüstbeläge müssen in den einzelnen Gerüstlagen voll ausgelegt sein. • Gerüstbelagteile müssen dicht aneinander und so verlegt sein, daß sie nicht <ul style="list-style-type: none"> – herabfallen – kippen – sich verschieben – zu stark durchbiegen können. 	Als Hilfskonstruktion oder Schutzmittel benutzte Elemente wie Gerüste sind gemäß den Anweisungen der Arbeitsschutzbehörde oder in deren Ermangelung gemäß den in Belgien allgemein üblichen bzw. empfohlenen Normen, Merkblättern und Regeln des Faches zu planen, zu berechnen und auszuführen.	<ul style="list-style-type: none"> • Gerüstbretter oder Gerüstbohlen dürfen verwendet werden, wenn sie <ul style="list-style-type: none"> – dicht aneinander verlegt sind – weder wippen noch ausweichen können – gegen Abheben gesichert sind. • in genutzten Gerüstlagen Belag auf volle Breite auslegen • in ungenutzten Gerüstlagen Belag auf mindestens 50 cm Breite auslegen 	<ul style="list-style-type: none"> • Gerüstbretter oder Gerüstbohlen dürfen verwendet werden, wenn sie <ul style="list-style-type: none"> – dicht aneinander verlegt sind – weder wippen noch ausweichen können – gegen Abheben gesichert sind. • in genutzten Gerüstlagen Belag auf volle Breite auslegen • in ungenutzten Gerüstlagen Belag auf mindestens 50 cm Breite auslegen 	<ul style="list-style-type: none"> • Gerüstbretter oder Gerüstbohlen dürfen verwendet werden, wenn sie <ul style="list-style-type: none"> – dicht aneinander verlegt sind – weder wippen noch ausweichen können – gegen Abheben gesichert sind. • in genutzten Gerüstlagen Belag auf volle Breite auslegen • in ungenutzten Gerüstlagen Belag auf mindestens 50 cm Breite auslegen 		<ul style="list-style-type: none"> • Gerüstbretter oder Gerüstbohlen dürfen verwendet werden, wenn sie <ul style="list-style-type: none"> – dicht aneinander verlegt sind – weder wippen noch ausweichen können – gegen Abheben gesichert sind. • in genutzten Gerüstlagen Belag auf volle Breite auslegen • in ungenutzten Gerüstlagen Belag auf mindestens 50 cm Breite auslegen 		<ul style="list-style-type: none"> • Gerüstbeläge müssen in den einzelnen Gerüstlagen voll ausgelegt sein. • Gerüstbelagteile müssen dicht aneinander und so verlegt sein, daß sie nicht <ul style="list-style-type: none"> – herabfallen – kippen – sich verschieben – zu stark durchbiegen können. • Gerüstbohlen sind mindestens 5 cm dick und 27,5 cm breit. • maximale Stützweite 3,5 cm 	Gerüstbohlen	<ul style="list-style-type: none"> • Gerüstbretter oder Gerüstbohlen dürfen verwendet werden, wenn sie <ul style="list-style-type: none"> – dicht aneinander verlegt sind – weder wippen noch ausweichen können – gegen Abheben gesichert sind. • in genutzten Gerüstlagen Belag auf volle Breite auslegen • in ungenutzten Gerüstlagen Belag auf mindestens 50 cm Breite auslegen 	<ul style="list-style-type: none"> • Gerüstbretter oder Gerüstbohlen dürfen verwendet werden, wenn sie <ul style="list-style-type: none"> – dicht aneinander verlegt sind – weder wippen noch ausweichen können – gegen Abheben gesichert sind. • in allen Gerüstlagen Belag auf volle Breite auslegen 	<ul style="list-style-type: none"> • Gerüstbretter oder Gerüstbohlen dürfen verwendet werden, wenn sie <ul style="list-style-type: none"> – dicht aneinander verlegt sind – weder wippen noch ausweichen können – gegen Abheben gesichert sind. • in genutzten Gerüstlagen Belag auf volle Breite auslegen • in ungenutzten Gerüstlagen Belag auf mindestens 50 cm Breite auslegen 	<ul style="list-style-type: none"> • Dicke 4,0 cm • Breite 18 cm 	<ul style="list-style-type: none"> • Gerüstbretter oder Gerüstbohlen dürfen verwendet werden, wenn sie <ul style="list-style-type: none"> – dicht aneinander verlegt sind – weder wippen noch ausweichen können – gegen Abheben gesichert sind. • in genutzten Gerüstlagen Belag auf volle Breite auslegen • in ungenutzten Gerüstlagen Belag auf mindestens 50 cm Breite auslegen

Abmessungen / Technische Anforderungen

	A	B	D	DK	E	F	FIN	UK	GR	I	IRL	L	NL	P	S
– Material		Material von guter Qualität und in gutem Zustand	Holz Bohlenstärke zwischen 3,0 cm und 5,0 cm in Abhängigkeit von der Stützweite	Auch Sperrholz ist zulässig.					Holz		<ul style="list-style-type: none"> Holz (Sperrholz) Minstdicke 9,0 mm Stahl Minstdicke 2,0 mm 	<ul style="list-style-type: none"> Holz (Sperrholz) Minstdicke 9,0 mm Stahl Minstdicke 2,0 mm 	<ul style="list-style-type: none"> Holz (Sperrholz) Minstdicke 9,0 mm Stahl Minstdicke 2,0 mm 		<ul style="list-style-type: none"> Holz (Sperrholz) Minstdicke 9,0 mm Stahl Minstdicke 2,0 mm
• Gerüstrohre	<ul style="list-style-type: none"> Lose Stahlrohre müssen die Abmessungen 48,3 mm x 3,2 mm oder 48,3 mm x 4,05 mm aufweisen. Lose Metallrohre aus Alu-Legierungen müssen die Abmessungen 48,3 mm x 4,0 mm aufweisen. 	<ul style="list-style-type: none"> Als Hilfskonstruktion oder Schutzmittel benutzte Elemente wie Gerüste sind gemäß den Anweisungen der Arbeitsschutzbehörde oder in deren Ermangelung gemäß den in Belgien allgemein üblichen bzw. empfohlenen Normen, Merkblättern und Regeln des Faches zu planen, zu berechnen und auszuführen. Material von guter Qualität und in gutem Zustand 	<ul style="list-style-type: none"> Stahlrohre gemäß DIN 4427 <ul style="list-style-type: none"> mit einer Wanddicke $\geq 3,2$ mm für Gerüsthöhen bis 20 m mit einer Wanddicke $\geq 4,0$ mm für Gerüsthöhen bis 30 m ungekennzeichnete Stahlrohre für Gerüstgruppen 1 - 4 bis zu Gerüsthöhen von 20 m <ul style="list-style-type: none"> Stahlgüte \geq St 33 Außen-\varnothing von 48,3 mm und Wanddicke 4,05 mm 	gemäß dänischer Norm DS 541	europäischer Standard <ul style="list-style-type: none"> Lose Stahlrohre müssen die Abmessungen 48,3 mm x 3,2 mm oder 48,3 mm x 4,05 mm aufweisen. Lose Metallrohre aus Alu-Legierungen müssen die Abmessungen 48,3 mm x 4,0 mm aufweisen. 		<ul style="list-style-type: none"> Stahlrohre gemäß HD 1039 Lose Stahlrohre müssen die Abmessungen 48,3 mm x 3,2 mm oder 48,3 mm x 4,0 mm aufweisen. 	Lose Stahlrohre müssen die Abmessungen 48,3 mm x 3,2 mm und eine Streckgrenze von mindestens 235 N/mm ² aufweisen.	geregelt nach europäischen Normen	gemäß EN 39	nach Herstellerangaben	geregelt nach europäischen Normen	<ul style="list-style-type: none"> Außen-\varnothing von 48,3 mm Wanddicke $\geq 3,2$ mm (Gerüstrohre müssen der HD 1039 entsprechen.) 	geregelt nach europäischen Normen; lose Stahlrohre müssen 48,3 mm / 4,05 mm aufweisen.	entweder nach AFS 1990:12 „Gerüste“ oder Nachweis im Einzelfall
• Kupplungen	<ul style="list-style-type: none"> nur gekennzeichnete Kupplungen verwenden Kupplungen müssen DIN EN 74 entsprechen. 	<ul style="list-style-type: none"> Als Hilfskonstruktion oder Schutzmittel benutzte Elemente wie Gerüste sind gemäß den Anweisungen der Arbeitsschutzbehörde oder in deren Ermangelung gemäß den in Belgien allgemein üblichen bzw. empfohlenen Normen, Merkblättern und Regeln des Faches zu planen, zu berechnen und auszuführen. Material von guter Qualität und in gutem Zustand 	<ul style="list-style-type: none"> nur gekennzeichnete Kupplungen verwenden Kupplungen müssen DIN EN 74 entsprechen oder vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) geprüft sein. 	gemäß EN 74			gekennzeichnete Kupplungen gemäß EN 74	<ul style="list-style-type: none"> nur gekennzeichnete Kupplungen verwenden Kupplungen müssen EN 74 entsprechen. 	gemäß EN 74	gemäß EN 74	gemäß EN 74	gemäß EN 74	gemäß EN 74	gemäß EN 74	gemäß EN 74
• Zugänge	<ul style="list-style-type: none"> Leitern Treppen Laufstege Lotrechte Leitern (bis 15° Abweichung zur Lotrechten) müssen, wenn Absturzgefahr aus mehr als 5,0 m besteht, ab 3,0 m eine durchlaufende Rückensicherung haben. 	<ul style="list-style-type: none"> Als Hilfskonstruktion oder Schutzmittel benutzte Elemente wie Gerüste sind gemäß den Anweisungen der Arbeitsschutzbehörde oder in deren Ermangelung gemäß den in Belgien allgemein üblichen bzw. empfohlenen Normen, Merkblättern und Regeln des Faches zu planen, zu berechnen und auszuführen. Es ist verboten, von einer Stufe zur nächsten eines fertiggestellten Gerüsts zu gelangen durch Klettern bzw. Gleiten entlang von Elementen seiner Tragkonstruktion. 	<ul style="list-style-type: none"> Leitern, als Gerüstinnenleitern unter einem Anstellwinkel von 68° bis 75°; sie müssen über jeweils eine Gerüstlage mit höchstens 2,0 m Gerüstlagenabstand reichen; Anordnung senkrecht übereinander oder versetzt Leitern, als Gerüstaußenleitern, wenn die Aufstiegshöhe $\leq 5,0$ m beträgt 	<ul style="list-style-type: none"> Leitern Treppentürme 	Treppen und Leitern müssen tragsicher und stabil sein.		<ul style="list-style-type: none"> Treppen / Treppentürme, nach Aufbau- und Verwendungsanleitung des Herstellers Leitern, systemgebundene Leitern als Gerüstinnenleitern Leitern, als systemgebundene Gerüstaußenleitern; bei Leitern mit mehr als 6,0 m Absturzhöhe durchgehender Rückenschutz ab 2,50 m erforderlich 	<ul style="list-style-type: none"> Treppen / Treppentürme, nach Aufbau- und Verwendungsanleitung des Herstellers Leitern, systemgebundene Leitern als Gerüstinnenleitern Leitern, als systemfreie Gerüstaußenleitern mit einem Anstellwinkel von 70° 	<ul style="list-style-type: none"> Leitern Laufstege mit Neigung $\leq 30^\circ$ 	nicht geregelt	<ul style="list-style-type: none"> Treppen / Treppentürme, nach Aufbau- und Verwendungsanleitung des Herstellers Leitern, als Gerüstinnenleitern (Anstellwinkel 4:1; Leiterüberstand über die Austrittsstelle $\geq 1,0$ m) 	<ul style="list-style-type: none"> Treppen / Treppentürme, nach Aufbau- und Verwendungsanleitung des Herstellers Leitern, als Gerüstinnenleitern, müssen über jeweils eine Gerüstlage mit höchstens 2,0 m Gerüstlagenabstand reichen; Anordnung senkrecht übereinander oder versetzt Leitern, als Gerüstaußenleitern, wenn die Aufstiegshöhe $\leq 5,0$ m beträgt 	keine konkreten Angaben	<ul style="list-style-type: none"> Treppen Laufstege 	<ul style="list-style-type: none"> Treppen, Treppentürme Leitern Laufstege bei Gerüsten über 10 m Aufzug notwendig

Abmessungen / Technische Anforderungen

	A	B	D	DK	E	F	FIN	UK	GR	I	IRL	L	NL	P	S
Absturzsicherung	<ul style="list-style-type: none"> Seitenschutz, dreiteilig Bei einem Abstand zwischen der Kante und dem Bauwerk von ≥ 30 cm oder bei reich gegliederten Fassaden oder Vermauerung (Abstand ≥ 40 cm) ist Seitenschutz auch auf der Gerüstinnenseite erforderlich. 	Als Hilfskonstruktion oder Schutzmittel benutzte Elemente wie Gerüste sind gemäß den Anweisungen der Arbeitschutzbehörde oder in deren Ermangelung gemäß den in Belgien allgemein üblichen bzw. empfohlenen Normen, Merkblättern und Regeln des Faches zu planen, zu berechnen und auszuführen.	<ul style="list-style-type: none"> Seitenschutz, dreiteilig, Stahlrohre mit Wanddicken $\geq 3,2$ mm Bei einem Abstand zwischen der Kante und dem Bauwerk von ≥ 30 cm ist Seitenschutz auch auf der Gerüstinnenseite erforderlich. Seitenschutz mit Auf Fangnetz oder Geflech-ten 	<ul style="list-style-type: none"> Seitenschutz, dreiteilig, Stahlrohre mit Wanddicken $\geq 3,2$ mm Bei einem Abstand zwischen der Kante und dem Bauwerk von ≥ 30 cm ist Seitenschutz auch auf der Gerüstinnenseite erforderlich. Seitenschutz mit Auf Fangnetz oder Geflech-ten 	<ul style="list-style-type: none"> Seitenschutz, dreiteilig Seitenschutz mit Auf Fangnetz oder Geflech-ten 	<ul style="list-style-type: none"> Seitenschutz, dreiteilig Seitenschutzgeflechte (Löcher oder Schlitze des Geflechtes dürfen eine Fläche von ≤ 100 cm² haben.) Abstand zwischen der Kante und dem Bauwerk ≤ 20 cm; bei einem Abstand zwischen 20 cm und 40 cm ist Seitenschutz auch auf der Gerüstinnenseite erforderlich. Abstand ≥ 40 cm ist grundsätzlich nicht zulässig. 	<ul style="list-style-type: none"> Seitenschutz, dreiteilig Bei einem Abstand zwischen der Kante und dem Bauwerk von ≥ 25 cm ist Seitenschutz auch auf der Gerüstinnenseite erforderlich. Seitenschutz mit Stahlgeflecht 	<ul style="list-style-type: none"> Seitenschutz, zweiteilig (Zwischenholm und Geländerholm) Bei einem Abstand zwischen der Kante und dem Bauwerk von ≥ 30 cm ist Seitenschutz auch auf der Gerüstinnenseite erforderlich. Seitenschutzgitter, mit Bordbrett und Geländerholm ohne Zwischenholm (zum System gehörend) 	<ul style="list-style-type: none"> Seitenschutz, dreiteilig und Bordbrett auch innenseitig ≤ 15 cm Abstand zum Gebäude 	Seitenschutz, dreiteilig	Seitenschutz, dreiteilig, 0,95 m hoch	<ul style="list-style-type: none"> Seitenschutz, dreiteilig, Stahlrohre mit Wanddicken 3,2 mm Bei einem Abstand zwischen der Kante und dem Bauwerk von ≥ 30 cm ist Seitenschutz auch auf der Gerüstinnenseite erforderlich. Seitenschutz mit Auf Fangnetz oder Geflech-ten 	mindestens dreiteiliger Seitenschutz	<ul style="list-style-type: none"> zweiteiliger Seitenschutz nach Vorschrift üblich jedoch dreiteiliger Seitenschutz 	Seitenschutz, dreiteilig
Gerüstgruppen			Gerüstgruppen 1 - 6	Gerüstgruppen 1 - 6	Gerüstgruppen 1 - 6		Gerüstgruppen 1 - 6			Gerüstgruppen 1 - 6	Gerüstgruppen 1 - 4	Gerüstgruppen 1 - 6			Gerüstgruppen 1 - 6
zulässige Belastung (flächenbezogenes Nutzgewicht)	<ul style="list-style-type: none"> für leichte Arbeiten 1,0 kN/m² für Verputz- und Beschichtungsarbeiten 2,0 kN/m² für Mauer-, Beton-, Steinmetz- und Montagearbeiten 3,0 kN/m² für schwere Beanspruchungen 3,0 kN/m² x Stoßfaktor 1,4 bzw. 2,0 	Als Hilfskonstruktion oder Schutzmittel benutzte Elemente wie Gerüste sind gemäß den Anweisungen der Arbeitschutzbehörde oder in deren Ermangelung gemäß den in Belgien allgemein üblichen bzw. empfohlenen Normen, Merkblättern und Regeln des Faches zu planen, zu berechnen und auszuführen.	Gruppe 1: - Gruppe 2: 150 kg/m ² Gruppe 3: 200 kg/m ² Gruppe 4: 300 kg/m ² Gruppe 5: 450 kg/m ² Gruppe 6: 600 kg/m ²	Gruppe 1: 75 kg/m ² Gruppe 2: 150 kg/m ² Gruppe 3: 200 kg/m ² Gruppe 4: 300 kg/m ² Gruppe 5: 450 kg/m ² Gruppe 6: 600 kg/m ²	Gruppe 1: - Gruppe 2: 150 kg/m ² Gruppe 3: 200 kg/m ² Gruppe 4: 300 kg/m ² Gruppe 5: 450 kg/m ² Gruppe 6: 600 kg/m ²		Gruppe 1: - Gruppe 2: 150 kg/m ² Gruppe 3: 200 kg/m ² Gruppe 4: 300 kg/m ² Gruppe 5: 450 kg/m ² Gruppe 6: 600 kg/m ²	Gruppe 1: - Gruppe 2: 150 kg/m ² Gruppe 3: 200 kg/m ² Gruppe 4: 300 kg/m ² Gruppe 5: 450 kg/m ² Gruppe 6: 600 kg/m ²	nach Statik	Gruppe 1: - Gruppe 2: 150 kg/m ² Gruppe 3: 200 kg/m ² Gruppe 4: 300 kg/m ² Gruppe 5: 450 kg/m ² Gruppe 6: 600 kg/m ²	Gruppe 1: - Gruppe 2: 150 kg/m ² Gruppe 3: 200 kg/m ² Gruppe 4: 300 kg/m ² Gruppe 5: 450 kg/m ² Gruppe 6: 600 kg/m ²	Gruppe 1: 1,5 kN/m ² Gruppe 2: 3,0 kN/m ²	Gruppe 1: - Gruppe 2: 150 kg/m ² Gruppe 3: 200 kg/m ² Gruppe 4: 300 kg/m ² Gruppe 5: 450 kg/m ² Gruppe 6: 600 kg/m ²	Gruppe 1: - Gruppe 2: 150 kg/m ² Gruppe 3: 200 kg/m ² Gruppe 4: 300 kg/m ² Gruppe 5: 450 kg/m ² Gruppe 6: 600 kg/m ²	
Brauchbarkeitsnachweis	gemäß statischer Berechnung	<ul style="list-style-type: none"> Als Hilfskonstruktion oder Schutzmittel benutzte Elemente wie Gerüste sind gemäß den Anweisungen der Arbeitschutzbehörde oder in deren Ermangelung gemäß den in Belgien allgemein üblichen bzw. empfohlenen Normen, Merkblättern und Regeln des Faches zu planen, zu berechnen und auszuführen. Für Gerüste, deren Höhe mehr als 8,0 m beträgt, muß der Unternehmensleiter oder sein Beauftragter dem für die Aufsicht zuständigen Beamten auf dessen Antrag hin das Zeichen der Norm des Berechnungsmodus oder des Merkblattes angeben, auf deren Grundlage die Planung erfolgte. 	<ul style="list-style-type: none"> Standsicherheitsnachweis und Nachweis der Arbeits- und Betriebssicherheit auf der Grundlage von DIN 4420 Für die Regelausführung gilt der Nachweis als erbracht. 	<ul style="list-style-type: none"> immer statischer Nachweis erforderlich keine Regelausführung 			Wenn der Gerüstaufbau abweichend von den Herstellerangaben erfolgt, ist die Beurteilung durch eine fachkundige Person nach fachlicher Erfahrung erforderlich.	Standsicherheitsnachweis und Nachweis der Arbeits- und Betriebssicherheit auf der Grundlage von BS 5973	<ul style="list-style-type: none"> Nach statischer Berechnung erteilt das Industrieministerium eine Lizenz zur Produktion. Kennzeichnung nach Lizenz 	statische Berechnung bzw. Standsicherheitsnachweis	entweder nach Verwendungsanleitung des Herstellers oder statischer Berechnung	Für die Regelausführung gilt der Nachweis als erbracht.	Standsicherheitsnachweis außerhalb der Regelausführung		entweder nach AFS 1990:12 „Gerüste“ oder Nachweis im Einzelfall

Abmessungen / Technische Anforderungen

	A	B	D	DK	E	F	FIN	UK	GR	I	IRL	L	NL	P	S
Kennzeichnung	keine Anforderungen	keine konkreten Angaben	Der Gerüstaufsteller hat Gerüste nach Fertigstellung deutlich erkennbar und für die Dauer der Benutzung mit folgenden Angaben zu kennzeichnen: <ul style="list-style-type: none"> • Arbeits- / Schutzgerüst gemäß DIN 4420 • Gerüstgruppe mit entsprechendem Nutzgewicht • Gerüstaufsteller 	Kennzeichnung durch Gerüstaufsteller				Der Gerüstaufsteller hat Gerüste nach Fertigstellung deutlich erkennbar und für die Dauer der Benutzung in Anlehnung an HD 1039 und EN 74 zu kennzeichnen.	Der Gerüstaufsteller hat Gerüste nach Fertigstellung deutlich erkennbar mit folgenden Angaben zu kennzeichnen: <ul style="list-style-type: none"> • Gerüstgruppe mit entsprechendem Nutzgewicht • Gerüstaufsteller 	Der Gerüsthersteller hat Gerüste nach Fertigstellung deutlich erkennbar und für die Dauer der Benutzung mit folgenden Angaben zu kennzeichnen: <ul style="list-style-type: none"> • Art des Gerüsts • Einsatzzweck • Aufstellungsdatum 	Name oder Markenzeichen des Herstellers	durch eine kompetente Person	Nachweis im Einzelfall; keine Regelausführung	nicht erforderlich	keine Regelungen
Prüfungen															
• durch Gerüstaufsteller	nach Fertigstellung durch einen fachkundigen Gerüstaufsteller	<ul style="list-style-type: none"> • Material, das für den Bau von Gerüsten bestimmt ist, einschließlich der Seile und Stricke, ist vor jedem Gerüstbau vom Unternehmensleiter oder seinem Beauftragten zu überprüfen. • Prüfung der Gerüste durch eine fachkundige Person vor der ersten oder einer erneuten Inbetriebnahme, mindestens einmal pro Woche, jedesmal, wenn ihre Stabilität oder ihre Widerstandsfähigkeit möglicherweise beeinträchtigt worden ist 	auf einwandfreie Beschaffenheit der Gerüstbauteile und auf Übereinstimmung mit der Regelausführung <ul style="list-style-type: none"> • vor Übergabe an den Benutzer und • nach konstruktiven Änderungen 	auf einwandfreie Beschaffenheit der Gerüstbauteile und auf Übereinstimmung mit der Regelausführung <ul style="list-style-type: none"> • vor Übergabe an den Benutzer und • nach konstruktiven Änderungen 	Abnahme durch eine speziell von der Baufirma bzw. dem Auftraggeber benannte Person		auf einwandfreie Beschaffenheit der Gerüstbauteile und auf Übereinstimmung mit der Regelausführung <ul style="list-style-type: none"> • vor Übergabe an den Benutzer und • nach konstruktiven Änderungen 	Nachweis der endgültigen Fertigstellung eines Gerüsts durch Übergabeprotokoll des Aufstellers	Prüfung der Aufstellung erfolgt durch den Bauleiter / Ingenieur <ul style="list-style-type: none"> • vor der Benutzung • nach jeder Änderung des Gerüsts • nach Schlechtwettereinfluß • mindestens einmal wöchentlich • nach Erdbeben 	vor Gerüstübergabe	<ul style="list-style-type: none"> • Die Aufstellfläche muß klar ausgewiesen sein. • Die maximale Belastung der Gerüstfelder muß angegeben werden. • Vor dem Gebrauch muß eine komplette Inspektion durch eine fachkundige Person gemäß Checkliste durchgeführt werden. • Nach Fertigstellung des Gerüsts muß das Warnschild „Gerüst noch nicht fertig“ entfernt werden. • Ergebnisse der Inspektionen müssen in ein dafür vorgesehenes Formular eingetragen werden. • Eine Kopie der Inspektionsergebnisse muß vor Ort aufbewahrt werden. • Der Gerüstverantwortliche muß benannt werden. 	auf einwandfreie Beschaffenheit der Gerüstbauteile, auf Übereinstimmung mit der Regelausführung oder dem Brauchbarkeitsnachweis <ul style="list-style-type: none"> • vor Übergabe an den Benutzer und • nach konstruktiven Änderungen 	keine Prüfung	durch technisch Verantwortlichen für die Arbeit: <ul style="list-style-type: none"> • bis 8 m Höhe: Meister • 8 m bis 25 m Höhe: Ingenieur • ≥ 25 m Höhe: statische Berechnung erforderlich Prüfung wie folgt: <ul style="list-style-type: none"> • alle Teile vor dem Aufbau prüfen • Überprüfung alle 8 Tage • nach Sturm 	keine Festlegungen
• durch Gerüstbenutzer	auf offensichtliche Mängel von einer fachkundigen Person im Auftrag des Benutzers <ul style="list-style-type: none"> • vor jeder erstmaligen Benutzung • nach jeder längeren Arbeitsunterbrechung • nach Schlechtwetterperioden • mindestens einmal wöchentlich 	Der Arbeitgeber vergewissert sich vor der Benutzung eines von ihm oder von Dritten gebauten Gerüsts durch die Arbeiter, daß dieses Gerüst vollkommen den Vorschriften der allgemeinen Arbeitsschutzordnung entspricht.	durch Sichtkontrolle auf augenfällige Mängel <ul style="list-style-type: none"> • vor der Benutzung • nach längeren Arbeitspausen • nach außergewöhnlichen Einwirkungen 	durch Sichtkontrolle auf augenfällige Mängel <ul style="list-style-type: none"> • vor der Benutzung • nach längeren Arbeitspausen • nach außergewöhnlichen Einwirkungen 			auf offensichtliche Mängel von einer fachkundigen Person im Auftrag des Benutzers <ul style="list-style-type: none"> • vor jeder erstmaligen Benutzung • nach jeder längeren Arbeitsunterbrechung • nach Schlechtwetterperioden • wöchentliche Sicherheitswartung auf der Baustelle 	durch Sichtkontrolle auf augenfällige Mängel <ul style="list-style-type: none"> • vor der Benutzung • wöchentliche Inspektion • nach außergewöhnlichen Einwirkungen 		in regelmäßigen Abständen	<ul style="list-style-type: none"> • vor der Benutzung • alle 7 Tage • nach längerem Nichtgebrauch • nach Schlechtwettereinfluß • nach Beschädigungen 	vor der Benutzung auf augenfällige Mängel	vor der Benutzung auf augenfällige Mängel		vor der Benutzung und nach jeder Änderung des Gerüsts

Abmessungen / Technische Anforderungen															
	A	B	D	DK	E	F	FIN	UK	GR	I	IRL	L	NL	P	S
Hinweise zur Maßnahme		Für Gerüste, deren Höhe mehr als 8,0 m beträgt, muß der Unternehmensleiter oder sein Beauftragter dem für die Aufsicht zuständigen Beamten auf dessen Antrag hin das Zeichen der Norm, des Berechnungsmodus oder des Merkblattes angeben, auf deren Grundlage die Planung erfolgte.	Nachweis der endgültigen Fertigstellung eines Gerüsts durch <ul style="list-style-type: none"> • Übergabeprotokoll • Kennzeichnung 	Nachweis der endgültigen Fertigstellung eines Gerüsts durch <ul style="list-style-type: none"> • Übergabeprotokoll • Kennzeichnung 			<ul style="list-style-type: none"> • Eignungsnachweis auf der Baustelle vor dem Gebrauch • Sicherheitschecks auf der Baustelle mindestens einmal wöchentlich und wenn strukturelle Änderungen am Gerüst vorgenommen wurden • Kennzeichnungsschild 	Nachweis der endgültigen Fertigstellung eines Gerüsts durch Übergabeprotokoll des Aufstellers		keine		Nachweis der endgültigen Fertigstellung eines Gerüsts durch <ul style="list-style-type: none"> • Übergabeprotokoll • Kennzeichnung 	nicht erforderlich	Vergabe von Gerüstbauarbeiten durch technisch Verantwortlichen an Gerüstbaubetriebe	keine

Randbedingungen für den Einsatz von Holzgerüsten															
	A	B	D	DK	E	F	FIN	UK	GR	I	IRL	L	NL	P (gezimmertes Holzgerüst)	S
Einsatzbereich	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzgerüst (als Fanggerüst) • Arbeitsgerüst für leichte Arbeiten, für Verputz-, Beschichtungs- und Verkleidungsarbeiten 	Leitergerüste (Holzgerüste) nur für Arbeiten, bei denen nur wenig Material verarbeitet wird	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzgerüst • Arbeitsgerüst in den Gerüstgruppen 1 - 3, als Fassaden- und / oder Raumgerüst 	Leitergerüste werden nicht mehr verwendet.	sehr unüblich	Arbeitsgerüst	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzgerüst • Arbeitsgerüst in den Gerüstgruppen 1 - 3, als Fassaden- und / oder Raumgerüst 	sehr unüblich	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsgerüst • Schutzgerüst 	keine Verwendung mehr	keine Verwendung (zu teuer, es wird improvisiert)	Arbeitsgerüst		<ul style="list-style-type: none"> • für Unterhaltungsarbeiten (Malerarbeiten, Fassadenreinigung) • für Bauarbeiten 	nicht erlaubt, keine Verwendung mehr
Hinweise zur Maßnahme		Sonderregelungen für feste Gerüste mit Pfosten	Herstellung und Aufbau erfolgen ausschließlich nach DIN 4420-2.						Holzgerüste werden aus Kanthölzern und Bohlen gebaut (keine vorgefertigten Gerüstleitern).					Die Angaben beziehen sich auf Holzgerüste, sind jedoch anwendbar auf alle Gerüste.	

Abmessungen / Technische Anforderungen																
	A	B	D	DK	E	F	FIN	UK	GR	I	IRL	L	NL	P (gezimmertes Holzgerüst)	S	
Gerüstabmessungen																
• Gerüsthöhen	<ul style="list-style-type: none"> • $h \leq 28$ m • $h \leq 32$ m mit statischem Nachweis 	<ul style="list-style-type: none"> • bei Leiterverlängerung mindestens 1,50 m überlappend und fest miteinander verbunden • Als Hilfskonstruktion oder Schutzmittel benutzte Elemente wie Gerüste sind gemäß den Anweisungen der Arbeitsschutzbehörde oder in deren Ermangelung gemäß den in Belgien allgemein üblichen bzw. empfohlenen Normen, Merkblättern und Regeln des Faches zu planen, zu berechnen und auszuführen. 	<p>Fassadengerüste</p> <ul style="list-style-type: none"> • ≤ 18 m, wenn alle Gerüstlagen in Höhenabständen von je 2,0 m ausgelegt sind und davon nur eine Gerüstlage mit Nutzlast belegt wird • ≤ 24 m, wenn eine bis drei Gerüstlagen ausgelegt sind und davon nur eine Gerüstlage je Gerüstfeld mit Nutzlast belegt wird <p>alle 4 m Montagebohlen zulässig</p> <p>Die Gerüsthöhen dürfen um maximal 6,0 m erhöht werden, wenn die Belagbreite nicht mehr als 0,65 m beträgt.</p> <p>Raumgerüste</p> <ul style="list-style-type: none"> • ≤ 18 m für die Gerüstgruppen 1 und 2 • ≤ 15 m für die Gerüstgruppe 3 						keine speziellen Festlegungen		≤ 10 m					
• Gerüstbreiten (Belagflächen)	$b \geq 0,40$ m	Als Hilfskonstruktion oder Schutzmittel benutzte Elemente wie Gerüste sind gemäß den Anweisungen der Arbeitsschutzbehörde oder in deren Ermangelung gemäß den in Belgien allgemein üblichen bzw. empfohlenen Normen, Merkblättern und Regeln des Faches zu planen, zu berechnen und auszuführen.	$b \geq 0,50$ m und $\leq 0,90$ m						$b \geq 0,60$ m		<ul style="list-style-type: none"> • $b \geq 0,60$ m • $b \geq 0,80$ m für Mauer-, Betonarbeiten usw. und als Verkehrsweg bei Materiallagerung auf dem Gerüst • $b \geq 1,10$ m, wenn o.g. Gerüstlage Aufstandsfläche für ein weiteres Gerüst ist • $b \geq 1,30$ m für Natursteinverkleidungen, Fertigteile usw. • $b \geq 1,50$ m, wenn mehrere Ebenen belastet werden 		werden nicht mehr gebaut	werden nicht mehr gebaut	<ul style="list-style-type: none"> • 0,36 m für Unterhaltungsgerüste (2 Bohlen) • 0,72 m für Baugerüste (4 Bohlen) 	
• Vertikalabstand der Gerüstlagen	keine Angaben	Als Hilfskonstruktion oder Schutzmittel benutzte Elemente wie Gerüste sind gemäß den Anweisungen der Arbeitsschutzbehörde oder in deren Ermangelung gemäß den in Belgien allgemein üblichen bzw. empfohlenen Normen, Merkblättern und Regeln des Faches zu planen, zu berechnen und auszuführen.	$h \leq 2,0$ m						$h \leq 2,0$ m		$h = \text{ca. } 2$ m					

Abmessungen / Technische Anforderungen															
	A	B	D	DK	E	F	FIN	UK	GR	I	IRL	L	NL	P (gezimmertes Holzgerüst)	S
• Stützweiten (Gerüstfeldlänge)	<ul style="list-style-type: none"> ≤ 3,0 m im Regelfall ≤ 3,45 m in Ausnahmefällen wie bei Haus-einfahrten, Balkonen oder zum Ausgleich von Restlängen 	Als Hilfskonstruktion oder Schutzmittel benutzte Elemente wie Gerüste sind gemäß den Anweisungen der Arbeits-schutzbehörde oder in deren Ermangelung gemäß den in Belgien allgemein üblichen bzw. empfohlenen Normen, Merkblättern und Regeln des Faches zu planen, zu berechnen und auszuführen.	Fassadengerüste ≤ 1,75 / 2,00 / 2,25 / 2,50 / 2,75 m in Abhängigkeit von der Mindestdicke und Mindestbreite des Belages Raumgerüste <ul style="list-style-type: none"> ≤ 2,75 / 2,85 m für Gerüstgruppen 1 und 2 ≤ 2,40 / 2,50 m für Gerüstgruppe 3 			≤ 1,50 m für Bohlen in Abhängigkeit von der Bohlenstärke	Fassadengerüste ≤ 3,0 / 2,40 / 1,80 m in Abhängigkeit von der Mindestdicke und Mindestbreite des Belages und Gerüstklassen 1 - 4		≤ 3,50 m					<ul style="list-style-type: none"> 2,50 m für Unterhaltungsgerüste 2,0 m für Baugerüste 	
• Überlappung der Bohlen	≥ 20 cm	Als Hilfskonstruktion oder Schutzmittel benutzte Elemente wie Gerüste sind gemäß den Anweisungen der Arbeits-schutzbehörde oder in deren Ermangelung gemäß den in Belgien allgemein üblichen bzw. empfohlenen Normen, Merkblättern und Regeln des Faches zu planen, zu berechnen und auszuführen.	≥ 20 cm (Überstand vom Auflager je 10 cm)			≥ 20 cm (Überstand vom Auflager je 10 cm)									
Bauliche Durchbildung															
• Aussteifung / Verstrebung	Die einzelnen Leitern sind miteinander durch einen Horizontalverband, der gleichzeitig als Brustwehr dient, und durch einen Diagonalverband mittels Schrauben zu verbinden. Die Diagonalen sind vom oberen Ende des Gerüsts durchlaufend bis in die Nähe des Schutzdaches bzw. bis zu einer Höhe von etwa 3,0 m über der Aufstandsfläche zu führen.	<ul style="list-style-type: none"> Gerüste müssen ausreichend und fachgerecht verstrebt werden und sind fest mit dem Gebäude zu verbinden, außer wenn es sich um unabhängige Gerüste handelt. Es ist verboten, Gerüste an Gebäudeteilen in schlechtem Zustand zu befestigen. Jedes Teil ist zu befestigen bzw. festzubinden, damit es sich bei normaler Benutzung nicht verschieben kann. Als Hilfskonstruktion oder Schutzmittel benutzte Elemente wie Gerüste sind gemäß den Anweisungen der Arbeitsschutzbehörde oder in deren Ermangelung gemäß den in Belgien allgemein üblichen bzw. empfohlenen Normen, Merkblättern und Regeln des Faches zu planen, zu berechnen und auszuführen. 	Fassadengerüste <ul style="list-style-type: none"> kreuzweise in den Endfeldern und in jedem zweiten Gerüstfeld durchgehend bis zum Geländerholm der obersten Gerüstlage Raumgerüste <ul style="list-style-type: none"> kreuzweise in beiden Richtungen durchgehend und in jedem Gerüstfeld durchlaufende horizontale Aussteifung in Höhe der Ansatzpunkte der Kreuzstreben 				Fassadengerüste gemäß Detailausführung, z.B. <ul style="list-style-type: none"> kreuzweise Diagonalaussteifung kreuzweise in beiden Richtungen durchgehend horizontal und vertikal; seitliche und längsverlaufende Streben durchlaufende horizontale Aussteifung in Höhe der Ansatzpunkte der Kreuzstreben 		Aussteifung durch diagonale Verstrebung oder gleichwertige Maßnahmen					nach Statik	

Abmessungen / Technische Anforderungen

	A	B	D	DK	E	F	FIN	UK	GR	I	IRL	L	NL	P (gezimmertes Holzgerüst)	S
• Verankerung	<ul style="list-style-type: none"> jede Leiter mindestens zweimal an der bestehenden Wand, jedoch mindestens einmal je Stockwerk lotrechter Abstand zwischen den Verankerungen $\leq 4,0$ m unterste Verankerung maximal 6,0 m über der Aufstandsfläche 	<ul style="list-style-type: none"> Gerüste müssen ausreichend und fachgerecht verstrebt werden und sind fest mit dem Gebäude zu verbinden, außer wenn es sich um unabhängige Gerüste handelt. Es ist verboten, Gerüste an Gebäudeteilen in schlechtem Zustand zu befestigen. Jedes Teil ist zu befestigen bzw. festzubinden, damit es sich bei normaler Benutzung nicht verschieben kann. Als Hilfskonstruktion oder Schutzmittel benutzte Elemente wie Gerüste sind gemäß den Anweisungen der Arbeitsschutzbehörde oder in deren Ermangelung gemäß den in Belgien allgemein üblichen bzw. empfohlenen Normen, Merkblättern und Regeln des Faches zu planen, zu berechnen und auszuführen. 	<ul style="list-style-type: none"> Jeder Leiterzug ist fortlaufend mit dem Aufbau an dem Bauwerk zu verankern. Höchstabstände der Verankerung einhalten (vertikal $\leq 4,0$ m) 				Fassadengerüste gemäß Detailausführung								
• Belagteile	<ul style="list-style-type: none"> Gerüstbeläge müssen in den einzelnen Gerüstlagen voll ausgelegt sein. Gerüstbelagteile müssen dicht aneinander und so verlegt sein, daß sie nicht <ul style="list-style-type: none"> herabfallen kippen sich verschieben zu stark durchbiegen können. 	Als Hilfskonstruktion oder Schutzmittel benutzte Elemente wie Gerüste sind gemäß den Anweisungen der Arbeitsschutzbehörde oder in deren Ermangelung gemäß den in Belgien allgemein üblichen bzw. empfohlenen Normen, Merkblättern und Regeln des Faches zu planen, zu berechnen und auszuführen.	aus Holz, Breite x Dicke von 20 cm x 4 cm bis 28 cm x 4,5 cm				aus Holz, Breite x Dicke gemäß Detailangaben aus der Konstruktion		<ul style="list-style-type: none"> Gerüstbeläge müssen in den einzelnen Gerüstlagen voll ausgelegt sein. Gerüstbelagteile müssen dicht aneinander und so verlegt sein, daß sie nicht <ul style="list-style-type: none"> herabfallen kippen sich verschieben zu stark durchbiegen können. Gerüstbohlen sind mindestens 5 cm dick und 27,5 cm breit. 					<ul style="list-style-type: none"> Dicke 4,0 cm Breite 18 cm 	
• Zugänge	<ul style="list-style-type: none"> Leitern Lauftreppen Laufstege Lotrechte Leitern (bis 15° Abweichung zur Lotrechten) müssen, wenn Absturzgefahr aus mehr als 5 m besteht, ab 3 m eine durchlaufende Rückensicherung haben. 	Es ist verboten, von einer Stufe zur nächsten eines fertiggestellten Gerüsts zu gelangen durch Klettern bzw. Gleiten entlang von Elementen seiner Tragkonstruktion.	<ul style="list-style-type: none"> Treppen Laufstege Leitern (innenliegend) 				<ul style="list-style-type: none"> Treppen Laufstege Leitern 		<ul style="list-style-type: none"> Leitern Laufstege mit einer Neigung $\leq 30^\circ$ 						

Abmessungen / Technische Anforderungen																
	A	B	D	DK	E	F	FIN	UK	GR	I	IRL	L	NL	P (gezimmertes Holzgerüst)	S	
Absturzsicherung	<ul style="list-style-type: none"> Seitenschutz, dreiteilig Bei einem Abstand zwischen der Kante und dem Bauwerk von ≥ 30 cm oder bei reich gegliederten Fassaden oder Vermauerung (Abstand ≥ 40 cm) ist Seitenschutz auch auf der Gerüstinnenseite erforderlich. 	Als Hilfskonstruktion oder Schutzmittel benutzte Elemente wie Gerüste sind gemäß den Anweisungen der Arbeits-schutzbehörde oder in deren Ermangelung gemäß den in Belgien allgemein üblichen bzw. empfohlenen Normen, Merkblättern und Regeln des Faches zu planen, zu berechnen und auszuführen.	<ul style="list-style-type: none"> Seitenschutz, dreiteilig; Geländerholm und Zwischenholm sind mit jeder Gerüstleiter, die sie kreuzen, zu verschrauben. Bei einem Abstand zwischen der Kante und dem Bauwerk von ≥ 30 cm ist Seitenschutz auch auf der Gerüstinnenseite erforderlich. 			<ul style="list-style-type: none"> Seitenschutz, dreiteilig; Geländerholm und Zwischenholm Bei einem Abstand zwischen der Kante und dem Bauwerk von 20 cm bis 40 cm ist Seitenschutz auch auf der Gerüstinnenseite erforderlich. 	<ul style="list-style-type: none"> Seitenschutz, dreiteilig Bei einem Abstand zwischen der Kante und dem Bauwerk von ≥ 25 cm ist Seitenschutz auch auf der Gerüstinnenseite erforderlich. 		<ul style="list-style-type: none"> Seitenschutz, dreiteilig, Bordbrett auch innen-seitig Abstand zum Bauwerk ≤ 30 cm 					<ul style="list-style-type: none"> zweiteiliger Seitenschutz nach Vorschrift üblich jedoch dreiteiliger Seitenschutz 		
Gerüstgruppen			Gerüstgruppen 1 - 3				Gerüstgruppen 1 - 3					werden nicht mehr gebaut	werden nicht mehr gebaut			
zulässige Belastung (flächenbezogenes Nutzgewicht)	<ul style="list-style-type: none"> Gerüste für leichte Arbeiten Gerüste für Verputz-, Beschichtungs- und Verkleidungsarbeiten Fanggerüste / Dachfanggerüste 	<ul style="list-style-type: none"> Leitergerüste nur für leichte Arbeiten, bei denen wenig Material verarbeitet wird Als Hilfskonstruktion oder Schutzmittel benutzte Elemente wie Gerüste sind gemäß den Anweisungen der Arbeitsschutzbehörde oder in deren Ermangelung gemäß den in Belgien allgemein üblichen bzw. empfohlenen Normen, Merkblättern und Regeln des Faches zu planen, zu berechnen und auszuführen. 	Gruppe 1: - Gruppe 2: 150 kg/m ² Gruppe 3: 200 kg/m ²				Gruppe 1: - Gruppe 2: 150 kg/m ² Gruppe 3: 200 kg/m ²		nach „Rezept“							
Brauchbarkeitsnachweis	Erfahrungswerte	Für Gerüste, deren Höhe mehr als 8,0 m beträgt, muß der Unternehmensleiter oder sein Beauftragter dem für die Aufsicht zuständigen Beamten auf dessen Antrag hin das Zeichen der Norm, des Berechnungsmodus oder des Merkblattes angeben, auf deren Grundlage die Planung erfolgte.	Regelausführung gemäß DIN 4420-2				Fassadengerüst gemäß Konstruktionsdetails									
Kennzeichnung	keine Regelungen	keine konkreten Angaben	Der Gerüstaufsteller hat Gerüste nach Fertigstellung deutlich erkennbar und für die Dauer der Benutzung mit folgenden Angaben zu kennzeichnen: <ul style="list-style-type: none"> Arbeits- / Schutzgerüst nach DIN 4420 Gerüstgruppe mit entsprechendem Nutzgewicht Gerüstaufsteller 				Das Gerüst muß auf dem Gerüstschild deutlich erkennbar und für die Dauer der Benutzung mit folgenden Angaben gekennzeichnet sein: <ul style="list-style-type: none"> Datum des letzten Sicherheitschecks Gerüstgruppe mit entsprechendem Nutzgewicht 									

Abmessungen / Technische Anforderungen

	A	B	D	DK	E	F	FIN	UK	GR	I	IRL	L	NL	P (gezimmertes Holzgerüst)	S
Prüfungen															
<ul style="list-style-type: none"> durch Gerüstaufsteller 	nach Fertigstellung durch einen fachkundigen Gerüstaufsteller	<ul style="list-style-type: none"> Material, das für den Bau von Gerüsten bestimmt ist, einschließlich der Seile und Stricke, ist vor jedem Gerüstaufbau vom Unternehmensleiter oder seinem Beauftragten zu überprüfen. Prüfung der Gerüste durch eine fachkundige Person vor der ersten oder einer erneuten Inbetriebnahme, mindestens einmal pro Woche, jedesmal, wenn ihre Stabilität oder ihre Widerstandsfähigkeit möglicherweise beeinträchtigt worden ist 	auf einwandfreie Beschaffenheit der Gerüstbauteile und auf Übereinstimmung mit der Aufbau- und Verwendungsanleitung <ul style="list-style-type: none"> vor Übergabe an den Benutzer und nach konstruktiven Änderungen 				auf einwandfreie Beschaffenheit der Gerüstbauteile und auf Übereinstimmung mit den Konstruktionsanweisungen und dem Brauchbarkeitsnachweis <ul style="list-style-type: none"> vor Übergabe an den Benutzer und nach konstruktiven Änderungen 		Prüfung der Aufstellung erfolgt durch den Bauleiter / Ingenieur <ul style="list-style-type: none"> vor der Benutzung nach jeder Änderung des Gerüsts nach Schlechtwettereinfluß mindestens einmal wöchentlich nach Erdbeben 					durch technisch Verantwortlichen für die Arbeit: <ul style="list-style-type: none"> bis 8 m Höhe: Meister 8 m bis 25 m Höhe: Ingenieur ≥ 25 m Höhe: statische Berechnung erforderlich Prüfung wie folgt: <ul style="list-style-type: none"> alle Teile vor dem Aufbau prüfen Überprüfung alle 8 Tage nach Sturm 	
<ul style="list-style-type: none"> durch Gerüstbenutzer 	auf offensichtliche Mängel von einer fachkundigen Person im Auftrag des Benutzers <ul style="list-style-type: none"> vor jeder erstmaligen Benutzung nach jeder längeren Arbeitsunterbrechung nach Schlechtwetterperioden mindestens einmal wöchentlich 	Der Arbeitgeber vergewissert sich vor der Benutzung eines von ihm oder von Dritten gebauten Gerüsts durch die Arbeiter, daß dieses Gerüst vollkommen den Vorschriften der allgemeinen Arbeitsschutzordnung entspricht.	durch Sichtkontrolle auf augenfällige Mängel <ul style="list-style-type: none"> vor der Benutzung nach längeren Arbeitspausen nach außergewöhnlichen Einwirkungen 			auf Tragfähigkeit und Standsicherheit, mindestens alle 3 Monate	auf offensichtliche Mängel von einer fachkundigen Person im Auftrag des Benutzers <ul style="list-style-type: none"> vor Gebrauch nach jeder längeren Arbeitsunterbrechung nach Schlechtwetterperioden wöchentliche Sicherheitswartung auf der Baustelle 								
Hinweise zur Maßnahme	Übergabeprotokoll	Für Gerüste, deren Höhe mehr als 8,0 m beträgt, muß der Unternehmensleiter oder sein Beauftragter dem für die Aufsicht zuständigen Beamten auf dessen Antrag hin das Zeichen der Norm, des Berechnungsmodus oder des Merkblattes angeben, auf deren Grundlage die Planung erfolgte.	Nachweis der endgültigen Fertigstellung eines Gerüsts durch <ul style="list-style-type: none"> Übergabeprotokoll Kennzeichnung des Gerüsts nur unter Verwendung der in DIN 4420, Teil 2, beschriebenen Bauteile zulässig Abweichungen auch mit statischem Nachweis unzulässig 						Gerüstpfosten aus Kanteholz 8/8 cm bis maximal 6,0 m Höhe; bei gestoßenen Pfosten: unterer Pfosten 10/10 cm, oberer Pfosten 8/8 cm, maximale Höhe 10 m					Pfosten für Baugerüste 8/16 cm, für Unterhaltungsgerüste 8/10 cm	

Randbedingungen für den Einsatz von Konsolgerüsten															
	A	B	D	DK	E	F	FIN	UK	GR	I	IRL	L	NL	P	S
Einsatzbereich	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzgerüst • Arbeitsgerüst 	Fabrikschornsteine	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzgerüst (Fanggerüst) • Arbeitsgerüst (höchstens bis Gerüstgruppe 3) 	nur im Bereich von Schalungen als Arbeitsgerüst	sehr unüblich	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzgerüst • Arbeitsgerüst 	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzgerüst • Arbeitsgerüst 	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzgerüst (Fanggerüst) • Arbeitsgerüst 	<ul style="list-style-type: none"> • im Gesetz nicht vorgesehen, aber im Einzelfall auf Nachweis möglich • Bauleiter trägt volle Verantwortung 	keine Verwendung	Arbeitsgerüst (für Wartungs- und Inspektionsarbeiten)	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzgerüst (Fanggerüst) • Arbeitsgerüst (höchstens bis Gerüstgruppe 3) 		im Gesetz nicht bekannt, Einsatz jedoch mit Produkten der großen Schalungshersteller üblich	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsgerüst • als Schutzgerüst nur dann erlaubt, wenn es an der Absturzkante gebaut wird

Abmessungen / Technische Anforderungen															
	A	B	D	DK	E	F	FIN	UK	GR	I	IRL	L	NL	P	S
Auskragung der Gerüstkonsole	≤ 1,50 m	keine konkreten Angaben	≤ 1,30 m (Regelausführung nach DIN 4420-3)	mindestens 0,50 m breit, ansonsten abhängig vom Hersteller (Systemkonsole)		keine Angaben	≤ 1,50 m Regelausführung	gemäß den nationalen Regeln			für ausreichend sicheres Arbeiten und Durchgang für Personen und Material	≤ 1,30 m (Regelausführung)	abhängig vom System (Hersteller gibt entsprechende Informationen über die Aufbau- und Verwendungsanleitung)	nach Herstellerangaben	
Konsolabstand untereinander		keine konkreten Angaben	zulässige Stützweite ergibt sich in der Regel durch die Belastbarkeit der Bohlenbeläge, jedoch auf jeden Fall:	wird vom Hersteller vorgegeben, ist abhängig von der Spannweite der Beläge (nach Aufbau- und Verwendungsanleitung des Herstellers)				gemäß den nationalen Regeln			abhängig von der Belastung und Art des Beläges		abhängig vom System (Hersteller gibt entsprechende Informationen über die Aufbau- und Verwendungsanleitung)	nach Herstellerangaben	
• Wandbereich	≤ 1,50 m		≤ 1,50 m			keine Angaben	1,20 m bis 2,40 m Regelausführung					≤ 1,50 m			
• Eckbereich			≤ 1,50 m									≤ 1,50 m			
Konsole		keine konkreten Angaben	Für Konsolen muß in jedem Fall ein Nachweis der Brauchbarkeit vorliegen. Dieser kann sein: • statische Berechnung • Typenprüfung • Bauartzulassung • GS-Zeichen	Für Konsolen muß in jedem Fall ein Nachweis der Brauchbarkeit vorliegen. Dieser kann sein: • statische Berechnung • Typenprüfung • Bauartzulassung			Für Konsolen muß in jedem Fall ein Nachweis der Brauchbarkeit mittels statischer Berechnungen in der Konstruktionsphase vorliegen.	gemäß den nationalen Regeln			ausreichende Befestigung an tragfähigen Bauteilen	Für Konsolen muß in jedem Fall ein Nachweis der Brauchbarkeit vorliegen. Dieser kann sein: • statische Berechnung • Typenprüfung • Bauartzulassung	abhängig vom System (Hersteller gibt entsprechende Informationen über die Aufbau- und Verwendungsanleitung)	nach Herstellerangaben	
• Material	keine Angaben		Stahl	Stahl		Stahl / Holz	Stahl				stabiles und dauerhaftes Material ohne Defekte	Stahl			Stahl
• Aussteifung		keine konkreten Angaben	gegen Ausweichen und Kippen gemäß Aufbau- und Verwendungsanleitung sichern	nach Aufbau- und Verwendungsanleitung des Herstellers		gegen Ausweichen und Kippen an der unteren Abstützung durch Lastverteilungsbalken sichern	gegen Ausweichen und Kippen gemäß Anleitung des Konstrukteurs oder Aufbau- und Verwendungsanleitung des Herstellers mittels Stahlrohren sichern	gemäß den nationalen Regeln			Konsolen ggf. vöstrebt	gegen Ausweichen und Kippen gemäß Aufbau- und Verwendungsanleitung sichern			
Konsolbefestigung		• Stützen aus Metall • Stahlseile mindestens Ø 8 mm		ist überall möglich, jedoch mit statischem Nachweis		Befestigung der Konsolen mittels Schraub-Verankerungen durch die Wand, Ankerplatten auf der Innenseite der Wand		gemäß den nationalen Regeln			an ausreichend tragfähigen Bauteilen				
• Einhängeschlaufen	• 2 Verankerungsschlaufen • aus Betonrundstahl St I • mindestens Ø 8 mm • müssen ≥ 50 cm in die Stahlbetondecke hineinragen • in der unteren Bewehrung einhängen • Verankerung nur in Stahlbeton-Massivdecken zulässig		• 2 Stück je Konsole • aus Betonstahl BST 420 S oder BST 500 S oder Baustahl ST 37-2 • mindestens Ø 10 mm • müssen ≥ 50 cm in die Stahlbetondecke hineinragen • unter die untere Bewehrung führen • nur in Stahlbeton-Massivdecken einbauen	Die Befestigung der Konsolen kann auf unterschiedliche Art und Weise erfolgen.		keine	• 2 Stück je Konsole • aus Betonstahl • müssen ausreichend in die Stahlbetondecke hineinragen und stark genug sein • in Stahlbeton-Massivdecken oder in tragfähigen Wänden einbauen					• 2 Stück je Konsole • aus Betonstahl BST 420 S oder BST 500 S oder Baustahl mit β _s = 240 N/mm ² • mindestens Ø 10 mm • müssen ≥ 50 cm in die Stahlbetondecke hineinragen • unter die untere Bewehrung führen • nur in Stahlbeton-Massivdecken einbauen	abhängig vom System (Hersteller gibt entsprechende Informationen über die Aufbau- und Verwendungsanleitung)	nach Herstellerangaben	
• Einhängehaken		keine Angaben	• ≥ 25 cm Länge oder • gegen unbeabsichtigtes Aushängen sichern			keine						• ≥ 25 cm Länge oder • gegen unbeabsichtigtes Aushängen sichern			
Mindestbelagbreite b	• b ≥ 1,0 m bis 2,0 m Absturzhöhe • b ≥ 1,30 m bis 3,0 m Absturzhöhe • b ≥ 1,50 m bis 4,0 m Absturzhöhe	keine Angaben	• b = 0,90 m bis 2,0 m Absturzhöhe • b = 1,30 m bis 3,0 m Absturzhöhe	b ≥ 0,50 m		keine konkreten Angaben; Festlegung der erforderlichen Gerüstbreite durch die Verantwortlichen auf der Baustelle	b = 0,60 m bis 1,20 m	gemäß den nationalen Regeln			abhängig von der Art der Arbeiten und Statik (zwischen 0,43 m und 1,50 m)	• b = 0,90 m bis 2,0 m Absturzhöhe • b = 1,30 m bis 3,0 m Absturzhöhe	abhängig vom verwendeten System (Wenn es als Arbeitsgerüst verwendet wird, muß es mindestens 0,60 m breit sein.)	nach Herstellerangaben	

Abmessungen / Technische Anforderungen															
	A	B	D	DK	E	F	FIN	UK	GR	I	IRL	L	NL	P	S
Gerüstbelag	Beläge sind so dicht wie möglich an das Bauwerk heran zu verlegen.	<ul style="list-style-type: none"> zwei mindestens 27 cm breite Bretter Bretter fest aneinander und an die Stützen binden 	Beläge sind so dicht wie möglich an das Bauwerk heran zu verlegen.			Beläge sind so dicht wie möglich an das Bauwerk heran zu verlegen.	Belag muß bis an das Bauwerk heranreichen.	gemäß den nationalen Regeln				Beläge sind so dicht wie möglich an das Bauwerk heran zu verlegen.		nach Herstellerangaben	<ul style="list-style-type: none"> dauerhaft rutschfeste Oberfläche gegen Abheben und Umkippen sichern Öffnungen in der Belagfläche ≤ 25 mm Zugangsöffnungen in der Belagfläche müssen mit Seitenschutz versehen oder verschließbar sein.
Einzelbohle															
• Breite	Pfostenbreite $b \geq 20$ cm		$b = 20 / 24 / 28$ cm	$b = 50$ cm, abhängig vom System		keine Angaben						$b = 20 / 24 / 28$ cm			
• Dicke	$d \geq 5$ cm	keine Angaben	$d = 3,5$ cm bis 5,0 cm			keine Angaben						$d = 3,5$ cm bis 5,0 cm			
• Länge (Stützweite)	$l \leq 1,50$ m	keine konkreten Angaben	$l = 1,0$ m bis 1,50 m in Abhängigkeit von der <ul style="list-style-type: none"> Bohlendicke einfach oder doppelt gelegten Bohlen Bohlenbreite Absturzhöhe (bei Verwendung als Fanggerüst nach Regelausführung Bohlenstärke $\geq 4,5$ cm)			keine Angaben						$l = 1,0$ m bis 1,50 m in Abhängigkeit von der <ul style="list-style-type: none"> Bohlendicke einfach oder doppelt gelegten Bohlen Bohlenbreite Absturzhöhe (bei Verwendung als Fanggerüst nach Regelausführung Bohlenstärke $\geq 4,5$ cm)			
Absturzicherung															
• Längsseiten	Brust-, Mittel-, Fußwehre	keine konkreten Angaben	bis 15° gegen die Lotrechte Seitenschutz, dreiteilig, bei <ul style="list-style-type: none"> ≥ 0 m über Wasser $\geq 2,0$ m sonst 	Seitenschutz, dreiteilig	Seitenschutz, dreiteilig	bis 15° gegen die Lotrechte Seitenschutz, dreiteilig, bei <ul style="list-style-type: none"> ≥ 0 m über Wasser $\geq 3,0$ m sonst 	Seitenschutz, dreiteilig	gemäß den nationalen Regeln			Seitenschutz, dreiteilig, bei Absturzhöhe $\geq 2,0$ m	bis 15° gegen die Lotrechte Seitenschutz, dreiteilig, ab <ul style="list-style-type: none"> ≥ 0 m über Wasser $\geq 2,0$ m sonst 		nach Herstellerangaben	<ul style="list-style-type: none"> Seitenschutz, dreiteilig Seitenschutzgeflechte (Löcher oder Schlitzte des Geflechtes dürfen eine Fläche von ≤ 100 cm² haben.)
• Stirnseiten	Brust-, Mittel-, Fußwehre	keine konkreten Angaben	wie an den Längsseiten	Seitenschutz, dreiteilig		wie an den Längsseiten	wie an den Längsseiten				wie an den Längsseiten	wie an den Längsseiten			

Abmessungen / Technische Anforderungen															
	A	B	D	DK	E	F	FIN	UK	GR	I	IRL	L	NL	P	S
Gerüstgruppen			Gerüstgruppen 1 - 3									Gerüstgruppen 1 - 3			
zulässige Belastung (flächenbezogenes Nutzgewicht)	<ul style="list-style-type: none"> • Einzellast 1,0 kN • Gleichlast 2,0 kN 	keine konkreten Angaben	Gruppe 1: - Gruppe 2: 150 kg/m ² Gruppe 3: 200 kg/m ²			keine konkreten Angaben	keine konkreten Angaben, empfohlen gemäß HD 1000, Klassen 1 - 3	gemäß den nationalen Regeln				Gruppe 1: - Gruppe 2: 150 kg/m ² Gruppe 3: 200 kg/m ²	nach Herstellerangaben		
Prüfungen															
• durch Gerüstaufsteller	<ul style="list-style-type: none"> • nach der Fertigstellung durch eine fachkundige Person • Speziell die Ableitung der Kräfte in Bauwerksteile ist von einer fachkundigen Person zu prüfen, erforderlichenfalls ist ein statischer Nachweis zu führen. 	keine konkreten Angaben	auf einwandfreie Beschaffenheit der Gerüstbauteile, Übereinstimmung mit der Regelausführung oder dem Brauchbarkeitsnachweis <ul style="list-style-type: none"> • vor Übergabe an den Benutzer • nach konstruktiven Änderungen 	erforderlich		<ul style="list-style-type: none"> • nach Unfall • nach konstruktiven Änderungen • nach unzulässiger Belastung • nach Versagen 	auf einwandfreie Beschaffenheit der Gerüstbauteile, Übereinstimmung mit der Regelausführung oder dem Brauchbarkeitsnachweis <ul style="list-style-type: none"> • vor Übergabe an den Benutzer • nach konstruktiven Änderungen 	gemäß den nationalen Regeln			<ul style="list-style-type: none"> • Vor dem Gebrauch muß eine komplette Inspektion durch eine fachkundige Person gemäß Checkliste durchgeführt werden. • Nach Fertigstellung des Gerüsts muß das Warnschild „Gerüst noch nicht fertig“ entfernt werden. • Ergebnisse der Inspektionen müssen in einem dafür vorgesehenen Formular eingetragen werden. • Eine Kopie der Inspektionsergebnisse muß vor Ort aufbewahrt werden. • Der Gerüstverantwortliche muß benannt werden. 	auf einwandfreie Beschaffenheit der Gerüstbauteile, Übereinstimmung mit der Regelausführung oder dem Brauchbarkeitsnachweis <ul style="list-style-type: none"> • vor Übergabe an den Benutzer • nach konstruktiven Änderungen 	nicht erforderlich	nach Herstellerangaben	keine Festlegungen
• durch Gerüstbenutzer	auf offensichtliche Mängel von einer fachkundigen Person im Auftrag des Benutzers <ul style="list-style-type: none"> • vor jeder erstmaligen Benutzung • nach jeder längeren Arbeitsunterbrechung • nach Schlechtwetterperioden • mindestens einmal wöchentlich 	keine konkreten Angaben	durch Sichtkontrolle auf augenfällige Mängel <ul style="list-style-type: none"> • vor der Benutzung • nach längeren Arbeitspausen • nach außergewöhnlichen Einwirkungen 	durch Sichtkontrolle auf augenfällige Mängel <ul style="list-style-type: none"> • vor der Benutzung • nach längeren Arbeitspausen • nach außergewöhnlichen Einwirkungen 		auf Tragfähigkeit und Standsicherheit, mindestens alle 3 Monate	auf offensichtliche Mängel von einer fachkundigen Person im Auftrag des Benutzers <ul style="list-style-type: none"> • vor jeder erstmaligen Benutzung • wöchentliche Sicherheitswartung auf der Baustelle 	gemäß den nationalen Regeln			<ul style="list-style-type: none"> • vor der Benutzung • alle 7 Tage • nach längerem Nichtgebrauch • nach Schlechtwettereinfluß • nach Veränderungen und Beschädigungen 	durch Sichtkontrolle auf augenfällige Mängel <ul style="list-style-type: none"> • vor der Benutzung • nach längeren Arbeitspausen • nach außergewöhnlichen Einwirkungen 	durch Sichtkontrolle auf augenfällige Mängel	nach Herstellerangaben	<ul style="list-style-type: none"> • vor der Benutzung • nach jeder Änderung des Gerüsts • nach Schlechtwettereinfluß • mindestens einmal wöchentlich
Brauchbarkeitsnachweis		keine konkreten Angaben	<ul style="list-style-type: none"> • statischer Nachweis und • Nachweis der Arbeits- und Betriebssicherheit 	Die Aufbau- und Verwendungsanleitung beinhaltet den Brauchbarkeitsnachweis.		ausreichende Tragfähigkeit in der Verantwortung des Aufstellers	<ul style="list-style-type: none"> • von einer fachkundigen Person im Auftrag des Benutzers • wöchentliche Sicherheitschecks auf der Baustelle 	gemäß den nationalen Regeln				<ul style="list-style-type: none"> • statischer Nachweis und • Nachweis der Arbeits- und Betriebssicherheit 	wird vom Hersteller geprüft	nach Herstellerangaben	statische Berechnung und Zulassung durch eine Zertifizierungsstelle (z.B. Schwedische Forschungs- und Materialprüfanstalt)

Abmessungen / Technische Anforderungen

	A	B	D	DK	E	F	FIN	UK	GR	I	IRL	L	NL	P	S
Hinweise zur Maßnahme	<ul style="list-style-type: none"> Bei Scheiben-, Skelettbauweise und Fensteröffnungen müssen ausreichend tragfähige Überbrückungselemente angeordnet werden. Erfolgt die Befestigung nicht durch Schlaufen, muß für die Befestigung ein statischer Nachweis erbracht werden. 	<ul style="list-style-type: none"> keine konkreten Angaben Beim Verlassen des Gerüsts ist ein die Stützen innen umfassendes Seil um den Schornstein zu befestigen. Ein anderes Stahlseil von mindestens $\varnothing 8$ mm ist um den Schornstein über das Gerüst mit einer Befestigungsvorrichtung festzumachen, die verhindert, daß sich Knoten bilden. Bei Entfernung des Gerüsts darf dieses Seil erst nach Beendigung des Abbaus entfernt werden. Bei Arbeiten, die im Innern des Schornsteines auszuführen sind, ist unter der Arbeitsplattform und in höchstens 1,50 m Abstand eine tragende Struktur zu errichten, die der Arbeitsplattform mindestens gleichwertig ist. 	<p>Wandöffnungen im Bereich der Konsolfüße werden mit Trägern überbrückt:</p> <ul style="list-style-type: none"> Holz 10 cm x 10 cm bei Öffnungen $\leq 1,0$ m; 2 x 10 cm x 12 cm bei Öffnungen $\leq 2,25$ m Stahl I 100, IPE 100 bei Öffnungen $\leq 2,25$ m 	Konsolgerüste werden nur im Bereich von Schalungen verwendet.			Die Konsolfüße müssen überbrückt werden, z.B. mit Hilfe von Stahlelementen IPE 100 - IPE 160.	gemäß den nationalen Regeln				<p>Wandöffnungen im Bereich der Konsolfüße werden mit Trägern überbrückt:</p> <ul style="list-style-type: none"> Holz 10 cm x 10 cm bei Öffnungen $\leq 1,0$ m; 2 x 10 cm x 12 cm bei Öffnungen $\leq 2,25$ m Stahl I 100, IPE 100 bei Öffnungen $\leq 2,25$ m 		nach Herstellerangaben	

Randbedingungen für den Einsatz von Auslegergerüsten															
	A	B	D	DK	E	F	FIN	UK	GR	I	IRL	L	NL	P	S
Einsatzbereich	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzgerüst (Fanggerüst) • Arbeitsgerüst 	Gerüste	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzgerüst (Fanggerüst) • Arbeitsgerüst nach DIN 4420-3 	Diese Gerüste werden nicht mehr verwendet.	sehr unüblich	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzgerüst • Arbeitsgerüst 	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzgerüst • Arbeitsgerüst 	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzgerüst (Fanggerüst) • Arbeitsgerüst 	werden in Griechenland nicht verwendet	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzgerüst • Arbeitsgerüst, wenn der Einsatz von anderen Gerüsten nicht möglich ist 	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsgerüst • Schutzgerüst 	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzgerüst (Fanggerüst) • Arbeitsgerüst 		nicht bekannt	Arbeitsgerüst

Abmessungen / Technische Anforderungen															
	A	B	D	DK	E	F	FIN	UK	GR	I	IRL	L	NL	P	S
Auskragung des Gerüstauslegers	<ul style="list-style-type: none"> ≤ 1,50 m (Regelausführung) Bei größerer Auskragung ist ein statischer Nachweis erforderlich. 	keine Angaben	≤ 1,30 m (Regelausführung)			nach Erfordernis und Berechnung	1,20 m bis 1,30 m je nach Stahlträgertyp IPE (siehe Konstruktionsleitlinien)		keine Regelungen	≥ 1,20 m	für ausreichend sicheres Arbeiten und Durchgang für Personen und Material	keine Regelungen	Die Ausführung wird über eine statische Berechnung festgelegt.	keine Regelungen	
Auslegerabstand untereinander															
• Wandbereich	≤ 1,50 m	keine Angaben	≤ 1,50 m				1,20 m bis 1,50 m je nach Konstruktionsart			≤ 1,20 m					
• Eckbereich	≤ 1,50 m	keine Angaben	≤ 1,50 m				1,20 m bis 1,50 m je nach Konstruktionsart								
Ausleger															
• Material	<ul style="list-style-type: none"> Stahl Holz 	Stahl; Aufhängungs-, Halte- und Verankerungsvorrichtungen, Träger, Bügel, Haken, Karren und vergleichbare Vorrichtungen, die Lauf- und Gehflächen tragen, müssen eine ausreichende Widerstandsfähigkeit haben, um den Lasten und der Beanspruchung, denen sie ausgesetzt sind, standzuhalten.	nur Stahlprofile			Holz	<ul style="list-style-type: none"> Stahl Holz 			nicht geregelt	stabil und dauerhaft				
• Form	<ul style="list-style-type: none"> Profilstahl (ohne nähere Angaben) Rundholz (ohne nähere Angaben) Kantholz, Mindestquerschnitt 10/16 cm, hochkant verlegt 	Die Elemente müssen aus Stahl sein und sind so zu bauen, daß einer unvorhergesehenen Verschiebung sowohl des Ganzen als auch der einzelnen Bestandteile vorgebeugt wird.	<ul style="list-style-type: none"> I 80 IPE 80 I 100 IPE 100 							nicht geregelt					
Verankerung	Die Befestigungen sind in der Stahlbetondecke anzuordnen.	Befestigung an widerstandsfähigen Teilen des Gebäudes oder durch ausreichende Balastierung	Die Verankerung ist nur in Stahlbeton-Massivdecken erlaubt, nicht in Element-Decken.			durch Einmauern in die Wände, Wanddicke ≥ 35 cm, Einbindtiefe ≥ 16 cm	Die Verankerung ist nur in Stahlbeton-Massivdecken erlaubt, nicht in Element-Decken.			Die Ausleger müssen fest an den tragfähigen Teilen des Bauwerkes verankert werden.	an ausreichend tragfähigen Bauteilen, ggf. Verstrebung (es gelten die Herstellerempfehlungen)				
• Verankerungslänge	≥ Länge des Auslegers, aber mindestens 1,50 m (hintere Befestigung bis Bauwerksaußenkante)		≥ 1,50 m (hintere Verankerung bis Vorderkante Decke) Endüberstand ≥ 20 cm				≥ Länge des Auslegers, aber mindestens 1,50 m			<ul style="list-style-type: none"> zweifache Auslegerlänge Die Ausleger müssen auf tragfähigen Strukturen und Bauteilen aufliegen. 					

Abmessungen / Technische Anforderungen															
	A	B	D	DK	E	F	FIN	UK	GR	I	IRL	L	NL	P	S
• Verankerungsbügel	<ul style="list-style-type: none"> mindestens 2 Befestigungen je Ausleger Rundstahl ST 1 mit einem $\varnothing \geq 8$ mm 	<ul style="list-style-type: none"> Aufhängungs-, Halte- und Verankerungsvorrichtungen, Träger, Bügel, Haken, Karren und vergleichbare Vorrichtungen, die Lauf- und Gehflächen tragen, müssen eine ausreichende Widerstandsfähigkeit haben, um den Lasten und der Beanspruchung, denen sie ausgesetzt sind, standzuhalten. Ballast und Aufhängungs-, Halte-, und Verhakungsvorrichtungen sind solchermaßen zu berechnen, daß selbst bei einer Belastung, die doppelt so hoch ist wie die anzuhaltende Belastung, ein Kippen nicht möglich ist. 	<ul style="list-style-type: none"> 2 Stück je Ausleger aus Betonstahl BST 420 S, BST 500 S oder ST 37-2 mit einem $\varnothing \geq 10$ mm 				keine Angaben			nicht geregelt					
Befestigung der Ausleger an der Verankerung	<ul style="list-style-type: none"> kraftschlüssig verkeilen gegen seitliches Verschieben und Abheben sichern 	<ul style="list-style-type: none"> Ballast und Aufhängungs-, Halte-, und Verhakungsvorrichtungen sind solchermaßen zu berechnen, daß selbst bei einer Belastung, die doppelt so hoch ist wie die anzuhaltende Belastung, ein Kippen nicht möglich ist. Wenn die Stabilität einer Aufhängungsvorrichtung durch einen Ballast gewährleistet wird, ist er solchermaßen anzubringen und zu befestigen, daß einer Verschiebung, einem Kippen bzw. einem Ausfließen des als Ballast verwendeten Materials vorgebeugt wird. 	<ul style="list-style-type: none"> kraftschlüssig verkeilen Keile gegen Lockern sichern gegen seitliches Verschieben sichern 			durch Einmauern	abhängig von der Konstruktion			Die Auslegerteile müssen an der Innenseite des Bauwerkes mit Hilfe von zwei starken Längsriegeln fest miteinander verbunden werden. Ein Längsriegel wird an der Innenseite der Mauer und Pfeiler, der zweite wird an den Enden der Querriegel angebracht, um jede Verschiebung zu verhindern.	an ausreichend tragfähigen Bauteilen	keine Regelungen	Die Ausführung wird über eine statische Berechnung festgelegt.		
Mindestbelagbreite b	<ul style="list-style-type: none"> $b \geq 1,0$ m bis 2,0 m Absturzhöhe $b \geq 1,30$ m bis 3,0 m Absturzhöhe $b \geq 1,50$ m bis 4,0 m Absturzhöhe 	keine Angaben	<ul style="list-style-type: none"> $b = 0,90$ m bis 2,0 m Absturzhöhe $b = 1,30$ m bis 3,0 m Absturzhöhe 				abhängig von der Konstruktion			$b \geq 1,20$ m	abhängig von der Art der Arbeiten und Statik (zwischen 0,43 m und 1,50 m)				
Gerüstbelag (einzelne Bohlen)	Der Belag muß dicht verlegt werden.		Beläge sind so dicht wie möglich an das Bauwerk heran zu verlegen.			<ul style="list-style-type: none"> maximale Stützweite 1,50 m Überlappung ≥ 20 cm 	abhängig von der Konstruktion			Gerüstbelag dicht aneinander und ohne Zwischenraum verlegen					<ul style="list-style-type: none"> müssen dauerhaft sein rutschfeste Oberfläche gegen Abheben und Umkippen sichern Öffnungen in der Belagfläche ≤ 25 mm Zugangsöffnungen in der Belagfläche müssen mit Seitenschutz versehen oder verschließbar sein.
• Breite	Pfostenbreite $b \geq 20$ cm	keine Angaben	$b = 20 / 24 / 28$ cm												
• Dicke	$d \geq 5$ cm	keine Angaben	$d = 3,5$ cm bis 5,0 cm												

Abmessungen / Technische Anforderungen															
	A	B	D	DK	E	F	FIN	UK	GR	I	IRL	L	NL	P	S
• Länge (Stützweite)	$l \leq 1,5 \text{ m}$	keine Angaben	$l = 1,0 \text{ m bis } 1,50 \text{ m}$ in Abhängigkeit von der <ul style="list-style-type: none"> • Bohlendicke • einfach oder doppelt gelegten Bohlen • Bohlenbreite • Absturzhöhe (bei Verwendung als Fanggerüst nach Regelausführung Bohlenstärke $\geq 4,5 \text{ cm}$)												
Absturzsicherung															
• Längsseiten	Seitenschutz (Blende) mit einer Höhe $\geq 50 \text{ cm}$ und Brustwehr in Höhe von ca. $1,0 \text{ m}$	<ul style="list-style-type: none"> • bei mehr als $2,0 \text{ m}$ Absturzhöhe entweder mit Schutzgeländern mit Zwischenleiste und an den Boden anschließender Zwischenleiste oder mit vollwandigen Platten oder Drahtnetzen oder mit jeder anderen Schutzvorrichtung, die gleichwertige Sicherheit bietet • Brustriegelhöhe zwischen $1,0 \text{ m}$ und $1,20 \text{ m}$, zwischen Brustriegel und Fußleiste zwischen 40 cm und 50 cm eine Zwischenleiste, Fußleiste mit Mindesthöhe von 15 cm, vollwandige Platten, Schutzgitter mit einer Mindesthöhe von $1,0 \text{ m}$ 	bis 15° gegen die Lotrechte Seitenschutz, dreiteilig, bei <ul style="list-style-type: none"> • $\geq 0 \text{ m}$ über Wasser • $\geq 2,0 \text{ m}$ sonst 					Seitenschutz, dreiteilig, bzw. Drahtgeflecht bei Absturzhöhen $\geq 3,0 \text{ m}$	Seitenschutz, dreiteilig	Seitenschutz, dreiteilig					<ul style="list-style-type: none"> • Seitenschutz, dreiteilig • Seitenschutzgeflechte (Löcher oder Schlitze des Geflechtes dürfen eine Fläche von $\leq 100 \text{ cm}^2$ haben.)
• Stirnseiten	wie an den Längsseiten	wie an den Längsseiten	wie an den Längsseiten					wie an den Längsseiten			wie an den Längsseiten	wie an den Längsseiten			wie an den Längsseiten
Gerüstgruppen		keine konkreten Angaben	Gerüstgruppen 1 - 3					Gerüstgruppen 1 - 3			nicht geregelt	nicht geregelt	nicht vorhanden		
zulässige Belastung (flächenbezogenes Nutzgewicht)	<ul style="list-style-type: none"> • Einzellast $1,0 \text{ kN}$ • Gleichlast $2,0 \text{ kN}$ 	Ballast und Aufhängungs-, Halte-, und Verhakungsvorrichtungen sind solchermaßen zu berechnen, daß selbst bei einer Belastung, die doppelt so hoch ist wie die anzuhaltende Belastung, ein Kippen nicht möglich ist.	Gruppe 1: - Gruppe 2: 150 kg/m^2 Gruppe 3: 200 kg/m^2					Gruppe 1: - Gruppe 2: 150 kg/m^2 Gruppe 3: 200 kg/m^2							ergibt sich aus den Erfordernissen

Abmessungen / Technische Anforderungen															
	A	B	D	DK	E	F	FIN	UK	GR	I	IRL	L	NL	P	S
Prüfung										nicht geregelt					
<ul style="list-style-type: none"> durch Gerüstaufsteller 	<ul style="list-style-type: none"> nach der Fertigstellung durch eine fachkundige Person Speziell die Ableitung der Kräfte in Bauwerksteile ist von einer fachkundigen Person zu prüfen, erforderlichenfalls ist ein statischer Nachweis zu führen. 	durch den Unternehmensleiter oder durch seinen Beauftragten vor jeder neuen Inbetriebnahme und nach einer mehr als 24-stündigen Unterbrechung	auf einwandfreie Beschaffenheit der Gerüstbauteile, Übereinstimmung mit der Regelausführung oder dem Brauchbarkeitsnachweis <ul style="list-style-type: none"> vor Übergabe an den Benutzer nach konstruktiven Änderungen 			<ul style="list-style-type: none"> nach Unfall nach Umbauten nach unzulässiger Belastung nach Versagen 	auf einwandfreie Beschaffenheit der Gerüstbauteile, Übereinstimmung mit der Regelausführung oder dem Brauchbarkeitsnachweis <ul style="list-style-type: none"> vor Übergabe an den Benutzer nach konstruktiven Änderungen 	auf einwandfreie Beschaffenheit der Gerüstbauteile, Übereinstimmung mit dem Plan			<ul style="list-style-type: none"> Die Aufstellfläche muß klar ausgewiesen sein. Die maximale Belastung der Gerüstfelder muß angegeben werden. Vor dem Gebrauch muß eine komplette Inspektion durch eine fachkundige Person gemäß Checkliste durchgeführt werden. Nach Fertigstellung des Gerüsts muß das Warnschild „Gerüst noch nicht fertig“ entfernt werden. Die Ergebnisse der Inspektionen müssen in ein dafür vorgesehenes Formular eingetragen werden. Eine Kopie der Inspektionsergebnisse muß vor Ort aufbewahrt werden. Der Gerüstverantwortliche muß benannt werden. 		nicht gefordert		keine Festlegungen
<ul style="list-style-type: none"> durch Gerüstbenutzer 	auf offensichtliche Mängel von einer fachkundigen Person im Auftrag des Benutzers <ul style="list-style-type: none"> vor jeder erstmaligen Benutzung nach jeder längeren Arbeitsunterbrechung nach Schlechtwetterperioden mindestens einmal wöchentlich 	Der Arbeitgeber vergewissert sich vor der Benutzung eines von ihm oder von Dritten gebauten Gerüsts durch die Arbeiter, daß dieses Gerüst vollkommen den Vorschriften entspricht.	durch Sichtkontrolle auf augenfällige Mängel <ul style="list-style-type: none"> vor der Benutzung nach längeren Arbeitspausen nach außergewöhnlichen Einwirkungen 			auf Tragfähigkeit und Standsicherheit mindestens alle 3 Monate	auf offensichtliche Mängel von einer fachkundigen Person im Auftrag des Benutzers <ul style="list-style-type: none"> vor jeder erstmaligen Benutzung nach jeder längeren Arbeitsunterbrechung nach Schlechtwetterperioden wöchentliche Sicherheitswartung auf der Baustelle 	durch Sichtkontrolle auf augenfällige Mängel <ul style="list-style-type: none"> vor der Benutzung wöchentliche Inspektion nach außergewöhnlichen Einwirkungen 			<ul style="list-style-type: none"> vor der Benutzung alle 7 Tage nach längerem Nichtgebrauch nach Schlechtwettereinfluß nach Veränderungen und Beschädigungen 		vor der Benutzung auf augenfällige Mängel		<ul style="list-style-type: none"> vor der Benutzung auf auffällige Mängel nach jeder Änderung des Gerüsts nach Schlechtwettereinfluß mindestens einmal wöchentlich
Brauchbarkeitsnachweis	statischer Nachweis bei Abweichung von der Regelausführung	keine Angaben	<ul style="list-style-type: none"> Standsicherheitsnachweis und Nachweis der Arbeits- und Betriebssicherheit 			ausreichende Tragfähigkeit in der Verantwortung des Aufstellers	<ul style="list-style-type: none"> Standsicherheitsnachweis und Nachweis der Arbeits- und Betriebssicherheit 	wenn keine Standardausführung, dann ist die Beurteilung durch eine fachkundige Person notwendig		statische Berechnung			statische Berechnung		statische Berechnung und Zulassung durch eine Zertifizierungsstelle (z.B. Schwedische Forschungs- und Materialprüfanstalt)
Hinweise zur Maßnahme						Der Hauptträger muß mindestens aus IPE 100 bestehen.									

Randbedingungen für den Einsatz von Fanggerüsten															
	A	B	D	DK	E	F	FIN	UK	GR	I	IRL	L	NL	P	S
Einsatzbereich	<p>Flächen mit Neigung $\leq 20^\circ$ und Absturzhöhen</p> <ul style="list-style-type: none"> • $\geq 2,0$ m im allgemeinen • $\geq 3,0$ m bei Dächern 	<p>bei Absturzhöhen $\geq 2,0$ m generell, wenn kollektive Schutzmittel nicht möglich sind oder die Gefahr besteht, über diese Schutzmittel hinweg zu stürzen</p>	<p>Flächen mit Neigung $\leq 20^\circ$ und Absturzhöhen</p> <ul style="list-style-type: none"> • $\geq 2,0$ m im allgemeinen • $\geq 3,0$ m bei Dächern 	<p>Bei einer Absturzhöhe von mehr als 2,0 m muß die Absturzkante durch Seitenschutz gesichert werden; insofern kommen Fanggerüste nicht zum Einsatz.</p> <p>Der Seitenschutz kann mit einem Systemgerüst hergestellt werden, jedoch darf die Gerüstlage nicht tiefer als 50 cm unter der Absturzkante liegen.</p>	<p>geneigte Flächen und Absturzhöhen $\geq 2,0$ m generell</p>	<p>Absturzhöhen $\geq 3,0$ m, Einsatz für Personen und Material</p>	<p>geneigte Flächen und Absturzhöhen $\geq 3,0$ m</p>	<p>geneigte Flächen und Absturzhöhen</p> <ul style="list-style-type: none"> • $\geq 2,0$ m • weniger als 2,0 m, wenn Verletzungsgefahr besteht 	<p>grundsätzliche Einrüstung von Neubauten ab erster Etage</p>	<p>an Deckenkanten</p>		<p>Flächen mit Neigung $\leq 20^\circ$ und Absturzhöhen</p> <ul style="list-style-type: none"> • $\geq 2,0$ m im allgemeinen • $\geq 3,0$ m bei Dächern 	<p>keine Regelungen</p>	<p>im Gesetz nicht bekannt, Einsatz jedoch mit Produkten der großen Schalungshersteller üblich</p>	<p>nicht erlaubt</p>

Abmessungen / Technische Anforderungen															
	A	B	D	DK	E	F	FIN	UK	GR	I	IRL	L	NL	P	S
Ausführung als bzw. mit	<ul style="list-style-type: none"> Leitergerüst Systemgerüst Konsolgerüst Auslegergerüst 	<ul style="list-style-type: none"> Böden oder gleichwertige kollektive Auffangvorrichtungen Netze oder gleichwertige kollektive Auffangvorrichtungen 	<ul style="list-style-type: none"> Systemgerüst (gemäß HD 1000) Leitergerüst Stahlrohrkupplungsgerüst Konsolgerüst Auslegergerüst 	Systemgerüst	<ul style="list-style-type: none"> Systemgerüst (gemäß HD 1000) Stahlrohrkupplungsgerüst 	<ul style="list-style-type: none"> Systemgerüst (gemäß HD 1000) Konsolgerüst 	Systemgerüst nach HD 1000	<ul style="list-style-type: none"> Systemgerüst (gemäß HD 1000) Stahlrohrkupplungsgerüst 	<ul style="list-style-type: none"> Standgerüst Konsolgerüst 	<ul style="list-style-type: none"> Systemgerüst (gemäß HD 1000) Stahlrohrkupplungsgerüst Konsolgerüst Auslegergerüst 		<ul style="list-style-type: none"> Systemgerüst (gemäß HD 1000) Leitergerüst Stahlrohrkupplungsgerüst Konsolgerüst Auslegergerüst 	<ul style="list-style-type: none"> Systemgerüst (gemäß HD 1000) Leitergerüst Stahlrohrkupplungsgerüst Konsolgerüst Auslegergerüst 	nach Herstellerangaben	
Absturzsicherung in Form von	Blende mit einer Höhe von ≥ 50 cm und Brustwehr $\geq 1,0$ m	<ul style="list-style-type: none"> Böden oder gleichwertigen kollektiven Auffangvorrichtungen Netzen oder gleichwertigen kollektiven Auffangvorrichtungen 	<ul style="list-style-type: none"> Seitenschutz, dreiteilig geschlossener Schutzwand, wenn die Neigung des Seitenschutzes $> 15^\circ$ 	<ul style="list-style-type: none"> Seitenschutz, dreiteilig oder gleichwertigem Schutz 	<ul style="list-style-type: none"> Seitenschutz, dreiteilig Seitenschutz aus Netz oder Maschendraht 	geneigter, geschlossener Schutzwand (Neigung maximal 25° gegen die Vertikale)	Seitenschutz, dreiteilig (wirksame Schutzhöhe $\geq 1,0$ m)	<ul style="list-style-type: none"> Seitenschutz, dreiteilig Seitenschutz aus Netz oder Maschendraht 	Seitenschutz, dreiteilig, Bordbrett auch innenseitig	Seitenschutz, dreiteilig		<ul style="list-style-type: none"> Seitenschutz, dreiteilig geschlossener Schutzwand, wenn die Neigung des Seitenschutzes $> 15^\circ$ 	Seitenschutz, dreiteilig	nach Herstellerangaben	
Absturzhöhen (maximaler Höhenunterschied zwischen Absturzkante und Gerüstbelag)	i.d.R. $\leq 3,0$ m, in Ausnahmefällen $\leq 4,0$ m	$\leq 4,0$ m	<ul style="list-style-type: none"> bei der Verwendung von Konsol- oder Auslegergerüsten als Fanggerüst $\leq 3,0$ m bei der Verwendung von allen sonstigen Gerüstarten $\leq 2,0$ m 	$\leq 0,50$ m		$\leq 3,0$ m	$\leq 3,0$ m	$\leq 2,0$ m	<ul style="list-style-type: none"> $\leq 2,0$ m bei der Verwendung von Standgerüsten $\leq 3,0$ m bei der Verwendung von Konsolgerüsten als Fanggerüst 	$\leq 2,0$ m		<ul style="list-style-type: none"> $\leq 3,0$ m bei der Verwendung von Konsol- oder Auslegergerüsten als Fanggerüst $\leq 2,0$ m bei der Verwendung von allen sonstigen Gerüstarten 	Gefährdungsanalyse bzw. $\leq 2,50$ m	nach Herstellerangaben	
Abstand zwischen Bauwerk und Belagkanten	keine Angaben	keine Angaben	i.d.R. ≤ 30 cm, bei > 30 cm ist innenliegend ein zusätzlicher Seitenschutz gegen Absturz erforderlich	≤ 30 cm		kein Abstand	kein Abstand	≤ 30 cm	≤ 15 cm	≤ 20 cm		i.d.R. ≤ 30 cm, bei > 30 cm ist innenliegend ein zusätzlicher Seitenschutz gegen Absturz erforderlich	≤ 10 cm	nach Herstellerangaben	
Belagbreite in Abhängigkeit von der Absturzhöhe	<ul style="list-style-type: none"> $\geq 1,0$ m bei Absturzhöhe $h \leq 2,0$ m $\geq 1,30$ m bei Absturzhöhe $h \leq 3,0$ m $\geq 1,50$ m bei Absturzhöhe $h \leq 4,0$ m (in Ausnahmefällen) 	<ul style="list-style-type: none"> $2,0$ m bei Absturzhöhe $h \leq 4,0$ m $3,0$ m bei Absturzhöhe $h > 4,0$ m 	<ul style="list-style-type: none"> $\geq 0,90$ m bei Absturzhöhe $h \leq 2,0$ m $\geq 1,30$ m bei Absturzhöhe $h \leq 3,0$ m 	$\geq 0,50$ m	$\geq 0,60$ m	nach Erfordernis und Berechnung	$\geq 0,60$ m	$\geq 0,60$ m	hängt von der Belastung des Gerüsts ab	nicht geregelt		<ul style="list-style-type: none"> $\geq 0,90$ m bei Absturzhöhe $h \leq 2,0$ m $\geq 1,30$ m bei Absturzhöhe $h \leq 3,0$ m 	keine Vorschriften	nach Herstellerangaben	
Belagdicke	$\geq 5,0$ cm	<ul style="list-style-type: none"> ausreichende Widerstandsfähigkeit Beschaffenheit und Form, die ein Weiterfallen verhindern 	4,5 cm bis 5,0 cm	abhängig vom Gerüstsystem		nach Erfordernis und Berechnung	ausreichende Stärke	keine Regelungen, z.B. 3,8 cm	$\geq 5,0$ cm	$\geq 4,0$ cm		4,5 cm bis 5,0 cm	keine Vorschriften	nach Herstellerangaben	
Bohlenbreite	≥ 20 cm	<ul style="list-style-type: none"> ausreichende Widerstandsfähigkeit Beschaffenheit und Form, die ein Weiterfallen verhindern 	24 cm / 28 cm	abhängig vom Gerüstsystem		nach Erfordernis und Berechnung	keine Angaben	keine Regelungen, z.B. 22,5 cm							
Stützweite des Belages	$\leq 1,50$ m, bei Systemgerüsten nach Angaben des Herstellers	keine Angaben	<ul style="list-style-type: none"> zwischen 1,0 m und 1,50 m bei einlagigen Bohlen bis 2,70 m bei zweilagigen Bohlen 	abhängig vom Gerüstsystem		$\leq 1,50$ m	keine Angaben	ca. 1,50 m	3,50 m	1,20 m bis 1,80 m	abhängig von der Belastung und Art des Belages	<ul style="list-style-type: none"> zwischen 1,0 m und 1,50 m bei einlagigen Bohlen bis 2,70 m bei zweilagigen Bohlen 	nicht festgelegt	nach Herstellerangaben	
Hinweise zur Maßnahme		Neigung der Auffangböden $\leq 45^\circ$													

Randbedingungen für den Einsatz von Dachfanggerüsten															
	A	B	D	DK	E	F	FIN	UK	GR	I	IRL	L	NL	P	S
Einsatzbereich	Dachneigungen > 20° und Absturzhöhen ≥ 3,0 m	Bau- und Wartungsarbeiten bei Dächern jeglicher Art bzw. bei Dächern jeglicher Art und ihren Bestandteilen	Dachneigungen > 20° und Absturzhöhen ≥ 3,0 m	Dachneigungen > 15° und Absturzhöhen ≥ 2,0 m Die tatsächlich zulässige Absturzhöhe wird von der Gefährdungsanalyse vor Ort abhängig gemacht.	Dachneigungen und Absturzhöhen ≥ 2,0 m	bei Dacharbeiten zum Auffangen von Personen und Material	Dachneigungen und Absturzhöhen ≥ 3,0 m Handlauf mit wirksamer Schutzhöhe ≥ 1,0 m	Dachneigungen und Absturzhöhen • ≥ 2,0 m oder • weniger als 2,0 m, wenn Verletzungsgefahr besteht	• Arbeiten auf schrägen Flächen bis maximal 30° Neigung ohne besondere Ausbildung des vorhandenen Seitenschutzes zulässig • bei steileren Dächern (Kuppeln) Sondergerüste erforderlich	Dachneigungen und Absturzhöhen ≥ 2,0 m	• Einsatz nur in Ein- und Mehrfamilienhäusern • Einsatz bei geneigten Dächern und Absturzhöhen ≥ 2,0 m	Dachneigungen > 20° bis 60° und Absturzhöhen ≥ 3,0 m	Dachneigungen > 15° und Absturzhöhen ≥ 2,50 m bzw. in Abhängigkeit von der Gefährdungsanalyse	im Gesetz nicht bekannt, Einsatz jedoch mit Produkten der großen Gerüstersteller üblich	nicht erlaubt

Abmessungen / Technische Anforderungen															
	A	B	D	DK	E	F	FIN	UK	GR	I	IRL	L	NL	P	S
Ausführung als bzw. mit	<ul style="list-style-type: none"> Systemgerüst Leitergerüst Stahlrohrkupplungsgerüst Konsolgerüst Auslegergerüst 	Treffen der wirksamsten kollektiven Schutzmaßnahmen, um Stürze von Arbeitnehmern und das Herunterfallen von Material und Werkzeugen zu verhindern	<ul style="list-style-type: none"> Systemgerüst (gemäß HD 1000) Leitergerüst Stahlrohrkupplungsgerüst Konsolgerüst Auslegergerüst 	Systemgerüst mit Fangwand	<ul style="list-style-type: none"> Systemgerüst (gemäß HD 1000) Stahlrohrkupplungsgerüst 	mit geeigneten Gerüstbaumaterialien bzw. -elementen	<ul style="list-style-type: none"> Systemgerüst (gemäß HD 1000) Leitergerüst Stahlrohrkupplungsgerüst 	<ul style="list-style-type: none"> Systemgerüst (gemäß HD 1000) Stahlrohrkupplungsgerüst 	möglichst als ca. 60° gegenüber der Horizontalen geneigte Schutzwand in Standgerüsten	<ul style="list-style-type: none"> Systemgerüst (gemäß HD 1000) Stahlrohrkupplungsgerüst Auslegergerüst 	keine besonderen Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> Systemgerüst (gemäß HD 1000) Leitergerüst Stahlrohrkupplungsgerüst Konsolgerüst Auslegergerüst 	<ul style="list-style-type: none"> Systemgerüst (gemäß HD 1000) Leitergerüst Stahlrohrkupplungsgerüst Konsolgerüst Auslegergerüst 	nach Herstellerangaben	
Absturzsicherung in Form von	Schutzwand aus <ul style="list-style-type: none"> Pforten Netzen Gittern 	Schutzgeländer mit Zwischenleiste und an den Boden anschließende Zwischenleiste oder mit vollwandigen Platten oder Drahtnetzen oder mit jeder anderen Schutzmaßnahme, die gleichwertige Sicherheit bietet; zwischen Brustriegel und Fußleiste zwischen 40 cm und 50 cm eine Zwischenleiste, Fußleiste mit einer Mindesthöhe h = 15 cm	Schutzwand z.B. aus <ul style="list-style-type: none"> tragfähigen Netzen oder Drahtgeflechten mit einer Maschenweite ≤ 10 cm oder geschlossenen oder unterbrochenen Verbrettlungen 	geschlossener Schutzwand	geschlossener Schutzwand	geschlossener Schutzwand	<ul style="list-style-type: none"> Handlauf geschlossener Schutzwand (kein Netz!), wenn Gefahr von Materialsturz besteht 	Seitenschutz, dreiteilig	Bohlenwand	nicht geregelt	Seitenschutz, dreiteilig, Geländerholm 0,95 m bis 1,20 m, Bordbrett ≥ 15 cm, Abstand zwischen Geländerholm, Zwischenholm und Bordbrett ≥ 47 cm	Schutzwand z.B. aus <ul style="list-style-type: none"> tragfähigen Netzen oder Drahtgeflechten mit einer Maschenweite ≤ 10 cm oder geschlossenen oder unterbrochenen Verbrettlungen 	keine Vorschriften	nach Herstellerangaben	
Höhe der Absturzsicherung	h ≥ 1,0 m	h ≥ 1,0 m ≤ 1,20 m	h ≥ 1,0 m	h ≥ ca. 1,0 m		h ≥ 1,0 m	≥ 1,0 m wirksame Schutzhöhe	h ≥ 0,91 m	h = 0,80 m	nicht geregelt		h ≥ 1,0 m	keine Vorschriften	nach Herstellerangaben	
Absturzhöhen (maximaler Höhenunterschied zwischen Absturzkante und Gerüstbelag)	≤ 1,50 m	keine konkreten Angaben	i.d.R. ≤ 1,50 m	≤ 0,50 m		≤ 3,0 m	keine	keine, Belag befindet sich auf der Höhe der Traufe		≤ 2,0 m		i.d.R. ≤ 1,50 m	vom Arbeitsplatz auf dem Dach bis zum Fangbelag ≤ 2,50 m		
Abstand zwischen Bauwerk und Belagkanten	keine Angaben	keine Angaben	i.d.R. ≤ 30 cm; bei > 30 cm ist innenliegend ein zusätzlicher Seitenschutz gegen Absturz erforderlich	kein Abstand		möglichst nahe heranzuführen	kein Abstand	≤ 30 cm	≤ 15 cm	≤ 20 cm		i.d.R. ≤ 30 cm; bei > 30 cm ist innenliegend ein zusätzlicher Seitenschutz gegen Absturz erforderlich	≥ 10 cm	nach Herstellerangaben	
Abstand zwischen Absturzkante und Schutzwand (Absturzsicherung)	keine Angaben	keine Angaben	≥ 0,70 m	1,0 m gemessen senkrecht zur Dachoberfläche von der Oberkante der Schutzwand			kein Abstand	≥ 0,60 m		nicht geregelt		≥ 0,70 m	nicht festgelegt	nach Herstellerangaben	
Belagbreite	keine Angaben	keine Angaben	≥ 0,60 m	abhängig vom verwendeten Gerüstsystem	≥ 0,60 m	nach Erfordernis	≥ 0,60 m	≥ 0,60 m		≤ 1,20 m		≥ 0,60 m	nicht festgelegt		
Belagdicke	≥ 5,0 cm bei Pforten	keine konkreten Angaben	≥ 4,5 cm Holzbohlen oder Systembauteile durch Fallversuche	abhängig vom verwendeten Gerüstsystem		nach Erfordernis	keine Angaben	keine Regelungen, z.B. 3,8 cm	≥ 5,0 cm	≥ 4,0 cm		≥ 4,5 cm Holzbohlen oder Systembauteile durch Fallversuche	nicht festgelegt		
Bohlenbreite	≥ 20 cm	keine konkreten Angaben	24 cm / 28 cm	abhängig vom verwendeten Gerüstsystem		nach Erfordernis	keine Angaben	keine Regelungen, z.B. 22,5 cm	27,5 cm	20 cm bis 30 cm		24 cm / 28 cm	nicht festgelegt		
Stützweite des Belages	≤ 1,50 m, bei Systemgerüsten nach Angaben des Herstellers	keine konkreten Angaben	<ul style="list-style-type: none"> zwischen 1,0 m und 1,50 m bei einlagigen Bohlen bis 2,70 m bei zweilagigen Bohlen 	abhängig vom verwendeten Gerüstsystem		≤ 1,50 m	keine Angaben	ca. 1,50 m	3,50 m			<ul style="list-style-type: none"> zwischen 1,0 m und 1,50 m bei einlagigen Bohlen bis 2,70 m bei zweilagigen Bohlen 	nicht festgelegt	nach Herstellerangaben	

Abmessungen / Technische Anforderungen															
	A	B	D	DK	E	F	FIN	UK	GR	I	IRL	L	NL	P	S
Hinweise zur Maßnahme	Bei Dachneigungen über 45° sind zusätzlich PSA gegen Absturz zu benutzen.	Es ist verboten, Arbeitnehmer über glattes Dachgesims bzw. durch glatte Dachrinnen gehen zu lassen, ohne daß vorher wirksame Maßnahmen getroffen worden sind, um ein Abrutschen und Stürzen zu verhindern.	<ul style="list-style-type: none"> Beträgt der Höhenunterschied zwischen Arbeitsplatz und Aufhängeeinrichtung bei einer Dachneigung > 45° bis ≤ 60° mehr als 5,0 m, müssen zusätzlich Dachschutzwände zum Auffangen abrutschender Personen angeordnet werden. Für Arbeiten bei einer Dachneigung > 45° sind besondere Arbeitsplätze zu schaffen, z.B. Dachdeckerstühle, Lattungen. 	<ul style="list-style-type: none"> Beträgt der Höhenunterschied zwischen Arbeitsplatz und Aufhängeeinrichtung bei einer Dachneigung > 34° bis ≤ 60° mehr als 5,0 m, sind zusätzlich alle 5,0 m Höhe Fangwände anzuordnen. Beträgt der Höhenunterschied zwischen Arbeitsplatz und Aufhängeeinrichtung bei einer Dachneigung > 60° mehr als 2,0 m, sind zusätzlich alle 2,0 m Höhe Fangwände anzuordnen. 	findet Anwendung in Nordspanien	Dachfanggerüste werden vorrangig nach Ermessen des Unternehmers zimmermannsmäßig erstellt.			<ul style="list-style-type: none"> Die maximale Dachneigung beträgt in Griechenland üblicherweise 30° (außer bei Kuppeldächern). Dieses Gerüst wird auch als Materialfanggerüst verwendet. 			<ul style="list-style-type: none"> Beträgt der Höhenunterschied zwischen Arbeitsplatz und Aufhängeeinrichtung bei einer Dachneigung > 45° bis ≤ 60° mehr als 5,0 m, müssen zusätzlich Dachschutzwände zum Auffangen abrutschender Personen angeordnet werden. Für Arbeiten bei einer Dachneigung > 45° sind besondere Arbeitsplätze zu schaffen, z.B. Dachdeckerstühle, Lattungen. 	keine besonderen Hinweise	nach Herstellerangaben	



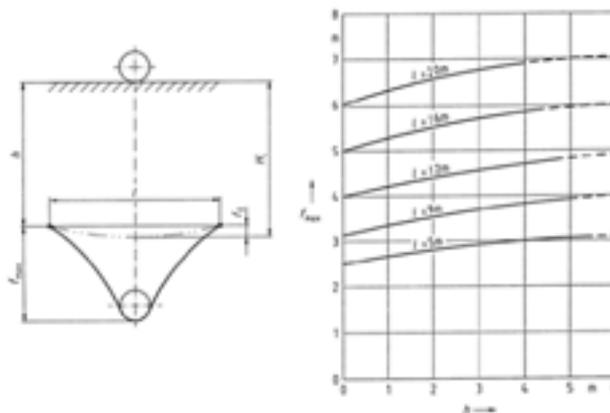
Allgemeine Hinweise zu Schutznetzen

Schutznetze sind eine indirekt wirkende Maßnahme zur Absturzsicherung. Sie können zum Auffangen abstürzender Personen eingesetzt werden, wenn sich aus arbeitstechnischen Gründen Absturzsicherungen nicht verwenden lassen.

Schutznetze werden zum Auffangen von Personen bei Arbeiten u.a. unter Hallendächern und im Brückenbau eingesetzt.

Gemeinsamkeiten für alle Länder:

- Der Einsatz unter Öffnungen und an Kanten sowie unter nicht begehbaren Bauteilen ist möglich.
- Netze sind so dicht wie möglich unter die Konstruktion zu spannen.
- Netze sind so zu spannen, daß f_{\max} gemäß folgendem Bild nicht überschritten wird.
- Der tiefste Punkt des Netzrandes darf nicht mehr als 3,0 m unter der Absturzkante liegen.
- Entsprechend den örtlichen Verhältnissen muß unterhalb des Netzes ein Freiraum von $f_{\text{gesamt}} \geq f_{\max} + 2,0$ m (Freiraum für Verkehrsweg) gewährleistet sein.



Randbedingungen für den Einsatz von Schutznetzen

	A	B	D	DK	E	F	FIN	UK	GR	I	IRL	L	NL	P	S
Einsatzbereich	Wenn Absturzsicherungen oder Abgrenzungen aus arbeitstechnischen Gründen nicht verwendet werden können, ist z.B. ein Auffangnetz zu verwenden.	wenn ein Anbringen kollektiver Schutzmittel nicht möglich ist oder Gefahr besteht, über diese Schutzmittel hinweg zu stürzen	an Öffnungen und Kanten sowie nicht begehbaren Bauteilen und Absturzhöhen <ul style="list-style-type: none"> • $\geq 2,0$ m im allgemeinen • $\geq 3,0$ m bei Dächern • $\geq 5,0$ m bei Dachöffnungen nach innen 	Fangnetz unter nicht begehbaren Bauteilen aufspannen	an Öffnungen und Kanten sowie nicht begehbaren Bauteilen und Absturzhöhen $\geq 2,0$ m	an Öffnungen und Kanten sowie nicht begehbaren Bauteilen und Absturzhöhen $\geq 3,0$ m	an Öffnungen und Kanten sowie nicht begehbaren Bauteilen und Absturzhöhen $\geq 3,0$ m oder bei besonderem Risiko	an Öffnungen und Kanten von ebenen und geneigten Flächen sowie bei nicht begehbaren Bauteilen und Absturzhöhen $\geq 2,0$ m	an Öffnungen und Kanten sowie nicht begehbaren Bauteilen	an Öffnungen und Kanten	wenn organisatorische / technische Maßnahmen nicht praktikabel sind und bei Absturzhöhen $\geq 2,0$ m	an Öffnungen und Kanten sowie nicht begehbaren Bauteilen	an Öffnungen und Kanten sowie nicht begehbaren Bauteilen und Absturzhöhen $\geq 2,50$ m	nach Gesetz nicht bekannt, Einsatz jedoch möglich	an Öffnungen und Kanten sowie nicht begehbaren Bauteilen und Absturzhöhen $\geq 2,0$ m

Abmessungen / Technische Anforderungen															
	A	B	D	DK	E	F	FIN	UK	GR	I	IRL	L	NL	P	S
Netztyp nach EN 1263	<ul style="list-style-type: none"> keine konkreten Angaben nach den Regeln der Technik 	ausreichende Elastizität	<ul style="list-style-type: none"> Typ S Typ T Typ U Typ V 	Typ S	<ul style="list-style-type: none"> Typ S Typ T Typ U Typ V 	<ul style="list-style-type: none"> Typ S Typ T 	<ul style="list-style-type: none"> Typ S Typ T Typ U Typ V 	Typ S		<ul style="list-style-type: none"> Typ S Typ T Typ U Typ V 	Typ S	<ul style="list-style-type: none"> Typ S Typ T 	Typ S	nach Herstellerangaben	<ul style="list-style-type: none"> Typ S Typ T Typ U Typ V
Maschenweite	≤ 10 cm	keine Angaben	≤ 10 cm	≤ 10 cm	≤ 10 cm	≤ 10 cm	≤ 10 cm	≤ 10 cm		≤ 10 cm	≤ 10 cm	≤ 10 cm	≤ 10 cm		≤ 10 cm (≤ 6 cm)
Zulässige Absturzhöhen	≤ 6,0 m	Abfangen eines Beschäftigten, bevor er 6,0 m tief gefallen ist						möglichst gering, z.B.							
• Randbereich			≤ 3,0 m im Abstand von 2,0 m zu den Aufhängepunkten	≤ 3,0 m im Abstand von 2,0 m zu den Aufhängepunkten	≤ 3,0 m im Abstand von 2,0 m zu den Aufhängepunkten	≤ 3,0 m im Abstand von 2,0 m zu den Aufhängepunkten	≤ 3,0 m im Abstand von 2,0 m zu den Aufhängepunkten	≤ 3,0 m im Abstand von 2,0 m zu den Aufhängepunkten		≤ 3,0 m im Abstand von 2,0 m zu den Aufhängepunkten	≤ 3,0 m im Abstand von 2,0 m zu den Aufhängepunkten	≤ 3,0 m im Abstand von 2,0 m zu den Aufhängepunkten	≤ 3,0 m im Abstand von 2,0 m zu den Aufhängepunkten	nach Herstellerangaben	≤ 3,0 m im Abstand von 2,0 m zu den Aufhängepunkten
• übriger Bereich			≤ 6,0 m	≤ 6,0 m	≤ 6,0 m	≤ 6,0 m	≤ 6,0 m	≤ 6,0 m (besser kleiner als 2,0 m)		≤ 6,0 m	≤ 6,0 m	≤ 6,0 m	≤ 6,0 m		≤ 6,0 m
Fangbreite der Schutznetze	2/3 des lotrechten Abstandes unter der Absturzstelle, mindestens 1,50 m	keine konkreten Angaben		nach EN 1263									nach EN 1263	nach Herstellerangaben	nach EN 1263
• Absturzhöhe ≤ 1,0 m			≥ 2,0 m	≥ 2,0 m	≥ 2,0 m	≥ 2,0 m	≥ 2,0 m			≥ 2,0 m	≥ 2,0 m	≥ 2,0 m	≥ 2,0 m		≥ 2,0 m
• Absturzhöhe ≤ 3,0 m			≥ 2,50 m	≥ 2,50 m	≥ 2,50 m	≥ 2,50 m	≥ 2,50 m			≥ 2,50 m	≥ 2,50 m	≥ 2,50 m	≥ 2,50 m		≥ 2,50 m
• Absturzhöhe ≤ 6,0 m			≥ 3,0 m	≥ 3,0 m	≥ 3,0 m	≥ 3,0 m	≥ 3,0 m			≥ 3,0 m	≥ 3,0 m	≥ 3,0 m	≥ 3,0 m		≥ 3,0 m
• geneigte Arbeitsfläche ≥ 20°			≥ 3,0 m	≥ 3,0 m	≥ 3,0 m	≥ 3,0 m	≥ 3,0 m			≥ 3,0 m	≥ 3,0 m	≥ 3,0 m	≥ 3,0 m		≥ 3,0 m
Freiraum unter dem Schutznetz	ausreichend großer Freiraum	Auffangvorrichtungen sind so anzubringen, daß das Opfer eines Sturzes nicht mit einem Hindernis in Berührung kommen kann.	≥ 3,0 m	≥ 5,0 m				auf genügend großen Abstand zum Boden ohne Hindernisse unter dem Netz achten		ausreichender Freiraum	ausreichender Freiraum ohne Hindernisse	≥ 3,0 m	ausreichender Freiraum	nach Herstellerangaben	ausreichender Freiraum
Befestigung der Schutznetze	an tragfähigen Konstruktionen	keine konkreten Angaben	mit <ul style="list-style-type: none"> Aufhängeseilen Karabinerhaken Schäkeln Tragkonstruktionen an Aufhängepunkten Typ S: Abstand der Verankerungspunkte ≤ 2,50 m	nach EN 1263-2	nach EN 1263-2	nach EN 1263-2	nach EN 1263-2	an ausreichend tragfähigen Punkten oder Bauteilen befestigen, so nahe wie möglich unterhalb der Arbeitsebene (Netz soll hochgezogen fixiert werden, um Fallhöhe möglichst gering zu halten.) Typ S: Abstand der Verankerungspunkte ≤ 2,50 m		nach EN 1263-2	nach EN 1263-2	mit <ul style="list-style-type: none"> Aufhängeseilen Karabinerhaken Schäkeln Tragkonstruktionen an Aufhängepunkten Typ S: Abstand der Verankerungspunkte ≤ 2,50 m	nach EN 1263-2	nach Herstellerangaben	nach EN 1263-2
Abmessungen der Schutznetze	<ul style="list-style-type: none"> ≥ 35 m² (Typ S) ≥ 5 m (kürzeste Seite) 	keine konkreten Angaben	<ul style="list-style-type: none"> ≥ 35 m² (Typ S) ≥ 5 m (kürzeste Seite) 	<ul style="list-style-type: none"> ≥ 35 m² (Typ S) ≥ 5 m (kürzeste Seite) 	<ul style="list-style-type: none"> ≥ 35 m² (Typ S) ≥ 5 m 	<ul style="list-style-type: none"> ≥ 35 m² (Typ S) ≥ 5 m (kürzeste Seite) 	<ul style="list-style-type: none"> ≥ 35 m² (Typ S) ≥ 5 m (kürzeste Seite) 	<ul style="list-style-type: none"> ≥ 35 m² (Typ S) ≥ 5 m (kürzeste Seite) 		<ul style="list-style-type: none"> ≥ 35 m² (Typ S) ≥ 5 m (kürzeste Seite) 	<ul style="list-style-type: none"> ≥ 35 m² (Typ S) ≥ 5 m (kürzeste Seite) 	<ul style="list-style-type: none"> ≥ 35 m² (Typ S) ≥ 5 m (kürzeste Seite) 	<ul style="list-style-type: none"> ≥ 35 m² (Typ S) ≥ 5 m (kürzeste Seite) 	nach Herstellerangaben	<ul style="list-style-type: none"> ≥ 35 m² (Typ S) ≥ 5 m (kürzeste Seite)
Hinweise zur Maßnahme									Die eingesetzten Schutznetze müssen ausreichend tragfähig und sicher befestigt sein.					nach Herstellerangaben	



Allgemeine Hinweise zu Hubarbeitsbühnen

Der Einsatz von Hubarbeitsbühnen stellt eine Maßnahme zur Schaffung von hochgelegenen Arbeitsplätzen dar. Es handelt sich um eine direkt wirkende Maßnahme, d.h. ein Absturz wird durch technische Maßnahmen verhindert.

Gemeinsamkeiten für alle Länder:

- Hubarbeitsbühnen müssen auf ebenem und tragfähigem Untergrund standsicher aufgestellt werden.
- Die Bedienung von Hubarbeitsbühnen darf nur durch Personen erfolgen, die
 - mindestens 18 Jahre alt sind,
 - vom Unternehmer unterwiesen und schriftlich beauftragt sind.
- umlaufendes Schutzgeländer (vgl. Seitenschutz) als Absturzsicherung

Unterschiede in den einzelnen Ländern:

Die zeitlichen Abstände, in denen die Prüfungen des Gerätes durch einen Sachkundigen bzw. Sachverständigen durchgeführt werden.

Besondere Hinweise:

- Im Vereinigten Königreich muß ein Übergabeprotokoll vom Aufsteller vorliegen.
- Im Vereinigten Königreich wird die Bedienung durch mindestens zwei Personen gefordert.



Randbedingungen für den Einsatz von Hubarbeitsbühnen															
	A	B	D	DK	E	F	FIN	UK	GR	I	IRL	L	NL	P	S
Einsatzbereich	zum Erreichen von schwer zugänglichen Arbeitsplätzen und zur Durchführung von Arbeiten	keine Angaben	zur Durchführung von Montage-, Instandhaltungsarbeiten oder ähnlichen Arbeiten	kurzzeitige, vorübergehende Montagearbeiten	kurzzeitige, vorübergehende Arbeiten	kurzzeitige, vorübergehende Arbeiten	kurzzeitige, vorübergehende Arbeiten	kurzzeitige bis normal andauernde, vorübergehende Arbeiten	kurzzeitige, vorübergehende Arbeiten	laut Gesetz nicht bekannt, jedoch Einsatz zur Durchführung von Montage-, Instandhaltungsarbeiten oder ähnlichen Arbeiten möglich	zur Durchführung von Montage-, Instandhaltungsarbeiten oder ähnlichen Arbeiten				

Betriebsbedingungen / Technische Anforderungen															
	A	B	D	DK	E	F	FIN	UK	GR	I	IRL	L	NL	P	S
Bedienung	nur Personen, die <ul style="list-style-type: none"> • mindestens 18 Jahre alt • zuverlässig • in der Bedienung besonders unterwiesen • vom Unternehmer beauftragt sind 	Personen unter 18 Jahren oder Personen, die nicht die erforderlichen Bedingungen erfüllen, um eine mobile Maschine oder ein Fahrzeug auf öffentlichen Straßen zu lenken, dürfen diese Maschinen bzw. dieses Gerät nicht auf einer Baustelle lenken bzw. dürfen nicht die Erlaubnis dazu erhalten, ungeachtet der Tatsache, ob sie dem Unternehmen angehören oder nicht.	nur Personen, die <ul style="list-style-type: none"> • mindestens 18 Jahre alt • zuverlässig • in der Bedienung besonders unterwiesen • vom Unternehmer schriftlich beauftragt sind 	nur Personen, die <ul style="list-style-type: none"> • mindestens 18 Jahre alt • zuverlässig • in der Bedienung besonders unterwiesen sind 		<ul style="list-style-type: none"> • Bedienung durch mindestens zwei Personen empfohlen • nur Personen, die mindestens 18 Jahre alt sind • Personen, die zuverlässig sind • in der Bedienung besonders unterwiesen sind • medizinisches Eigenzeugnis ist erforderlich • schriftliche Fahrerlaubnis vom Unternehmer 	<ul style="list-style-type: none"> • Personen, die mindestens 18 Jahre sind • Personen, die hierfür eine praktische Schulung erhalten haben 	kompetente, erfahrene und geschulte Personen	nur Personen, die <ul style="list-style-type: none"> • mindestens 18 Jahre alt • zuverlässig • in der Bedienung besonders unterwiesen • vom Unternehmer schriftlich beauftragt • erfahren sind • über eine Lizenz verfügen Bedienung durch mindestens zwei Personen, gegebenenfalls Einweiser, wenn kein Sichtkontakt besteht	nur durch sachkundige Personen	<ul style="list-style-type: none"> • in der Bedienung besonders unterwiesene Personen • Alter mindestens 18 Jahre • Spezialschulung mit Zertifikat • Schulung zur Bildung eines Sicherheitsbewußtseins beim Fahrer (bistlang keine gesetzliche Verpflichtung) 	nur Personen, die <ul style="list-style-type: none"> • mindestens 18 Jahre alt • zuverlässig • in der Bedienung besonders unterwiesen • vom Unternehmer schriftlich beauftragt sind 	nur Personen, die <ul style="list-style-type: none"> • zuverlässig • berechtigt • in der Bedienung besonders unterwiesen sind 	nur Personen, die <ul style="list-style-type: none"> • mindestens 18 Jahre alt • zuverlässig • in der Bedienung besonders unterwiesen • vom Unternehmer schriftlich beauftragt sind 	
Absturzsicherung	<ul style="list-style-type: none"> • Brust-, Mittel-, Fußwehr oder • senkrechte Stäbe oder • vollflächig verkleidet 	Schutzgeländer mit Zwischenleiste und an den Boden anschließende Zwischenleiste oder mit vollwandigen Platten oder Drahtnetzen oder mit jeder anderen Schutzvorrichtung, die gleichwertige Sicherheit bietet	<ul style="list-style-type: none"> • klappbare Schutzgeländer (umlaufend) • fest montierte Umweh- rung der Arbeitsplatt- form 	<ul style="list-style-type: none"> • klappbare Schutzgeländer (umlaufend) • fest montierte Umweh- rung der Arbeitsplatt- form 	Seitenschutz, dreiteilig	<ul style="list-style-type: none"> • Geländer (umlaufend) • geschlossener Schutz- korb 	<ul style="list-style-type: none"> • Geländer, dreiteilig (umlaufend) • Befestigungs- möglichkeit für PSA gegen Absturz muß gegeben sein. 	Schutzgeländer und Bordbrett (umlaufend) oder andere ausreichende Barrieren	Seitenschutz, dreiteilig	Seitenschutz, dreiteilig	Schutzgeländer (umlaufend)	<ul style="list-style-type: none"> • klappbare Schutzgeländer (umlaufend) • fest montierte Umweh- rung der Arbeitsplatt- form 	Schutzgeländer (umlaufend)		
Aufstellfläche	standsicherer und tragfähiger Untergrund	Aufstellung und Benutzung an Orten, an denen ihre Stabilität insbesondere unter Berücksichtigung der Natur und des Zustandes des Bodens und der Form des Geländes gegeben ist	standsicherer und tragfähiger Untergrund	standsicherer und tragfähiger Untergrund	standsicherer und tragfähiger Untergrund	standsicherer und tragfähiger Untergrund	standsicherer und tragfähiger Untergrund	standsicherer und tragfähiger Untergrund	<ul style="list-style-type: none"> • standsicherer und tragfähiger Untergrund • ebene Aufstellung 	standsicherer und tragfähiger Untergrund	standsicherer und tragfähiger Untergrund	standsicherer und tragfähiger Untergrund	standsicherer und tragfähiger Untergrund		
Prüfung des Gerätes	<ul style="list-style-type: none"> • mindestens einmal jährlich durch Ziviltechniker, TÜV • vor und beim Betrieb auf einwandfreien Zustand und Wirksamkeit der Sicherheitseinrichtungen achten • Aufstellungsüberprüfung auf jeder Baustelle durch eine fachkundige Person • arbeitstägl. Funktionsprüfung (Bedienung) 	Maschinen jeglicher Art sind vor der ersten und jeder neuen Inbetriebnahme von einer fachkundigen Person zu überprüfen. Eine erneute Überprüfung wird jedes Mal, wenn es nötig ist, und insbesondere nach jeder längeren Unterbrechung der Arbeit, nach jeder umfangreichen Änderung, jedesmal wenn die Stabilität oder Widerstandsfähigkeit eventuell beeinträchtigt worden ist, durchgeführt.	<ul style="list-style-type: none"> • je nach Bedarf, aber mindestens einmal jährlich, von einem Sachkundigen • arbeitstägl. Funktionsprüfung (Bedienung) 	<ul style="list-style-type: none"> • je nach Bedarf, aber mindestens einmal jährlich, von einem Sachkundigen • arbeitstägl. Funktionsprüfung (Bedienung) 	Sicherheitskontrolle vor jedem Einsatz	<ul style="list-style-type: none"> • tägliche Funktionsprüfung empfohlen • nach Betriebsanleitung gesetzliche Vorschrift: • mindestens alle 6 Monate • nach jeder Reparatur oder Umbauten • nach jedem Unfall 	<ul style="list-style-type: none"> • gemäß Richtlinie 89/655/EC • Funktionsprüfung vor der Benutzung • Aufstellungsprüfung auf der Baustelle • wöchentliche Sichtprüfung auf der Baustelle 	tägliche Funktionsprüfung vor Arbeitsbeginn (Prüfung vor jedem Gebrauch)	<ul style="list-style-type: none"> • einmal jährlich Probelastung mit 25% Überlast bis zum Alter von 5 Jahren, danach Reduzierung der Überlast • jeweils vor jeder Arbeitsaufnahme nach Unfällen oder Schäden • Dokumentation der Prüfergebnisse im Prüfbuch 	CE-Kennzeichnung sowie jährliche Prüfung durch einen Sachkundigen	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfung nach größeren Veränderungen und Reparaturen, Prüfzeugnis • Prüfung alle 6 Monate, Prüfbericht innerhalb von 28 Tagen 	<ul style="list-style-type: none"> • je nach Bedarf, aber mindestens einmal jährlich, von einem Sachkundigen • arbeitstägl. Funktionsprüfung (Bedienung) 	CE-Prüfung grundsätzlich sowie einmal jährlich und nach jedem Standortwechsel durch einen Sachkundigen	mindestens einmal wöchentlich Sichtprüfung anhand üblicher Checkliste	

Betriebsbedingungen / Technische Anforderungen															
	A	B	D	DK	E	F	FIN	UK	GR	I	IRL	L	NL	P	S
Hinweise zur Maßnahme	keine Abnahmeprüfung	keine Angaben	<ul style="list-style-type: none"> nur Hubarbeitsbühnen benutzen, die vor der ersten Inbetriebnahme von einem Sachverständigen geprüft wurden (Prüfbescheinigung) oder mit der CE-Kennzeichnung versehen sind Beim Verfahren der Hubarbeitsbühne dürfen sich Beschäftigte nur auf der Bühne aufhalten, wenn dies in der Betriebsanweisung zugelassen ist. 	muß der Maschinenrichtlinie entsprechen und mit der CE-Kennzeichnung versehen sein			CE-Kennzeichnung gemäß Maschinenrichtlinie	<ul style="list-style-type: none"> „handover certificate“ vom Aufsteller muß vorliegen Zertifikat über die komplette Untersuchung muß an der Maschine vorliegen 	kein gleichzeitiger Transport von Personen und Material		<ul style="list-style-type: none"> nur Hubarbeitsbühnen benutzen, die vor der ersten Inbetriebnahme von einem Sachverständigen geprüft wurden (Prüfbescheinigung) oder mit der CE-Kennzeichnung versehen sind Falls für den sicheren Gebrauch Reparaturen notwendig sind, ist die zuständige Behörde innerhalb von 28 Tagen zu informieren. Kennzeichnung mit der Nutzlast, Nutzlast nicht überschreiten, außer bei Prüfung Kennzeichnung mit der maximalen Personenanzahl 	<ul style="list-style-type: none"> nur Hubarbeitsbühnen benutzen, die vor der ersten Inbetriebnahme von einem Sachverständigen geprüft wurden (Prüfbescheinigung) oder mit der CE-Kennzeichnung versehen sind Beim Verfahren der Hubarbeitsbühne dürfen sich Beschäftigte nur auf der Bühne aufhalten, wenn dies in der Betriebsanweisung zugelassen ist. 	keine Hinweise		

Zugangs- und Positionierungsverfahren unter Verwendung von Seilen

10



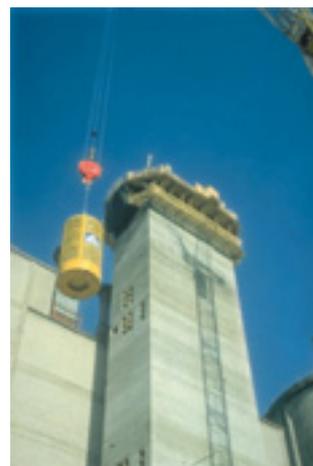
- 01** Arbeitsbühnen und Arbeitssitze
unter Verwendung von Stahlseilen bei
Zugangs- und Positionierungsverfahren



- 02** Arbeitssitze unter Verwendung von
Chemiefaserseilen bei Zugangs-
und Positionierungsverfahren



- 03** Arbeitskörbe unter Verwendung
von Stahlseilen bei Zugangs-
und Positionierungsverfahren



- 04** Personenförderkörbe unter
Verwendung von Stahlseilen
bei Zugangsverfahren

Allgemeine Hinweise zu Zugangs- und Positionierungsverfahren unter Verwendung von Seilen

Der Einsatz von Arbeitsbühnen, Arbeitssitzen, Arbeitskörben und Personenförderkörben stellt eine technische Maßnahme als Zugang zu und zur Positionierung an hochgelegenen Arbeitsplätzen dar. Sie dürfen nur unter Bedingungen angewandt werden, für die die Gefährdungsbeurteilung ergibt, daß die betreffende Arbeit sicher durchgeführt werden kann, und unter denen die Verwendung sichererer Arbeitsmittel nicht gerechtfertigt wäre.

Gemeinsamkeiten für alle Länder:

- Die Bedienung von Arbeitsbühnen, Arbeitssitzen, Arbeitskörben und Personenförderkörben darf nur durch Personen erfolgen, die:
 - mindestens 18 Jahre alt sind,
 - unterwiesen und schriftlich beauftragt sind.
- umlaufendes Geländer als Absturzsicherung bei Arbeitsbühnen und Arbeitskörben (vgl. Seitenschutz)
- Je Aufhängepunkt werden zwei Seile benötigt: Tragseil und Sicherungsseil (bei Arbeitsbühnen und Arbeitssitzen).
- Die Verwendung einer geeigneten PSA gegen Absturz ist gegebenenfalls erforderlich.
- Vor Arbeitsbeginn muß eine arbeitstägliche Überprüfung der Funktionstüchtigkeit und Unversehrtheit der Arbeitsbühnen, Arbeitssitze, Arbeitskörbe und Personenförderkörbe und deren Aufhängungen durchgeführt werden.

Unterschiede in den einzelnen Ländern:

- Die zeitlichen Abstände, in denen die Prüfungen der Geräte von einem Sachkundigen bzw. Sachverständigen durchgeführt werden.
- In Deutschland, Luxemburg und Österreich wird der Arbeitskorb mit einem Ein-Seil-System als Zugangs- und Positionierungssystem verwendet.
- In Frankreich sind diese Systeme nicht zugelassen.

Besonderer Hinweis:

In Deutschland und Luxemburg muß der Einsatz von Arbeitsbühnen bzw. Arbeitskörben 14 Tage vor Arbeitsbeginn durch den Unternehmer der zuständigen Aufsichtsbehörde bzw. dem Unfallversicherungsträger angezeigt werden.

Betriebsbedingungen / Technische Anforderungen															
	A	B	D	DK	E	F	FIN	UK	GR	I	IRL	L	NL	P	S
Einsatzbereich		mobile Hängegerüste					kurzzeitige, zeitlich begrenzte Arbeiten, z.B. Montagearbeiten			kurzzeitige, vorübergehende Arbeiten	kurzzeitige, vorübergehende Arbeiten, bei denen Hängegerüste nicht möglich sind				
Brauchbarkeitsnachweis	<ul style="list-style-type: none"> EG-Baumusterprüfbescheinigung in Verbindung mit der Konformitätserklärung des Herstellers entsprechend der Maschinenrichtlinie 	Hebezeugen gleichgestellt, unterliegen der allgemeinen Arbeitsschutzverordnung, Titel III, Kapitel I, Abschnitt II <ul style="list-style-type: none"> Aufhängungsvorrichtungen müssen Solidität und Stabilität gewährleisten. Arbeitsplattformen müssen durch starke und feste Eisenbügel getragen werden, die unter ihnen verlaufen, gut befestigt sind und mit einer nicht entfernbaren Vorrichtung zur Befestigung des Aufhängesystems ausgerüstet sind. 	<ul style="list-style-type: none"> EG-Baumusterprüfbescheinigung in Verbindung mit der Konformitätserklärung des Herstellers entsprechend der Maschinenrichtlinie 	entsprechend der Maschinenrichtlinie		entsprechend der Maschinenrichtlinie	<ul style="list-style-type: none"> bei serienmäßig hergestellten Arbeitsbühnen, Arbeitssitzen: <ul style="list-style-type: none"> EG-Baumusterprüfbescheinigung in Verbindung mit der Konformitätserklärung des Herstellers bei Einzelanfertigung: <ul style="list-style-type: none"> statischer Nachweis Abnahmeprüfung durch Sachverständigen 	bei serienmäßig hergestellten Arbeitsbühnen: <ul style="list-style-type: none"> EG-Baumusterprüfbescheinigung in Verbindung mit der Konformitätserklärung des Herstellers entsprechend der Maschinenrichtlinie 	nach Konstruktionszeichnungen gemäß nationalem Gesetzestext von 1934	amtliche Abnahme	CE-Kennzeichnung entsprechend der Maschinenrichtlinie, Hebezeuge	<ul style="list-style-type: none"> EG-Baumusterprüfbescheinigung in Verbindung mit der Konformitätserklärung des Herstellers entsprechend der Maschinenrichtlinie 	statische Berechnung für den Korb und seine Aufhängungspunkte	nach Herstellerangaben	
Prüfung der Arbeitsbühne / des Arbeitssitzes	Abnahmeprüfung <ul style="list-style-type: none"> vor erstmaliger Inbetriebnahme oder nach größeren Instandsetzungsarbeiten einmal jährlich mindestens 	Hebezeugen gleichgestellt, unterliegen der allgemeinen Arbeitsschutzverordnung, Titel III, Kapitel I, Abschnitt II	<ul style="list-style-type: none"> täglich vor Arbeitsbeginn durch die Bedienperson gemeinsam mit dem Aufsichtsführenden durch einen Sachkundigen auf Betriebssicherheit <ul style="list-style-type: none"> einmal jährlich mindestens nach Bedarf vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen Vor der ersten Inbetriebnahme am Aufstellungsort muß in Gegenwart des Aufsichtsführenden eine Probefahrt mit der Nutzlast des Personenaufnahmemittels (PAM) erfolgen. 	<ul style="list-style-type: none"> täglich vor Arbeitsbeginn durch die Bedienperson vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen 	Sicherheitsprüfung vor jedem Einsatz	<ul style="list-style-type: none"> tägliche Funktionsprüfung wird empfohlen nach Betriebsanleitung gesetzliche Vorschrift: <ul style="list-style-type: none"> mindestens alle 6 Monate nach jeder Reparatur oder Umbauten nach jedem Unfall 	<ul style="list-style-type: none"> täglich vor Arbeitsbeginn durch die Bedienperson gemeinsam mit dem Aufsichtsführenden durch einen Sachkundigen auf Betriebssicherheit <ul style="list-style-type: none"> einmal jährlich mindestens nach Bedarf vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen 	<ul style="list-style-type: none"> vor Gebrauch Prüfung durch Benutzer durch internen Fachkundigen z.B. alle 4 Wochen Generalprüfung z.B. alle 6 Monate 	<ul style="list-style-type: none"> einmal jährlich Probelastung mit 25% Überlast bis zum Alter von 5 Jahren, danach Reduzierung der Überlast jeweils vor jeder Arbeitsaufnahme, nach Unfällen oder Schäden Dokumentation der Prüfergebnisse im Prüfbuch 	<ul style="list-style-type: none"> durch den Benutzer vor jeder Benutzung durch einen Sachkundigen alle 2 Jahre 	<ul style="list-style-type: none"> durch einen Sachverständigen <ul style="list-style-type: none"> bei der ersten Inbetriebnahme nach wesentlichen Änderungen oder Reparaturen durch einen Sachkundigen <ul style="list-style-type: none"> innerhalb der letzten 6 Monate Prüfbericht nach jeder Prüfung auf vorgegebenem Formular anfertigen	<ul style="list-style-type: none"> durch die Bedienperson gemeinsam mit dem Aufsichtsführenden <ul style="list-style-type: none"> täglich vor Arbeitsbeginn durch einen Sachkundigen <ul style="list-style-type: none"> einmal jährlich mindestens nach Bedarf vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen 	Sachkundigenprüfung vor jedem Gebrauch	nach Herstellerangaben	

Betriebsbedingungen / Technische Anforderungen															
	A	B	D	DK	E	F	FIN	UK	GR	I	IRL	L	NL	P	S
Absturzicherung	<ul style="list-style-type: none"> Umweh rung mit $\geq 1,0$ m Höhe (Brustweh r, Fußweh r) PSA gegen Absturz, wenn Kippgefahr für das PAM besteht Tür mit Verschlus sicherung gegen unbeabsichtigtes Öffnen sichern 	<ul style="list-style-type: none"> Schutzgeländer mit Zwischenleiste und an den Boden anschlie ßende Zwischenleiste oder mit vollwandigen Platten oder Drahtnetzen oder mit jeden anderen Schutzvorrich tungen, die gleichwertige Sicherheit bietet. Brustriegel zwischen 1,0 m und 1,20 m über Arbeits- und Gehflä chen, zwischen Brustriegel und Fußleiste befindet sich eine Zwischenleiste, Fußleiste mit einer Mindesthöhe von 15 cm, vollwandige Platten bzw. Schutzgitter mit Mindesthöhe von 1,0 m Auf der Plattform be schäftigte Arbeitnehmer müssen Sicherheitsgurte bzw. Gurtwerke tragen. Der Gurt ist mit einer ein unvorhersehbares Lösen ausschließenden Vorrichtung an einem ausreichend stabilen Teil des Gerüstes oder der Aufhängungs vorrichtung zu befestigen. 	<ul style="list-style-type: none"> Seitenschutz, allseitig, $\geq 1,0$ m hoch, lotrechter Abstand zwischen zwei Teilen des Seitenschutzes $\leq 0,50$ m Oberkante Bordbrett ≥ 10 cm über dem Bodenbelag PSA gegen Absturz, wenn die Arbeitsbühne sich verfangen oder kippen kann Einrichtungen zum Anschlagen von PSA gegen Absturz müssen vorhanden sein. Tür mit Verschlus sicherung gegen unbeabsichtigtes Öffnen sichern 	<p>Seitenschutz, allseitig, $\geq 1,10$ m hoch, 0,50 m unter der Handlei ste eine Knieleiste, Fußleiste ≥ 15 cm</p>	<ul style="list-style-type: none"> Seitenschutz, allseitig, mit Bordbrett, Mittelholm Schutz durch Anseilen mit Auffangsystem an einem beweglichen Seil 	<p>Seitenschutz, an drei Seiten, dreiteilig, mit</p> <ul style="list-style-type: none"> 1,10 m Handlauf bei 0,45 m Mittelholm 15 cm Bordbrett, an der Arbeitsseite bei 0,70 m ein Holm, ≥ 15 cm Bordbrett 	<ul style="list-style-type: none"> Seitenschutz, allseitig, $\geq 1,0$ m hoch, lotrechter Abstand zwischen zwei Teilen des Seitenschutzes $\leq 0,50$ m PSA gegen Absturz, wenn die Arbeitsbühne sich verfangen oder kippen kann Einrichtungen zum Anschlagen von PSA gegen Absturz müssen vorhanden sein. Tür mit Verschlus sicherung gegen unbeabsichtigtes Öffnen sichern 	<ul style="list-style-type: none"> Seitenschutz, zweiteilig / dreiteilig Seitenschutz aus Stahlgitter <p>Höhe bei allen $\geq 0,91$ m</p>	<p>Seitenschutz, dreiteilig</p>	<p>Seitenschutz an den Frei seiten,</p> <ul style="list-style-type: none"> $\leq 0,30$ m lichter Abstand zwischen den einzelnen Teilen des Seiten schutzes, oberer Holm aus Stahlrohr $\varnothing 4$ cm, die anderen Holme können aus Holz sein 	<ul style="list-style-type: none"> Seitenschutz, $\geq 1,0$ m mit Handlauf, Mittelholm und Bordbrett oder gleichwertige Umweh rung $\geq 1,0$ m Türen können während des Transportes nicht unabsichtlich geöffnet werden bzw. ein Trans port ist mit geöffneten Türen nicht möglich. Die Bühne muß gegen Kippen und Drehen gesichert sein. Materialtransport darf die Sicherheit der Per sonen nicht gefährden. 	<ul style="list-style-type: none"> Seitenschutz, allseitig, $\geq 1,0$ m hoch, lotrechter Abstand zwischen zwei Teilen des Seitenschutzes $\leq 0,50$ m Oberkante Bordbrett ≥ 10 cm über dem Bodenbelag PSA gegen Absturz, wenn die Arbeitsbühne sich verfangen oder kippen kann Einrichtungen zum Anschlagen von PSA gegen Absturz müssen vorhanden sein. Tür mit Verschlus sicherung gegen unbeabsichtigtes Öffnen sichern 	<ul style="list-style-type: none"> Seitenschutz, dreiteilig, $\geq 1,0$ m Höhe andere zweckent sprechende Randbefestigung, $\geq 1,0$ m Höhe 	<p>zweiteiliger Seitenschutz, mindestens 0,90 m hoch; Ein Herausfallen zwischen Geländerholm und Bordbrett darf nicht möglich sein, daher ist ein dreiteiliger Seitenschutz erforder lich.</p>	
Tragmittel / Anschlagmittel / Lasthaken															
<ul style="list-style-type: none"> Trag- / Sicherungsseile 		<p>Sicherheitskoeffizient bei Seilantrieb der Stahlseile beträgt</p> <ul style="list-style-type: none"> 12, wenn der Apparat manuell bedient wird 16, wenn der Apparat mechanisch bedient wird <p>Die Verwendung von Stricken ist verboten. Plattformen tragende Seile müssen aus Stahl sein, sich jeweils in einer rechtwinklig zur Gebäu dewand hin stehenden vertikalen Ebene befinden.</p> <p>Die Verbindung der Stahlseile mit den Winden und anderen Bedienungsapparaten muß in allen Fällen gewährleistet sein. Wenn diese Apparate mit den Arbeitsplattformen verbunden sind, werden die Arbeitnehmer gewarnt, sobald die Seillänge noch 3,0 m beträgt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Einrichtungen mit fest angebauten Winden müssen an jedem Aufhängepunkt an zwei Tragseilen oder einem Tragseil mit zusätzli chem Sicherungsseil aufgehängt sein. Bemessung für das Zehnfache des zulässigen Gesamtgewichts getrennte Trag- und Sicherungsseile Seile müssen licht- und formstabil sein. Seile müssen aus Chemiefasern $\varnothing 9$ mm bestehen. Unzulässig sind Seile aus: <ul style="list-style-type: none"> Polyethylen Naturfasern Mischfasern. Seile und Ketten sind mit Schäkeln oder festen Ösen, die nur mit Werkzeug lösbar sind, zu befestigen. 	<ul style="list-style-type: none"> Einrichtungen mit fest angebauten Winden müssen an jedem Aufhängepunkt an zwei Tragseilen oder einem Tragseil mit zusätzli chem Sicherungsseil aufgehängt sein. Bemessung für das Zehnfache des zulässigen Gesamtgewichts getrennte Trag- und Sicherungsseile Seile müssen licht- und formstabil sein. Seile und Ketten sind mit Schäkeln oder festen Ösen, die nur mit Werkzeug lösbar sind, zu befestigen. 	<p>2 oder 3 Tragseile und Bewegungsvorrichtungen, befestigt an oberhalb gelegenen Auslegern</p>	<ul style="list-style-type: none"> Einrichtungen mit fest angebauten Winden müssen an jedem Aufhängepunkt an zwei Tragseilen oder einem Tragseil mit zusätzli chem Sicherungsseil aufgehängt sein. Anschlaghaken mit Hakensicherung 	<p>Einrichtungen mit fest angebauten Winden müssen an jedem Aufhängepunkt an zwei Tragseilen oder einem Tragseil mit zusätzlichem Sicherungsseil aufgehängt sein.</p>	<ul style="list-style-type: none"> mindestens 3 Aufhängepunkte Bemessung für das Zehnfache des zulässigen Gesamtgewichts 	<p>Die Seile müssen für eine Bruchkraft zwischen 120 kg/mm² und 160 kg/mm² ausgelegt sein.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Seile / Ketten müssen tragfähig und haltbar sein. Seile dürfen nicht geknotet werden. Seile müssen mit der maximalen Nutzlast gekennzeichnet sein. Drahtseile nicht verwenden, wenn mehr als 5% der Stahlseildrähte sichtbar beschädigt sind nach Schweißarbeiten zur Reparatur Prüfung, Prüfzertifikat mit Nutzlast 	<ul style="list-style-type: none"> Einrichtungen mit fest angebauten Winden müssen an jedem Aufhängepunkt an zwei Tragseilen oder einem Tragseil mit zusätzli chem Sicherungsseil aufgehängt sein. Bemessung für das Zehnfache des zulässigen Gesamtgewichts getrennte Trag- und Sicherungsseile Seile müssen licht- und formstabil sein. Seile müssen aus Chemiefasern $\varnothing 9$ mm bestehen. Unzulässig sind Seile aus: <ul style="list-style-type: none"> Polyethylen Naturfasern Mischfasern. Seile und Ketten sind mit Schäkeln oder festen Ösen, die nur mit Werkzeug lösbar sind, zu befestigen. 	<p>geeignetes Kabel oder geeignete Kette oder andere Vorrichtung mit erhöhtem Sicherheitsbeiwert</p>	<ul style="list-style-type: none"> Bemessung für das Zehnfache des zulässigen Gesamtgewichts Bei der Aufhängung an Gebäuden muß der Aufhängepunkt für die dreifache maximale Last bemessen sein. 		

Betriebsbedingungen / Technische Anforderungen															
	A	B	D	DK	E	F	FIN	UK	GR	I	IRL	L	NL	P	S
• Lasthaken	<ul style="list-style-type: none"> • Anschlaghaken mit Hakensicherung • Neigungswinkel ≤ 45° 	keine Angaben	<ul style="list-style-type: none"> • Lasthaken müssen eine Hakensicherung haben. • nur gekennzeichnete Anschlagmittel verwenden • Anschlagmittel dürfen nicht geknotet oder über scharfe Kanten gezogen werden. • einmal jährlich durch einen Sachkundigen prüfen 				<ul style="list-style-type: none"> • nur gekennzeichnete Anschlagmittel verwenden • Anschlagmittel dürfen nicht geknotet oder über scharfe Kanten gezogen werden. • einmal jährlich durch einen Sachkundigen prüfen 	<ul style="list-style-type: none"> • Lasthaken müssen eine Hakensicherung haben. • Anschlagmittel dürfen nicht geknotet oder über scharfe Kanten gezogen werden. • durch einen Sachkundigen prüfen 	Sicherheitshaken verwenden	Für Lasthaken sowie Anschlagmittel gibt es keine Regelungen.	<ul style="list-style-type: none"> • Lasthaken müssen eine Hakensicherung haben. • nach Schweißarbeiten zur Reparatur Prüfung, Prüfzertifikat mit Nutzlast 	<ul style="list-style-type: none"> • Lasthaken müssen eine Hakensicherung haben. • nur gekennzeichnete Anschlagmittel verwenden • Anschlagmittel dürfen nicht geknotet oder über scharfe Kanten gezogen werden. • einmal jährlich durch einen Sachkundigen prüfen 			
Hebezeuge		<ul style="list-style-type: none"> • siehe allgemeine Arbeitsschutzordnung, Titel III, Kapitel I, Abschnitt II • Winden und andere Bedienungsapparate müssen mit mindestens zwei unabhängig voneinander arbeitenden Sicherheitsorganen ausgerüstet sein. Eines dieser Organe muß eine Bremse sein, die den Apparat zum Stillstand bringt, wenn die Triebkraft aussetzt. • Wenn der Apparat mechanisch betrieben wird, muß diese Bremse die Arbeitsplattform zum Stillstand bringen, sobald die Steuerung nicht mehr betätigt wird. Das andere Organ setzt ein, wenn die übliche Sinkgeschwindigkeit der Arbeitsplattform überschritten wird und begrenzt diese auf höchstens 30 m / min. 				Winden, von der Plattform aus zu bedienen	nur für Personentransport geprüfte Hebezeuge, Krane und Winden benutzen	nur für Personentransport geeignete Krane und Winden benutzen		Winden	<ul style="list-style-type: none"> • Winden müssen Sicherheitsbremsen haben. • Winden müssen mit der Höchstzahl der zu befördernden Personen gekennzeichnet sein. • Hebezeuge müssen alle 6 Monate geprüft werden. Prüfzeugnis und Prüfbericht müssen innerhalb von 28 Tagen erstellt werden. • Prüfung nach jeder Änderung sowie nach größeren Reparaturen • Mängel, die bei der Prüfung festgestellt werden, müssen bei der Aufsichtsbehörde gemeldet werden. 		Das Hubwerkzeug muß vollständig ausgerüstet sein, um in Kombination mit einem Arbeitsbehälter benutzt zu werden.	nur geprüfte Hebezeuge einsetzen, Prüfzeugnis zum Belastungstest mit 25% Überlast erforderlich	
Anforderungen an den Betrieb	Anforderungen siehe Arbeitsmittelverordnung Nr. 164 vom 16. Juni 2000	<ul style="list-style-type: none"> • Anforderungen siehe allgemeine Arbeitsschutzordnung, Titel III, Kapitel I, Abschnitt II • Wirksame Vorsorgemaßnahmen sind zu treffen, um Schwankungen und andere Bewegungen der Arbeitsplattformen, durch die die Arbeitnehmer verletzt werden könnten, zu vermeiden. Bei Arbeiten, die im Sitzen ausgeführt werden müssen, müssen sich die Plattformen stets mindestens 30 cm entfernt von den Gebäudewänden befinden. Speziell für das Bewegen von Hängegerüsten gebaute Winden oder andere Apparate dürfen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden. 	<ul style="list-style-type: none"> • Betriebsanleitung des Herstellers • Die zulässige Belastung darf nicht überschritten werden. • Für die einwandfreie Durchführung der Arbeiten hat das Unternehmen einen Aufsichtsführenden zu bestimmen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Betriebsanleitung des Herstellers • Die zulässige Belastung darf nicht überschritten werden. 		<ul style="list-style-type: none"> • Betriebsanleitung des Herstellers • Die zulässige Belastung darf nicht überschritten werden. 	<ul style="list-style-type: none"> • Betriebsanleitung des Herstellers • Die zulässige Belastung darf nicht überschritten werden. • Die Bedienperson des Hebezeugs darf während des Einsatzes ihren Arbeitsplatz nicht verlassen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Betriebsanweisung des Herstellers • Die zulässige Belastung darf nicht überschritten werden. 	arbeitstäbliche Überprüfung durch Ingenieur	<ul style="list-style-type: none"> • alle Personen, die mit Arbeitsbühnen arbeiten, müssen • über 18 Jahre alt sein • unterwiesen sein. 	<ul style="list-style-type: none"> • Überwachung der einwandfreien Durchführung der Arbeiten durch eine fachkundige Person • Bedienpersonen müssen mindestens 18 Jahre alt und fachkundig sein. • Bedienung nur durch mindestens zwei Personen • Bei eingeschränkter Sicht erfolgt Signalgebung durch eine dritte Person. • Zeichen- und Signalgebung zwischen den Bedienpersonen muß klar und eindeutig sein. • Bühne, Hebezeug etc. müssen gekennzeichnet sein. 	<ul style="list-style-type: none"> • Betriebsanweisung des Herstellers • Die zulässige Belastung darf nicht überschritten werden. • Für die einwandfreie Durchführung der Arbeiten hat das Unternehmen einen Aufsichtsführenden zu bestimmen. • auf gleichmäßige Verteilung der Nutzlast achten 	Betriebsanweisungen des Herstellers müssen auf der Arbeitsbühne angebracht sein. Im Notfall muß ein kontrolliertes Ablassen der Arbeitsbühne möglich sein.		

Betriebsbedingungen / Technische Anforderungen																
	A	B	D	DK	E	F	FIN	UK	GR	I	IRL	L	NL	P	S	
Anforderungen an den Betrieb (Forts.)		<ul style="list-style-type: none"> Lasten sind so zu verteilen bzw. zu befestigen, daß ein Verrutschen, Abrollen oder Kippen verhindert wird. Bei der Durchführung von Arbeiten mit Brandgefahr bzw. bei der Beförderung feuergefährlicher Lasten müssen die Plattformen mit mindestens einem Feuerlöscher ausgestattet werden, der eine wirksame Bekämpfung des Brandherdes ermöglicht. Die Verwendung von Feuerlöschern, die Methylbromid, Trichlorkohlenstoff oder jegliche andere Stoffe enthalten, bei denen eine Freisetzung von Giftstoffen gegeben ist, ist verboten. Die Arbeitnehmer müssen im voraus über die Handhabung der Feuerlöscher unterrichtet werden. Plattformen müssen so betätigt werden, daß sie so horizontal wie möglich bleiben und nie eine Neigung von mehr als 15° aufweisen. Die maximale Plattformbewegung beträgt 20 m / min. Es müssen Maßnahmen getroffen werden, damit Plattformen, ihre Ausrüstung und ihre Lasten bei Bewegungen nicht an Gebäudeteilen oder anderen Hindernissen hängen bleiben können. Die Benutzung der Plattform ist verboten, wenn sie Windstärken ausgesetzt ist, die ihre Stabilität oder die der Arbeitnehmer gefährden könnten und in jedem Fall bei Windgeschwindigkeiten am Arbeitsplatz von 60 km / h. Der Unternehmensleiter oder sein Beauftragter erlaubt nur genügend fachkundigen und vertrauenswürdigen Arbeitnehmern die Benutzung der erwähnten Vorrichtungen, nachdem er sich vergewissert hat, daß diesen Personen alle Anweisungen bekannt sind, deren Befolgung für die Gewährleistung der Sicherheit erforderlich ist. 										<ul style="list-style-type: none"> nur bestimmungsgemäße Verwendung zulässig 				

Betriebsbedingungen / Technische Anforderungen															
	A	B	D	DK	E	F	FIN	UK	GR	I	IRL	L	NL	P	S
Hinweise zur Maßnahme	auffällige Warnmarkierung		Jede Benutzung von Arbeitsbühnen ist bei der Berufsgenossenschaft 14 Tage im voraus schriftlich anzuzeigen.		Jede Benutzung von Arbeitsbühnen ist im voraus anzuzeigen.	<ul style="list-style-type: none"> • Plattform (bei handbetriebenen Winden): ≤ 8,0 m Länge und ≥ 0,55 m Breite • Einrichtungen zur Verhinderung von Schlaffseilbildung sind erforderlich. 		auffälliger Farbanstrich				Jede Benutzung von Arbeitsbühnen ist im voraus schriftlich anzuzeigen.	Das Arbeiten mit Arbeitsbühnen ist nur in Ausnahmefällen, wenn andere Arbeitsmittel nicht einsetzbar sind, und dann nur unter folgenden Bedingungen erlaubt: <ul style="list-style-type: none"> • maximal 4 Std. Einsatz • ca. 4 - 5 Einsätze pro Jahr an der gleichen Stelle 	Nur einzelne Angaben sind im Gesetz verankert, im wesentlichen sind die Betriebsanweisungen des Herstellers zu beachten.	

Betriebsbedingungen / Technische Anforderungen															
	A (Dachdeckerfahrstuhl)	B	D	DK	E	F	FIN	UK (Bootsmann-Sitz)	GR	I	IRL	L	NL	P	S
Einsatzbereich	Arbeiten auf Dächern mit einer Neigung von $\geq 45^\circ$	Tragesessel oder ähnliche Vorrichtungen mit nur einer Aufhängung dürfen von den Arbeitnehmern nur unter außerordentlichen Umständen als Transport- und Arbeitsmittel benutzt werden, z.B. um Arbeiten von kurzer Dauer auszuführen, wenn aufgrund von örtlichen Gegebenheiten oder der Art der Arbeit die Benutzung von Gerüsten ausgeschlossen ist, für den Transport der Arbeitnehmer in Schächten oder an anderen nur schwer zugänglichen oder gefährlichen Stellen.	<ul style="list-style-type: none"> kurzzeitige, vorübergehende Arbeiten an Arbeitsplätzen, z.B. Montagen, wenn der Einsatz von stationären Arbeitsplätzen, bodenbefahrenen Arbeitsplätzen oder kraftbetriebenen höhenverfahrbaren Arbeitsplätzen auf Grund der örtlichen Verhältnisse oder aus betriebstechnischen Gründen nicht möglich ist bei Bauarbeiten geringen Umfangs (Einsatzzeit ≤ 2 h) 	Verwendung sehr selten; die Voraussetzung für eine Verwendung ist die vorherige Gefährdungsanalyse durch den Unternehmer. Die Angaben des Sitzherstellers sind zu beachten.	leichte und kurzzeitige Arbeiten, wenn eine Arbeitsbühne nicht praktikabel ist	kurzzeitige, vorübergehende Arbeiten an punktuellen Arbeitsplätzen	kurzzeitige, vorübergehende Arbeiten an punktuellen Arbeitsplätzen, z.B. Montagen, wenn der Einsatz von stationären Arbeitsplätzen, bodenbefahrenen Arbeitsplätzen oder kraftbetriebenen höhenverfahrbaren Arbeitsplätzen auf Grund der örtlichen Verhältnisse oder aus betriebstechnischen Gründen nicht möglich ist	leichte und kurzzeitige Arbeiten, wenn eine Arbeitsbühne nicht praktikabel ist	kein Einsatz bekannt	keine Anforderungen festgelegt	kurzzeitige, vorübergehende Arbeiten (Einsatz nur zulässig, wenn andere sichere Maßnahmen nicht möglich sind)	kurzzeitige, vorübergehende Arbeiten an punktuellen Arbeitsplätzen, z.B. Montagen, wenn der Einsatz von stationären Arbeitsplätzen, bodenbefahrenen Arbeitsplätzen oder kraftbetriebenen höhenverfahrbaren Arbeitsplätzen auf Grund der örtlichen Verhältnisse oder aus betriebstechnischen Gründen nicht möglich ist	nicht zugelassen		
Bauarten		Die Apparate, ihre ganze Ausrüstung und die Hebevorrichtung werden Hebezeugen gleichgestellt und unterliegen den Vorschriften der allgemeinen Arbeitsschutzordnung Titel III, Kapitel I, Abschnitt II. Die Apparate müssen speziell für den Transport der Arbeitnehmer und des mitgeführten Werkzeuges und Materials entwickelt worden sein. Sie dürfen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.	Bauart A und Bauart B Bauart A: Das Auf- und Abseilgerät befindet sich oberhalb vom Höhenarbeiter. Der Arbeitssitz ist am Tragsystem aufgehängt und durch ein Sicherungssystem gegen Absturz gesichert; für das Aufseilen und das Abseilen vorgesehen. Bauart B: Das Auf- und Abseilgerät befindet sich in Brusthöhe vor dem Höhenarbeiter. Der Arbeitssitz ist am Tragsystem aufgehängt. Zum Schutz vor Absturz beim Versagen des Tragsystems ist der Höhenarbeiter durch das Sicherungssystem mit einem Auffanggurt gesichert; im allgemeinen für das Abseilen vorgesehen.												
Brauchbarkeitsnachweis	keine Angaben	Die Apparate, ihre ganze Ausrüstung und die Hebevorrichtung werden Hebezeugen gleichgestellt und unterliegen den Vorschriften der allgemeinen Arbeitsschutzordnung Titel III, Kapitel I, Abschnitt II. Die Apparate müssen speziell für den Transport der Arbeitnehmer und des mitgeführten Werkzeuges und Materials entwickelt worden sein. Sie dürfen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.	EG-Baumusterprüfbescheinigung in Verbindung mit der Konformitätserklärung des Herstellers			EG-Baumusterprüfbescheinigung in Verbindung mit der Konformitätserklärung des Herstellers	Typenprüfung	EG-Baumusterprüfbescheinigung in Verbindung mit der Konformitätserklärung des Herstellers			CE-Kennzeichnung	EG-Baumusterprüfbescheinigung in Verbindung mit der Konformitätserklärung des Herstellers		nach Herstellerangaben	

Betriebsbedingungen / Technische Anforderungen															
	A (Dachdeckerfahrstuhl)	B	D	DK	E	F	FIN	UK (Bootsmann-Sitz)	GR	I	IRL	L	NL	P	S
Prüfung des Arbeitssitzes	<ul style="list-style-type: none"> Dachdeckerfahrstuhl; die zugehörigen Seile und deren Befestigungen sind vor jeder erstmaligen Verwendung auf der Baustelle durch eine fachkundige Person zu prüfen: <ul style="list-style-type: none"> in regelmäßigen Abständen einmal jährlich mindestens durch Ziviltechniker oder TÜV <ul style="list-style-type: none"> vor ihrer Inbetriebnahme sowie nach größeren Instandsetzungen oder wesentlichen Änderungen 	keine konkreten Angaben	<ul style="list-style-type: none"> vor jeder Inbetriebnahme Tragsystem und Sicherungssystem durch den Höhenarbeiter durch einen Sachkundigen <ul style="list-style-type: none"> nach Bedarf einmal jährlich mindestens <p>Das Ergebnis dieser Prüfung ist schriftlich zu dokumentieren und mindestens bis zur nächsten Sachkundigenprüfung aufzubewahren.</p> <p>Die Prüfung muß Tragsystem und Sicherungssystem erfassen.</p> <ul style="list-style-type: none"> Nach Schadensfällen, die die Trag- oder Funktionsfähigkeit des handbetriebenen Arbeitssitzes beeinflussen können, muß der Unternehmer diese Instand setzen und einer außerordentlichen Prüfung durch einen Sachkundigen unterziehen und die Ergebnisse dieser Prüfungen dokumentieren und mindestens bis zur nächsten Sachverständigenprüfung aufbewahren. 	Die Angaben des Sitzherstellers sind zu beachten.	vor jeder Inbetriebnahme Tragsystem und Sicherungssystem durch den Höhenarbeiter	<ul style="list-style-type: none"> tägliche Funktionsprüfung wird empfohlen nach Betriebsanleitung gesetzliche Vorschrift: <ul style="list-style-type: none"> mindestens alle 6 Monate nach jeder Reparatur oder Umbauten nach jedem Unfall 	<ul style="list-style-type: none"> vor ihrer Inbetriebnahme sowie nach größeren Instandsetzungen oder wesentlichen Änderungen gemäß Herstellerangaben 	<ul style="list-style-type: none"> Prüfung vor Gebrauch durch Benutzer durch internen Fachkundigen z.B. alle 4 Wochen Generalprüfung z.B. alle 6 Monate 			<ul style="list-style-type: none"> durch einen Sachverständigen <ul style="list-style-type: none"> bei der ersten Inbetriebnahme nach wesentlichen Änderungen oder Reparaturen, längerem Nichtgebrauch, Schlechtwettereinfluß durch einen Sachkundigen <ul style="list-style-type: none"> innerhalb der letzten 7 Tage Prüfbericht nach jeder Prüfung auf vorgegebenem Formular anfertigen 	<ul style="list-style-type: none"> vor jeder Inbetriebnahme Tragsystem und Sicherungssystem durch den Höhenarbeiter durch einen Sachkundigen <ul style="list-style-type: none"> nach Bedarf einmal jährlich mindestens 		nach Herstellerangaben	
Absturzsicherung	<ul style="list-style-type: none"> PSA gegen Absturz und Höhensicherungsgerät PSA gegen Absturz am Arbeitssitz, wenn der Sitz unabhängig von seiner Aufhängung zusätzlich an tragfähigen Bauteilen gesichert ist 	Tragen von Sicherheitsgurten bzw. Gurtwerken, die anhand einer ein umgewolltes Lösen ausschließenden Vorrichtung so nahe wie möglich an der Aufhängungsvorrichtung des Apparates befestigt werden müssen.	<p>Bauart A: PSA gegen Absturz als Sicherungssystem (separates Sicherungsseil, getrennt vom Tragseil); der Höhenarbeiter wird durch eine Haltevorrichtung, z.B. Haltegurt, auf dem Arbeitssitz gehalten.</p> <p>Bauart B: PSA gegen Absturz als Sicherungssystem (separates Sicherungsseil, getrennt vom Tragseil); der Höhenarbeiter ist durch das Sicherungssystem mit einem Auffanggurt gesichert.</p>	<p>Bauart A: PSA gegen Absturz als Sicherungssystem (separates Sicherungsseil, getrennt vom Tragseil); der Höhenarbeiter wird durch eine Haltevorrichtung, z.B. Haltegurt, auf dem Arbeitssitz gehalten.</p> <p>Bauart B: PSA gegen Absturz als Sicherungssystem (separates Sicherungsseil, getrennt vom Tragseil); der Höhenarbeiter ist durch das Sicherungssystem mit einem Auffanggurt gesichert.</p>	PSA gegen Absturz mit einem separaten Sicherungsseil unabhängig vom Tragseil des Arbeitssitzes (zwei voneinander getrennte Trag- und Sicherungsseile)	PSA gegen Absturz mit einem separaten Sicherungsseil unabhängig vom Tragseil des Arbeitssitzes (zwei voneinander getrennte Trag- und Sicherungsseile)	PSA gegen Absturz mit einem separaten Sicherungsseil unabhängig vom Tragseil des Arbeitssitzes	PSA gegen Absturz			<ul style="list-style-type: none"> Benutzer gegen Herausfallen sichern Der Sitz muß gegen Drehen und Kippen gesichert sein. kein Material mitführen, durch das sicherer Halt beeinträchtigt werden könnte geeignete Vorrichtung gegen Absturz benutzen 	PSA gegen Absturz, wenn die Gefahr besteht, aus Arbeitssitzen herauszufallen		zweiteiliger Seitenschutz, mindestens 0,90 m hoch; ein Herausfallen zwischen Geländerholm und Bordbrett darf nicht möglich sein, daher ist ein dreiteiliger Seitenschutz erforderlich.	

Betriebsbedingungen / Technische Anforderungen															
	A (Dachdeckerfahrstuhl)	B	D	DK	E	F	FIN	UK (Bootsmann-Sitz)	GR	I	IRL	L	NL	P	S
Tragmittel / Anschlagmittel															
• Trag- / Sicherungsseile	getrennte Trag- und Sicherungsseile	Der Sicherheitskoeffizient bei Seilantrieb a) der Stahlseile beträgt • 12, wenn der Apparat manuell bedient wird • 16, wenn der Apparat mechanisch bedient wird b) der Natur- oder Kunstfaserseile bzw. -stricke beträgt • 16, wenn der Apparat manuell bedient wird • 20, wenn der Apparat mechanisch bedient wird	getrennte Trag- und Sicherungsseile, aufgehängt an • Dachauslegern • anderen tragfähigen Bauteilen • Die Mindestbruchkraft von einzelnen Verbindungselementen muß mindestens dem Zehnfachen des zulässigen Gesamtgewichts (Eigengewicht plus Nutzlast) entsprechen. • Die Seile müssen licht- und formstabil sein.	getrennte Trag- und Sicherungsseile, aufgehängt an • Dachauslegern • anderen tragfähigen Bauteilen • Die Mindestbruchkraft von einzelnen Verbindungselementen muß mindestens dem Zehnfachen des zulässigen Gesamtgewichts (Eigengewicht plus Nutzlast) entsprechen. • Die Seile müssen licht- und formstabil sein.		getrennte Trag- und Sicherungsseile	getrennte Trag- und Sicherungsseile (gleichzeitig) gemäß Betriebsanforderungen	getrennte Trag- und Sicherungsseile			• Seile / Ketten müssen tragfähig und haltbar sein. • Seile dürfen nicht geknotet werden. • Seile müssen mit der maximalen Nutzlast gekennzeichnet sein. • Prüfung mindestens alle 6 Monate, Prüfbericht	getrennte Trag- und Sicherungsseile, aufgehängt an • Dachauslegern • anderen tragfähigen Bauteilen		• Bemessung für das Zehnfache des zulässigen Gesamtgewichts • Bei der Aufhängung an Gebäuden muß der Aufhängepunkt für die dreifache maximale Last bemessen sein.	
• Anschlagpunkt / Anschlageinrichtung Ausführung	keine Angaben	keine Angaben	Sicherungssystem: • Bemessung nach den technischen Bau- bestimmungen für ≥ 6 kN • nach EN 795 • durch statische Belastungsversuche für ≥ 7,5 kN Tragsystem: • für doppelte Belastung bemessen, auf jeden Fall jedoch für ≥ 3 kN • oder Festlegung nach fachlicher Erfahrung	Sicherungssystem: • Bemessung nach den technischen Bau- bestimmungen für ≥ 6 kN • nach EN 795 • durch statische Belastungsversuche für ≥ 7,5 kN Tragsystem: • für doppelte Belastung bemessen, auf jeden Fall jedoch für ≥ 3 kN • oder Festlegung nach fachlicher Erfahrung							müssen stabil, tragfähig, geeignet und sicher sein	• Bemessung nach den technischen Bau- bestimmungen • nach EN 795 statisch bemessen für ≥ 6 kN • durch statische Prüfung für ≥ 7,5 kN			

Betriebsbedingungen / Technische Anforderungen															
	A (Dachdeckerfahrstuhl)	B	D	DK	E	F	FIN	UK (Bootsmann-Sitz)	GR	I	IRL	L	NL	P	S
Anforderungen an den Betrieb	<ul style="list-style-type: none"> Ein zweiter Arbeitnehmer muß anwesend sein. Arbeitnehmer müssen unterwiesen, erfahren und körperlich geeignet sein. 	<ul style="list-style-type: none"> Die Lasten sind so zu verteilen und zu befestigen, daß ein Herunterfallen und jede gefährliche Schiefstellung bzw. jedes Kippen vermieden werden. Die Geschwindigkeit des Apparates darf 20 m / min. nicht überschreiten. Der Raum, in dem die Vorrichtungen betrieben werden, muß frei von jedem Hindernis sein. In allen Fällen muß derjenige, der mit der Bedienung der Vorrichtung beauftragt ist, die Kontrolle über deren Bewegungen behalten. Wenn die Bedingungen, unter denen der Apparat benutzt wird, es ihm nicht erlauben, den Apparat im Auge zu behalten, muß ein zweiter Beauftragter die Bewegungen verfolgen und über eine wirksame Verständigungsvorrichtung die Anweisungen geben. Es ist verboten, die Vorrichtung zu benutzen, wenn sie Windstärken ausgesetzt ist, die ihre Stabilität oder die der Arbeitnehmer gefährden könnten, und insbesondere bei Windgeschwindigkeiten am Arbeitsplatz von 60 km / h. Wirksame Vorsichtsmaßnahmen sind zu treffen, um Abstürze von Arbeitnehmern zu verhindern. Sie müssen entsprechende Sicherheitsgurte bzw. Gurtwerke tragen, die anhand einer einseitigen Lösung abschließenden Vorrichtung so nahe wie möglich an der Aufhängungsvorrichtung des Apparates befestigt werden müssen. 	<ul style="list-style-type: none"> Die einwandfreie Durchführung der Arbeiten muß durch einen Höhenarbeiter beaufsichtigt werden. fachlich und gesundheitlich geeignete Personen als Höhenarbeiter, älter als 18 Jahre Der Unternehmer muß die Höhenarbeiter in die jeweilige Tätigkeit einweisen. Bei der Durchführung von Bauarbeiten von handbetriebenen Arbeitssitzen aus müssen mindestens zwei Höhenarbeiter anwesend sein. Sie müssen in Sichtkontakt oder in akustischem Kontakt miteinander stehen. 	keine Angaben		Arbeiten unter Einsatz von PSA gegen Absturz dürfen nie alleine durchgeführt werden.	<ul style="list-style-type: none"> Eine Aufsichtsperson ist erforderlich. Wenn die Gefahr eines Absturzes besteht, dürfen nur Personen ab 18 Jahren beschäftigt werden. 	kompetente Personen			<ul style="list-style-type: none"> Überwachung der einwandfreien Durchführung der Arbeiten durch eine fachkundige Person Bedienpersonen müssen mindestens 18 Jahre alt und fachkundig sein. Die Anwesenheit einer zweiten Person als Aufsichtsperson ist erforderlich. Zeichen- und Signalgebung zwischen den Bedienpersonen muß klar und eindeutig sein. Der Arbeitsplatz darf nicht kippen und sich nicht drehen. 	<ul style="list-style-type: none"> Die einwandfreie Durchführung der Arbeiten muß durch einen Höhenarbeiter beaufsichtigt werden. fachlich und gesundheitlich geeignete Personen über 18 Jahre 			

Betriebsbedingungen / Technische Anforderungen															
	A (Dachdeckerfahrstuhl)	B	D	DK	E	F	FIN	UK (Bootsmann-Sitz)	GR	I	IRL	L	NL	P	S
Anforderungen an den Betrieb (Forts.)		<ul style="list-style-type: none"> Der Unternehmensleiter oder sein Beauftragter erlaubt nur genügend fachkundigen und vertrauenswürdigen Arbeitnehmern die Benutzung der Vorrichtungen, nachdem er sich vergewissert hat, daß diesen Personen alle Anweisungen bekannt sind, deren Befolgung für die Gewährleistung der Sicherheit erforderlich ist. 													
Hinweise zur Maßnahme	Die Verwendung bei turmartigen Bauwerken mit einer Neigung über 45° ist erlaubt.		<ul style="list-style-type: none"> Der Einsatz für periodisch wiederkehrende Arbeiten, z.B. Reinigungsarbeiten, ist nicht zulässig. spezielle Unterweisung der Höhenarbeiter im Umgang mit Arbeitssitzen, insbesondere in bezug auf die Rettungsverfahren Jede Benutzung von Arbeitssitzen ist der zuständigen Aufsichtsbehörde / dem Unfallversicherungsträger anzuzeigen. 	keine Angaben							Der Einsatz bei Schlechtwetter ist nicht zulässig.			Nur einzelne Angaben sind im Gesetz verankert, im wesentlichen sind die Betriebsanweisungen des Herstellers zu beachten.	

Betriebsbedingungen / Technische Anforderungen															
	A	B	D	DK	E	F	FIN	UK	GR	I	IRL	L	NL	P	S
Einsatzbereich	kurzzeitige Arbeiten	Wagenkästen, Körbe, Tragesessel oder ähnliche Vorrichtungen mit nur einer Aufhängung dürfen von den Arbeitnehmern nur unter außerordentlichen Umständen als Transport- und Arbeitsmittel benutzt werden, z.B. um Arbeiten von kurzer Dauer auszuführen, wenn aufgrund von örtlichen Gegebenheiten oder der Art der Arbeiten die Benutzung von Gerüsten nicht möglich ist, für den Transport von Arbeitnehmern in Schächten oder an anderen nur schwer zugänglichen oder gefährlichen Stellen.	zur Durchführung von Montage- und Instandhaltungsarbeiten oder ähnlichen Arbeiten	kurzzeitige Arbeiten	kurzzeitige Arbeiten	kurzzeitige, vorübergehende Arbeiten	kurzzeitige, vorübergehende Arbeiten (z.B. Montagearbeiten)	kurzzeitige Arbeiten	kurzzeitige, vorübergehende Arbeiten	Fertigungs- und Instandhaltungsarbeiten	kurzzeitige, vorübergehende Arbeiten, bei denen Hängegerüste nicht möglich sind	kurzzeitige, vorübergehende Arbeiten, z.B. Montagen	einzelne Arbeiten von kurzer Dauer an schwer zugänglichen Stellen (einsetzbar nur wenn andere Arbeitsverfahren größere Gefahren mit sich bringen würden)	kurzzeitige, vorübergehende Arbeiten	
Brauchbarkeitsnachweis für den Korb / das Hebezeug	Abnahmeprüfung (nur dann, wenn keine CE-Kennzeichnung vorliegt)	Apparate, ihre ganze Ausrüstung und die Hebevorrichtung werden Hebezeugen gleichgestellt und unterliegen den Vorschriften von Titel III, Kapitel I, Abschnitt II der allgemeinen Arbeitsschutzordnung. Wagenkästen oder Körbe müssen mindestens 1,0 m tief sein und durch zwei starke und feste Eisenbügel getragen werden, die unter ihnen und auf den Seiten verlaufen, gut befestigt sind und mit einer nicht entfernbarer Vorrichtung zur Befestigung der Aufhängungsvorrichtung ausgerüstet sind.	<ul style="list-style-type: none"> statischer Nachweis und Abnahmeprüfung durch einen Sachverständigen oder Bauartprüfung 	CE-Kennzeichnung			<ul style="list-style-type: none"> bei serienmäßig hergestellten Arbeitskörben: <ul style="list-style-type: none"> EG-Baumusterprüfbescheinigung in Verbindung mit der Konformitätserklärung des Herstellers bei Einzelanfertigung: <ul style="list-style-type: none"> statischer Nachweis Abnahmeprüfung durch Sachverständigen 		nach Konstruktionszeichnungen gemäß nationalem Gesetzestext von 1934	statischer Nachweis	<ul style="list-style-type: none"> CE-Kennzeichnung entsprechend der Maschinenrichtlinie, Hebezeuge statischer Nachweis 	<ul style="list-style-type: none"> statischer Nachweis und Abnahmeprüfung durch einen Sachverständigen oder Bauartprüfung 	statische Berechnung für den Korb und seine Aufhängungspunkte Hinweis: Das Arbeiten mit Arbeitskörben ist nur in Ausnahmefällen, wenn andere Arbeitsmittel nicht einsetzbar sind, und dann nur unter folgenden Bedingungen erlaubt: <ul style="list-style-type: none"> maximal 4 Std. Einsatz ca. 4 - 5 Einsätze pro Jahr an der gleichen Stelle 	nach Herstellerangaben	
Prüfung des Arbeitskorbes	<ul style="list-style-type: none"> tägliche Sicht- und Funktionsprüfung vor der Inbetriebnahme durch eine fachkundige Person durch Ziviltechniker und TÜV jährlich gemäß Arbeitsmittelverordnung (AMVO) 	keine konkreten Angaben	<ul style="list-style-type: none"> täglich vor Arbeitsbeginn durch den Hebezeugführer: <ul style="list-style-type: none"> Inaugenscheinnahme des PAM Sicherung des Lasthakens und der Tragmittel Funktionsprüfung der Nothalteeinrichtungen Probefahrt bei Verwendung einer Winde als Hebezeug Prüfung der Aufhängung der Umlenkrollen Sachverständigenprüfung: <ul style="list-style-type: none"> vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen Sachkundigenprüfung: <ul style="list-style-type: none"> nach Bedarf bzw. mindestens einmal jährlich auf Betriebssicherheit 	nach Bedarf			<ul style="list-style-type: none"> täglich vor Arbeitsbeginn durch den Hebezeugführer zusammen mit dem Aufsichtsführenden Sachverständigenprüfung: <ul style="list-style-type: none"> vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen Sachkundigenprüfung: <ul style="list-style-type: none"> nach Bedarf bzw. mindestens einmal jährlich 		<ul style="list-style-type: none"> einmal jährlich Probelastung mit 25% Überlast bis zum Alter von 5 Jahren, danach Reduzierung der Überlast jeweils vor jeder Arbeitsaufnahme, nach Unfällen oder Schäden Dokumentation der Prüfergebnisse im Prüfbuch 	Arbeitskorb und Zubehör müssen geeignet sein.	<ul style="list-style-type: none"> durch einen Sachverständigen, Prüfzertifikat <ul style="list-style-type: none"> bei der ersten Inbetriebnahme nach wesentlichen Änderungen oder Reparaturen, längerem Nichtgebrauch, Schlechtwettereinfluß durch einen Sachkundigen <ul style="list-style-type: none"> innerhalb der letzten 7 Tage 	<ul style="list-style-type: none"> durch einen Sachverständigen <ul style="list-style-type: none"> vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen durch einen Sachkundigen <ul style="list-style-type: none"> täglich vor Arbeitsbeginn nach Bedarf bzw. einmal jährlich mindestens 	Sachkundigenprüfung vor jedem Gebrauch	nach Herstellerangaben	

Betriebsbedingungen / Technische Anforderungen															
	A	B	D	DK	E	F	FIN	UK	GR	I	IRL	L	NL	P	S
Absturzsicherung	<ul style="list-style-type: none"> Umwehrung mit $\geq 1,0$ m Höhe (Mittel- und Fußwehr) PSA gegen Absturz, wenn Kippgefahr für das PAM besteht Befestigungsmöglichkeiten für PSA gegen Absturz müssen vorhanden sein. Tür mit Verschlusssicherung gegen unbeabsichtigtes Öffnen sichern 	<ul style="list-style-type: none"> Schutzgeländer mit Zwischenleiste und an den Boden anschließende Zwischenleiste oder mit vollwandigen Platten oder Drahtzäunen oder mit jeder anderen Schutzvorrichtung, die gleichwertige Sicherheit bietet Brustriegelhöhe zwischen 1,0 m und 1,20 m über Arbeits- und Gehfläche, zwischen Brustriegel und Fußleiste zwischen 40 cm und 50 cm über Arbeits- und Gehfläche, Fußleiste mit einer Mindesthöhe von 15 cm Tragen von Sicherheitsgurten, Gurtwerken, die anhand einer ein ungewolltes Lösen ausschließenden Vorrichtung so nahe wie möglich an der Aufhängungsvorrichtung des Apparates befestigt werden müssen. 	<ul style="list-style-type: none"> Seitenschutz, allseitig, $\geq 1,0$ m hoch, lotrechter Abstand zwischen zwei Teilen des Seitenschutz $\leq 0,50$ m; bei dreiteiligem Seitenschutz Oberkante Bordbrett ≥ 10 cm über dem Bodenbelag PSA gegen Absturz, am PAM anschlagen, wenn: <ul style="list-style-type: none"> der Arbeitskorb sich verfangen oder kippen kann die Gefahr besteht, aus dem Arbeitskorb herauszufallen Einrichtungen zum Anschlagen von PSA gegen Absturz müssen vorhanden sein. Tür mit Verschlusssicherung gegen unbeabsichtigtes Öffnen sichern 	Seitenschutz, allseitig, $\geq 1,10$ m hoch, 0,50 m unter der Handleiste eine Knieleiste, Fußleiste ≥ 15 cm			<ul style="list-style-type: none"> Seitenschutz, allseitig, $\geq 1,0$ m hoch, lotrechter Abstand zwischen zwei Teilen des Seitenschutz $\leq 0,50$ m PSA gegen Absturz, am PAM anschlagen, wenn: <ul style="list-style-type: none"> der Arbeitskorb sich verfangen oder kippen kann die Gefahr besteht, aus dem Arbeitskorb herauszufallen Einrichtungen zum Anschlagen von PSA gegen Absturz müssen vorhanden sein. Tür mit Verschlusssicherung gegen unbeabsichtigtes Öffnen sichern 		Seitenschutz, dreiteilig	Seitenschutz, dreiteilig	<ul style="list-style-type: none"> Seitenschutz, $\geq 1,0$ m mit Handlauf, Mittelholm und Bordbrett oder gleichwertige Umwehrung $\geq 0,95$ m Seitenschutz darf bei Zugang kurzzeitig entfernt und muß sofort wieder aufgestellt werden. Der Korb muß gegen Drehen und Kippen gesichert sein. Türen können während des Transportes nicht unabsichtlich geöffnet werden bzw. ein Transport ist mit geöffneten Türen nicht möglich. 	<ul style="list-style-type: none"> Seitenschutz, allseitig, $\geq 1,0$ m hoch, lotrechter Abstand zwischen zwei Teilen des Seitenschutz $\leq 0,50$ m; bei dreiteiligem Seitenschutz Oberkante Bordbrett ≥ 10 cm über dem Bodenbelag PSA gegen Absturz, am PAM anschlagen, wenn: <ul style="list-style-type: none"> der Arbeitskorb sich verfangen oder kippen kann die Gefahr besteht, aus dem Arbeitskorb herauszufallen Einrichtungen zum Anschlagen von PSA gegen Absturz müssen vorhanden sein. Türen müssen mit Verschlüssen ausgerüstet sein, die gegen unbeabsichtigtes Öffnen gesichert werden können. 	<ul style="list-style-type: none"> Seitenschutz, dreiteilig, $\geq 1,0$ m Höhe andere zweckentsprechende Randbefestigung, $\geq 1,0$ m Höhe 	zweiteiliger Seitenschutz mindestens 0,90 m hoch; Ein Herausfallen zwischen Geländerholm und Bordbrett darf nicht möglich sein, daher ist ein dreiteiliger Seitenschutz erforderlich.	

Betriebsbedingungen / Technische Anforderungen																	
	A	B	D	DK	E	F	FIN	UK	GR	I	IRL	L	NL	P	S		
Tragmittel / Anschlagmittel / Lasthaken	Neigungswinkel ≤ 45°	Der Sicherheitskoeffizient bei Seilantrieb a) der Stahlseile beträgt • 12, wenn der Apparat manuell bedient wird • 16, wenn der Apparat mechanisch bedient wird b) der Natur- oder Kunstfaserseile bzw. -stricke beträgt • 16, wenn der Apparat manuell bedient wird • 20, wenn der Apparat mechanisch bedient wird	<ul style="list-style-type: none"> rechnerische Bruchkraft jedes Tragmittels ≥ Zehnfache des von ihm zu übernehmenden Anteils am zulässigen Gesamtgewicht des PAM Bewegliche Anschlagmittel müssen so befestigt sein, daß sie nur mit Werkzeug gelöst werden können. An Arbeitskörben ohne fest angebaute Winde oder Winde in der Aufhängung muß ein bewegliches Anschlagmittel von ≥ 1 m Länge vorhanden sein. Mehrsträngige Anschlagmittel müssen in einem Ring oder in einem gleichwertigen Element zusammengefaßt sein. Rundstahlketten dürfen nur dann als Anschlagmittel eingebaut werden, wenn sie nach DIN 685 geprüft und entsprechend gekennzeichnet sind. Seile und Ketten sind mit Schäkeln oder festen Ösen, die nur mit Werkzeug lösbar sind, zu befestigen; keine Seilklemmen benutzen nur gekennzeichnete Anschlagmittel verwenden Neigungswinkel ≤ 45° Anschlagmittel dürfen nicht geknotet oder über scharfe Kanten gezogen werden. einmal jährlich durch einen Sachkundigen prüfen 	keine Angaben					<ul style="list-style-type: none"> Tragseil mit Sicherung Anschlagmittel müssen eine Hakensicherung haben. 		<ul style="list-style-type: none"> mindestens 3 Aufhängepunkte Bemessung für das Zehnfache des zulässigen Gesamtgewichts Sicherheitshaken verwenden 	müssen geeignet sein	<ul style="list-style-type: none"> Inspektion mindestens einmal wöchentlich durch Bedienpersonal oder fachkundige Person nach Schweißarbeiten zur Reparatur Prüfung, Prüfzertifikat mit Nutzlast ansonsten Prüfung mindestens alle 6 Monate, Prüfbericht Kennzeichnung mit maximaler Nutzlast 	<ul style="list-style-type: none"> rechnerische Bruchkraft jedes Tragmittels ≥ Zehnfache des von ihm zu übernehmenden Anteils am zulässigen Gesamtgewicht des PAM Bewegliche Anschlagmittel müssen so befestigt sein, daß sie nur mit Werkzeug gelöst werden können. An Arbeitskörben ohne fest angebaute Winde oder Winde in der Aufhängung muß ein bewegliches Anschlagmittel von ≥ 1 m Länge vorhanden sein. Mehrsträngige Anschlagmittel müssen in einem Ring oder in einem gleichwertigen Element zusammengefaßt sein. Rundstahlketten dürfen nur dann als Anschlagmittel eingebaut werden, wenn sie nach DIN 685 geprüft und entsprechend gekennzeichnet sind. Seile und Ketten sind mit Schäkeln oder festen Ösen, die nur mit Werkzeug lösbar sind, zu befestigen; keine Seilklemmen benutzen nur gekennzeichnete Anschlagmittel verwenden Neigungswinkel ≤ 45° Anschlagmittel dürfen nicht geknotet oder über scharfe Kanten gezogen werden. einmal jährlich durch einen Sachkundigen prüfen 	geeignetes Kabel oder Kette oder andere Vorrichtung mit einem erhöhten Sicherheitsbeiwert		
• Trag- / Sicherungsseile	keine Angaben		spannungsarm und drehungsarm								<ul style="list-style-type: none"> Seile dürfen nicht geknotet werden. Drahtseile nicht verwenden, wenn mehr als 5% der Stahlseildrähte sichtbar beschädigt sind. 	spannungsarm und drehungsarm	<ul style="list-style-type: none"> nur gekennzeichnete Anschlagmittel verwenden Anschlagmittel dürfen nicht geknotet oder über scharfe Kanten gezogen werden. einmal jährlich durch einen Sachkundigen prüfen 				
• Lasthaken	Lasthaken müssen Sicherungen gegen unbeabsichtigtes Aushängen haben.	keine Angaben	<ul style="list-style-type: none"> Lasthaken müssen eine Hakensicherung haben. Lasthaken dürfen nicht auf der Spitze belastet werden. 	<ul style="list-style-type: none"> Lasthaken müssen eine Hakensicherung haben. Lasthaken dürfen nicht auf der Spitze belastet werden. 					<ul style="list-style-type: none"> nur gekennzeichnete Anschlagmittel verwenden Anschlagmittel dürfen nicht geknotet oder über scharfe Kanten gezogen werden. einmal jährlich durch einen Sachkundigen prüfen 	müssen geeignet sein	Lasthaken müssen eine Hakensicherung haben.	<ul style="list-style-type: none"> Lasthaken müssen eine Hakensicherung haben. Lasthaken dürfen nicht auf der Spitze belastet werden. 	Lasthaken müssen eine Hakensicherung haben.				

Betriebsbedingungen / Technische Anforderungen															
	A	B	D	DK	E	F	FIN	UK	GR	I	IRL	L	NL	P	S
Hebezeuge	nur für den Personentransport geprüfte Krane verwenden	Anforderungen an Hebezeuge gemäß allgemeiner Arbeitsschutzordnung Titel III, Kapitel I, Abschnitt II	nur für den Personentransport geprüfte Hebezeuge verwenden • Krane • Winden				nur für den Personentransport geprüfte Hebezeuge verwenden • Krane • Winden			Krane	• Sicherheitsbremsen für Winden • Sicherung gegen Überschreiten der Höchstgrenze beim Aufwärtsfahren	nur für den Personentransport geprüfte Hebezeuge verwenden • Krane • Winden			
Prüfung des Hebezeuges	durch fachkundige Überprüfung (siehe Arbeitsmittelverordnung Nr. 164 vom 16. Juni 2000)	gemäß allgemeiner Arbeitsschutzordnung Titel III, Kapitel I, Abschnitt II	• an jedem Aufstellungs-ort vor dem ersten Einsatz durch Sachkundigenprüfungen, zusätzlich Sachverständigenprüfungen des Hebezeuges nachweisen • für Trommelwinden als Hebezeug im Rahmen der Sachkundigenprüfung zusätzliche Ermittlung des verbrauchten Anteils der theoretischen Nutzungsdauer	• nur für den Personentransport geprüfte Hebezeuge verwenden – Krane – Winden • an jedem Aufstellungs-ort vor dem ersten Einsatz durch Sachkundigenprüfungen, zusätzlich Sachverständigenprüfungen des Hebezeuges nachweisen • für Trommelwinden als Hebezeug im Rahmen der Sachkundigenprüfung zusätzliche Ermittlung des verbrauchten Anteils der theoretischen Nutzungsdauer						Prüfung nach Herstellerangaben, sonst jährlich	• Prüfung mindestens alle 6 Monate und vor jedem neuen Gebrauch und wenn Fahrhöhe verändert wurde • Kennzeichnung mit Nutzlast / maximaler Personenanzahl • Prüfbericht binnen 28 Tagen, bei Reparaturbedarf Kopie an Behörde binnen 28 Tagen	• an jedem Aufstellungs-ort vor dem ersten Einsatz durch Sachkundigenprüfungen, zusätzlich Sachverständigenprüfungen des Hebezeuges nachweisen • für Trommelwinden als Hebezeug im Rahmen der Sachkundigenprüfung zusätzliche Ermittlung des verbrauchten Anteils der theoretischen Nutzungsdauer			
Anforderungen an den Betrieb	<ul style="list-style-type: none"> Der Kranführer muß besonders unterwiesen und erfahren sein. Der Kranführer darf den Bedienungsstand nicht verlassen, solange das PAM im Einsatz ist. Der Kranführer darf während des Einsatzes des PAM nicht gleichzeitig andere Arbeiten durchführen. Der Bedienungsstand muß so angeordnet oder eingerichtet sein, daß die Bedienperson den Arbeitskorb möglichst in allen Stellungen, zumindest aber an den Ein- und Ausstiegsstellen, beobachten kann. Die Verständigung zwischen den Bedienpersonen des Hebezeuges und den Benutzern von Arbeitskörben muß immer gegeben sein (gegebenenfalls Einsatz von Gegensprech- und Funkanlagen). 	<ul style="list-style-type: none"> Die Lasten sind so zu verteilen und zu befestigen, daß ein Herunterfallen und jede gefährliche Schiefstellung bzw. jedes Kippen vermieden wird. Die Geschwindigkeit des Apparates darf 20 m / min. nicht überschreiten. Der Raum, in dem die Vorrichtungen betrieben werden, muß frei von jedem Hindernis sein. Es ist verboten, mehr als zwei Personen auf einmal zu transportieren. In allen Fällen muß derjenige, der mit der Bedienung der Vorrichtung beauftragt ist, die Kontrolle über deren Bewegungen behalten. Wenn die Bedingungen, unter denen der Apparat benutzt wird, es ihm nicht erlauben, den Apparat im Auge zu behalten, muß ein zweiter Beauftragter die Bewegungen verfordern und über eine wirksame Verständigungsvorrichtung Anweisungen geben. 	<ul style="list-style-type: none"> Anschlagmittel nicht wechselweise zum Anschlagen von Lasten verwenden immer Anschlagmittel zwischen PAM und Lasthaken setzen Der Kranführer muß besonders unterwiesen und erfahren sein. Der Kranführer darf den Bedienungsstand nicht verlassen, solange das PAM im Einsatz ist. Der Kranführer darf während des Einsatzes des PAM nicht gleichzeitig andere Arbeiten durchführen. Der Bedienungsstand muß so angeordnet oder eingerichtet sein, daß die Bedienperson den Arbeitskorb möglichst in allen Stellungen, zumindest aber an den Ein- und Ausstiegsstellen, beobachten kann. Die Verständigung zwischen den Bedienpersonen des Hebezeuges und den Benutzern von Arbeitskörben muß immer gegeben sein (gegebenenfalls Einsatz von Gegensprech- und Funkanlagen). maximale Fördergeschwindigkeit 0,5 m/s 	<ul style="list-style-type: none"> Der Kranführer muß besonders unterwiesen und erfahren sein. Der Kranführer darf den Bedienungsstand nicht verlassen, solange das PAM im Einsatz ist. Der Kranführer darf während des Einsatzes des PAM nicht gleichzeitig andere Arbeiten durchführen. Der Bedienungsstand muß so angeordnet oder eingerichtet sein, daß die Bedienperson den Arbeitskorb möglichst in allen Stellungen, zumindest aber an den Ein- und Ausstiegsstellen, beobachten kann. Die Verständigung zwischen den Bedienpersonen des Hebezeuges und den Benutzern von Arbeitskörben muß immer gegeben sein (gegebenenfalls Einsatz von Gegensprech- und Funkanlagen). 			<ul style="list-style-type: none"> Betriebsanleitung des Herstellers Die zulässige Belastung darf nicht überschritten werden. Der Hebezeugführer darf während des Einsatzes seinen Arbeitsplatz nicht verlassen. 	arbeitstägl. Überprüfung durch Ingenieur	keine Regelungen	<ul style="list-style-type: none"> geschultes Personal Überwachung der einwandfreien Durchführung der Arbeiten durch eine fachkundige Person Die Plattform für Kranführer muß ausreichend Platz bieten. Der Korb ist nur jeweils von einer Position aus steuerbar. Bei eingeschränkter Sicht des Fahrers auf den Korb erfolgt Signalgebung durch eine dritte Person. 	<ul style="list-style-type: none"> Anschlagmittel nicht wechselweise zum Anschlagen von Lasten verwenden immer Anschlagmittel zwischen PAM und Lasthaken setzen Der Kranführer muß besonders unterwiesen und erfahren sein. Der Kranführer darf den Bedienungsstand nicht verlassen, solange das PAM im Einsatz ist. Der Kranführer darf während des Einsatzes des PAM nicht gleichzeitig andere Arbeiten durchführen. Der Bedienungsstand muß so angeordnet oder eingerichtet sein, daß die Bedienperson den Arbeitskorb möglichst in allen Stellungen, zumindest aber an den Ein- und Ausstiegsstellen, beobachten kann. Die Verständigung zwischen den Bedienpersonen des Hebezeuges und den Benutzern von Arbeitskörben muß immer gegeben sein (gegebenenfalls Einsatz von Gegensprech- und Funkanlagen). maximale Fördergeschwindigkeit 0,5 m/s 	Betriebsanweisungen des Herstellers müssen auf dem Arbeitskorb angebracht sein. Im Notfall muß ein kontrolliertes Ablassen des Arbeitskorbes möglich sein.			

Betriebsbedingungen / Technische Anforderungen																
	A	B	D	DK	E	F	FIN	UK	GR	I	IRL	L	NL	P	S	
Anforderungen an den Betrieb (Forts.)		<ul style="list-style-type: none"> • Es ist verboten, die Vorrichtungen zu benutzen, wenn sie Windstärken ausgesetzt sind, die ihre Stabilität oder die der Arbeitnehmer gefährden könnten, und insbesondere bei Windgeschwindigkeiten am Arbeitsplatz von 60 km / h. • Wirksame Vorsichtsmaßnahmen sind zu treffen, um Abstürze von Arbeitnehmern zu verhindern. Sie müssen den Vorschriften entsprechende Sicherheitsgurte bzw. Gurtwerke tragen, die anhand einer ein gewolltes Lösen abschließenden Vorrichtung so nahe wie möglich an der Aufhängungsvorrichtung des Apparates befestigt werden müssen. • Die Geschwindigkeit des Apparates darf 20 m / min. nicht überschreiten. • Die Lasten sind so zu verteilen und zu befestigen, daß ein Herunterfallen und jede gefährliche Schiefstellung bzw. jedes Kippen vermieden wird. 														
Hinweise zur Maßnahme	<ul style="list-style-type: none"> • auffällige Warnmarkierung • Es dürfen nur geeignete und entsprechend unterwiesene Personen befördert werden. 	Der Unternehmensleiter oder sein Beauftragter erlaubt nur genügend fachkundigen und vertrauenswürdigen Arbeitnehmern die Benutzung der Vorrichtungen, nachdem er sich vergewissert hat, daß diesen Personen alle Anweisungen bekannt sind, deren Befolgung für die Gewährleistung der Sicherheit erforderlich ist.	Jede Benutzung von Arbeitskörben ist bei der Berufsgenossenschaft 14 Tage im voraus schriftlich anzuzeigen.	keine Angaben								Jede Benutzung von Arbeitskörben ist bei der Berufsgenossenschaft 14 Tage im voraus schriftlich anzuzeigen.	Die Tragfähigkeit des Kranes darf nur zu 25% ausgenutzt werden.	Nur einzelne Angaben sind im Gesetz verankert, im wesentlichen sind die Betriebsanweisungen des Herstellers zu beachten.		

Betriebsbedingungen / Technische Anforderungen																
	A	B	D	DK	E	F	FIN	UK	GR	I	IRL	L	NL	P	S	
Einsatzbereich									kein Einsatz bekannt	nicht geregelt	kurzzeitige, vorübergehende Arbeiten, bei denen Hängegerüste nicht möglich sind			kein Einsatz		
Brauchbarkeitsnachweis	<ul style="list-style-type: none"> Abnahmeprüfung vor erstmaliger Inbetriebnahme oder nach größeren Instandsetzungsarbeiten 	keine Angaben	<ul style="list-style-type: none"> statischer Nachweis und Abnahmeprüfung durch einen Sachverständigen oder Bauartprüfung 								<ul style="list-style-type: none"> CE-Kennzeichnung entsprechend der Maschinenrichtlinie, Hebezeuge statischer Nachweis 	<ul style="list-style-type: none"> statischer Nachweis und Abnahmeprüfung durch einen Sachverständigen oder Bauartprüfung 	nicht zugelassen			
Prüfung des Personenförderkorbes	<ul style="list-style-type: none"> tägliche Sicht- und Funktionsprüfung vor der Inbetriebnahme durch eine fachkundige Person vor der erstmaligen Benutzung (Abnahmeprüfung) einmal jährlich mindestens (wiederkehrende Prüfung) 	keine Angaben	<ul style="list-style-type: none"> täglich vor Arbeitsbeginn durch den Hebezeugführer: <ul style="list-style-type: none"> Inaugenscheinnahme des PAM Sicherung des Lasthakens und der Tragmittel Funktionsprüfung der Nothalteeinrichtungen Probefahrt bei Verwendung einer Winde als Hebezeug Prüfung der Aufhängung der Umlenkrollen nach Bedarf bzw. mindestens einmal jährlich auf Betriebssicherheit Sachverständigenprüfung <ul style="list-style-type: none"> vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen 								<ul style="list-style-type: none"> durch einen Sachverständigen <ul style="list-style-type: none"> bei der ersten Inbetriebnahme nach wesentlichen Änderungen oder Reparaturen, längerem Nichtgebrauch, Schlechtwettereinfluß durch einen Sachkundigen <ul style="list-style-type: none"> innerhalb der letzten 6 Monate Prüfbericht nach jeder Prüfung auf vorgegebenem Formular anfertigen	<ul style="list-style-type: none"> durch einen Sachverständigen <ul style="list-style-type: none"> vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen durch einen Sachkundigen <ul style="list-style-type: none"> täglich vor Arbeitsbeginn nach Bedarf bzw. einmal jährlich mindestens 				

Betriebsbedingungen / Technische Anforderungen															
	A	B	D	DK	E	F	FIN	UK	GR	I	IRL	L	NL	P	S
Absturzicherung	<ul style="list-style-type: none"> • allseitig geschlossen • Tür mit Verschlussicherung • Tür im Notfall von außen offenbar 	keine Angaben	<ul style="list-style-type: none"> • keine direkte Befestigung am Tragmittel • allseitig mindestens 2,0 m hoch • abschließbare Tür • müssen beim harten Aufsetzen federn • gefahrloses Ein- und Aussteigen • Einfahrtrichter • Es muß ein Aufhängeglied zusätzlich zu den Anschlagmitteln vorhanden sein. 								<ul style="list-style-type: none"> • Seitenschutz, $\geq 1,0$ m mit Handlauf, Mittelholm und Bordbrett oder • gleichwertige Umweh- rung $\geq 0,95$ m • Türen können während des Transportes nicht unabsichtlich geöffnet werden bzw. ein Transport ist mit geöffneten Türen nicht möglich. 	<ul style="list-style-type: none"> • keine direkte Befestigung am Tragmittel • allseitig mindestens 2,0 m hoch • abschließbare Tür • müssen beim harten Aufsetzen federn • gefahrloses Ein- und Aussteigen • Einfahrtrichter • Es muß ein Aufhängeglied zusätzlich zu den Anschlagmitteln vorhanden sein. 			
Tragmittel / Anschlagmittel / Lasthaken	<ul style="list-style-type: none"> • Neigungswinkel $\leq 45^\circ$, Seildurchmesser ≥ 8 mm • Seilverbindungen durch Seilschlösser oder Seilösen mit Kauschen 	keine Angaben	<ul style="list-style-type: none"> • rechnerische Bruchkraft jedes Tragmittels \geq Zehnfache des von ihm zu übernehmenden Anteils am zulässigen Gesamtgewicht des PAM • Bewegliche Anschlagmittel müssen so befestigt sein, daß sie nur mit Werkzeug gelöst werden können. • An Personenförderkörben ohne fest angebaute Winde oder Winde in der Aufhängung muß ein bewegliches Anschlagmittel von $\geq 1,0$ m Länge vorhanden sein. • Mehrsträngige Anschlagmittel müssen in einem Ring oder in einem gleichwertigen Element zusammengefaßt sein. • Rundstahlketten dürfen nur dann als Anschlagmittel eingebaut werden, wenn sie nach DIN 685 geprüft und entsprechend gekennzeichnet sind. • Seile und Ketten sind mit Schäkeln oder festen Ösen, die nur mit Werkzeug lösbar sind, zu befestigen; keine Seilklemmen benutzen • nur gekennzeichnete Anschlagmittel verwenden • Neigungswinkel $\leq 45^\circ$ • Anschlagmittel dürfen nicht geknotet oder über scharfe Kanten gezogen werden. • einmal jährlich durch einen Sachkundigen prüfen 							<ul style="list-style-type: none"> • Inspektion mindestens einmal wöchentlich durch Bedienpersonal oder fachkundige Person • nach Schweißarbeiten zur Reparatur Prüfung, Prüfzertifikat mit Nutzlast • ansonsten Prüfung mindestens alle 6 Monate, Prüfbericht • Kennzeichnung mit maximaler Nutzlast 	<ul style="list-style-type: none"> • rechnerische Bruchkraft jedes Tragmittels \geq Zehnfache des von ihm zu übernehmenden Anteils am zulässigen Gesamtgewicht des PAM • Bewegliche Anschlagmittel müssen so befestigt sein, daß sie nur mit Werkzeug gelöst werden können. • An Personenförderkörben ohne fest angebaute Winde oder Winde in der Aufhängung muß ein bewegliches Anschlagmittel von ≥ 1 m Länge vorhanden sein. • Mehrsträngige Anschlagmittel müssen in einem Ring oder in einem gleichwertigen Element zusammengefaßt sein. • Rundstahlketten dürfen nur dann als Anschlagmittel eingebaut werden, wenn sie geprüft und entsprechend gekennzeichnet sind. • Seile und Ketten sind mit Schäkeln oder festen Ösen, die nur mit Werkzeug lösbar sind, zu befestigen; keine Seilklemmen benutzen • nur gekennzeichnete Anschlagmittel verwenden • Neigungswinkel $\leq 45^\circ$ • Anschlagmittel dürfen nicht geknotet oder über scharfe Kanten gezogen werden. • einmal jährlich durch einen Sachkundigen prüfen 				

Betriebsbedingungen / Technische Anforderungen															
	A	B	D	DK	E	F	FIN	UK	GR	I	IRL	L	NL	P	S
• Tragseile	spannungsarm und drehungsarm	keine Angaben	spannungsarm und drehungsarm								<ul style="list-style-type: none"> • Seile dürfen nicht geknotet werden. • Drahtseile nicht verwenden, wenn mehr als 5% der Stahlseildrähte sichtbar beschädigt sind. 	spannungsarm und drehungsarm			
• Lasthaken	Lasthaken müssen Sicherungen gegen unbeabsichtigtes Aushängen haben.	keine Angaben	<ul style="list-style-type: none"> • Lasthaken müssen eine Hakensicherung haben. • Lasthaken dürfen nicht auf der Spitze belastet werden. 								Lasthaken müssen eine Hakensicherung haben.	<ul style="list-style-type: none"> • Lasthaken müssen eine Hakensicherung haben. • Lasthaken dürfen nicht auf der Spitze belastet werden. 			
Hebezeuge	nur für den Personentransport geeignete Hebezeuge verwenden	keine Angaben	nur für den Personentransport geprüfte Hebezeuge verwenden <ul style="list-style-type: none"> • Krane • Winden 									nur für den Personentransport geprüfte Hebezeuge verwenden <ul style="list-style-type: none"> • Krane • Winden 			
Prüfung des Hebezeuges	durch Ziviltechniker oder TÜV jährlich gemäß Arbeitsmittelverordnung (AMVO)	keine Angaben	an jedem Aufstellungsort vor dem ersten Einsatz durch Sachkundigenprüfungen, zusätzlich Sachverständigenprüfungen des Hebezeuges nachweisen								<ul style="list-style-type: none"> • Hebezeuge müssen alle 14 Monate geprüft werden. Prüfzeugnis und Prüfbericht müssen innerhalb von 28 Tagen erstellt werden. • Prüfung nach Schlechtwettereinfluß 	an jedem Aufstellungsort vor dem ersten Einsatz durch Sachkundigenprüfungen, zusätzlich Sachverständigenprüfungen des Hebezeuges nachweisen			

Betriebsbedingungen / Technische Anforderungen															
	A	B	D	DK	E	F	FIN	UK	GR	I	IRL	L	NL	P	S
Anforderungen an den Betrieb	<ul style="list-style-type: none"> Der Kranführer muß besonders unterwiesen und erfahren sein. Der Kranführer darf den Bedienungsstand nicht verlassen, solange das PAM im Einsatz ist. Der Kranführer darf während des Einsatzes des PAM nicht gleichzeitig andere Arbeiten durchführen. Der Bedienungsstand muß so angeordnet oder eingerichtet sein, daß die Bedienperson den Korb möglichst in allen Stellungen, zumindest aber an den Ein- und Ausstiegsstellen, beobachten kann. Die Verständigung zwischen den Bedienpersonen des Hebezeuges und den Benutzern von Personenförderkörben muß immer gegeben sein (gegebenenfalls Einsatz von Gegensprech- und Funkanlagen). PAM gegen starkes Pendeln sichern höchstzulässige Hub- und Senkgeschwindigkeit: 0,5 m/s 	keine Angaben	<ul style="list-style-type: none"> Die zulässige Belastung darf nicht überschritten werden. Anschlagmittel nicht wechselweise zum Anschlagen von Lasten verwenden Personenförderkörbe ausschließlich für den Personentransport benutzen immer Anschlagmittel zwischen PAM und Lasthaken setzen Der Kranführer muß besonders unterwiesen und erfahren sein. Der Kranführer darf den Bedienungsstand nicht verlassen, solange das PAM im Einsatz ist. Der Kranführer darf während des Einsatzes des PAM nicht gleichzeitig andere Arbeiten durchführen. Der Bedienungsstand muß so angeordnet oder eingerichtet sein, daß die Bedienperson den Personenförderkorb möglichst in allen Stellungen, zumindest aber an den Ein- und Ausstiegsstellen, beobachten kann. Die Verständigung zwischen den Bedienpersonen des Hebezeuges und den Benutzern von Personenförderkörben muß immer gegeben sein (gegebenenfalls Einsatz von Gegensprech- und Funkanlagen). Personenförderkorb nicht direkt in den Lasthaken des Hebezeuges einhängen vor der ersten Inbetriebnahme Probefahrt durchführen nicht mehr Personen transportieren, als zugelassen sind maximale Fördergeschwindigkeit 1,5 m/s maximale Geschwindigkeit in Bohrungen 0,5 m/s 								<ul style="list-style-type: none"> Überwachung der einwandfreien Durchführung der Arbeiten durch eine fachkundige Person Die Plattform für Kranführer muß ausreichend Platz bieten. Seitenschutz, dreiteilig Seitenschutz darf bei Zugang vorübergehend kurz entfernt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> Die zulässige Belastung darf nicht überschritten werden. Anschlagmittel nicht wechselweise zum Anschlagen von Lasten verwenden Personenförderkörbe ausschließlich für den Personentransport benutzen immer Anschlagmittel zwischen PAM und Lasthaken setzen Der Kranführer muß besonders unterwiesen und erfahren sein. Der Kranführer darf den Bedienungsstand nicht verlassen, solange das PAM im Einsatz ist. Der Kranführer darf während des Einsatzes des PAM nicht gleichzeitig andere Arbeiten durchführen. Der Bedienungsstand muß so angeordnet oder eingerichtet sein, daß die Bedienperson den Personenförderkorb möglichst in allen Stellungen, zumindest aber an den Ein- und Ausstiegsstellen, beobachten kann. Die Verständigung zwischen den Bedienpersonen des Hebezeuges und den Benutzern von Personenförderkörben muß immer gegeben sein (gegebenenfalls Einsatz von Gegensprech- und Funkanlagen). Personenförderkorb nicht direkt in den Lasthaken des Hebezeuges einhängen vor der ersten Inbetriebnahme Probefahrt durchführen nicht mehr Personen transportieren, als zugelassen sind 			

Betriebsbedingungen / Technische Anforderungen															
	A	B	D	DK	E	F	FIN	UK	GR	I	IRL	L	NL	P	S
Hinweise zur Maßnahme	<ul style="list-style-type: none"> auffällige Warnmarkierung Es dürfen nur geeignete und entsprechend unterwiesene Personen befördert werden. 	keine Angaben	<ul style="list-style-type: none"> Jede Benutzung von Personenförderkörben ist bei der Berufsgenossenschaft 14 Tage im voraus schriftlich anzuzeigen. Bei der Verwendung von Personenförderkörben mit Einseilaufhängung und Umlenkrolle muß die Rückführung des Zugseiles so angeordnet werden, daß eine Berührung des Zugseiles durch den Personenförderkorb ausgeschlossen ist. 	kein Einsatz in Dänemark								Jede Benutzung von Personenförderkörben ist bei der Berufsgenossenschaft 14 Tage im voraus schriftlich anzuzeigen.			

Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz

11



Allgemeine Hinweise zu Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) gegen Absturz

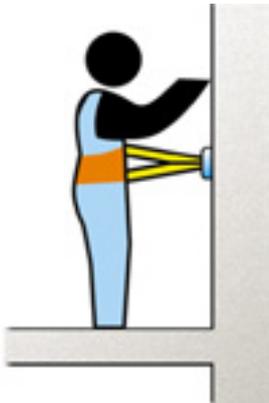
PSA gegen Absturz umfaßt Systeme, die Personen vor dem Abrutschen oder Abstürzen bewahren oder abstürzende Personen sicher auffangen sowie eine sichere Rettung gewährleisten.

PSA gegen Absturz kommt immer dann zur Anwendung, wenn der Einsatz von kollektiven Absturzsicherungen (z.B. Seitenschutz) aus arbeitstechnischen Gründen nicht möglich ist und Auffangeinrichtungen wie Fanggerüste, Dachfanggerüste oder Schutznetze unzweckmäßig sind.

Dies ist z.B. der Fall, wenn deren Bereit- oder Herstellung sowie deren Beseitigung mit größeren Gefahren verbunden sind als die durchzuführende Arbeit.

Es gilt also der Grundsatz: Der Einsatz von kollektiven (technischen) Sicherungsmaßnahmen hat Vorrang vor der Verwendung von Persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz.

Zum Einsatz kommen fünf unterschiedliche Systemarten:



1) Rückhaltesystem zur Verhinderung, daß Bereiche mit Absturzgefahr erreicht werden

2) Haltesystem als Arbeitsplatzpositionierungssystem, mit dem Arbeiten so ausgeführt werden, können, daß ein Absturz verhindert wird

3) Auf- und Abseilsystem zum Erreichen von Arbeitsplätzen einschließlich Absturzsicherung



- 4) Auffangsystem
zur Verhinderung eines Absturzes,
indem die abstürzende Person
aufgefangen wird



- 5) Rettungssystem
mit dem eine Person sich selbst
retten kann oder durch einen Retter
aus einer Höhe oder Tiefe gerettet
werden kann

Für alle zur Anwendung kommenden Systeme müssen geeignete Anschlag-
einrichtungen vorhanden sein, die eine sichere Befestigung der PSA gegen
Absturz ermöglichen.

Gemeinsamkeiten für alle Länder:

Für alle fünf Systeme gilt gleichermaßen:

- Einsatz nur für kurzzeitige Arbeiten
- Für die mit ihren Bestandteilen eingesetzten Systeme muß eine Konformitätserklärung und eine Benutzerinformation des Herstellers vorliegen.
- PSA gegen Absturz muß mit der CE-Kennzeichnung versehen sein.
- Die Systeme dürfen nur von speziell unterwiesenen Personen genutzt werden. Die Unterweisung muß vor der ersten Benutzung und nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich erfolgen.
- Für die Benutzung von PSA gegen Absturz muß der Unternehmer eine Betriebsanweisung erstellen.
- PSA gegen Absturz ist vor jeder Benutzung durch Sichtprüfung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und auf einwandfreies Funktionieren zu prüfen.
- Der Unternehmer muß PSA gegen Absturz entsprechend den Einsatzbedingungen und den betrieblichen Verhältnissen nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, auf ihren einwandfreien Zustand durch einen Sachkundigen prüfen lassen.
- Die einzelnen Bestandteile der Systeme müssen miteinander kompatibel sein.
- Zur eindeutigen Identifikation ist PSA gegen Absturz gut lesbar und dauerhaft gekennzeichnet. Jeder lösbare Bestandteil enthält mindestens folgende Angaben:
 - Typenbezeichnung
 - Herstellungsjahr
 - Name, Zeichen des Herstellers oder des Lieferanten
 - Serien- oder Herstellnummer des Bauteiles.

Bei Rettungsausrüstungen ist zusätzlich der Hinweis „nur für Rettungszwecke geeignet“ erforderlich.

Unterschiede in den einzelnen Ländern:

- In Deutschland muß die Anschlageneinrichtung für mindestens 6,0 kN bemessen sein.
- In Dänemark ist die Einsatzdauer von PSA gegen Absturz auf maximal 4,0 Stunden begrenzt.
- In Dänemark ist der Einsatz von PSA gegen Absturz an Verkehrswegen, Baugruben und Gräben sowie auf Leitern nicht zulässig.
- In Griechenland ist die Einsatzdauer von PSA gegen Absturz auf maximal einen Tag begrenzt.
- In Luxemburg und den Niederlanden ist der Einsatz von PSA gegen Absturz auf Leitern möglich.

System	Komponenten	Mögliche Grundlagen	Einsatzbereiche	Randbedingungen	Nationale Besonderheiten für das Einzelsystem
Rückhaltesystem	<ul style="list-style-type: none"> • Anschlagpunkt / Anschlagvorrichtung • Verbindungsmittel • Haltegurt • Verbindungselement 	<ul style="list-style-type: none"> • EN 795, EN 516, EN 517, technische Baubestimmungen • EN 354, EN 358 • EN 358 • EN 362 	<p>Einsatz zur Verhinderung, daß Bereiche mit Absturzgefahr erreicht werden, z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dachkanten • Böschungskanten • nicht begehbare Bauteile • Stoffe, in denen man versinken kann • Öffnungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Verwendung von Auffanggurten mit integrierter Rückhaltefunktion • Das Anschlagen an Anschlagpunkten / Anschlagvorrichtungen muß im gesicherten Bereich erfolgen, z.B. $\geq 2,50$ m entfernt von der Absturzkante. • Die Anschlagvorrichtung muß parallel zur Absturzkante verlaufen. • Die Lage des Anschlagpunktes muß sich oberhalb der Person befinden. • Mit der maximal möglichen Länge eines Verbindungsmittels darf die Absturzkante nicht erreicht werden. 	<p>D: einsetzbar nur bei Neigungen $\leq 60^\circ$, da es kein Auffangsystem ist</p> <p>IRL: Rückhaltesysteme sind nur mit Auffanggurten zulässig.</p> <p>UK: Bemessung der Anschlagvorrichtung für 4,0 kN</p>
Haltesystem	<ul style="list-style-type: none"> • Anschlagpunkt / Anschlagvorrichtung • Verbindungsmittel • Haltegurt • Verbindungselement 	<ul style="list-style-type: none"> • EN 795, EN 516, EN 517, technische Baubestimmungen • EN 354, EN 358 • EN 358 • EN 362 	<p>als Arbeitsplatzpositionierung für Arbeiten, z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • an Masten • auf Bäumen • auf geneigten Flächen $\leq 60^\circ$ wie Dächer, Böschungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Das Verbindungsmittel muß straff sein. • Die Lage des Anschlagpunktes muß sich oberhalb des Körperschwerpunktes / in Höhe der Halteösen befinden. • Ein Sturz über eine Kante muß konstruktiv ausgeschlossen sein. • Verwendung von Auffanggurten mit integrierter Haltefunktion 	<p>FIN: Dieses System wird nicht empfohlen.</p>

System		Komponenten	Mögliche Grundlagen	Einsatzbereiche	Randbedingungen	Nationale Besonderheiten für das Einzelsystem
Seilunterstütztes Zugangs- und Positionierungssystem	Tragsystem	<ul style="list-style-type: none"> • Anschlagpunkt / Anschlagvorrichtung • Auffanggurt des Sicherungssystems • Verbindungsmittel • Verbindungselement • Seilverstelleinrichtung 	<ul style="list-style-type: none"> • EN 795, EN 516, EN 517, technische Baubestimmungen • EN 361, EN 813 • EN 354, EN 1891 • EN 362 • prEN 12841 oder EN 567 und in Anlehnung an EN 341 	<p>Auf- und Abseilsystem zum Erreichen von Arbeitsplätzen einschließlich Positionierung, z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • an Fassaden • an turmartigen Bauten • an Kirchen 	<ul style="list-style-type: none"> • nur anzuwenden, wenn Arbeitssitze aus technischen Gründen (wie z.B. beengte Verhältnisse) nicht einsetzbar sind und ergonomische Gründe nicht gegen die Verwendung dieser Systeme sprechen (z.B. Dauer der Arbeiten) • getrennte Anschlagvorrichtung für Trag- und Sicherungssystem • Es muß immer eine zweite Person anwesend sein. • Benutzung durch Personen, die mindestens 18 Jahre alt sind, eine spezielle Ausbildung haben und vom Unternehmer beauftragt und unterwiesen worden sind • Der Einsatz ist 14 Tage im voraus der zuständigen Behörde / dem Unfallversicherungsträger anzuzeigen. 	<p>DK: Dieses System wird nicht verwendet (nicht zugelassen).</p> <p>NL: Dieses System wird nicht verwendet (nicht zugelassen).</p> <p>I: Dieses System wird nicht verwendet.</p>
	Sicherungssystem	<ul style="list-style-type: none"> • Anschlagpunkt / Anschlagvorrichtung • Verbindungsmittel • Auffanggurt • Verbindungselement • mitlaufendes Auffanggerät einschließlich beweglicher Führung 	<ul style="list-style-type: none"> • EN 795, EN 516, EN 517, technische Baubestimmungen • EN 354 • EN 361, EN 813 • EN 362 • EN 353-2 			

System	Komponenten	Mögliche Grundlagen	Einsatzbereiche	Randbedingungen	Nationale Besonderheiten für das Einzelsystem
Auffangsystem mit mitlaufendem Auffanggerät einschließlich beweglicher Führung	<ul style="list-style-type: none"> • Anschlagpunkt / Anschlagvorrichtung • Verbindungsmittel • Auffanggurt • Verbindungselement • mitlaufendes Auffanggerät einschließlich beweglicher Führung 	<ul style="list-style-type: none"> • EN 795, EN 516, EN 517, technische Baubestimmungen • EN 354 • EN 361 • EN 362 • EN 353-2 	<p>System zum sicheren Auffangen abstürzender Personen, z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei geneigten Flächen $\geq 60^\circ$ • an Öffnungen oder Kanten • an vertikalen Verkehrswegen 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Lage des Anschlagpunktes muß sich oberhalb der Person befinden. • einsetzbar nur in vertikaler Anordnung • ausreichender Freiraum unterhalb der Person • Pendeln nach Sturz während des Auffangens verhindern • Ausrüstung nicht über scharfe Kanten führen • bewegliche Führung nur für temporären Einsatz verwenden und nicht fest installieren 	<p>E: Dieses System wird kaum eingesetzt.</p> <p>UK: Die Lage des Anschlagpunktes „oberhalb der Person“ ist nicht zwingend notwendig.</p> <p>S: Dieses System ist nur in vertikalen Bereichen einzusetzen.</p>
Auffangsystem mit mitlaufendem Auffanggerät einschließlich fester Führung (Steigschutzeinrichtung)	<ul style="list-style-type: none"> • Befestigung der festen Führung am Untergrund / Bauwerk • mitlaufendes Auffanggerät einschließlich fester Führung • Auffanggurt 	<ul style="list-style-type: none"> • nach Herstellerangaben, statischer Nachweis, EG-Baumusterprüfung • EN 353-1 • EN 361 	<p>System zum sicheren Auffangen abstürzender Personen, z.B.</p> <p>an vorwiegend vertikalen Verkehrswegen wie Steigeisengängen, Steigleitern an turmartigen Bauwerken wie</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schornsteinen • Gittermasten • Antennenanlagen 	<ul style="list-style-type: none"> • Montage der festen Führung nach Herstellerangaben • Endsicherung an Ein- und Ausstiegsstellen notwendig • nur Auffanggurte mit vorderer Steigschutzöse benutzen 	<p>E: Dieses System wird kaum eingesetzt.</p>
Auffangsystem mit Falldämpfer	<ul style="list-style-type: none"> • Anschlagpunkt / Anschlagvorrichtung • Verbindungsmittel • Verbindungselement • Falldämpfer • Auffanggurt 	<ul style="list-style-type: none"> • EN 795, EN 516, EN 517, technische Baubestimmungen • EN 354 • EN 362 • EN 355 • EN 361 	<p>System zum sicheren Auffangen abstürzender Personen, z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei geneigten Flächen $\geq 60^\circ$ • an Öffnungen • an Kanten 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Lage des Anschlagpunktes muß sich oberhalb der Person befinden. • ausreichender Freiraum unterhalb der Person • Pendeln nach Sturz während des Auffangens verhindern • Ausrüstung nicht über scharfe Kanten führen • maximale Länge des Verbindungsmittels einschließlich Falldämpfer 2,0 m • zur Vermeidung von Schlaffseilbildung Längeneinstellvorrichtung verwenden 	<p>DK: Einsatz nicht zulässig</p> <ul style="list-style-type: none"> • an Steigeisengängen • Personenaufnahmemitteln
Auffanggurt mit Höhensicherungsgerät	<ul style="list-style-type: none"> • Anschlagpunkt / Anschlagvorrichtung • Höhensicherungsgerät • Verbindungselement • Auffanggurt 	<ul style="list-style-type: none"> • EN 795, EN 516, EN 517, technische Baubestimmungen • EN 360 • EN 362 • EN 361 	<p>System zum sicheren Auffangen abstürzender Personen</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei geneigten Flächen $\geq 60^\circ$ • an Öffnungen • an Kanten 	<ul style="list-style-type: none"> • Einsatz nicht über Stoffen, in denen man versinken kann • Die Lage des Anschlagpunktes muß sich oberhalb der Person befinden. • ausreichender Freiraum unterhalb der Person • Pendeln nach Sturz während des Auffangens verhindern • Ausrüstung nicht über scharfe Kanten führen 	<p>DK:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einsatz bei geneigten Dächern $\geq 15^\circ$ Neigung möglich • Einsatz nicht zulässig <ul style="list-style-type: none"> – an Steigeisengängen – Personenaufnahmemitteln <p>NL: Dieses System findet keine Verwendung.</p>

System	Komponenten	Mögliche Grundlagen	Einsatzbereiche	Randbedingungen	Nationale Besonderheiten für das Einzelsystem
Rettungssystem mit Abseilgerät	<ul style="list-style-type: none"> • Anschlagpunkt / Anschlagrichtung • Abseilgerät • Rettungsgurt 	<ul style="list-style-type: none"> • EN 795, EN 516, EN 517, technische Baubestimmungen • EN 341 • EN 1497, EN 361 	<ul style="list-style-type: none"> • Einsatz zur Rettung von Personen nach einem Auffangvorgang durch ein Auffangsystem • zur Rettung eines in Not geratenen Haltesystembenutzers 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Möglichkeit (Freiraum) zum Abseilen muß gegeben sein. • Das Abseilgerät sollte mit einer Hubeinrichtung zum Entlasten des Gerätes ausgestattet sein. • zusätzliche PSA gegen Absturz für den Retter vorhalten • Das Rettungsverfahren muß vorher festgelegt und trainiert werden. • Bei der Verwendung eines Auffangsystems ist ein Auffanggurt als Rettungsgurt ausreichend. 	<p>DK: Dieses System findet keine Anwendung.</p> <p>E: Herstellerangaben sind zu beachten.</p> <p>I: Dieses System findet keine Anwendung.</p>
Rettungssystem mit Hubgerät	<ul style="list-style-type: none"> • Anschlagpunkt / Anschlagrichtung • Rettungshubgerät • Rettungsgurt 	<ul style="list-style-type: none"> • EN 795, EN 516, EN 517, technische Baubestimmungen • EN 1496 Klasse A/B • EN 1497, EN 361 	<ul style="list-style-type: none"> • Einsatz zur Rettung von Personen nach einem Auffangvorgang durch ein Auffangsystem • zur Rettung eines in Not geratenen Haltesystembenutzers 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Möglichkeit (Freiraum) zum Heben / Ablassen muß gegeben sein. • zusätzliche PSA gegen Absturz für den Retter vorhalten • Das Rettungsverfahren muß vorher festgelegt und trainiert werden. • Bei der Verwendung eines Auffangsystems ist ein Auffanggurt als Rettungsgurt ausreichend. 	<p>DK: Dieses System findet keine Anwendung.</p> <p>I: Dieses System findet keine Anwendung.</p> <p>UK: Dieses System ist nicht geregelt.</p> <p>S: Dieses System ist nicht geregelt.</p>



01 Anlegeleiter



02 Stehleiter



03 Mechanische Leiter



04 Steigleiter

Allgemeine Hinweise zu Leitern

Leitern werden als Verkehrswege zur Überwindung von Höhenunterschieden und als Arbeitsplätze für kurzfristige Arbeiten eingesetzt. Die Benutzung der Leiter als hochgelegener Arbeitsplatz und Verkehrsweg ist auf Umstände zu beschränken, unter denen die Benutzung sichererer Arbeitsmittel wegen

- des geringeren Risikos
- der geringeren Dauer der Benutzung
- der vorhandenen baulichen Gegebenheiten, die der Arbeitgeber nicht ändern kann, nicht gerechtfertigt ist.

Folgende Arten von Leitern werden unterschieden:

- Anlegeleitern
- Stehleitern
- Mechanische Leitern
- Steigleitern

Gemeinsamkeiten für alle Länder:

- Leitern dürfen generell nur für kurzfristige Arbeiten eingesetzt werden.
- Sie sind auf einer festen und tragfähigen Aufstellfläche standsicher aufzustellen.
- Bei Anlegeleitern soll der Anstellwinkel zur Horizontalen zwischen 60° und 75° liegen.
- Der Leiterüberstand an der Austrittsstelle bei Anlegeleitern muß mindestens 1,0 m betragen.
- Leiterkopf und Leiterfuß sind durch geeignete Maßnahmen – wie z.B. Fußverbreiterung, dem Untergrund angepaßte Leiterfüße, Einhängenvorrichtungen, Anbinden des Leiterkopfes –, gegen Abrutschen, Umfallen, Einsinken und Ausgleiten zu sichern.

Unterschiede in den einzelnen Ländern:

- In den meisten Ländern werden keine Einteilungen bezüglich der unterschiedlichen Leitertypen vorgenommen.
- Die maximal zulässige Standplatzhöhe auf Leitern liegt zwischen $\leq 5,0$ m und $\leq 15,0$ m.
- Der Einsatz von zusätzlicher PSA gegen Absturz ist in einzelnen Ländern bei möglichen Absturzhöhen von $\geq 2,50$ m gefordert, teilweise werden diesbezüglich keine Anforderungen gestellt.

Einsatzbedingungen / Technische Anforderungen															
	A	B	D	DK	E	F	FIN	UK	GR	I	IRL	L	NL	P	S
Einsatzbereich	<ul style="list-style-type: none"> Verkehrsweg Arbeitsplatz 	keine Angaben	<ul style="list-style-type: none"> Verkehrsweg Arbeitsplatz 	<ul style="list-style-type: none"> Verkehrsweg Arbeitsplatz 	<ul style="list-style-type: none"> Verkehrsweg Arbeitsplatz 	Verkehrsweg	<ul style="list-style-type: none"> Verkehrsweg Arbeitsplatz 	<ul style="list-style-type: none"> Verkehrsweg Arbeitsplatz 	<ul style="list-style-type: none"> Verkehrsweg Arbeitsplatz 	<ul style="list-style-type: none"> Verkehrsweg Arbeitsplatz 	<ul style="list-style-type: none"> Verkehrsweg Arbeitsplatz 	<ul style="list-style-type: none"> Verkehrsweg Arbeitsplatz 	<ul style="list-style-type: none"> Verkehrsweg Arbeitsplatz 	<ul style="list-style-type: none"> Verkehrsweg Arbeitsplatz 	<ul style="list-style-type: none"> Verkehrsweg (nur ausnahmsweise) Arbeitsplatz
Einsatz als Arbeitsplatz	kurzfristige Arbeiten im Greifraum	keine Angaben	<ul style="list-style-type: none"> generell kurzfristige Arbeiten ≤ 2 h Arbeitsdauer bei einer Absturzhöhe > 2,0 m 	kurzfristige Arbeiten	kurzfristige Arbeiten	nur ganz kurzfristige Arbeiten, z.B. Leuchtmittelwechsel	als Arbeitsfläche für einzelne und kurzfristige Arbeiten	nur kurzfristige und leichte Arbeiten	nur ganz kurzfristige Arbeiten	keine Angaben	kurzfristige Arbeiten	≤ 2 h Arbeitsdauer bei einer Absturzhöhe > 2,0 m	keine Angaben		nur kurzfristige Arbeiten
Höhe des Arbeitsplatzes / Standplatzes auf der Leiter	keine Angaben	keine Angaben	≤ 7,0 m und keine Körperzwangshaltung	≤ 5,0 m	≤ 5,0 m generell	≤ 3,0 m	≤ 6,0 m Leiterhöhe		maximale Leiterlänge ≤ 6,0 m	keine Angaben	keine Angaben	≤ 7,0 m	≤ 10,0 m		<ul style="list-style-type: none"> ≤ 5,0 m Bei mehr als 5,0 m muß die Leiter gestützt oder verankert sein.
Mitführbare Gegenstände	in geringem Maße	keine Angaben	<ul style="list-style-type: none"> ≤ 10 kg ≤ 1,0 m² 	geringes Gewicht in tragbarer Form	≤ 25 kg	≤ 50 kg	nur leichte Gegenstände (kein ständiges Herauf- und Heruntertragen)	<ul style="list-style-type: none"> nur mit einer Hand zu transportieren keine Überlastung der Leiter 	≤ 25 kg Sicheres Tragen muß gewährleistet sein.	keine Angaben	keine Festlegungen	<ul style="list-style-type: none"> ≤ 10 kg ≤ 1,0 m² 			leicht und hantierbar
Einsatz als Verkehrsweg	ja	keine Angaben	<ul style="list-style-type: none"> 5,0 m Höhenunterschied als Gerüstinnenleiter zum Verbinden von maximal zwei Gerüstlagen als Gerüstaußenleiter bei Belaghöhen ≤ 5,0 m 	ja	≤ 5,0 m im allgemeinen	<ul style="list-style-type: none"> Bei kurzfristiger Nutzung gibt es keine Höhenbegrenzung. Bei Neubauten sind Gerüste üblich. 	<ul style="list-style-type: none"> 6,0 m Höhenunterschied als Gerüstinnenleiter zum Verbinden von maximal zwei Gerüstlagen 		wenn fest eingebaut oder befestigt	≤ 15,0 m	≤ 9,0 m Höhenunterschied	<ul style="list-style-type: none"> 5,0 m Höhenunterschied als Gerüstinnenleiter zum Verbinden von maximal zwei Gerüstlagen als Gerüstaußenleiter bei Belaghöhen ≤ 5,0 m 	≤ 7,50 m, dann Stehfläche / Podest anordnen	≤ 6,0 m als Ausstieg aus Baugruben	nur in Ausnahmefällen
Aufstellfläche	tragfähig und standsicher	keine Angaben	tragfähig und standsicher	tragfähig und standsicher	tragfähig und standsicher	tragfähig und standsicher	tragfähig und standsicher	tragfähig und standsicher	tragfähig und standsicher	tragfähig und standsicher	tragfähig und standsicher	tragfähig und standsicher	tragfähig und standsicher	tragfähig und standsicher	tragfähig und standsicher
Anstellwinkel	~ 70° (≥ 3:1 bis ≤ 4:1)	keine Angaben	<ul style="list-style-type: none"> bei Sprossen-Anlegeleitern: 65° bis 75° bei Stufen-Anlegeleitern: 60° bis 70° 	60° bis 70°	ca. 75°	≤ 90°	60° bis 75°	75° (4:1)		65° bis 75°	75° (4:1)	65° bis 75°	65° bis 75°	30°	ca. 75° (4:1)
Leiterüberstand über die Austrittsstelle hinaus	≥ 1,0 m	keine Angaben	≥ 1,0 m	≥ 1,0 m	≥ 1,0 m	≥ 1,0 m oder Geländer am Austritt	≥ 1,0 m	≥ 1,0 m	≥ 1,0 m	≥ 1,0 m	≥ 1,0 m	≥ 1,0 m	≥ 1,0 m	0,90 m	ca. 1,0 m
Anlegepunkt	sicherer Stützpunkt	keine Angaben	sicherer Stützpunkt	sicherer Stützpunkt	sicherer Stützpunkt	sicherer Stützpunkt	sicherer Stützpunkt	sicherer Stützpunkt	sicherer Stützpunkt	sicherer Stützpunkt	sicherer Stützpunkt	sicherer Stützpunkt	sicherer Stützpunkt	Bei einer Leiterlänge von ≥ 6,0 m ist die Leiter zu befestigen.	sicherer Stützpunkt
Lagesicherung gegen <ul style="list-style-type: none"> Abrutschen Umfallen Einsinken Ausgleiten mittels	Sicherung <ul style="list-style-type: none"> der Leiterfüße des oberen Anlegepunktes durch Absperrung oder Kennzeichnung im Verkehrsbereich des Aufstieges durch Seitenwehre, Rückensicherung, o.ä., bei ≥ 5,0 m Absturzhöhe 	keine Angaben	Sichern durch z.B. <ul style="list-style-type: none"> Fußverbreiterung dem Untergrund angepaßte Leiterfüße Einhängevorrichtungen Anbinden des Leiterkopfes Absichern der Leiter im Verkehrsbereich 	Sichern durch z.B. <ul style="list-style-type: none"> Fußverbreiterung dem Untergrund angepaßte Leiterfüße Einhängevorrichtungen Anbinden des Leiterkopfes Absichern der Leiter im Verkehrsbereich 	Sichern durch z.B. <ul style="list-style-type: none"> Fußverbreiterung dem Untergrund angepaßte Leiterfüße Einhängevorrichtungen Bei einer Arbeitshöhe ≥ 7,0 m ist PSA gegen Absturz erforderlich. Bei einer zu überwindenden Höhe von mehr als 9,0 m sind geeignete Ausstiegsbereiche anzuordnen. 	Sichern durch z.B. <ul style="list-style-type: none"> Fußverbreiterung dem Untergrund angepaßte Leiterfüße Einhängevorrichtungen 	Sichern durch z.B. <ul style="list-style-type: none"> Fußverbreiterung dem Untergrund angepaßte Leiterfüße Einhängevorrichtungen Fixierung des Leiterkopfes und des Leiterfußes bei einer Leiterlänge ≥ 3,0 m Bei einer zu überwindenden Höhe von mehr als 9,0 m sind geeignete Ausstiegsbereiche und Plattformen anzuordnen. 	Sichern durch <ul style="list-style-type: none"> Anbinden des Leiterkopfes Festhalten des Leiterfußes Arbeiten mit zwei Personen 	Sichern durch z.B. <ul style="list-style-type: none"> dem Untergrund angepaßte Leiterfüße Festbinden Eisenklammern, Leisten, Dübel eine Person am Leiterfuß starke Durchbiegung 	Sichern durch z.B. <ul style="list-style-type: none"> Fußverbreiterung dem Untergrund angepaßte Leiterfüße Einhängevorrichtungen Anbinden des Leiterkopfes 	Sichern durch z.B. <ul style="list-style-type: none"> Fußverbreiterung dem Untergrund angepaßte Leiterfüße Einhängevorrichtungen Anbinden des Leiterkopfes 	Sichern durch z.B. <ul style="list-style-type: none"> Fußverbreiterung dem Untergrund angepaßte Leiterfüße Einhängevorrichtungen 		Sichern durch z.B. <ul style="list-style-type: none"> Fußverbreiterung dem Untergrund angepaßte Leiterfüße Einhängevorrichtungen Absichern der Leiter im Verkehrsbereich 	

Einsatzbedingungen / Technische Anforderungen

	A	B	D	DK	E	F	FIN	UK	GR	I	IRL	L	NL	P	S
Hinweise zur Maßnahme		keine Angaben		Der Arbeitsbereich rechts und links von der Leiter beträgt maximal eine Armlänge.				Sichtkontrolle auf defekte Holme und Sprossen, siehe auch EN 131-1 und EN 131-2	Abstand der Sprossen ≤ 25 cm		<ul style="list-style-type: none"> zusätzliche Festhaltungsmöglichkeit für den Benutzer geeigneter Sprossenabstand für den sicheren Stand der Benutzer 			<p>Sprachlich wird zwischen Leiter und Treppe kein Unterschied gemacht.</p> <p>Das Gesetz spricht im wesentlichen von Treppen (Auftrittstiefe von mindestens 18 cm).</p> <p>Ab 2,0 m Höhe sind Handlauf und Bordbrett erforderlich.</p> <p>Anlegeleitern nach EN 131 sind jedoch möglich.</p>	

Einsatzbedingungen / Technische Anforderungen

	A	B	D	DK	E	F	FIN	UK	GR	I	IRL	L	NL	P	S
Einsatzbereich	Arbeitsplatz	keine Angaben	Arbeitsplatz	Arbeitsplatz	Arbeitsplatz	Arbeitsplatz	Arbeitsplatz	Arbeitsplatz	Arbeitsplatz	Arbeitsplatz	Arbeitsplatz	Arbeitsplatz	Arbeitsplatz	Arbeitsplatz	Arbeitsplatz
Höhe des Arbeitsplatzes / Standplatzes auf der Leiter	keine Einschränkung bekannt	keine Angaben	keine Einschränkung bekannt	5,0 m		≤ 3,0 m	in der üblichen Raumhöhe	keine Einschränkung bekannt	≤ 6,0 m	≤ 5,0 m	wird über die Gebrauchsanleitung festgelegt		≤ 10,0 m		<ul style="list-style-type: none"> • ≤ 3,0 m • Bei einem Standplatz ≥ 3,0 m muß die Leiter gestützt oder verankert sein.
Arbeitsdauer	Liegt der Arbeitsplatz / Standplatz höher als 3,0 m, so dürfen nur kurzfristige Arbeiten im Greifraum durchgeführt werden.	keine Angaben	keine Einschränkung bekannt	maximal 2,5 Stunden pro Tag		sehr geringfügig	Stehleitern sind nur für kurze Arbeiten zugelassen und für den Fall, daß in begründeten Fällen der Einsatz von Gerüsten nicht möglich ist.	keine Einschränkung bekannt	ganz kurze Arbeiten	keine Einschränkung bekannt	keine Einschränkung bekannt	keine Einschränkung bekannt	kurzfristige Arbeiten		kurzfristige Arbeiten
Leiter als Aufstieg	Bei konstruktiver Eignung dürfen Stehleitern als Anlegeleitern benutzt werden.	keine Angaben	keine Verwendung von Stehleitern als Verkehrsweg	keine Verwendung von Stehleitern als Verkehrsweg		nein	keine Verwendung von Stehleitern als Verkehrsweg	keine Verwendung von Stehleitern als Verkehrsweg		nein	keine Verwendung von Stehleitern als Verkehrsweg	keine Verwendung von Stehleitern als Verkehrsweg	nein		nein
Aufstellfläche	standsicher und rutschsicher	keine Angaben	standsicher und rutschsicher	standsicher und rutschsicher	standsicher und rutschsicher	standsicher und rutschsicher	standsicher und rutschsicher	standsicher und rutschsicher	sicher aufstellen	standsicher und rutschsicher	eben und fest	standsicher und rutschsicher	standsicher und rutschsicher	fest und standsicher	standsicher und rutschsicher
Anstellwinkel	– 70° (≥ 3:1 bis ≤ 4:1)	keine Angaben	(Stehleitern dürfen nicht als Anlegeleitern verwendet werden.)	(Stehleitern dürfen nicht als Anlegeleitern verwendet werden.)			(Stehleitern dürfen nicht als Anlegeleitern verwendet werden.)	(Stehleitern dürfen nicht als Anlegeleitern verwendet werden.)		(Stehleitern dürfen nicht als Anlegeleitern verwendet werden.)	(Stehleitern dürfen nicht als Anlegeleitern verwendet werden.)	(Stehleitern dürfen nicht als Anlegeleitern verwendet werden.)	(Stehleitern dürfen nicht als Anlegeleitern verwendet werden.)		
Leiterüberstand über die Austrittsstelle hinaus	≥ 1,0 m	keine Angaben	Stehleitern dürfen nicht als Übergang zu anderen Arbeitsplätzen benutzt werden.	Stehleitern dürfen nicht als Übergang zu anderen Arbeitsplätzen benutzt werden.		Stehleitern dürfen nicht als Übergang zu anderen Arbeitsplätzen benutzt werden.	Stehleitern dürfen nicht als Übergang zu anderen Arbeitsplätzen benutzt werden.	Stehleitern dürfen nicht als Übergang zu anderen Arbeitsplätzen benutzt werden.		nicht zulässig		Stehleitern dürfen nicht als Übergang zu anderen Arbeitsplätzen benutzt werden	nicht zulässig		
Anlegepunkt	sicherer Stützpunkt	keine Angaben	(Stehleitern dürfen nicht als Anlegeleitern verwendet werden.)	(Stehleitern dürfen nicht als Anlegeleitern verwendet werden.)			(Stehleitern dürfen nicht als Anlegeleitern verwendet werden.)								
Lagesicherung gegen • Abrutschen • Umfallen • Einsinken • Ausgleiten mittels	<ul style="list-style-type: none"> • An beiden Holmseiten ist eine Spreizsicherung durch Spannketten oder Gurte erforderlich. • Leitern nur bis zur drittletzten Sprosse betreten 	keine Angaben	<ul style="list-style-type: none"> • auf wirksame Spreizsicherung achten • auf Treppen und schiefen Ebenen nur Stehleitern mit Holmverlängerungen einsetzen • oberste Sprosse bzw. Stufe nicht besteigen; Betreten der obersten Stufe nur bei Leitern mit Sicherheitsbrücke und Haltevorrichtung zulässig <p>bei mehrteiligen Stehleitern:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stehleitern erst betreten, wenn druck- und zugfeste Spreizsicherung wirksam ist • Leiter nur bis zu der vom Hersteller angegebenen Länge zusammenstecken oder ausziehen • bei aufgesetzten Schiebeleitern die obersten vier Sprossen nicht betreten 	<ul style="list-style-type: none"> • auf wirksame Spreizsicherung achten • auf Treppen und schiefen Ebenen nur Stehleitern mit Holmverlängerungen einsetzen • oberste Sprosse bzw. Stufe nicht besteigen; Betreten der obersten Stufe nur bei Leitern mit Sicherheitsbrücke und Haltevorrichtung zulässig <p>bei mehrteiligen Stehleitern:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stehleitern erst betreten, wenn druck- und zugfeste Spreizsicherung wirksam ist • Leiter nur bis zu der vom Hersteller angegebenen Länge zusammenstecken oder ausziehen • bei aufgesetzten Schiebeleitern die obersten vier Sprossen nicht betreten 	<ul style="list-style-type: none"> • auf wirksame Spreizsicherung achten • bei aufgesetzten Schiebeleitern die obersten vier Sprossen nicht betreten 	<ul style="list-style-type: none"> • auf wirksame Spreizsicherung achten • mehrteilige Stehleitern erst betreten, wenn druck- und zugfeste Spreizsicherung wirksam ist 	auf wirksame Spreizsicherung achten	<ul style="list-style-type: none"> • auf Treppen und schiefen Ebenen nur Stehleitern mit Holmverlängerungen einsetzen • oberste Sprosse bzw. Stufe nicht besteigen; Betreten der obersten Stufe nur bei Leitern mit Sicherheitsbrücke und Haltevorrichtung zulässig <p>bei mehrteiligen Stehleitern:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stehleitern erst betreten, wenn druck- und zugfeste Spreizsicherung wirksam ist • Leiter nur bis zu der vom Hersteller angegebenen Länge zusammenstecken oder ausziehen und besteigen 	<ul style="list-style-type: none"> • auf wirksame Spreizsicherung achten • Bei Leiterlängen ≥ 6,0 m ist PSA gegen Absturz erforderlich. 	keine Festlegungen	<ul style="list-style-type: none"> • ausreichende Stützung an beiden Seiten • Sicherung gegen Kippen, Schaukeln 	<ul style="list-style-type: none"> • auf wirksame Spreizsicherung achten • auf Treppen und schiefen Ebenen nur Stehleitern mit Holmverlängerungen einsetzen • oberste Sprosse bzw. Stufe nicht besteigen; Betreten der obersten Stufe nur bei Leitern mit Sicherheitsbrücke und Haltevorrichtung zulässig <p>bei mehrteiligen Stehleitern:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stehleitern erst betreten, wenn druck- und zugfeste Spreizsicherung wirksam ist • Leiter nur bis zu der vom Hersteller angegebenen Länge zusammenstecken oder ausziehen • bei aufgesetzten Schiebeleitern die obersten vier Sprossen nicht betreten 	<ul style="list-style-type: none"> • auf wirksame Spreizsicherung achten • auf Treppen und schiefen Ebenen nur Stehleitern mit Holmverlängerungen einsetzen • oberste Sprosse bzw. Stufe nicht besteigen; Betreten der obersten Stufe nur bei Leitern mit Sicherheitsbrücke und Haltevorrichtung zulässig <p>bei mehrteiligen Stehleitern:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stehleitern erst betreten, wenn druck- und zugfeste Spreizsicherung wirksam ist • Leiter nur bis zu der vom Hersteller angegebenen Länge zusammenstecken oder ausziehen • bei aufgesetzten Schiebeleitern die obersten vier Sprossen nicht betreten 		
Mitführbare Gegenstände		keine Angaben				≤ 50 kg	leichte Gegenstände	<ul style="list-style-type: none"> • nur mit einer Hand zu transportieren • Leiter darf nicht überlastet werden. 		keine Festlegungen	keine Regelungen	keine Regelungen	Handwerkzeug	keine Regelungen	leicht und handtariert

Einsatzbedingungen / Technische Anforderungen

	A	B	D	DK	E	F	FIN	UK	GR	I	IRL	L	NL	P	S
Hinweise zur Maßnahme	<ul style="list-style-type: none"> Die oberen Holmenden müssen so gestaltet sein, daß sie nicht gegeneinander drücken können (Quetschgefahr). Stehleitern dürfen bis zu einer maximalen Standhöhe von 2,0 m als Behelfsgerüst eingesetzt werden, Stützweite maximal 3,0 m. 	keine Angaben	<ul style="list-style-type: none"> Sichtkontrolle auf offensichtliche Mängel, wie zerbrochene Sprossen oder Holme nur Stehleitern mit funktionsfähigen und geeigneten Spreizsicherungen verwenden ausreichend hohe Leitern zur Verfügung stellen Mehrzweckleitern erst betreten, wenn druck- und zugfeste Spreizsicherungen wirksam (gespannt) sind 	<ul style="list-style-type: none"> Der Arbeitsbereich rechts und links von der Leiter beträgt maximal eine Armlänge. Sichtkontrolle auf offensichtliche Mängel, wie zerbrochene Sprossen oder Holme nur Stehleitern mit funktionsfähigen und geeigneten Spreizsicherungen verwenden ausreichend hohe Leitern zur Verfügung stellen 	nur Stehleitern mit festangebrachten Spreizsicherungen verwenden	Leitern in Ordnung halten	Sichtkontrolle auf offensichtliche Mängel, wie zerbrochene Sprossen oder Holme	<ul style="list-style-type: none"> Sichtkontrolle auf offensichtliche Mängel, wie beschädigte Sprossen oder Holme ausreichend hohe Leitern zur Verfügung stellen Stehleitern dürfen bis zu einer maximalen Standhöhe von 2,0 m verwendet werden. 	kein Material auf die Leiter stellen	Die Stehleiter muß mit einer Spreizsicherung versehen sein.	keine	<ul style="list-style-type: none"> Sichtkontrolle auf offensichtliche Mängel, wie an- / zerbrochene Sprossen oder Holme nur Stehleitern mit festangebrachten Spreizsicherungen verwenden ausreichend hohe Leitern zur Verfügung stellen 	keine besonderen Hinweise	Sprachlich wird zwischen Leiter und Treppe kein Unterschied gemacht. Das Gesetz spricht im wesentlichen von Treppen (Auftrittstiefe von mindestens 18 cm). Ab 2,0 m Höhe sind Handlauf und Bordbrett erforderlich.	keine Festlegungen

Einsatzbedingungen / Technische Anforderungen															
	A	B	D	DK	E	F	FIN	UK	GR	I	IRL	L	NL	P	S
Einsatzbereich	<ul style="list-style-type: none"> Verkehrsweg Arbeitsplatz 	keine Angaben	Arbeitsplatz für Arbeiten geringen Umfangs und Sicherungsarbeiten	Arbeitsplatz für Arbeiten geringen Umfangs und Sicherungsarbeiten	Arbeitsplatz für Arbeiten geringen Umfangs und Sicherungsarbeiten	nur für die Feuerwehr	Arbeitsplatz für Arbeiten geringen Umfangs und Sicherungsarbeiten	Arbeitsplatz für Arbeiten geringen Umfangs	Diese Leitern kommen zum Einsatz, wenn Leiterlängen von mehr als 6,0 m benötigt werden.	für kurzfristige Arbeiten	findet keine Verwendung	Arbeitsplatz für Arbeiten geringen Umfangs und Sicherungsarbeiten	Arbeitsplatz für Arbeiten geringen Umfangs und Sicherungsarbeiten		Arbeitsplatz für Arbeiten geringen Umfangs und Sicherungsarbeiten
Aufstellung	<ul style="list-style-type: none"> tragfähiger Untergrund Geländeunebenheiten ausgleichen ausfahrbare Ausleger oder Stützspindeln 	keine Angaben	<ul style="list-style-type: none"> tragfähiger Untergrund Geländeunebenheiten ausgleichen ausfahrbare Ausleger oder Stützspindeln 	tragsichere Aufstellfläche	<ul style="list-style-type: none"> tragfähiger Untergrund Geländeunebenheiten ausgleichen 		<ul style="list-style-type: none"> tragfähiger Untergrund Geländeunebenheiten ausgleichen ausfahrbare Ausleger oder Stützspindeln 	<ul style="list-style-type: none"> tragfähiger Untergrund Geländeunebenheiten ausgleichen 	Abstützung über 4 Stützpunkte	feste waagerechte Unterlage		<ul style="list-style-type: none"> tragfähiger Untergrund Geländeunebenheiten ausgleichen ausfahrbare Ausleger oder Stützspindeln 	tragsichere Aufstellfläche		<ul style="list-style-type: none"> tragfähiger Untergrund Geländeunebenheiten ausgleichen ausfahrbare Ausleger oder Stützspindeln
Prüfung der Leiter	<ul style="list-style-type: none"> wiederkehrende Prüfung durch Ziviltechniker, TÜV oder fachkundige Person nach Instandsetzung einmal jährlich mindestens 	keine Angaben	<ul style="list-style-type: none"> Sachkundigenprüfung nach Bedarf einmal jährlich mindestens Dokumentation der Prüfergebnisse im Prüfbuch 	einmal jährlich mindestens	Prüfung durch einen anerkannten Verantwortlichen		<ul style="list-style-type: none"> Sachkundigenprüfung nach Bedarf einmal jährlich mindestens 	<ul style="list-style-type: none"> tägliche Funktionsprüfung vor Arbeitsbeginn Prüfung vor jedem Gebrauch 	<ul style="list-style-type: none"> mindestens einmal jährlich und regelmäßige Wartung 	amtliche Prüfung sowie jährliche Überwachung durch Sachverständigen		<ul style="list-style-type: none"> Sachkundigenprüfung nach Bedarf einmal jährlich mindestens 	<ul style="list-style-type: none"> Sachkundigenprüfung nach Bedarf einmal jährlich mindestens nach jeder Aufstellung 		
Absturzsicherung	<ul style="list-style-type: none"> Standstufe und Rückensicherung Arbeitskorb 	keine Angaben	<ul style="list-style-type: none"> Plattform mit Rückenschutz oder Arbeitskorb $\geq 1,10$ m hoch umwehrt, Halteeinrichtungen zum sicheren Übersteigen von der Leiter in den Korb, Einstiegshilfen, wenn sich die Bodenfläche nicht bis auf 0,50 m über Flur absenken läßt 	Arbeitskorb, und Anseilschutz im Arbeitskorb	Plattform mit Rückenschutz		<ul style="list-style-type: none"> Plattform mit Rückenschutz Arbeitskorb $\geq 1,10$ m hoch umwehrt, Halteeinrichtungen zum sicheren Übersteigen von der Leiter in den Korb 	Plattform mit Rückenschutz	Bei Höhen $\geq 6,0$ m ist PSA gegen Absturz erforderlich.	keine Regelungen		<ul style="list-style-type: none"> Plattform mit Rückenschutz Arbeitskorb $\geq 1,10$ m hoch umwehrt, Halteeinrichtungen zum sicheren Übersteigen von der Leiter in den Korb, Einstiegshilfen, wenn sich die Bodenfläche nicht bis auf 0,50 m über Flur absenken läßt 	bei Arbeitskörben dreiteiliger Seitenschutz sowie PSA gegen Absturz im Arbeitskorb		
Bedienung	nur unter Anleitung einer fachkundigen Person	keine Angaben	nach Betriebsanweisung	nur nach Unterweisung						Bedienpersonen müssen unterwiesen sein.		keine Anforderungen festgelegt	Bedienpersonen müssen unterwiesen sein.		

Einsatzbedingungen / Technische Anforderungen																
	A	B	D	DK	E	F	FIN	UK	GR	I	IRL	L	NL	P	S	
Hinweise zur Maßnahme	<ul style="list-style-type: none"> so wenig Werkzeug / Material mitführen, daß ein sicheres Halten auf der Leiter für die Benutzer noch möglich ist Bei Windeinwirkung oder sonstigen ungünstigen Wetterbedingungen dürfen Leitern nicht benutzt werden, wenn die Standsicherheit der Leiter (Sicherheit der Benutzer) gefährdet ist. siehe Arbeitsmittelverordnung Nr. 164 vom 16. Juni 2000 	keine Angaben	<ul style="list-style-type: none"> standsichere Aufstellung ausreichende Entlastung der Achsfederung und der Luftbereifung Es müssen Einrichtungen zum Ausgleich der Geländeunebenheiten, zur Kontrolle der seitlichen Neigung sowie zur Anzeige des Aufrichtwinkels, der zulässigen Leiterlänge und der zulässigen Belastung an der mechanischen Leiter vorhanden sein. Leiterteile dürfen nur innerhalb fest angebrachter Begrenzungen bewegt werden. Feststellvorrichtungen für alle ausfahrbaren Teile müssen vorhanden sein, so daß sie auch nach Ausfall des Antriebs wirksam bleiben. Die Neigung des Bodens des Arbeitskorbes darf bei der Benutzung nicht mehr als 7° betragen. kein Aufenthalt von Personen auf der Leiter bei Bewegungen 	kein Aufenthalt von Personen auf der Leiter bei Bewegungen				<ul style="list-style-type: none"> kein Aufenthalt von Personen auf der Leiter bei Bewegungen nicht auf steil geneigten Oberflächen aufstellen 	<ul style="list-style-type: none"> Gebrauchsanweisung des Herstellers kein Aufenthalt von Personen auf der Leiter bei Bewegungen 	maximal 60° Neigung	Schiebeleitern dürfen nur mit einer Neigung $\geq 60^\circ$ bis $\leq 80^\circ$ zur Waagerechten verwendet werden.		<ul style="list-style-type: none"> Die Neigung des Bodens darf bei der Benutzung nicht mehr als 7° betragen. kein Aufenthalt von Personen auf der Leiter bei Bewegungen; Ausnahme: Die Leiter ist mit einem Arbeitskorb ausgerüstet und hat zwei voneinander unabhängige Steuereinrichtungen. 	keine		

Einsatzbedingungen / Technische Anforderungen															
	A	B	D	DK	E	FIN	F	UK	GR	I	IRL	L	NL	P	S
Einsatzbereich	Verkehrsweg	Verkehrsweg	Verkehrsweg	Verkehrsweg	Verkehrsweg	Verkehrsweg	Verkehrsweg	Verkehrsweg	Verkehrsweg	Verkehrsweg	Verkehrsweg	Verkehrsweg	<ul style="list-style-type: none"> Verkehrsweg Arbeitsplatz (permanent angebrachte Steigleiter ≤ 20,0 m Höhe, wenn der dabei zu überbrückende senkrechte Abstand ≤ 10,0 m beträgt) 		Verkehrsweg
Absturzsicherungen	<ul style="list-style-type: none"> ≤ 5,0 m Aufstiegshöhe keine zusätzliche Sicherung erforderlich durchgehender Rückenschutz ab 2,0 m Höhe, wenn die Lage des Aufstieges einen Sturz ≥ 5,0 m ermöglicht bei ≥ 5,0 m Aufstiegshöhe und einer Abweichung von ≤ 15° von der Lotrechten durchgehender Rückenschutz ab 3,0 m Höhe Steigschutzschiene in Verbindung mit mitlaufendem Auffangsystem Seilführung in Verbindung mit mitlaufendem Auffangsystem 	gut befestigte Sprossen oder Leitern	gemäß DIN 18799: <ul style="list-style-type: none"> bei ≥ 5,0 m Absturzhöhe <ul style="list-style-type: none"> durchgehender Rückenschutz, beginnend in 3,0 m Höhe über der Standfläche oder 2,20 m Höhe über Bühnen oder Podesten Bauteile oder Streben, die einen waagrechten Abstand ≤ 0,70 m von der Vorderkante der Sprossen haben und aufgrund ihrer Anordnung und Beschaffenheit geeignet sind, einen Rückenschutz zu ersetzen bei > 10,0 m Absturzhöhe: <ul style="list-style-type: none"> Steigschutzschiene in Verbindung mit mitlaufendem Auffangsystem Seilführung in Verbindung mit mitlaufendem Auffangsystem 	bei Leiterhöhe ≥ 6,0 m und einem Winkel ≥ 70° durchgehender Rückenschutz ab 2,50 m Höhe	<ul style="list-style-type: none"> durchgehender Rückenschutz ≥ 4,0 m Höhe Steigschutzschiene in Verbindung mit mitlaufendem Auffangsystem Seilführung mit mitlaufendem Auffangsystem 	<ul style="list-style-type: none"> durchgehender Rückenschutz ab 2,50 m Höhe, wenn die Lage des Aufstieges einen Sturz ≥ 6,0 m ermöglicht Steigschutzschiene in Verbindung mit mitlaufendem Auffangsystem Ruhebühnen 	<ul style="list-style-type: none"> Steigschutzschiene in Verbindung mit mitlaufendem Auffangsystem Seilführung in Verbindung mit mitlaufendem Auffangsystem alle 6,0 m Podest und Seitenversatz 	<ul style="list-style-type: none"> durchgehender Rückenschutz Steigschutzschiene in Verbindung mit mitlaufendem Auffangsystem Seilführung mit mitlaufendem Auffangsystem 	Rückenschutz ab 2,0 m über Geländer und beidseitiger Handlauf	<ul style="list-style-type: none"> bei Steighöhen ≤ 5,0 m keine zusätzliche Sicherung erforderlich bei Steighöhen ≥ 5,0 m <ul style="list-style-type: none"> durchgehender Rückenschutz ≥ 2,50 m Steigschutzschiene in Verbindung mit mitlaufendem Auffangsystem Seilführung mit mitlaufendem Auffangsystem 	bei Leiterhöhen mit Absturzhöhen ≥ 2,0 m <ul style="list-style-type: none"> Steigschutzschiene in Verbindung mit mitlaufendem Auffangsystem Seilführung mit mitlaufendem Auffangsystem durchgehender Rückenschutz und Ruhebühnen 	<ul style="list-style-type: none"> bei ≥ 5,0 m Absturzhöhe Ruhebügel bei ≥ 10,0 m Absturzhöhe <ul style="list-style-type: none"> Steigschutzschiene in Verbindung mit mitlaufendem Auffangsystem Seilführung in Verbindung mit mitlaufendem Auffangsystem durchgehender Rückenschutz 	bei Steighöhen ≥ 2,50 m Absturzhöhe <ul style="list-style-type: none"> Steigschutzschiene in Verbindung mit mitlaufendem Auffangsystem Seilführung in Verbindung mit mitlaufendem Auffangsystem durchgehender Rückenschutz, beginnend in 3,0 m Höhe über der Standfläche oder 2,20 m Höhe über Bühnen oder Podesten Bauteile oder Streben, die einen waagrechten Abstand ≤ 0,70 m von der Vorderkante der Sprossen haben und aufgrund ihrer Anordnung und Beschaffenheit geeignet sind, einen Rückenschutz zu ersetzen 	<ul style="list-style-type: none"> Steigschutzschiene in Verbindung mit mitlaufendem Auffangsystem Seilführung in Verbindung mit mitlaufendem Auffangsystem durchgehender Rückenschutz 	
Ruhebühnen	in geeigneten Abständen ≤ 10,0 m	keine Angaben	<ul style="list-style-type: none"> 10,0 m Abstand bei Steigleitern mit einer Neigung ≥ 80° ≤ 25,0 m Abstand 	<ul style="list-style-type: none"> 6,0 m Abstand; Ruhebühnen sind ab 6,0 m Höhe alle 6,0 m erforderlich. 15,0 m Abstand bei Schornsteinen; bei Schornsteinen und Windmühlen ab 15,0 m Höhe alle 15,0 m erforderlich 	≤ 9,0 m Abstand	in angemessenen Abständen, empfohlen: ≤ 10,0 m	≤ 6,0 m	≤ 9,0 m Abstand	alle 10,0 m Ruhebühnen oder treppenartige Aufstiege	≤ 8,0 m bis 9,0 m	<ul style="list-style-type: none"> 9,0 m Abstand Bei ≥ 2,0 m Absturzhöhe von den Ruhebühnen ist ein dreiteiliger Seitenschutz vorzusehen. 	<ul style="list-style-type: none"> 10,0 m Abstand bei Steigleitern mit einer Neigung ≥ 80° ≤ 25,0 m Abstand 	≤ 7,50 m bei einer Steighöhe ≥ 10,0 m		nach einer Steighöhe von 10,0 m die erste Bühne, alle 6,0 m weitere Bühnen
Leiterüberstand über die Austrittsstelle hinaus	≥ 1,0 m	keine Angaben	≥ 1,0 m	≥ 1,0 m	≥ 1,0 m	≥ 1,0 m	≥ 1,0 m	≥ 1,0 m		≥ 1,0 m	≥ 1,0 m	≥ 1,0 m	≥ 1,0 m		≥ 1,0 m
Hinweise zur Maßnahme		keine Angaben													

Literaturverzeichnis

A

- [1.] Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, ausgegeben am 05.05.1994, 104. Stück, 340. Verordnung: Bauarbeiterschutzverordnung – BauV und 341. Verordnung: Änderung der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung
- [2.] Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, ausgegeben am 16.06.2000, Teil II, 164. Verordnung: Arbeitsmittelverordnung – AM-VO und Änderung der Bauarbeiterschutzverordnung
- [3.] Sicherheit am Bau – Dacharbeiten
Arge Sicherheit am Bau, Bundesinnung der Baugewerbe; 1996
- [4.] Sicherheit am Bau – Erdarbeiten
Arge Sicherheit am Bau, Bundesinnung der Baugewerbe; 1995
- [5.] Sicherheit in allen Lebenslagen (Videofilme); Östr. Filmservice
- [6.] Merkblattinformation der Allg. Unfallversicherungsanstalt (AUVA); 1999

AUVA-Merkblätter

- [7.] Bauarbeiterschutzverordnung (Kurzform) – M 210; 1995; HUB-M210 0196
- [8.] Koordination von Bauarbeiten – M 200; 1999; HUB M200 0999
- [9.] Falsch – richtig: Situationen auf Baustellen – M 202; 1999; HUB M202 1199
- [10.] Arbeits- und Schutzgerüste – M 262; 1996; HUB M262 1096
- [11.] Gruben, Gräben, Künetten – M 223; 1999; HUB M223 0899
- [12.] Gefahrenermittlung: Beurteilung – Maßnahmen (Arbeitsplatzevaluierung) – M 040; 2000; HUB M040 0200
- [13.] Sicherungsseile und Auffanggurte – M 750; 1999; HUB M750 0499
- [14.] Arbeiten auf Dächern – M 222; 1996; HUB M422 0596
- [15.] Fahrbare Gerüste – M 263; 1997; HUB M263 1097
- [16.] Sturz und Absturz von Personen; 1997; HUB E2-0997

Normen / Harmonisierungsdokumente

- [17.] ÖNorm Z 1515 – Fahrbare Leitern – Begriffsbestimmungen, Bauarten, Funktionsmaße, Anforderungen, Prüfung, Normkennzeichnung; 11/1992

-
- [18.] ÖNorm Z 1516 – Fahrbare Leitern mit Standfläche für eine Belastung von mehr als 150 kg und max. 500 kg für die Benutzung durch eine oder mehrere Personen, Funktionsmaße; 03/1994
 - [19.] ÖNorm Z 1520 – Steigeisen zum Besteigen von Holzmasten; Baurichtlinien und sicherheitstechnische Verwendungsrichtlinien; 01/1991
 - [20.] ÖNorm Z 1600 – Festverlegte Aufstiege aus Metall; Leitern und Steigeisengänge; 01/1991
 - [21.] ÖNorm B 4007 – Gerüste; Allgemeines, Verwendung, Bauart und Belastung; 01/1995
 - [22.] ÖNorm B 8207 – Rauch- und Abgasfänge, Leitern und Stege für die Durchführung der Reinigung und Überprüfung von Fängen; 06/1996

B

- [23.] F. Cloosen ind. ing. dir. Administratie Arbeidsveiligheid
Prebes-Studiedag – Vallen ? In Geen Geval
(Deel 1: Wetgeving antival bescherming algemeen)
(Deel 2: Persoonlijke valbescherming);
28.03.2000; REK. 235-0010331-61 / B.T.W. BE 424 273 050

D

- [24.] Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) – vom 07.08.1996; geändert 09/1996, 12/1997, 12/1998
- [25.] Achte Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz – Verordnung über das Inverkehrbringen von persönlichen Schutzausrüstungen – 8. GSGV – vom 20.02.1997
- [26.] Neunte Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz (Maschinenverordnung – 9.GSGV) – vom 12.05.1993; geändert 09/1995
- [27.] Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen durch Arbeitnehmer bei der Arbeit – vom 04.12.1996

Berufsgenossenschaftliche Regeln / Richtlinien / Merkblätter

Richtlinien, Sicherheitsregeln, Grundsätze, Merkblätter und andere berufsgenossenschaftliche Schriften für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit
Carl Heymanns Verlag KG

- [28.] ZH 1/23 Leitern sicher benutzen (Merkheft); 2000
(BGI 521)

[29.]	ZH 1/45 (BGR 113)	Treppen bei Bauarbeiten; 01/1996
[30.]	ZH 1/51 (BGR 115)	Arbeitsplattformen an Ramm- und Bohrgeräten; 04/1993
[31.]	ZH 1/61 (BGI 530)	Hochbauarbeiten (Merkheft); 2000
[32.]	ZH 1/113 (BGI 561)	Merkblatt für Treppen; 04/1991
[33.]	ZH 1/234 (BGI 140)	Sicherheitsregeln für Steigbolzen und Steigbolzengänge; 11/1999
[34.]	ZH 1/266 (BGI 607)	Merkblatt Stehleitern; 02/2002
[35.]	ZH 1/294 (BGR 148)	Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit – Schutz gegen Absturz beim Bau und Betrieb von Freileitungen; 1999
[36.]	ZH 1/367 (BGI 637)	Merkblatt für Podestleitern; 1998
[37.]	ZH 1/368 (BGI 638)	Merkblatt für Seilleitern; 1998
[38.]	ZH 1/423 (BGI 651)	Merkblatt Mehrzweckleitern; 11/1996
[39.]	ZH 1/453 (BGI 656)	Dacharbeiten; 2000
[40.]	ZH 1/461 (BGR 159)	Sicherheitsregeln für hochziehbare Personenaufnahmemittel; 10/1989
[41.]	ZH 1/515	Sicherheitsregeln für Rettungs- und Arbeitskörbe an Hubrettungsfahrzeugen; 10/1974
[42.]	ZH 1/542 (BGR 177)	Steigeisen und Steigeisengänge; 04/1994 (aktualisiert 1997)
[43.]	ZH 1/560 (BGR 179)	Auffangnetze; 07/2000
[44.]	ZH 1/583 (BGI 689)	Merkblatt Fahrzeughebebühnen; 04/1991
[45.]	ZH 1/584 (BGR 184)	Regeln für die Sicherheit von Seitenschutz und Dachschutzwänden als Absturzsicherung bei Bauarbeiten; 10/1995
[46.]	ZH 1/585 (BGG 927)	Grundsätze für die Prüfung von Belagteilen in Fang- und Dachfanggerüsten sowie von Schutzwänden in Dachfanggerüsten; 1996
[47.]	ZH 1/586 (BGG 928)	Grundsätze für die Prüfung von Seitenschutzbauteilen und Dachschutzwänden; 04/1994
[48.]	ZH 1/601 (BGI 778)	Turm- und Schornsteinbau; 2000

[49.]	ZH 1/603 (BGR 187)	Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz im Traggerüst und Schalungsbau; 10/2001
[50.]	ZH 1/604	Regeln für das Nachrüsten von Steigeisen- und Steigleitergängen mit Steigschutzeinrichtungen an Schornsteinen; 10/1996
[51.]	ZH 1/657 (BGI 717)	Fallstudie – Sicher gehen und stehen; 1998
[52.]	ZH 1/709 (BGR 198)	Persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz; 10/1993
[53.]	ZH 1/710 (BGR 199)	Persönliche Schutzausrüstungen zum Halten und Retten; 04/1998 (aktualisiert 2000)
[54.]	ZH 1/534.0 (BGR 165)	Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz im Gerüstbau; 04/2000
[55.]	ZH 1/534.1 (BGR 166)	Systemgerüste; 04/2000
[56.]	ZH 1/534.2 (BGR 167)	Stahlrohr-Kupplungsgerüste; 04/2000
[57.]	ZH 1/534.3 (BGR 168)	Auslegergerüste; 04/2000
[58.]	ZH 1/534.4 (BGR 169)	Konsolgerüste für den Hoch- und Tiefbau; 04/2000
[59.]	ZH 1/534.5 (BGR 170)	Konsolgerüste für den Stahlbau; 04/2000
[60.]	ZH 1/534.6 (BGR 171)	Bockgerüste; 04/2000
[61.]	ZH 1/534.7 (BGR 172)	Fahrgerüste; 04/2000
[62.]	ZH 1/534.8 (BGR 173)	Kleingerüste; 04/2000
[63.]	ZH 1/534.9 (BGR 174)	Hängegerüste; 04/2000
[64.]	ZH 1/600.41	Arbeiten mit Absturzgefahr

Bausteine der BGen der Bauwirtschaft

[65.]	A 006	Persönliche Schutzausrüstungen; 10/2000
[66.]	B 047	Anlegeaufzüge; 10/2000
[67.]	B 048	Anstellaufzüge; 10/2000
[68.]	B 050	Fahrbare Hubarbeitsbühnen; 10/2000
[69.]	B 061	Bauaufzüge mit Personenbeförderung; 10/2000

[70.]	C 008	Absturzsicherungen auf Baustellen (Seitenschutz / Absperrungen); 10/2000
[71.]	C 009	Fanggerüste; 10/2000
[72.]	C 022	Anlegeleitern; 10/2000
[73.]	C 023	Kleingerüste und fahrbare Arbeitsbühnen; 10/2000
[74.]	C 041	Dachschutzwände; 10/2000
[75.]	C 042	Auffangnetze; 10/2000
[76.]	C 043	Persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz (Sicherheitsgeschirre)
[77.]	C 045	Fassadengerüste aus Metall; 10/2000
[78.]	C 046	Schutzdächer / Schutznetze; 10/2000
[79.]	C 065	Gerüste für den Schornsteinbau; 10/2000
[80.]	C 066	Steigeisengänge / Steigleitern; 10/2000
[81.]	C 067	Personenförderkörbe; 10/2000
[82.]	C 068	Arbeitskörbe / Arbeitssitze / Arbeitsbühnen; 10/2000
[83.]	C 070	Gleit- und Kletterschalung; 10/2000
[84.]	C 082	Mechanische Leitern; 10/2000
[85.]	C 083	Behelfsgerüste; 10/2000
[86.]	C 084	Leitergerüste an Fassaden; 10/2000
[87.]	C 098	Stehleitern; 10/2000
[88.]	C 099	Fassadenbefahranlagen; 10/2000
[89.]	C 100	Absturzsicherungen bei der Glas- und Fassadenreinigung; 10/2000
[90.]	C 105	Bockgerüste; 10/2000
[91.]	C 120	Auslegergerüste; 10/2000
[92.]	C 121	Konsolgerüste; 10/2000
[93.]	C 122	Traggerüste; 10/2000
[94.]	C 157	Hängegerüste; 10/2000
[95.]	C 177	Großflächenschalung; 10/2000
[96.]	C 198	Dachgerüste für den Hausschornsteinbau; 10/2000
[97.]	D 051	Dachdeckerstühle / Auflegeleitern / Dachdeckerfahrstühle; 10/2000
[98.]	D 093	Beschichtungsarbeiten an Metallgittermasten (Persönliche Absturzsicherungen); 10/2000

-
- [99.] D 138 Montage von Holzbauteilen (Persönliche Absturzsicherungen, Hubarbeitsbühnen); 10/2000
- [100.] D 182 Schornsteinfegearbeiten; 10/2000

DIN-Normen

- [101.] DIN 18160-5 Hausschornsteine; Einrichtungen für Schornsteinfegearbeiten
- [102.] DIN 4420:1990 Arbeits- und Schutzgerüste
- [103.] DIN 4421 Traggerüste; Berechnung, Konstruktion und Ausführung
- [104.] DIN 4426 Sicherheitseinrichtungen zur Instandhaltung baulicher Anlagen; Absturzsicherungen

DK

- [105.] Ministry of Labour
Order No. 1017 Translation of the Danish Executive Order on the Conditions at Construction Sites and Similar Places of Work under the Working Environment Act from 15/12/1993; Ref.-No. 93-2122-2

AT-Meddelelse vom Arbejdsilsynet, København

- [106.] Nr. 2.03.2 Anvendelse af transportable stiger (Leitern); 11/1997; ISSN 0902-6576
- [107.] Nr. 1.04.1 Nedstyrtnings- og gennem-stryrtnings-fare på bygge- og anlægspladser mv. (Dacharbeiten und Arbeiten in der Höhe); 01/1998; ISSN 0902-6576
- [108.] Nr. 2.03.1 Lavetstiger (Mechanische Leitern); 09/1994
- [109.] Nr. 2.14.1 Opstilling og brug af stilladser. generelle krav (Gerüste); 09/1998; ISSN 0902-6576
- [110.] Nr. 2.04.4 Anvendelse af en- og flersøjlede personloftere med arbejdsstandplads (Masthubbühnen); 09/1999; ISSN 0902-6576

At-anvisning vom Arbejdsilsynet, København

- [111.] Nr. 2.2.0.1 Maskiner og maskinanlæg (Maschinen und Maschinenanlagen); 11/1995

Arbejdstilsynets bekendtgørelse

- [112.] Nr. 670 Bekendtgørelse om ændring af bekendtgørelse om anvendelse af tekniske hjælpemidler (Arbeits- und Schutzgerüste); 08/1995; Dir. F. Arbejdstilsyn. J.-nr. 1992-250-3
- [113.] Nr. 561 Bekendtgørelse om indretning af tekniske hjælpemidler (Maschinenrichtlinie); 06/1994; Dir. F. Arbejdstilsyn. J.-nr. 1994-29-46
- [114.] Nr. 1273 Bekendtgørelse om sikkerhedskrav m.v. til Personlige værnemidler (Persönliche Schutzausrüstung); 12/1996; Dir. F. Arbejdstilsyn. J.-nr. 1996-140-54

E

- [115.] Real Decreto 486/1997 – Para la evaluación y prevención de los riesgos relativos a la utilización de los Lugares de Trabajo (Arbeitsstättenrichtlinie)
Ministerio de Trabajo y Asuntos sociales, Instituto nacional de Seguridad e Higiene en el Trabajo; ISBN 84-7425-530-9 / D.L. M- 16386-99 / N.I.P.O.: 211-99-011-8
- [116.] Real Decreto 773/1997 – Para la utilización por los trabajadores en el trabajo de los Equipos de Protección individual (PSA-Benutzungsrichtlinie)
Ministerio de Trabajo y Asuntos sociales, Instituto nacional de Seguridad e Higiene en el Trabajo; ISBN 84-7425-533-3 / D.L. M- 27831-99 / N.I.P.O.: 211-99-011-8
- [117.] Real Decreto 1627/1997, Anexo IV, parte C
- [118.] Ordenanza Laboral de Construcción, Vidrio y Cerámica (Art. 183 a 291); 1970
- [119.] Ordenanza General de Seguridad e Higiene en el Trabajo, Título II; 1971
- [120.] Ley de Prevención de Riesgos Laborales (Arbeitsschutz-Richtlinie 89/391/EEC)
IBERMUTUA, Sede Social, Ramirez de Arellano, 27, 28043 Madrid
- [121.] Real Decreto 1627/1997 – Por el que se Establecen disposiciones mínimas de Seguridad y de Salud en las Obras de Construcción; 1997
- [122.] Real Decreto 1215/1997 – Por el que se Establecen las disposiciones mínimas de Seguridad y de Salud para la Utilización por los Trabajadores de los Equipos de Trabajo; 1997
- [123.] Manual de Prevención de Riesgos Laborales en la Construcción; 1999;
ISBN 84-930169-9-3
- [124.] IBERMUTUAMUR
Ficha nº 4.2 – 4.6; Ficha nº 5.1 – 5.5; Ficha nº 6.2 – 6.4; Ficha nº 8 – 8.3; Ficha nº 10;
Ficha nº 12; Ficha nº 15; Ficha nº 29.1 – 29.4
- [125.] Guía Técnica, Lugares de Trabajo, 4/97 Riesgos Laborales; 1997

F

- [126.] Loi n°91-1414 du 31/12/91; 89/391/CEE – Dispositions modifiant le Code du Travail en vue de favoriser la prévention des risques professionnels
- [127.] Loi n°93-1418 du 31/12/93; 92/57/CEE – Dispositions modifiant le Code du Travail applicables aux opérations de bâtiment et de génie civil en vue d'assurer la sécurité et protéger la santé des travailleurs
- [128.] Loi n°91-1414 du 31/12/91; 89/655/CEE – Dispositions modifiant le Code du Travail en vue de favoriser la prévention des risques professionnels
- [129.] Loi n°91-1414 du 31/12/91; 89/656/CEE – Dispositions modifiant le Code du Travail en vue de favoriser la prévention des risques professionnels
- [130.] Décret n°95-543 du 04/05/95; 92/57/CEE – Collège inter-entreprises de sécurité, de santé et des conditions de travail
- [131.] Décret n°95-607 du 06/05/95; 92/57/CEE – Prescriptions réglementaires que doivent respecter les travailleurs indépendants ainsi que les employeurs lorsqu'ils exercent directement une activité sur les chantiers de bâtiment ou de génie civil
- [132.] Décret n°92-332 du 31/03/93; 89/654/CEE – Dispositions concernant la sécurité et la santé que doivent observer les maîtres d'ouvrage lors de la construction de lieux de travail ou lors de leurs modifications, extensions ou transformations
- [133.] Décret n°92-158 du 20/02/92; 89/391/CEE – Prescriptions particulières d'hygiène et de sécurité applicables aux travaux effectués dans un établissement par une entreprise extérieure
- [134.] Décret n°93-40 du 11/01/93 modifié par décrets n°94-1217 du 29/12/94 et n°96-725 du 14/08/96; 89/655/CEE – Prescriptions techniques applicables à l'utilisation des équipements de travail; règles techniques applicables aux matériaux d'occasion et à la mise en conformité des équipements existants
- [135.] Décret n°93-41 du 11/01/93; 89/655/CEE – Mesures d'organisation, conditions de mise en œuvre et d'utilisation applicables aux équipements de travail et moyens de protection
- [136.] Décret n°94-1159 du 26/12/94; 92/57/CEE – Intégration de la sécurité, organisation de la coordination en matière de sécurité et de protection de la santé lors des opérations de bâtiment et de génie civil
- [137.] Décret n°93-41 du 11/01/93; 89/656/CEE – Mesures d'organisation, conditions de mise en œuvre et d'utilisation applicables aux équipements de travail et moyens de protection
- [138.] Décret du 8 janvier 1965 (modifié par décret du 6 mai 1995); Hygiène & Sécurité, 1997; ISBN 2-85599-023-8
- [139.] N°16 – Protections collectives contre les chutes de hauteur; 1999; ISBN 2-7354-0269-X
- [140.] N°26 – Travaux de couverture; OPPBTP; 1995; ISBN 2-7354-0245-2
- [141.] N°5 – Équipements de protection individuelle; OPPBTP; 1996; ISBN 2-7354-0250-0

-
- [142.] N°38 – Mise en œuvre du béton dans le génie civil; OPPBTP; 1997; ISBN 2-7354-0291-6
 - [143.] Échafaudages et Appareils Élevateurs pour Travaux en Façade – Guide pratique; OPPBTP; 317 (99); ISBN 2-7354-0318-1
 - [144.] Travaux sur balcons & baies; OPPBTP; 1994; ISBN 2.7354 - 0220-6
 - [145.] Pose de charpente; OPPBTP; ISBN 2-7354-0263-0
 - [146.] La protection individuelle contre les chutes, N°5/96 – Cahiers des comités de prévention du BTP; OPPBTP
 - [147.] EPI contre les chutes de hauteur – Systèmes d'arrêt des chutes – Fiche de sécurité A2 F 06 99; OPPBTP
 - [148.] Prévenir les Risques Professionnels: Une mission de la Sécurité Sociale CNAMTS – Direction des risques professionnels
 - [149.] Véritable catalyseur d'énergie pour la sauvegarde des hommes du bâtiment et des travaux publics, l'OPPBTP est votre organisme
 - [150.] Prévention des risques professionnels en France Institut National de Recherche et de Sécurité, 30; ISBN 2-7389-0040-2

FIN

- [151.] Labour Protection Act (299/1958 and amendments; including amendments relating to the Directive 89/391/EEC)
- [152.] Council of State Decision on safety of construction work (629/1994), which is based on EU Directive (92/57/EEC), entered into force 1 October 1994
- [153.] Council of State Decision on the safety of machines (1314/1994), which is based on EU Directive (89/392/EEC, amended 91/386/EEC, 93/44/EEC, 93/68/EEC), entered into force on 1 January 1995
- [154.] Council of State Decision on the supply, safe use and inspection of machines and other tools used in work (856/1998), hereinafter the 'use decision', which is based on EU Directive (89/655/EEC, amended 95/63/EEC), entered into force on 1 December 1998
- [155.] Council of State Decision on personal protection (1406/1993), which is based on the corresponding EU Directive (89/686/EEC), entered into force on 1 January 1994
- [156.] Council of State Decision on selection and use in work of personal protection (1407/1993), based on the corresponding EU Directive (89/656/EEC), entered into force on 1 January 1994
- [157.] Council of State Decision on health and safety requirements for the workplace (728/1999), based on the corresponding EU Directive (89/656/EEC), entered into force on 1 September 1999
- [158.] Ministry of Social Affairs and Health Decision on the use of scaffolds and protective structures to prevent falling in construction work (156/1998), entered into force on 1 April 1998

-
- [159.] Council of State Decision on lifting personnel by lifting devices and for trucks (793/1999) entered into force on 1 September 1999
- [160.] Act on the Supervision of Occupational Safety and Health and App. Occupational Safety and Health Matters (131/1973)
- [161.] Decree on the Supervision of Occupational Safety and Health (954/1973)
- [162.] Act on Occupational Safety and Health Administration (16/1993), entered into force on 10 March 1993
- [163.] Act amending the Act on Occupational Safety and Health Administration (9/1997), entered into force on 1 April 1997
- [164.] The Finnish Association of Construction Engineers
Guideline 'Scaffolds and protective structures', RIL 142-1999; ISBN 951 758 395 8; ISSN 0356 9403
- [165.] Putoamisvaara Rakennustyössä
Työministeriö; ISBN 951 47 5962 1
- [166.] Työtelineet ja putoamisen estävät suojarakenteet
Sosiaali- ja Terveysministeriö Työsuojeluosasto; ISBN 952 00 0438 6 / ISSN 0358 2876
- [167.] Dr. Toivo Niskanen - Accident risks and preventive measures in materials handling at construction sites; Labour policy studies 46; Työministeriö, Ministry of Labour; June 1993; ISBN 951-47-7525-2 / ISSN 0787-9458
- [168.] Työmaan Turvallisuuskansio: Yrityskohtaisten Toimintaohjeiden Laatiminen
- [169.] Arie Gottfried & Marco L. Trani, International Council for Research and Innovation in Building and Construction, Safety coordination and Quality in Construction; 1999

GR

- [170.] Präsidial-Dekret Nr. 305/1996 – Construction Directive; 29/08/1996
- [171.] Präsidial-Dekret Nr. 1073 'On safety measures during the execution of construction and all types of civil engineering works'
- [172.] Präsidial-Dekret Nr. 225 'Hygiene and security in underground engineering projects'
- [173.] Law 1568/1985 'Hygiene and Safety of the workers'
- [174.] CMSP 001, General Safety Plan, 15/07/96 IRS/OLU, P.1/35
- [175.] CMSP 004, Personal Safety Equipment Procedure, 29/10/97 IRS/OLU, P.1/4
- [176.] CMSP 003, Common Safety Training Procedure, 22/08/96 IRS/OLU, P.1/5
- [177.] CMSP 017, Ladders and Scaffolding Towers, 21/10/99 bsh, P.1/6
- [178.] CMSP 018, Use of Lifting Machines, 10/12/99 GMO, CMSP018.DOC. P.1/4

-
- [179.] Safety Procedures on the project of the New Athens International Airport
– based on Greek regulations, International Codes of Practice and Directions of the EEC –



- [180.] Decreto del Presidente della Repubblica, n. 164, 07.01.1956, Norme per la prevenzione degli infortuni sul lavoro nelle costruzioni (Vorschriften zur Verhütung von Arbeitsunfällen bei Bauarbeiten); Ausgabe 31.03.1956
- [181.] Decreto legislativo, n. 494, 14.08.1996, Attuazione della direttiva 92/57/CEE concernente le prescrizioni minime di sicurezza e di salute da attuare nei cantieri temporanei o mobili, (Umsetzung der Richtlinie 92/57/EWG über die auf zeitlich begrenzten oder ortsveränderlichen Baustellen anzuwendenden Mindestvorschriften zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz)
- [182.] Decreto del Presidente della Repubblica, n. 303, 19.03.1956, Norme generali per l'igiene del lavoro
- [183.] Decreto n. 466, 22.05.1992; Regolamento recante il riconoscimento di efficacia di un sistema individuale per gli addetti al montaggio ed allo smontaggio dei ponteggi metallici, Ministero del Lavoro e della Previdenza Sociale
- [184.] Decreto del Presidente della Repubblica, n. 164, 07.01.1956, Norme per la prevenzione degli infortuni sul lavoro nelle costruzioni (Vorschriften zur Verhütung von Arbeitsunfällen bei Bauarbeiten)
- [185.] Decreto del Presidente della Repubblica, n. 102, 27.03.1998, Riconoscimento di conformità alle vigenti norme di mezzi e sistemi di sicurezza relativi alla costruzione e all'impiego di ponti su ruote a torre
- [186.] Guida per la Scelta e l'utilizzazione dei mezzi di protezione anti-caduta
Commissione delle Comunità Europee, Direzione generale „Occupazione, relazioni industriali e affari sociali“, Direzione „Sanità e sicurezza“, V/E/3
- [187.] Absturzsicherungen auf Baustellen
Provincia Bozen, Landesagentur für Umwelt und Arbeitsschutz; Amt für Arbeitssicherheit, Aufklärung und Beratung
- [188.] Paritätisches Komitee im Bauwesen für Ausbildung und Sicherheit in der Autonomen Provinz Bozen – Sammlung der Grundverordnungen zum Thema Sicherheit am Arbeitsplatz im Bausektor im Jahre 2000; 2000
- [189.] Baustellenrichtlinie
Provincia Bozen, Landesagentur für Umwelt und Arbeitsschutz; Amt für Arbeitssicherheit, Aufklärung und Beratung
- [190.] ENPI 05-1 – Parapetti di Protezione; 1969
- [191.] ENPI 05-6 – Cinture di Sicurezza; 1967
- [192.] ENPI 05-11 – Aperture nel suolo e nei solai – Protezioni diverse; 1966
- [193.] ENPI 31-2 – Protezioni all'interno degli edifici in costruzione; 1967

-
- [194.] ENPI 31-3 – Ponti a sbalzo per costruzione in Legno; 1967
 - [195.] ENPI 31-12 – Ponteggi de Servizio per Costruzioni, in Legname
 - [196.] ENPI 91-2 – Scale Portatili ad elementi innestabili in Legno; 1969
 - [197.] ENPI 91-3 – Scale Fisse a Pioli; 1966
 - [198.] ENPI 31-1 – Opere provvisoriale per il sollevamento meccanico dei materiali nei cantieri di costruzione; 1967
 - [199.] ENPI 31-6 – Ponti su cavalletti in Legno; 1967
 - [200.] Comitato Paritetico Edile, Raccolta di Principi Normative in tema di sicurezza sul lavoro nel settore delle costruzioni, (Sammlung der Grundverordnungen zum Thema Sicherheit am Arbeitsplatz im Bausektor); 2000

IRL

- [201.] Statutory Instruments No. 44 of 1993 – Safety, Health and Welfare at Work (General Application) regulations; 1993; Government Publications (Pl. 9636)
- [202.] Statutory Instruments No. 138 of 1995 – Safety, Health and Welfare at Work (Construction) regulations; 1995; Government Publications (Pn. 1698)
- [203.] Safety, Health and Welfare at Work Act No. 7 of 1989 – Government Publications; 1989

HEALTH AND SAFETY AUTHORITY (HSA)

- [204.] Stay safe on site; 01/2000
- [205.] Guidelines on preparing your Safety Statement and carrying out Risk Assessments; 01/1999
- [206.] Safe Scaffolding, Code of Practice for Access and Working Scaffolds; 06/1999; ISBN 0-7076-6770-4
- [207.] Guidelines to the Safety, Health and Welfare at work (Construction), Regulations 1995; edition 05/1999
- [208.] Guide to the Safety, Health and Welfare at work act (1989), and the Safety, Health and Welfare at work (General Applications) Regulations (1993); edition 01/2000
- [209.] Working in confined Spaces; 01/2000
- [210.] SAFETY SIGNS; 1999
- [211.] A Short Guide to Health and Safety Law; 12/1998
- [212.] Safety with Asbestos; 09/1999
- [213.] A Short Guide to good Practice and Legislation; 01/1999

-
- [214.] Health and Safety Authority – Annual Report 1998
- [215.] Guidelines for Clients Involved in Construction Projects – Duties under the Safety Health and Welfare at Work (Construction) Regulations 1995 and Client Good Practice; edition 01/2000
- [216.] Workplace Safety - the HSA and You!; 09/1999

L

- [217.] Unfallverhütungsvorschriften bei Arbeitsunfällen – Bauarbeiten und Arbeiten des Ausbaus Grand-Duché de Luxembourg Association D'assurance Contre les Accidents – Section Industrielle – vom 20.05.1998

NL

- [218.] Arbeidsomstandighedenbesluit (Arbeitssicherheitsgesetz) Tekst van het Arbeidsomstandighedenbesluit zoals dit besluit ingevolge de wijzigingen bij besluit van 22 mei 1997, Stb. 217, besluit van 25 juni 1997, Stb. 339, besluit van 7 december 1998, Stb. 691, besluit van 15 februari 1999, Stb. 105, besluit van 27 mei 1999, Stb. 234, en besluit van 10 september 1999, Stb. 435
Staatsblad van het Koninkrijk Nederlanden; Ministerie van Sociale Zaken en Werkgelegenheid, Directie Arbeidsomstandigheden;
Ausgabe 1999; STB 5208 / ISBN 0920 2064
- [219.] Beleidsregels Arbeidsomstandighedenwetgeving (Durchführungsanweisung zum Arbeitssicherheitsgesetz), Besluit van des Staatssecretaris van Sociale Zaken en Werkgelegenheid van 11 oktober 1999, Directie Arbeidsomstandigheden, Arbo/AIS 9955491, tot vaststelling van beleidsregels op het gebied van de Arbeidsomstandighedenwetgeving (Beleidsregels arbeidsomstandighedenwetgeving) Ministerie van Sociale Zaken en Werkgelegenheid, Directie Arbeidsomstandigheden; Ausgabe 1999
- [220.] Arbeidsomstandighedenregeling (Administrative Regelungen), Tekst van de regeling van 12 maart 1997, Stcrt. 63, houdende bepalingen ter uitvoering van bij of krachtens de Arbeidsomstandighedenwet en enige andere wetten gestelde regels (Arbeidsomstandighedenregeling), zoals deze luidt per 01.11.1999
Ministerie van Sociale Zaken en Werkgelegenheid, Directie Arbeidsomstandigheden; Ausgabe 1999
- [221.] Arbeidsomstandighedenwet (Arbeitssicherheitsgesetz) – Wet van 18.03.1999, houdende bepalingen ter verbetering van de arbeidsomstandigheden (met artikelsgewijze toelichting) Ministerie van Sociale Zaken en Werkgelegenheid, Directie Arbeidsomstandigheden; Ausgabe 1999; FBPGA-730228

P

- [222.] Accidents at work and professional illness (DL 100/97, from 13/09/1997)
- [223.] Noise Directive (DL 72/92, from 28/04/1992)
- [224.] Industrial Working Places Regulations about Safety and Health (DL 53/71, from 03/02/1971)
- [225.] Directive concerning Occupational Health and Safety (89/391/EEC) – DL 441/91 from 11/11/1991
- [226.] Directive on Mobile Construction Sites (92/57/EEC) – DL 155/97 from 01/07/1997
- [227.] Directive concerning Work Places (89/654/EEC) – DL 347/93 from 01/10/1993
- [228.] Directive on Working Equipment (89/655/EEC) – DL 331/93 from 25/09/1993
- [229.] Directive (89/656/EEC) – DL 348/93 from 01/10/1993
- [230.] Luis Alves Dias (Portugal); Gary Smith (USA); Tapio Koivu (Finland); Richard J. Coble (USA), Implementation of Constructions Quality and Related Systems A Global Update; 06/2000; ISBN 972-97174-2-7
- [231.] Luis Alves Dias (Portugal); Richard J. Coble (USA) Construction Safety in the European Union; CIB-W99 Publication 28; 09/1999; ISBN 972-97174-1-9
- [232.] Coordination of safety in constructions – development perspectives; IDICT; 05/2000; ISBN 972-8321-26-0

S

- [233.] BYGGNADS-OCH ANLÄGGNINGSARBETE (Baustellenrichtlinie); AFS 1999:3; ISBN 91-7930-346-3 / ISSN 0348-2138
- [234.] ANVÄNDNING AV ARBETSUTRUSTNING (Arbeitsmittelrichtlinie); AFS 1998:4; ISBN 91-7930-337-4 / ISSN 0348-2138
- [235.] Utförande av Personlig Skyddsutrustning (Anforderungen an persönliche Schutzausrüstungen, Beschaffenheitsanforderungen); AFS 1996:7; ISBN 91-7930-311-0 / ISSN 0348-2138
- [236.] STEGAR OCH ARBETSBOCKAR (Leitern und Tritte); AFS 1999:10; ISBN 91-7930-354-4 / ISSN 0348-2138
- [237.] STÄLLNINGAR (Gerüste); AFS 1990:12; ISBN 91-7930-122-3 / ISSN 0348-2138

-
- [238.] SKYDD MOT SKADA GENOM FALL (Allgemeine Absturzsicherungen); AFS 1981:14; ISBN 91-38-06385-9 / ISSN 0348-2138
- [239.] Ställningar; AFS 1995:7; ISBN 91-7930-300-5 / ISSN 0348-2138
- [240.] Ställningar; AFS 1994:14; ISBN 91-7930-250-5 / ISSN 0348-2138
- [241.] Användning av Personlig Skyddsutrustning (PSA-Benutzungs-Richtlinie); AFS 1993:40; ISBN 91-7930-214-9 / ISSN 0348-2138
- [242.] Arbetarskyddsstyrelsens Katalog; 2000

UK

- [243.] Statutory Instruments No. 1592 of 1996 – Health and Safety, The Construction (Health, Safety and Welfare) Regulations 1996; ISBN 0-11-035904-6
- [244.] Health and Safety, Managing Construction for Health and Safety Construction (Design and Management) Regulations 1994 – Approved Code of Practice; ISBN 0 7176 0792 5
- [245.] Health and Safety in Roof Work – HSG 33; Her Majesty's Stationery Office; 1998; ISBN 0 7176 1425 5
- [246.] Health and Safety, Protecting the Public – HSG 151; Her Majesty's Stationery Office; 1997; ISBN 0 7176 1148 5
- [247.] Health and Safety in excavations, be safe and shore – HSG 185; Her Majesty's Stationery Office; 1999; ISBN 0 7176 1563 4
- [248.] Health and Safety, fire safety in construction work – guidance for clients, designers and those managing and carrying out construction work involving significant fire risk – HSG 168; Her Majesty's Stationery Office; 1997; ISBN 0 7176 1332 1
- [249.] Health and Safety in Construction – HS(G) 150; HSE Books; 1996; ISBN 0 7176 1143 4
- [250.] Construction Health and Safety Checklist, HSE information sheet, Construction Sheet No 17; HSE Books; 1999
- [251.] Working on Roofs – HSE – INDG 284; HSE Books; 1999
- [252.] Safety in excavations – HSE information sheet – Construction Sheet No 8; HSE Books; 2000

EN-Normen

- [253.] EN 00074 Couplers, loose spigots and base-plates for use in working scaffolds and falsework made of steel tubes; Requirements and test procedures
- [254.] EN 00131-1 Ladders; terms, types, functional sizes

[255.]	EN 00131-2	Ladders; requirements, testing, marking
[256.]	EN 341	Personal protective equipment against falls from a height – Descender devices
[257.]	EN 353-1	Personal protective equipment against falls from a height – Guided type fall arresters on a rigid anchorage line
[258.]	EN 353-2	Personal protective equipment against falls from a height – Guided type fall arresters on a flexible anchorage line
[259.]	EN 354	Personal protective equipment against falls from a height – Lanyards
[260.]	EN 355	Personal protective equipment against falls from a height – Energy absorbers
[261.]	EN 358	Personal protective equipment for work positioning and prevention of falls from a height – Work positioning systems
[262.]	EN 360	Personal protective equipment against falls from a height – Retractable type fall arresters
[263.]	EN 361	Personal protective equipment against falls from a height – Full body harnesses
[264.]	EN 362	Personal protective equipment against falls from a height – Connectors
[265.]	EN 363	Personal protective equipment against falls from a height – Fall arrest systems
[266.]	EN 365	Personal protective equipment against falls from a height – General requirements for instructions for use and for marking
[267.]	EN 564	Mountaineering equipment; accessory cord; safety requirements and test method
[268.]	EN 565	Mountaineering equipment; tape; safety requirements and test method
[269.]	EN 601	Aluminium and aluminium alloys – Castings – Chemical composition of castings for use in contact with food
[270.]	EN 603-1 EN 603-2 EN 603-3	Scaffolding
[271.]	EN 795	Protection against falls from a height – Anchor devices – Requirements and testing
[272.]	EN 813	Personal protective equipment for prevention of falls from a height – Sit harnesses
[273.]	EN 892	Mountaineering equipment – Dynamic mountaineering ropes – Safety requirements and test methods
[274.]	Entwurf EN 12275	Mountaineering equipment – Connectors – Safety requirements and test methods; Ausgabe 1996
[275.]	Entwurf EN 12277	Mountaineering equipment – Harnesses – Safety requirements and test methods; Ausgabe 1996

[276.]	Entwurf EN 12810-1	Facade scaffolds made of prefabricated elements – Part 1: Product specification
[277.]	Entwurf EN 12810-2	Facade scaffolds made of prefabricated elements – Part 2: Methods of particular design and assessment
[278.]	Entwurf EN 12811	Scaffolds – Performance requirements and general design
[279.]	Entwurf EN 13101-1	Manhole steps – Part 1: Requirements and marking
[280.]	Entwurf EN 516	Prefabricated accessories for roofing; installations for roof access; Ausgabe 1991
[281.]	HD 01000	Service and working scaffolds made of prefabricated elements; materials, dimensions, design loads and safety requirements; 11/88
[282.]	HD 1004	Mobile access and working towers made of prefabricated elements; materials, dimensions, design loads and safety requirements; 1992
[283.]	HD 01039	Steel tubes for falsework and working scaffolds; requirements, tests; 11/90